Das
Notariatswesen
im
Königreich Bayern diesseits des Rheins.

I. Band.

Mit Allerhöchster Bewilligung.

München, 1862.
Druck und Verlag von Georg Franz.

Vorwort.

Durch das Notariatsgesetz vom 10. Nov. 1848 hat in Bayern diesseits des Rheins vom 1. Juli 1862 an das Notariat eine neue Grundlage erhalten. Wie nun in Folge dessen vom Standpunkte der Gesetzgebung aus durch Vollzugsvorschriften, Verordnungen und Entschließungen ꝛc. ꝛc. das ganze Notariatswesen sich nach und nach entfaltet, alles dieses zu einem Ganzen für den praktischen Gebrauch zusammenzustellen, ist der Hauptzweck der hier vorliegenden Ausgabe.

Deßhalb konnten auf die erste Lieferung die übrigen nicht früher erscheinen als bis durch die allerhöchste Kgl. Notariatsgebühren-Ordnung vom 29. Januar 1862 und durch die Instruktion vom 1. Juni l. Js., den Vollzug des Notariatsgesetzes betr., Material hiezu gegeben war. Die weiteren Vollzugsvorschriften über Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten ꝛc. ꝛc. und Notaren, führten zu der Nothwendigkeit, alle aus der früheren Zeit von 1812 an noch geltenden Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen in ihrer Anwendung auf das Notariat um so mehr in vorliegende Sammlung mitaufzunehmen, als gerade diese älteren Bestimmungen

Schwierigkeiten im Aufsuchen bieten und in den Vollzugs-Vorschriften selbst meistens auf die Geret'sche Finanz-Verordnungen-Sammlung verwiesen, dieses vielbändige Werk aber, namentlich auf dem Lande, nur den wenigsten Notaren zugänglich ist.

Außerdem sind hierüber viele Verordnungen und Entschließungen in verschiedenen Bänden der großen Döllinger'schen Administrativ-Verordnungen-Sammlung, sowie in Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblättern zerstreut, und wird ein Notar, selbst wenn er im Besitze aller dieser Hilfsquellen ist, im Drange der Geschäfte selten die Zeit haben, hierin nachzusuchen oder nachzusuchen zu lassen.

Durch diese mit vielen Noten versehene Zusammenstellung dürfte daher das vorliegende Werkchen auf Nützlichkeit und Bequemlichkeit im Gebrauche Anspruch machen und dadurch sich ebenso von selbst empfehlen, wie ähnliche andere Arbeiten des unterzeichneten Verfassers, welcher hiebei kein anderes Interesse hat, als auf Grund seiner Erfahrungen während längerer Notariatspraxis am hiesigen kgl. Bezirks-Gerichte und früherer Finanzpraxis ein wenig mitzuhelfen, um die Schwierigkeiten bei der Einführung des neuen Notariatsinstitutes leichter zu überwinden.

München, am 12. November 1862.

Heinrich Kitt,
königl. Stadtgerichts-Assessor.

Inhalts-Uebersicht.

Nr. 1.

Gesetz,

das Notariat betreffend.

(Ges.-Bl. 1861 Nr. 14 S. 129—206.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in Ansehung des Notariats in den Landestheilen diesseits des Rheines nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Titel.

Von der Bestellung der Notare.

Art. **1**. Die Notare werden vom Könige ernannt. Sie sind öffentliche Beamte.

Das verliehene Amt kann ihnen nur durch strafrichterliches oder Disziplinar-Erkenntniß entzogen werden.

Im Uebrigen richten sich ihre Dienstesverhältnisse nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. **2**. Zum Notar kann nur derjenige ernannt werden, welcher

1) die Prüfung für den Justizstaatsdienst mit Erfolg bestanden, und

2) nach derselben wenigstens zwei Jahre bei einem Notare gearbeitet hat. [1])

Art. 3. Wer die Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Gerichtssekretärs oder Rechtsanwaltes bekleidet hat, ist von der Vorschrift des Art. 2 ausgenommen.

Deßgleichen ist die zweijährige Notariatspraxis (Art. 2 Ziff. 2) denjenigen erlassen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits bestanden haben.

Art. 4. Ein Notar kann weder die Stelle eines Rechtsanwaltes noch irgend ein öffentliches Amt bekleiden, mit Ausnahme jener Gemeindeämter, mit denen ein Gehaltsbezug nicht verbunden ist.

Art. 5. Die Zahl, sowie die Sitze der Notare werden durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 6. Vor dem Antritte des Amtes hat der Notar in der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichtes, zu dessen Sprengel sein Wohnsitz gehört, den Diensteid in folgender Formel zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich das Amt eines Notars den Gesetzen gemäß pünktlich und gewissenhaft versehen werde, so wahr mir Gott helfe."

Art. 7. Die Namensunterschrift des Notars, sowie der Handzug, dessen er sich etwa zu bedienen ge-

---

1) Zu Art. 2, 3, 7 u. 8 vgl. Art. 39.

sonnen ist, muß bei sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtssprengels hinterlegt werden.

Zu diesem Zwecke hat der Notar bei der Eidesleistung die erforderliche Zahl von Exemplaren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu übergeben, und dieses hat die Versendung derselben zu bewirken.

Art. 8. Will der Notar seine Unterschrift oder den Handzug ändern, so darf dieß nur nach vorgängiger Bewilligung des betreffenden Bezirksgerichtes geschehen.

Sowohl bei einer solchen Aenderung der Unterschrift oder des Handzuges, als bei der Versetzung eines Notars in einen andern Appellationsgerichtssprengel, ist die Unterschrift nebst dem Handzuge des Notars bei dem Bezirksgerichte seines Wohnsitzes behufs Mittheilung an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtssprengels zu übergeben.

Art. 9. Dem Notar ist untersagt:

1) außerhalb des ihm nach Art. 5 angewiesenen Sitzes zu wohnen,
2) außerhalb seines Wohnsitzes für sich oder seine Gehilfen ein ständiges Geschäftslokal zu haben,
3) außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, dem sein Wohnsitz angehört, Amtshandlungen vorzunehmen.[2])

Befindet sich jedoch am Wohnorte des Notars der Sitz mehrerer Bezirksgerichte, so ist der Notar in dem Sprengel eines jeden derselben Amtshandlungen vorzunehmen befugt.

---

2) Zu Art. 9 Ziff. 3 vgl. Art. 148.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit Suspension auf einen bis sechs Monate und beim dritten Falle mit Entlassung vom Amte bestraft.

Art. **10**. Dem Notar ist jeder Betrieb von Handel in eigenem oder auf fremdem Namen, unmittelbar oder mittelbar, untersagt.[3])

Insbesondere ist dem Notare nicht gestattet:

1) Börsenspekulationen, Handels-, Bank-, Disconto- oder Mäcklergeschäfte zu machen,
2) die Verwaltung einer Handels- oder Industriegesellschaft, oder einer ähnlichen finanziellen Unternehmung zu führen,
3) Spekulationen hinsichtlich des Ankaufs und Wiederverkaufs von Immobilien, des Kaufs von Forderungen, Erbschaftsansprüchen und anderen unkörperlichen Rechten zu unternehmen,
4) sich unmittelbar oder mittelbar bei einem Geschäfte zu betheiligen, für welches er Dienste leistet,
5) die ihm anvertrauten Gelder auf seinen eigenen Namen anzulegen, sei es auch unter der Verpflichtung, die Interessen davon zu berichtigen,
6) sich unter was immer für einen Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte zu verpflichten, welche durch seine Vermittlung zu Stande gekommen sind, oder welche er beurkunden soll,
7) unter seinem Namen fremde Geschäfte zu machen.

---

3) Zu Art. 10 vgl. Art. 117 Ziff. 3.

Zweiter Titel.

Von dem Wirkungskreise und von der Geschäftsführung der Notare.

Art. 11. Der Wirkungskreis der Notare umfaßt die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht durch den Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.,[4]) den Gerichten vorbehalten sind.

Innerhalb dieses Wirkungskreises haben die Notare:

1) alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatsachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift, oder nach dem Willen der Betheiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist,
2) die Urschriften aufzubewahren,
3) Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen,
4) den Ausfertigungen die Vollziehbarkeitsklausel beizufügen.

Auch steht es bei den nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr., den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Betheiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen. Haben solche Erklärungen Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden, so hat sie der Notar, und zwar, wenn die Notariatsurkunde

---

4) Die betreffende Bestimmung folgt im nächsten Heft des Notariatswesens.

nichts Weiteres enthält, in Urschrift, andern Falls in beglaubigtem Auszuge dem betreffenden Gerichte oder Hypothekenamte zu übersenden.

Art. 12. Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, ist unter den nach Art. 11 Abs. 2 Ziff. 1 dem ausschließlichen Wirkungskreise der Notare zugewiesenen Geschäften der nicht streitigen Rechtspflege begriffen.

Gleiches gilt bezüglich der Beurkundung von Verträgen und Schuldbekenntnissen, auf deren Grund ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche stattzufinden hat, oder eine Aenderung eines Eintrages vorzunehmen ist, oder durch welche die gänzliche oder theilweise Löschung eines Eintrages bedungen wird.

Der Notar hat die von ihm aufgenommenen Urkunden der vorbezeichneten Art zum Zwecke des Vollzuges in Urschrift an das Hypothekenamt zu übersenden.

Art. 13. In denjenigen Fällen, in welchen nach Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., eine Notariatsurkunde dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen ist, hat der Notar dem Gericht die Urschrift zu übersenden.[5])

Das Gericht setzt seinen Beschluß auf die Urschrift und sendet diese an den Notar zurück, welcher den Gerichtsbeschluß in alle von ihm zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften aufzunehmen hat.

---

5) Zu Art. 13 vgl. Art. 92 Abs. 3.

Art. 14. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden zu errichten.

Art. 15. Von allen Verträgen, die eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, hat der Notar dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte Kenntniß zu geben.

Geht aus den Notariatsverhandlungen über eine unbewegliche Sache hervor, daß dieselbe im Hypothekenbuche eingetragen sei, so hat der Notar die Urschriften dem Hypothekenamte mitzutheilen.[6])

Wenn der Notar von ihm aufgenommene, das Hypothekenwesen berührende Verträge oder Erklärungen dem Hypothekenamte mittheilt, so ist, insoferne die vor dem Notare stattgehabten Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen, eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte nicht erforderlich.

Im Falle des Art. 12 Abs. 2 setzt das Hypothekenamt die Bestätigung des Vollzuges oder falls demselben Hindernisse im Wege stehen, seinen Beschluß auf die ihm mitgetheilte Urschrift und sendet dieselbe an den Notar zurück, welcher die Bestätigung, bezieh-

---

6) Zu Art. 15 vgl. Art. 92 Abs. 3.

ungsweise den Beschluß des Hypothekenamtes in alle zu ertheilenden Ausfertigungen oder Abschriften aufzunehmen hat.

Die Mittheilung hypothekenamtlicher Beschlüsse an den Notar auf die von ihm gemachten Vorlagen vertritt die Stelle der unmittelbaren Mittheilung dieser Beschlüsse von Seite des Hypothekenamtes an die Betheiligten.

Art. **16**. Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur vor einem Notare errichtet werden.

Art. **17**. Wenn bei einem Rechtsgeschäfte, zu dessen Giltigkeit die Mitwirkung eines Gerichts oder Notars nicht vorgeschrieben ist, die Betheiligten die Errichtung einer öffentlichen Urkunde für angemessen erachten, so ist für diesen Zweck die Zuziehung eines Notars erforderlich.

Art. **18**. Versteigerungen von Immobilien können rechtsgiltig nur von einem Notar vorgenommen werden.

Art. **19**. Vermögensinventare, sie mögen in Folge gesetzlicher Bestimmung oder eines richterlichen Beschlusses oder auf Antrag eines Betheiligten erforderlich seyn, werden von den hiezu durch die Gerichte oder Betheiligten bestimmten Notaren errichtet.[7])

---

7) Zu Art. 19 vgl. Art. 149.

Art. 20. Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, ertheilt werden.

Art. 21. Vergleiche können vor einem Notare errichtet werden, selbst wenn sie einen anhängigen Streit betreffen.

Art. 22. Die Betheiligten können der über ein Rechtsgeschäft errichteten Privaturkunde die Eigenschaft einer Notariatsurkunde dadurch verleihen, daß sie die Privaturkunde zu diesem Zwecke bei einem Notare hinterlegen, welcher darüber eine Urkunde aufnimmt, und dieser die übergebene Privaturkunde beiheftet.

Die beiden Urkundeu vereint bilden sodann die Urschrift für das Rechtsgeschäft.

Eine solche Hinterlegung hat nur Wirksamkeit gegen diejenigen Verpflichteten, welche zu derselben mitgewirkt haben.[8])

Art. 23. Ist die Zustellung einer Notariatsurkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich nothwendig, so läßt der Notar diese Zustellung durch das Gericht bewirken, von welchem die deßfallsige Bescheinigung dem Notare übergeben wird.

Art. 24. Die Vorschrift des Art. 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an ein-

8) Zu Art. 22 Abs. 3 vgl. Art. 152.

zelne Personen in Folge eines gerichtlichen Auftrages erläßt.

Art. 25. Letztwillige Verfügungen, welche vor einem Notar errichtet oder demselben verschlossen übergeben werden (Art. 60 u. 61) erhalten dieselbe Kraft, wie die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gerichtlich errichteten oder übergebenen letztwilligen Verfügungen.

Art. 26. Die dem Notare übergebene letztwillige Verfügung kann bei dem Notare hinterlegt oder auch dem Disponenten sogleich oder zu einer andern Zeit, jedoch nur auf persönliches Verlangen desselben zurückgestellt werden.

Durch eine solche Zurückstellung wird die in Art. 25 bezeichnete Kraft der letztwilligen Verfügung nicht aufgehoben, wenn dieselbe unversehrt und unverändert geblieben ist.

Hierüber hat der Notar den Disponenten vor der Zurückstellung zu belehren, und daß dieß geschehen, in dem über die Zurückstellung aufzunehmenden Notariatsakte zu beurkunden.

Art. 27. Wenn ein Notar von dem Tode einer Person, die eine letztwillige Verfügung bei ihm errichtet oder übergeben hat, Kenntniß erhält, so hat er ungesäumt dasjenige Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung der Verlassenschaft zusteht, davon zu benachrichtigen.

Gleiche Verpflichtung liegt ihm hinsichtlich der bei ihm errichteten Erbverträge und der von ihm an den Disponenten zurückgestellten letztwilligen Verfügungen ob.

Art. **28**. Bringt das Stadt- oder Landgericht, welchem die Behandlung einer Verlassenschaft zusteht, in Erfahrung, daß eine letztwillige Verfügung des Erblassers von einem Notare aufgenommen, ihm übergeben, oder von ihm an den Disponenten zurückgegeben worden sei, so beauftragt dasselbe den betreffenden Notar zur Mittheilung der letztwilligen Verfügung oder des über deren Rückgabe aufgenommenen Aktes.

Das Nämliche gilt von den durch einen Notar aufgenommenen Erbverträgen.

Die von dem Notare aufgenommenen letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sind in Ausfertigungen, die verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen in Urschrift und uneröffnet an das Gericht abzugeben.

Befindet sich der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung verschlossen hinterlegt ist, nicht am Sitze des Verlassenschaftsgerichtes, so kann dieses den Notar mit Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung beauftragen.

Der Notar hat in diesem Falle nach Vornahme der Verkündung die Urschrift der letztwilligen Verfügung, von welcher er eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und zu verwahren hat, an das Verlassenschafts-Gericht zu übersenden.

Art. **29**. Ein Notar kann durch letztwillige Verfügung zur Auseinandersetzung einer Verlassenschaft (als Verlassenschaftskommissär, Testamentar) ermächtigt werden.

Diese Ermächtigung kann dem Notare selbst in solchen letztwilligen Verfügungen ertheilt werden, welche von ihm aufgenommen oder ihm übergeben worden sind.

Art. **30**. Im Falle des Art. 29 hat das Gericht, welchem außerdem die Behandlung der Verlassenschaft zustehen würde, den Nachlaß dem als Verlassenschaftskommissär aufgestellten Notare zu überweisen, welcher

1) auf der Grundlage letztwilliger Verfügungen oder in deren Ermangelung nach der Intestaterbfolge die Verlassenschaft auseinandersetzt,
2) die Verlassenschaft den Betheiligten nach Erledigung der etwa angemeldeten Forderungen ausantwortet und
3) streitig gewordene Punkte unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln an die Gerichte verweist.

Das etwa erforderliche Inventar hat der als Verlassenschaftskommissär aufgestellte Notar selbst zu errichten.

Art. **31**. Der Umstand, daß bei einer Verlassenschaft minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, schließt die Behandlung der Verlassenschaft durch den vom Erblasser ernannten Kommissär nicht aus, jedoch bleibt in einem solchen Falle der Curatelbehörde vorbehalten, von der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen und zur Wahrung der

Interessen der minderjährigen und unter Curatel gestellten Personen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, wenn die Curatelbehörde zugleich das Verlassenschaftsgericht ist, entgegengesetzten Falls aber Anträge bei dem Verlassenschaftsgerichte zu stellen.

Art. **32**. Ist bei der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft eine der in Art. 31 bezeichneten Personen betheiligt, so hat der Verlassenschaftskommissär über das ganze Geschäft eine Verlassenschaftsrechnung an das betreffende Stadt= oder Landgericht zur Prüfung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat der Verlassenschaftskommissär den Betheiligten nur auf deren Verlangen Rechnung zu stellen.

Art. **33**. Beschwerden gegen den Verlassenschaftskommissär werden unabbrüchig seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erledigt.

Art. **34**. Die Vorschriften der Art. 30—33 finden auch auf andere Personen Anwendung, welche die ihnen von dem Erblasser zur Auseinandersetzung des Nachlasses ertheilte Ermächtigung angenommen haben.

Die Aufnahme des etwa erforderlichen Vermögensinventars muß auch in diesem Falle durch einen Notar geschehen.

Art. **35**. Auch die Erben können die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen, in welchem Falle die Bestimmungen der Art. 30—33

gleichmäßig Anwendung finden. Vormünder und Kuratoren minderjähriger und unter gerichtliche Kuratel gestellter Erben bedürfen zur Uebertragung der weiteren Behandlung der Verlassenschaft an einen Notar der Zustimmung der Kuratelbehörde.

Art. **36**. Zur Empfangnahme von Geldern oder an den Inhaber lautenden Papieren für die Betheiligten bedarf der Notar einer Spezialvollmacht, die ihm auch in einer Privaturkunde ertheilt werden kann.

Will Jemand für einen Dritten bei einem Notar Gelder oder auf den Inhaber lautende Papiere hinterlegen, ohne daß der Notar die in Abs. 1 erwähnte Vollmacht besitzt, so darf Letzterer jene Gegenstände nur nach Bekanntgabe dieses Umstandes in Empfang nehmen.[9])

Art. **37**. Können die von dem Notare für einen Dritten wie immer in Empfang genommenen Gelder oder auf den Inhaber lautenden Papiere binnen 14 Tagen an den dazu Berechtigten nicht abgeliefert werden, so hat der Notar dieselben binnen weiterer 3 Tage bei der zur Aufbewahrung gerichtlicher Depositen bestimmten Behörde zu hinterlegen, es sei denn, daß die Vollmacht des Notars eine andere Bestimmung enthält.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden geahndet, und kann im Rückfalle mit Suspension

---

9) Zu Art. 36 vgl. Art. 117 Ziff. 3.

oder Entlassung bestraft werden, vorbehaltlich der allenfalls begründeten strafrechtlichen Einschreitung.

Art. **38**. Jeder Notar kann Gehilfen in seinen Dienst nehmen, um sie unter seiner Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit in Notariatsgeschäften zu verwenden.

Diesen Gehilfen kommt keine öffentliche Eigenschaft zu und sie dürfen Urkunden außer der Gegenwart des Notars nicht aufnehmen.

Art. **39**. Zur selbstständigen Aufnahme von Notariatsverhandlungen und zur Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften ist ein Notariatsgehilfe nur dann berechtigt, wenn er die Vorschrift des Art. 2, beziehungsweise Art. 3 erfüllt hat, von dem Notare bei dessen Krankheit oder Abwesenheit mit Genehmigung des Staatsministers der Justiz als Amtsverweser bestimmt und als solcher gerichtlich verpflichtet worden ist.

Den Vorschriften der Art. 7 u. 8 ist auch in diesem Falle zu genügen.

Art. **40**. Für den Fall der Krankheit oder Abwesenheit kann der Notar auch einen andern Notar desselben Ortes, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einen Notar der nächstgelegenen Orte des Bezirksgerichtssprengels als Amtsverweser bestimmen, worüber er dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten hat.

Art. **41**. Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister

der Justiz aus der Zahl der Notare des Bezirksgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden. [10])

Bis zum Eintritte des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor die Ausfertigungen von früher errichteten Urschriften entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Bezirksgerichtssprengels damit zu beauftragen.

Art. **42**. In allen Fällen der Amtsverwesung werden die vom Amtsverweser aufgenommenen Urschriften, in welchen diese seine Eigenschaft anzuführen ist, in dem Geschäftslokale des verhinderten Notars aufbewahrt.

Art. **43**. Die Notare dürfen ihre Dienste, wenn sie darum von einem Betheiligten ersucht oder vom Gerichte dazu beauftragt wurden, ohne genügenden Ablehnungsgrund nicht verweigern.

Ohne Ersuchen oder richterlichen Auftrag dürfen sie ihr Amt nicht ausüben.

Art. **44**. Die Wahl des Notars zur Vornahme eines Geschäftes ist den Betheiligten überlassen und dieselben sind hiebei nicht an die Notare des Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie wohnen, oder in welchem der Gegenstand der Beurkundung liegt, gebunden.

Art. **45**. Der Notar hat darauf Bedacht zu nehmen, daß der Inhalt der von ihm zu errichtenden Urkunde weder mit der Absicht der Betheiligten, noch mit

---

10) Zu Art. 41 vgl. Art. 123 Abs. 3.

den Gesetzen im Widerspruch steht. Glaubt der Notar, daß Letzteres der Fall sei, so ist er verpflichtet, die Betheiligten hierüber zu belehren und soferne dieselben dennoch auf Errichtung der Urkunde beharren, berechtiget, in dieser hievon Meldung zu thun.

Der Notar darf keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz, gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt. [11])

Art. **46**. Der Notar ist zum Amtsgeheimnisse verpflichtet und den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

Art. **47**. Der Notar darf eine Verhandlung nicht aufnehmen:

1) wenn bei derselben er selbst oder seine Ehefrau, oder eine Person betheiligt ist, welche mit ihm in gerader Linie oder bis einschlüssig zum dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert ist;
2) wenn die Verhandlung irgend eine Verfügung zum Vortheile dieser Personen enthält.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Versteigerungen, bei welchen ein Verwandter oder Verschwägerter des Notars sich als Steigerer betheiligt. [12])

---

11) Zu Art. 45 Abs. 2 vgl. Art. 117 Ziff. 3.

12) Zu Art. 47 vgl. Art. 54 Ziff. 2, Art. 55, 117 Ziff. 3, Art. 148.

Art. 48. In dem Geschäftslokale eines jeden Notars soll ein Verzeichniß derjenigen Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort offen liegen, welche in dem Umkreise des Bezirksgerichts, in welchem der Notar sein Amt verrichten darf, wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche von den Gerichten unter Kuratel gestellt sind.

In gleicher Weise soll in jenen Gebietstheilen, wo die Gütergemeinschaft den gesetzlichen Güterstand bildet, bei jedem Notare ein Verzeichniß offen liegen, in welchem diejenigen im Bezirksgerichtssprengel wohnenden Eheleute einzutragen sind, welche die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben.

Die Einträge in diese Verzeichnisse sind unmittelbar nach dem öffentlichen Ausschreiben in dem dazu bestimmten amtlichen Blatte oder nach den besonderen Mittheilungen, welche dem Notare von den Gerichten zugehen, zu machen.

Art. 49. Wird die Dienstleistung des Notars von einer Person in Anspruch genommen, über deren persönliche Befähigung zur Vornahme von Rechtsgeschäften er Bedenken hegt, so kann er zwar die Dienstleistung nicht verweigern, ist aber verpflichtet, seine jenes Bedenken begründenden Wahrnehmungen in der über das Rechtsgeschäft aufzunehmenden Urkunde zu konstatiren.

Art. 50. Weigert sich der Notar die von ihm verlangte Beurkundung vorzunehmen, so findet hiegegen

Beschwerde zum Bezirksgerichte statt, welches nach Vernehmuug des Nortars endgiltig darüber entscheidet, ob genügende Gründe der Weigerung bestehen.

Art. 51. Die Stadt- und Landgerichte können in Bezug auf die ihrer Amtsthätigkeit unterstellten Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 die Gerichtsverfassung betr.) die Verhandlungen einem Notare desselben Bezirksgerichtssprengels mit Zustimmung der Betheiligten ganz oder theilweise übertragen. [13])

Der beauftragte Notar hat das Geschäft so zu behandeln, als wäre ursprünglich ein desfallsiges Ersuchen an ihn von den Betheiligten gestellt worden.

Prüfung und Bestätigung des Rechtsgeschäftes bleibt dem Stadt- oder Landgerichte vorbehalten.

Art. 52. Versteigerungen, welche bisher den Gerichten oblagen, sind mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes von den Gerichten einem im Sprengel des betreffenden Bezirksgerichtes wohnhaften Notare zu übertragen.

Der Notar hat, wenn es gesetzlich vorgeschrieben oder vom Gerichte angeordnet ist, den Werth des Versteigerungsobjektes zu erheben, wobei den Betheiligten, beziehungsweise dem Gerichte, die Wahl der beizuziehenden Sachverständigen vorbehalten bleibt; er hat Ort und Zeit der Versteigerung festzusetzen und die Bekannt-

---

13) Zu Art. 51 u. 52 vgl. Art. 149.

machungen in den vom Gerichte zu bezeichnenden Blättern zu besorgen.

Art. 53. Außer den Fällen in welchen das gegenwärtige Gesetz die Zuziehung von Zeugen gebietet, hat der Notar bei Aufnahme der Urkunden zwei Zeugen zuzuziehen wenn ein Betheiligter es verlangt.

Die zugezogenen Zeugen müssen bayerische Staatsangehörige, dem Notare persönlich bekannt, männlichen Geschlechts, volljährig, des Lesens und Schreibens kundig sein und im Umkreise des Bezirksgerichtes, wo die Verhandlung vorgenommen wird, ihren Wohnsitz haben. 14)

Art. 54. Unfähig zur Zeugschaft bei der Errichtung einer Notariatsurkunde sind:

1) Gehilfen und Dienstboten des Notars und Personen, welche im Dienste eines bei dem Geschäfte Betheiligten stehen;
2) diejenigen, welche zu dem Notare oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse stehen;
3) Personen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Hehlerei oder der Unterschlagung rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 55. Statt der zwei Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden, vorausgesetzt, daß der-

---

14) Zu Art. 53—61 vgl. Art. 148.

selbe nicht zu dem anderen Notar oder zu einem Betheiligten in dem durch Art. 47 bezeichneten Verhältnisse steht.

Art. **56**. Die Gegenwart der beiden Zeugen oder des zweiten Notars wird nur in dem Augenblicke erfordert, wo die Urkunde vorgelesen wird und die Betheiligten solche unterschreiben.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien ausgeschlossen werden, in diesem Falle haben die Betheiligten bei der Unterschrift zu erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen gelesen worden sei, und ist, daß diese Erklärung in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars abgegeben worden sei, in der Urkunde zu bemerken. [15])

Art. **57**. Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Blinder betheiligt, so hat der Notar zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen. Die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar müssen bei der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein.

Gleiches gilt, wenn bei der Errichtung der Notariatsurkunde ein Tauber, Stummer oder Taubstummer betheiligt ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 58 und 59.

Art. **58**. Wenn der Taube lesen kann, so soll er die Urkunde lesen, und dieselbe als gelesen und seinem Willen entsprechend ausdrücklich bestätigen, welche Be-

---

15) Zu Art. 56 Abs. 2 vgl. Art. 66 Abs. 2.

stätigung in der Urkunde vor der Unterschrift anzuführen ist.

Wenn der Taube nicht lesen kann, so ist außer den Zeugen oder dem zweiten Notare noch eine Vertrauensperson beizuziehen, deren Zeichensprache der Taube versteht.

Als Vertrauenspersonen können selbst Verwandte oder Verschwägerte der Betheiligten oder solche Personen, welche im Dienste derselben stehen, zugezogen werden, sie müssen aber im Uebrigen die Eigenschaft eines Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar Ueberzeugung zu verschaffen und dieß zu beurkunden.

Art. 59. Ist bei der Errichtung einer Notariatsurkunde ein Stummer oder Taubstummer betheiligt, so ist außer den Zeugen oder einem zweiten Notare immer eine der Zeichensprache desselben kundige Vertrauensperson beizuziehen.

Der des Lesens und Schreibens kundige Stumme oder Taubstumme hat die Urkunde selbst zu lesen und darauf eigenhändig zu schreiben, daß er solche gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist der Stumme oder Taubstumme des Lesens und Schreibens nicht kundig, so sollen zwei seiner Zeichensprache kundige Vertrauenspersonen zugezogen werden.

Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des Art. 58 finden auch in diesem Falle Anwendung.

Art. 60. Bei den von Notaren aufzunehmenden

letztwilligen Verfügungen ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notariatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) Der Disponent hat dem Notare seinen letzten Willen mündlich zu erklären;
2) das ganze Geschäft ist in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zugezogenen zweiten Notars vorzunehmen;
3) der Notar hat die Urschrift der Verhandlung selbst vorzulesen;
4) die Beobachtung der unter 1—3 angeführten Erfordernisse ist ausdrücklich zu beurkunden.

Die Beobachtung der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten ist bei Erbverträgen nicht erforderlich. 16)

Art. 61. Wenn eine letzwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben wird, so ist nebst den gewöhnlichen Förmlichkeiten einer Notsriatsurkunde Folgendes zu beobachten:

1) die Uebergabe muß durch den Disponenten in Person und in Gegenwart zweier Zeugen oder eines zweiten Notars geschehen;
2) der Notar bestätigt auf der übergebenen letztwilligen Verfügung unter Beidrückung des Notariatssiegels durch seine und der beiden Zeugen, oder des zugezogenen zweiten Notars Unterschrift, daß der

---

16) Zu Art. 60 u. 61 vgl. Art. 25, 148.

Disponent das in dem Verſchluſſe Enthaltene als ſeine letztwillige Verfügung erklärt habe.

3) Iſt der Verſchluß unvollſtändig, oder kann die unter Ziff. 2 angeordnete Beſtätigung nicht auf die übergebene Verfügung geſetzt werden, ſo hat der Notar über dieſelbe einen mit dem Notariatsſiegel zu verſchließenden Umſchlag zu machen, auf welchen die Beſtätigung zu ſetzen iſt;

4) über die ganze Verhandlung wird eine Notariatsurkunde aufgenommen, und

5) in derſelben angeführt, daß die vorſtehenden Beſtimmungen beobachtet worden ſeien.

Art. **62.** In der Notariatsurkunde muß bemerkt werden, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt ſind.

Wenn der Notar dieſelben nicht kennt, ſo ſind entweder zwei Zeugen oder ein zweiter Notar, welchem die Betheiligten bekannt ſind, beizuziehen, oder Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten durch zwei Auskunftsperſonen zu dem Notariatsakte zu beſcheinigen.

Stellen ſich keine ſolchen Auskunftsperſonen dar, ſo iſt dieß in der Notariatsurkunde zu bemerken, und zugleich anzuführen, ob und welche andere Behelfe über die Perſon des Betheiligten dem Notare vorgelegen ſeien.

Art. **63.** Jede Notariatsurkunde muß enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, ſowie den Wohnſitz des Notars oder der Notare;

2) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort

der zugezogenen Zeugen, Vertrauens- und Auskunftspersonen;

3) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Betheiligten;

4) den Ort, das Jahr, den Monat, den Tag und, wenn in einzelnen Fällen die Gesetze es erfordern, die Tageszeit der stattgehabten Verhandlung.

Außerdem ist in jeder Notariatsurkunde über unbewegliches Eigenthum dasselbe, soweit möglich, durch Anführung des einschlägigen Steuerdistrikts, des Katasterfoliums, der Haus- und Plannumer zu bezeichnen.

Art. **64**. In den Notariatsurkunden ist ein den dritten Theil einnehmender Raum zur Seite frei zu lassen.

Auf die frei bleibende Seite der Urkunde darf eine weitere Urkunde nicht gesetzt werden. [17])

Art. **65**. Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind mit Buchstaben zu schreiben.

Ausgenommen sind: Inventarien, Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen, Schätzungs- und Versteigerungsprotokolle.

In den Theilungen, Liquidationen, Rechnungen und Berechnungen müssen jedoch die Schlußresultate, sowie

---

17) Zu Art. 64—66 vgl. Art. 80 Abs. 4.

die Beträge, welche hienach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, in den Schätzungsprotokollen die Gesammtschätzungssummen, und in den Protokollen über Versteigerungen von Immobilien, Lieferungen und Arbeiten die Letztgebote mit Buchstaben geschrieben werden.

Das Datum der Notariats-Urkunden ist mit Buchstaben zu schreiben.

Haus- und Katasternummern können mit Ziffern geschrieben werden.

Bezieht sich eine Urkunde auf eine andere, so ist es gestattet, das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern zu schreiben.

Art. 66. Am Schlusse der Urkunde ist ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe den Betheiligten vorgelesen oder von ihnen selbst durchlesen wurde.

Sind bei Aufnahme einer Urkunde Zeugen zugezogen worden, so ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 56 Abs. 2 am Schlusse zu bemerken, daß die Urkunde den Betheiligten in ihrer Gegenwart vorgelesen wurde.

Art. 67. Die Notariats-Urkunde wird mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Notars versehen.

Dieselbe wird am Schlusse von den Betheiligten und dem Notare unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen.

Sind Zeugen zugezogen worden, so haben auch

diese am Schlusse der Urkunde ihre Unterschrift beizusetzen. 18)

Art. 68. Besteht die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Notariats-Siegel befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Ordnungsstrafe von drei Gulden beahndet.

Art. 69. Wenn ein Betheiligter wegen Unerfahrenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedient, oder durch irgend einen Umstand verhindert ist, zu unterschreiben, so muß hievon in der Urkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen.

In diesem Falle ist die Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars nothwendig. 19)

Art. 70. In einer Urkunde darf nichts überschrieben, oder zwischen die Linien eingeschaltet werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.

Art. 71. Wird in einer Urkunde eine Veränderung oder eine Zusatz für nöthig erachtet, so soll dieß durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber unter Angabe der Zahl

---

18) Zu Art. 67 Abs. 2 u. 3 vgl. Art. 71 u. 148.

19) Zu Art. 69—72 vgl. Art. 80 Abs. 4, Art. 81 §. 2 Ziff. 4, Art. 148.

der beigesetzten Worte am Rande beigeschrieben und so, wie es im Art. 67 Abs. 2 verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Nach Umständen kann die Aenderung auch am Schlusse beigefügt werden; in diesem Falle ist die Aenderung von den Betheiligten ausdrücklich zu genehmigen.

Geschieht die Aenderung erst nach der Unterschrift, so ist diese zu wiederholen.

Art. **72.** In der Urkunde darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.

Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande oder am Schlusse der Urkunde zu bemerken, und diese Bemerkung, wie im Art. 71 für die Zusätze verordnet ist, besonders zu unterschreiben.

Wird durch eine Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechts-Geschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungiltigkeit des ganzen Aktes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

Art. **73.** Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden.

Art. **74.** Wenn ein Betheiligter nicht deutsch spricht, so sind bei Aufnahme der Notariats-Urkunde zwei Zeugen oder ein zweiter Notar zuzuziehen.

Sind der Notar, die Zeugen, beziehungsweise der zweite Notar, und die sämmtlichen Betheiligten der fremden Sprache mächtig, so kann die Verhandlung auch in dieser aufgenommen werden.

Der Notar hat sogleich eine deutsche Uebersetzung beizufügen, welche gleich dem Urtexte zu unterschreiben ist. [20])

Art. **75**. Ist die fremde Sprache einer der im Art. 74 Abs. 2 genannten Personen nicht bekannt, so muß ein Dolmetsch zugezogen werden. Die von den Betheiligten in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dolmetsch übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung von den Betheiligten in fremder Sprache schriftlich überreicht worden, was der Notar nach Umständen zu verlangen berechtigt ist, so wird sie der deutschen Verhandlnng beigeheftet und wie diese von den Betheiligten, dem Dolmetsch, dem Notare und den Zeugen unterschrieben.

Art. **76**. In den Fällen der Art. 74 und 75 Abs. 2 sind die Urkunden stets in beiden Sprachen auszufertigen.

Art. **77**. Jeder Notar ist verpflichtet, ein mit Seitenzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Bezirksgerichts-Direktors versehenes Register zu führen, in welches sämmtliche von ihm aufgenom-

20) Zu Art. 74—76 vgl. Art. 148.

mene Urkunden in chronologischer Ordnung, mit fortlaufenden Nummern und unter Angabe des Datums der Urkunde, der Natur des beurkundeten Rechtsgeschäftes sammt kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung, sowie Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes der Betheiligten von Tag zu Tag einzutragen sind. Im Falle gemeinschaftlicher Betheiligung einer Mehrzahl von Personen genügt deren Angabe unter einer jede Verwechslung ausschließenden Collektivbezeichnung oder die Angabe der Namen, des Standes und Wohnortes eines der Betheiligten nebst der Zahl der Mitbetheiligten. Bei Versteigerungen ist die Angabe der Steigerer nicht erforderlich.

Auf jeder Verhandlung und jeder Ausfertigung ist die Nummer zu bemerken, unter welcher die Urkunde in dem Register eingetragen ist.

In dem Register darf nichts radirt, noch zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Art. **78.** Bei dem Beginne des Jahres hat jeder Notar das im Art. 77 bezeichnete Register in Ur- und Abschrift dem Bezirksgerichts-Direktor vorzulegen, welcher dieselben mit Angabe der Zahl der im vergangenen Jahre eingetragenen Verhandlungen abschließt und unterschreibt und hierauf die Urschrift dem Notare zurückgibt.

Der Notar, welcher am achten Tage des Monats Januar dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden weiteren Tag bis zur Vorlegung des

Registers in eine Strafe von einem Gulden, welche nach Ablauf einer Woche auf zwei Gulden für jeden folgenden Tag erhöht wird.

Art. **79.** Bei Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar lediglich die im Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten. [21])

Art. **80.** Die Notariats-Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Notariats-Urkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, sind, wenn die Vollziehbarkeitsklausel [22]) auf der Ausfertigung beigefügt ist, vollziehbar.

Die Gerichte können den von ihnen auszufertigenden Urkunden der vorbezeichneten Art gleichfalls die Vollziehbarkeitsklausel beifügen.

---

21) Diese Vorschriften sind unten in Nr. 2 nebst der Instruktion v. 3/7.56 über Aufnahme v. Wechselprotesten rc. abgedruckt.

22) Nach Art. 1 Abs. 2 des Ges. v. 1/7. 56, die exekutorischen Urkunden betr., besteht die Exekutiv- oder Vollziehbarkeits-Clausel in folgender Erklärung: „Ich N. N. (Name des Verpflichteten) unterwerfe mich für den Fall der Nichteinhaltung meiner in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeit sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung." Es versteht sich von selbst, daß eine mit der Exekutivclausel ausgestellte Urkunde auch für die Erben verbindlich ist. (Ges.-Bl. 1856 Nr. 23 S. 387, N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 429.) Vgl. oben Art. 11/4 u. unten Art. 86.

Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Art. 61, 65, 66, 69, 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten.

Art. 81. Das Verfahren beim Vollzuge solcher Urkunden [23]) richtet sich, bis ein neues Gesetzbuch über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit tritt, nach folgenden Bestimmungen:

§. 1. Die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsklausel hat dir Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die vollziehbare Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Angehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

§. 2. Wird die Hilfsvollstreckung gemäß §. 1 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen ein:

1) die nach dem Gesetze dem Verpflichteten zustehende vierzehntägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Exekutionsgegenstände und zur Vorbring-

---

23) Die in den folgenden §§. 1—5 dieses Art. 81 enthaltenen Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen den Artikeln 9—13 des in vorstehender Note 22 citirten Ges. v. 1/7.56.

ung der in diesem Verfahren zuläßigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufrieden zu stellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgesetzt werden, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, [24]) die Statt-

---

24) Die Einrede des Gerichtsstandes, das heißt, die Einrede, daß nicht das zuständige Gericht um die Hilfsvollstreckung vom Berechtigten angegangen sei, kann dem Verpflichteten hier nicht versagt werden, weil die Thätigkeit des Gerichts der Natur des neuen Instituts nach erst mit der Einleitung des Exekutionsverfahrens beginnt. Sie würde auch bei der Exekution auf ein Urtheil hin nicht abgeschnitten seyn, wenn vom Berechtigten, dessen Vollzug bei einem unzuständigen Gerichte nachgesucht worden wäre und dieses dem Verlangen stattgegeben hätte. So gut ferner bei der Exekution auf ein Urtheil der Beklagte mit der Einrede gehört werden muß, daß diese nicht statthaft sei, weil z. B. dasselbe noch nicht Rechtskraft erlangt habe, ebenso gut muß ihm auch hier gestattet seyn, zu zeigen, daß die Exekution nicht Platz greife, weil die Voraussetzungen dieses Artikels nicht gegeben seien, weil z. B. die exekutorische Urkunde den Umfang seiner Verbindlichkeit nicht klar erkennen lasse, oder weil der Berechtigte die die Exekution mitbedingenden Thatsachen, z. B. die Erfüllung des Kontrakts von seiner Seite, die erfolgte Aufkündung, wo eine solche bedungen war und den Ablauf der Kündungsfrist, den Uebergang des Rechts von dem ursprünglich Berechtigten auf den Imploranten oder den Uebergang der Verbindlichkeit von dem ursprünglich Verpflichteten auf ihn, den Imploraten und Exzipienten, nicht gleichzeitig durch öffentliche Urkunden nachgewiesen habe. — Einreden

haftigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Daseyn gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein

---

gegen die Regelmäßigkeit des eingeleiteten Exekutionsverfahrens können selbstverständlich bei der Exekution auf eine exekutorische Urkunde ebenso gut vorkommen, als bei der auf ein rechtskräftiges Erkenntniß, da in dieser Beziehung der Titel, auf welchen hin Exekution verlangt wird, gar keinen Unterschied macht. Daß auch Einreden, welche die Giltigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes betreffen, in diesem Verfahren einer exekutorischen Urkunde gegenüber nach dem Sinne des Entwurfes zuläßig seien, hat der damalige k. Staatsminister der Justiz, Hr. v. Kleinschrod, bei den Verhandlungen des Notariatsgesetzes v. 1851 ausdrücklich anerkannt. (Vhdl. K.-A. Beil.-Bd. I 216.) Dahin gehört z. B. die Einrede, daß der angeblich Verpflichtete noch minderjährig, oder daß er sonst dispositionsunfähig gewesen sei. – Ebenso gehört dahin die Einrede, daß das beurkundete Geschäft seiner Natur nach ein gesetzlich nicht klagbares sei, z. B. eine Spielschuld, eine turpis causa u. s. w., daß es auf einer Simulation beruhe, daß es erzwungen oder wegen eines dem Verpflichteten gespielten Betruges nichtig sei. — Zugelassen müssen ferner werden Einreden gegen die Giltigkeit der Beurkundung selbst. — Endlich kann dem Verpflichteten die Anbringung solcher Einreden nicht versagt werden, die nach der Aufnahme der exekutorischen Urkunde erst ihr Dasein erlangt haben, z. B. die Einrede der Zahlung, des Verzichts, der Stundung, wenn erst nach der Beurkundung die Zahlung erfolgt, der Verzicht geleistet, die Stundung bewilligt worden ist. — (Vgl. Seuffert's Comm. z. Ger.-Ordn. Bd. IV 291, und die Aeußerung des Hrn. Ministerialkomm. Dr. v. Kiliani in der öffentl. Sitzung der K.-A. 9/4 51. (Sten. Ber. Bd. I 313.)

Beweis trifft, nur in so ferne er diesen auf der Stelle liefert.

Mit allen anderen Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen. 25)

3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privat-Urkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Aechtheit nur durch Abverlangung des Diffessionseides geführt werden. 26)

---

25) Zu diesen anderen Einreden, welche zur gesonderten Austragung zu verweisen sind, gehören z. B.: a) Einreden, welche auf das direkte Gegentheil dessen, was durch die Urkunde konstatirt ist, gerichtet stnd (die sogen. exceptio rei non sic sed aliter gestae.) — b) Alle Einreden, welche zur Zeit der Beurkundung schon existirt haben und deren ungeachtet der Verpflichtete die Beurkundung noch hat vor sich gehen lassen, soweit sie nicht die Giltigkeit der Beurkundung und beziehungsweise des beurkundeten Rechtsgeschäftes selbst betreffen, und zwar c) ohne Unterschied, ob Implorat die diesen Einreden zu Grunde liegenden Thatsachen zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren hat. Es kann daher z. B. der Schuldner, welcher über eine Schuld, die bereits früher entstanden war, ein Schuldbekenntniß mit der Exekutivklausel hat aufnehmen lassen, in diesem Verfahren mit der Einrede nicht gehört werden, daß die Schuld zur Zeit der Aufnahme schon getilgt gewesen sei.

26) Der Berechtigte, welcher eine Urkunde abläugnet, wird diesen Eid auf Verlangen des Verpflichteten sofort am Termin zu leisten haben, und zwar de veritate, wenn es sich um seine eigene Unterschrift, de ignorantia et credulitate, wenn es sich um eine fremde Unterschrift handelt. Es versteht sich von selbst, daß der

4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift, oder behauptet er, daß diese Mängel enthalte, welche nach Art. 70, 71 und 72 des gegenwärtigen Gesetzes eine Nichtigkeit begründen, [27]) so hat das Gericht zwar die Vergleichung der Urschrift zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, in so ferne das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

§. 3. Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzuläßigen nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Verpflichtete die Urkunde, welche sein Gegner mit einem Veritätseide abgeschworen hat, auch im Nachprozesse eben so wenig mehr benützen könne, als er dieß nach ihrer eidlichen Diffitirung im Exekutivprozesse könnte.

27) Eine solche Behauptung ist eine Einrede gegen die Giltigkeit der Beurkundung, deren Beweis dem Excipienten obliegt. Diesen Beweis wird er mit seiner Einrede ohne Schwierigkeit verbinden können. In diesem Falle hat der für die Hilfsvollstreckung zuständige Richter zwar die Vergleichung mit der Urschrift zu veranlassen, die Hilfsvollstreckung geht aber einstweilen fort, es wäre denn, daß der Verpflichtete seine Einrede zugleich bescheinigt hätte, wie z. B. wenn er selbst ebenfalls eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift besitzt, und diese mit der vom Berechtigten seinem Anrufen zu Grunde gelegten Ausfertigung nicht harmonirt. In welcher Weise der Richter die Vergleichung veranlassen wolle, ist seinem Ermessen nach Lage der Sache überlassen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen. [28])

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft, über welches die vollziehbare Urkunde errichtet worden, für ungiltig oder aufgehoben, oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit, ihn zu quittiren, für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in so lange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in erster Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgesucht hat; — auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Akten zu verhandeln.

---

28) Der Grundsatz, daß der Verpflichtete an sich und abgesehen von den besonderen Voraussetzungen des Arrestes, für die Nachklage keine Kaution verlangen könne, sowie daß nicht alle Einreden des Schuldners im Hilfsvollstreckungsverfahren zuläßig sind, auch wenn er sie sofort urkundlich nachweisen kann, bildet eine der hervorragendsten Unterscheidungen des Verfahrens bei exekutorischen Urkunden von dem Verfahren im Exekutivprozesse.

§. 4. Ist wegen Fälschung einer vollziebaren Urkunde oder im Falle des §. 2 Ziff. 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Erledigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem anderen Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung vorläufig sistiren.

§. 5. Die auf Grund einer vollziehbaren Urkunde erlangte Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses erlangten. [29])

Art. **82**. Die Notare sind verpflichtet, von allen Verhandlungen, die sie aufnehmen, die Urschriften aufzubewahren. [30])

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen und werden in Urschrift hinausgegeben:

Verhandlungen, welche Bestandtheile gerichtlicher Akten zu bilden haben, ferner Wechselproteste, Lebens-Atteste, Vollmachten und Urkunden über Zurücknahme von solchen, Quittungen, Beglaubigungen von Ab-

---

29) Vgl. Ger.-Ordn. Cap. XVIII §. 1—14, Seuff. Comm. hiezu Bd. IV S. 221—328, Prozeß-Novelle v. 22/7. 19 §. 29 bis 33 (Ges.-Bl. 1819, Nr. 7, S. 75—78) u. von 1837 §. 70 bis 108 (Ges.-Bl. 1837, Nr. 2, S. 81—98.)

30) Zu Art. 82 Abs. 2 vgl. Art. 92 Abs. 3.

schriften oder Unterschriften und sonstige derartige Bescheinigungen.

Die Betheiligten können jedoch auch bei Urkunden der letzteren Art die Aufbewahrung der Urschrift bei dem Notare verlangen, sowie die hinausgegebenen Urkunden später bei einem Notare zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen hinterlegen.

Die Notare haben die von ihnen aufgenommenen oder bei ihnen hinterlegten letztwilligen Verfügungen während der Lebenszeit der Disponenten unter persönlichem Verschlusse besonders zu verwahren.

Art. **83.** Bei der notariellen Beglaubigung der Abschriften von Urkunden ist die Aufnahme einer mit den gesetzlichen Erfordernissen einer solchen versehenen Notariats-Urkunde dann nicht erforderlich, wenn lediglich die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift festgestellt werden soll.

Art. **84.** Ausfertigungen von Urkunden kann nur derjenige Notar vornehmen, welcher die Urschrift besitzt, jedoch kann jeder Notar Abschriften von Urkunden fertigen, die ihm vorgelegt worden sind.

Art. **85.** Jeder Betheiligte, der den Vollzug der Verhandlung zu beantragen berechtigt ist, kann die Ertheilung einer mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen Ausfertigung verlangen.

Art. **86.** Die Formel der Vollziehbarkeitsklausel ist folgende:

Die Ueberschrift der Ausfertigung lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schluß der Ausfertigung lautet:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt.

Art. **87**. Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollziehbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit dieser Klausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Ertheilung mit der Unterschrift des Notars beziehungsweise des Gerichtsvorstandes und dem Notariats- beziehungsweise Gerichts-Siegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Diese Ausfertigungen (Hauptausfertigungen) haben gleiche Beweiskraft, wie die Urschriften, vorausgesetzt, daß darin nichts ausgestrichen oder radirt, nichts eingeschaltet oder überschrieben ist.

Alle weiteren Ausfertigungen sind als Abschriften zu bezeichnen, als welche sie auch nur Wirksamkeit haben.

Art. **88**. Auf der Urschrift ist die Ertheilung einer jeden Ausfertigung an die Betheiligten und auf jeder ersten Ausfertigung zu bemerken, wem dieselbe ertheilt wurde.

Demselben Betheiligten darf keine weitere mit der Vollziehbarkeitsklausel versehene Ausfertigung ohne vor-

gängige Weisung des Bezirksgerichtsdirektors, die der Urschrift beizuheften und die in der Ausfertigung zu erwähnen ist, ertheilt werden.[31])

Vor Ertheilung dieser Weisung kann der Bezirksgerichtsdirektor nach Umständen die Betheiligten vernehmen oder durch ein Gerichtsmitglied vernehmen lassen.

Streitigkeiten bezüglich der weiteren Ausfertigung entscheidet das Bezirksgericht.

Art. **89.** Wenn die Urkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, sind die Betheiligten befugt, statt einer vollständigen vollziehbaren Ausfertigung sich einen vollziehbaren Auszug aus der Urkunde ertheilen zu lassen. Der Auszug muß als solcher bezeichnet werden.

Art. **90.** Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann die Hauptausfertigung bei dem Notare als Urschrift hinterlegt werden. Dazu ist aber die Anordnung des Bezirksgerichtsdirektors erforderlich.

Die Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 und 4 findet auch hier Anwendung.

Art. **91.** Weigert sich der Notar, eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, gegen dessen Beschluß Beschwerde an das Bezirksgericht erhoben werden kann.

Art. **92.** Der Notar darf nur in den von den Gesetzen vorgesehenen Fällen oder kraft eines richterlichen Beschlusses den Besitz einer Urschrift aufgeben, muß jedoch vorher eine vollständige Abschrift anfertigen

31) Zu Art. 88 Abs. 2—4 vgl. Art. 90 Abs. 2, Art. 117 Ziff. 3.

und unterschreiben, welche nach ihrer Beglaubigung durch den Direktor des Bezirksgerichts, welchem der Wohnsitz des Notars angehört, die Stelle der Urschrift bis zu deren Rückkunft vertritt.

In einer solchen Abschrift müssen alle Randbemerkungen, Aenderungen und dergleichen aus der Urschrift angeführt werden.

Werden die Urschriften nach den Art. 13 und 15 an das Gericht zur Beschlußfassung oder nach Art. 82 Abs. 2 an die Betheiligten abgegeben, so findet die in dem gegenwärtigen Artikel angeordnete Zurückbehaltung einer Abschrift nicht statt.

Art. **93**. Ohne vorgängige Erlaubniß des Bezirksgerichtsdirektors darf der Notar anderen Personen als den in eigenem Namen Betheiligten, deren Erben und Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, weder Ausfertigungen von Urkunden ertheilen, noch deren Einsicht gestatten, unbeschadet der Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen über Verhandlungen, welche den Gerichten mitzutheilen sind. [32])

Art. **94**. Von einer letztwilligen Verfügung kann während der Lebenszeit des Disponenten nur diesem eine Ausfertigung ertheilt oder die Einsicht gestattet werden.

Art. **95**. Für den Fall der Einsichtnahme von Urschriften durch Privatpersonen hat der Notar die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Urschrift zu treffen.

32) Zu Art. 93 u. 94 vgl. Art. 117 Ziff. 3.

Art. 96. Jeder Notar führt ein Amtssiegel, welches das königliche Wappen trägt und den Namen und Wohnsitz des betreffenden Notars angibt.

Diese Siegel müssen, wenn die Amtsführung des Notars aufhört, beim Bezirksgerichte abgegeben und vernichtet werden.

Art. 97. Sollen Notariatsurkunden außer dem Sprengel des Appellationsgerichtes benützt werden, so ist die Unterschrift des Notars vorher gerichtlich zu beglaubigen.

Die Beglaubigung geschieht tax- und stempelfrei durch den Direktor des Bezirksgerichts oder durch das Stadt- oder Landgericht, in deren Sprengel der betreffende Notar seinen Wohnsitz hat.

Art. 98. Vor dem Antritte des Amtes hat jeder am Sitze eines Bezirksgerichtes angestellte Notar eine Kaution von eintausend Gulden, jeder andere Notar eine Kaution von fünfhundert Gulden in baarem Gelde zu leisten, welche für Ablieferung der Taxen, sowie für die Verurtheilungen zu Schadenersatz, Strafen und Kosten haftet.

Art. 99. Ist die Kaution zu einem der in Art. 98 bezeichneten Zwecke ganz oder zum Theil verwendet worden, so wird der Notar bis zur Vervollständigung der Kaution suspendirt.

Das Bezirksgericht verfügt auf Anzeige der betreffenden Finanzbehörde die Suspension und setzt zur Vervollständigung der Kaution eine Frist vor, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Entlassung des Notars ver-

fügt werden kann, und bei wiederholtem Säumniß erkannt werden muß. Uebrigens werden diese Kautionen gleich den Amtsbürgschaften anderer Beamten behandelt.

Art. **100.** Nach dem Tode, der Entlassung oder Versetzung eines Notars sind die bis dahin in seinem Besitze befindlich gewesenen Urschriften und Repertorien nebst dem Amtssiegel von dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu verwahren, bis der Bezirksgerichts-Direktor einen Notar desselben Sitzes oder, wenn an demselben Orte kein anderer Notar seinen Sitz hat, einen Notar der nächstgelegenen Sitze vorsorglich mit deren Uebernahme betraut hat.

Die Urschriften und Repertorien eines Notars, dessen Amtswirksamkeit durch den Tod, Entlassung oder Versetzung aufgehört hat, bleiben am Sitze des Notariats, unbeschadet der Befugniß der Staatsregierung, diesen Sitz zu verlegen, in welchem Falle die Urschriften und Repertorien an den neuen Sitz übergehen.

Befinden sich an einem Orte mehrere Notare, so steht dem Staatsminister der Justiz die Bestimmung darüber zu, an welchen Notar die Urschriften und Repertorien des außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen sollen.

Art. **101.** Der Notar, an welchen die Verhandlungen eines gestorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, hat an seinen Amtsvorfahrer oder dessen Erben für die ihm zu übergebenden Akten keine Abfindung zu leisten.

Art. **102**. Im Falle der Suspension eines Notars wird die Ausfertigung von Urkunden aus den in dessen Besitze befindlichen Urschriften einem andern Notare desselben oder des nächstgelegenen Amtssitzes übertragen.

Die Uebertragung geschieht nach vorheriger Vernehmung des Suspendirten durch den Direktor des Bezirksgerichts.

Art. **103**. Will ein Notar freiwillig von seinem Amte zurücktreten, so hat er dasselbe bis zum Dienstesantritte seines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortzuführen.

Dritter Titel.

Von der Belohnung der Notare und von den Notariats-Taxen.

Art. **104**. Die Notare und Notariatsverweser beziehen keine Besoldung aus der Staatskassa, sondern lediglich Notariatsgebühren von den Parteien, welche ihre Amtsthätigkeit in Anspruch nehmen; — die Staats-Regierung ist jedoch berechtigt, wenn sie es in einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Notariatssitzes für nothwendig findet, den betreffenden Notaren ein dienstliches Einkommen von achthundert Gulden zu sichern, bis zu welchem Betrage es aus der Staatskassa ergänzt wird.

Die Notariatsgebühren werden im Verordnungswege bestimmt.

Art. 105. Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen unter Aufsicht der Finanzbehörden ob, an welche sie die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Die Art und Weise der Erhebung und Verrechnung der Staatstaxen durch die Notare wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Im Falle einer Abänderung der Tax- und Stempelansätze durch die Finanzbehörden ist die Nacherhebung oder Rückersatzleistung Sache der Letzteren.

Art. 106. Bezüglich der dem Staate gebührenden Taxen findet auf die von den Notaren behandelten Geschäfte das Taxgesetz vom 28. Mai 1852[33]) mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1) Eine Erhebung der in Art. 8—18, Art. 12—17, Art. 24 Abs. 2, Art. 25, Art. 32—35 bezeichneten Protokolls- und Tagfahrtstaxen findet nicht statt.

2) Wenn im Falle des Art. 20 Abs. 1 eine nach Maßgabe des Art. 19 taxable Summe gar nicht oder nur in dem Betrage gegeben ist, daß die

33) Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 23 S. 301; N. Ges. u. Vdg. Bd. II S. 158—196. In Bezug auf vorstehende Bestimmungen des Art. 106 wird die Sammlung über das Tax-, Stempel- und Depositenwesen, welche im nächsten Hefte derselben außer dem Hypotheken-Taxregulativ vom 26. April 1824 auch das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 sammt allen seither hiezu erschienenen Vollz.-Verordnungen und Entschließungen enthalten wird, den HH. Notaren sehr nützlich seyn.

Taxe nicht 36 kr. erreicht, so ist für den Staat statt der in Art. 20 Abs. 2 angegebenen nur eine Taxe von 36 kr. zu erheben.

3) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

4) Diejenigen Notariatsurkunden, für welche nach den vorstehenden oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Taxe für den Staat nicht zu erheben wäre, sowie jene, bei welchen die Taxe von 18 kr. nicht erreicht wird, unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2 und 3 des Taxgesetzes einer Taxe von 18 kr. für Rechnung des Staates.

5) Für von dem Notare erstattete Berichte und geführte Correspondenzen, für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung, sowie für Gesuche um Vorladungen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind hiebei Stempel nicht anzuwenden.

6) Die Erhebung der in Art. 38 und 39 bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt.

Art. **107**. Bis zur Entrichtung der Notariats-Gebühren, Tax- und Stempelgefälle kann der Notar die Aushändigung der betreffenden Urkunden an die Betheiligten verweigern.

Die Notare oder Notariatsverweser, an welche die

Verhandlungen eines verstorbenen oder auf andere Weise außer Amtsthätigkeit getretenen Notars übergehen, dürfen von den betreffenden Urkunden bis zur Entrichtung der Notariatsgebühren, Tax- und Stempelgefälle keine Ausfertigungen ertheilen.

Es ist denselben rechtzeitig ein Verzeichniß derjenigen Urkunden zu übergeben, von welchen die Notariats-Gebühren, Tax- und Stempelgefälle noch geschuldet werden.

Der Notar oder Notariatsverweser, welcher Urkunden an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxen abgibt, haftet dem Staate für die deßfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

Art. **108.** Der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel ist nebst der Nummer des Eintrags in das Taxregister sowohl auf die Urschrift, als auf die Ausfertigung zu setzen.

Art. **109.** Ein Notar, welcher eine höhere als die vorschriftsmäßige Notariatsgebühr ansetzt, hat dem Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und wird, insoferne nicht ein bloßer Irrthum oder eine unrichtige Auffassung der Gebührenordnung in Mitte liegt, um den vierfachen Betrag desselben gestraft.

Im Wiederholungsfalle kann auf eine Geldstrafe bis zum achtfachen Betrage des zu viel Erhobenen und nach Umständen auf ein- bis sechsmonatliche Suspension vom Amte und selbst auf Entlassung erkannt werden.

Art. 110. Ein Notar, welcher eine höhere Gebühr erhebt, als auf der Urkunde angesetzt ist, wird mit Suspension vom Amte auf die Dauer von drei bis sechs Monaten und im Wiederholungsfalle mit Dienst-Entlassung bestraft.

Art. 111. Durch die in den Art. 109 und 110 bezeichneten Disziplinarverfügungen wird die strafrechtliche Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

Art. 112. Wird die Größe der angesetzten Notariatsgebühren von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar veranlaßt, auf Bezahlung derselben Klage zu stellen, so ist deren Betrag durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Notars festzusetzen.

Gegen diese Festsetzung kann Beschwerde an das Appellationsgericht ergriffen werden, welche binnen vierzehn Tagen bei dem Bezirksgerichte einzureichen ist.

Vierter Titel.

Von der Ausübung der Disziplinargewalt über die Notare.

Art. 113. Die Disziplinargewalt über die Notare wird von den Bezirksgerichten, in deren Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, welche nicht mit besonderen Strafen bedroht sind, werden mit angemessenen Ordnungs- und Disziplinarstrafen beahndet, unbeschadet der

strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen. [34])

Als Ordnungsstrafen kommen zur Anwendung:

1) Verweis,

2) Geldstrafen unter fünf Gulden,

als Disziplinarstrafen:

1) Geldstrafe von fünf bis zu hundert Gulden,

2) Suspension nicht unter einem Monate und nicht über ein Jahr,

3) Entlassung.

Art. **114.** Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften des Notariatsgesetzes, welche lediglich die Förmlichkeiten der Beurkundung und der Geschäftsführung betreffen und deren Außerachtlassung eine gänzliche oder theilweise Nichtigkeit des Notariatsaktes nicht zur Folge hat, werden mit Ordnungsstrafen beahndet.

Art. **115.** Andere Zuwiderhandlungen gegen das Notariatsgesetz werden, insoweit nicht nach den in Titel I—III enthaltenen besonderen Bestimmungen oder nach den folgenden Artikeln eine höhere Strafe zur Anwendung zu kommen hat, mit Disziplinargeldstrafen belegt, deren Größe nach der Schwere der Uebertretung zu bemessen ist. [35])

Art. **116.** Auch außerdienstliche Handlungen eines Notars, welche ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes Benehmen bekunden, können mit Disziplinarstrafen belegt werden.

---

34) Zu Art. 113 vgl. Art. 143.

35) Zu Art. 115 vgl. Art. 126 Abs. 2.

Art. 117. Auf Suspension oder Entlassung ist außer den in diesem Gesetze besonders bestimmten Fällen dann zu erkennen, wenn:

1) ein Notar ohngeachtet wiederholter Disziplinarstrafen in fahrläßiger oder leichtsinniger Verletzung oder Vernachläßigung seiner Amtspflichten verharrt und sich hiedurch des Vertrauens in seiner Dienstleistung unwürdig gemacht hat,

2) wenn ein Notar ungeachtet wiederholter Disziplinarstrafen ein die Ehre und Würde des Standes gefährdendes außerdienstliches Benehmen fortsetzt und sich hiedurch der öffentlichen Achtung unwürdig gemacht hat.

Auf Suspension oder Entlassung kann erkannt werden:

3) wenn ein bereits zweimal wegen Zuwiderhandlungen gegen die Art. 10, 36, 45 Abs. 2, 47, 88 Abs. 2, 93 und 94 bestrafter Notar sich neuerdings einer derlei Uebertretung schuldig macht.

Die Strafe der Entlassung kann in den vorgenannten Fällen nur dann verhängt werden, wenn gegen den betreffenden Notar bereits früher auf Suspension erkannt worden ist.

Art. 118. Einen Notar, welcher nach rechtskräftig ausgesprochener Suspension und nachdem ihm das deßfallsige Erkenntniß zugestellt worden, oder nach Bekanntgabe der vom Bezirksgerichte verhängten provisorischen

Suspenſion Amtshandlungen vornimmt, trifft die Strafe der Entlaſſung.

Art. **119**. Jeder neu ernannte oder auf eine andere Stelle verſetzte Notar iſt verpflichtet, ſich binnen drei Monaten nach Empfang der ſeine Ernennung oder Verſetzung kundgebenden Entſchließung oder innerhalb der auf ſein Anſuchen verlängerten Friſt, bei dem einſchlägigen Bezirksgerichte zur Verpflichtung zu ſtellen, die vorgeſchriebene Kaution zu erlegen und ſeine amtliche Thätigkeit an dem angewieſenen Orte zu beginnen.

Hat der Notar dieſe Friſt nicht eingehalten, ſo hat ihm das Bezirksgericht eine weitere Friſt von vierzehn Tagen zum Dienſtantritte unter Androhung der Entlaſſung vorzuſetzen und iſt nach fruchtloſem Ablaufe dieſer Friſt gegen den Notar, wenn er nicht ein dem Dienſtantritte entgegen geſtandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweiſen vermag, auf Entlaſſung zu erkennen.

Art. **120**. Begibt ſich der Notar auf die Dauer von mehr als drei Tagen von ſeinem Wohnſitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen andern Ort des Bezirksgerichtsſprengels, ſo hat er hievon dem Bezirksgerichte Anzeige zu machen.

Außer dieſem Falle darf der Notar ſich auf die Dauer von mehr als drei Tagen nur nach erholter Urlaubsbewilligung von ſeinem Wohnſitze entfernen.

In dem Urlaubsgeſuche iſt auch der von dem Notare aufzuſtellende Amtsverweſer zu benennen.

Urlaub bis zu dreißig Tagen wird von dem Be-

zirksgerichts-Direktor, auf längere Zeit vom Staatsminister der Justiz ertheilt.

Ein Notar, welcher ohne Urlaub länger als drei Tage von seinem Amtssitze abwesend ist, unterliegt einer Disziplinarstrafe von fünf bis zehn Gulden; — hat die Dauer der Abwesenheit vierzehn Tage überschritten oder ist der Notar vierzehn Tage nach Ablauf des bewilligten Urlaubs zu seinem Amtssitze nicht zurückgekehrt, so hat das Bezirksgericht die Aufforderung an ihn zu erlassen, binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Entlassung in den Dienst zurückzukehren und ist nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist gegen den Notar, wenn er nicht ein der Rückkehr in den Dienst entgegengestandenes unüberwindliches Hinderniß nachzuweisen vermag, auf Entlassung zu erkennen.

Art. **121.** In wie weit in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung die Entlassung eines Notars einzutreten hat, oder eintreten kann, ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bemessen.

Art. **122.** Ist ein Notar bereits zweimal mit Disziplinarstrafen belegt worden, und betraf eine derselben einen Fall, dessen Schwere dem Gerichte Veranlassung gab, den Notar in dem Strafbeschlusse ausdrücklich auf die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels hinzuweisen, so kann der Notar, wenn eine weitere Disziplinarstrafe nachgefolgt ist, aus administrativen Erwägungen versetzt werden.

Ist die Versetzung im Laufe eines Jahres, vom

Tage der Zustellung des letzten Strafbeschlusses an gerechnet, nicht erfolgt, so kann sie erst dann wieder stattfinden, wenn über den Notar eine weitere Disziplinarstrafe verhängt worden ist.

Die in vorstehendem Absatze getroffene Bestimmung findet auch bezüglich aller weiteren nachfolgenden Disziplinarstrafen Anwendung.

Art. **123**. Die Notariatsverweser werden in disziplinärer Beziehung gleich den Notaren behandelt.

Ist ein Notariatsverweser auf Vorschlag des Notars aufgestellt worden, so haftet der Letztere mit seiner Amtskaution und nöthigenfalls mit seinem Vermögen für die gegen den Verweser verhängten Geldstrafen und demselben obliegenden Entschädigungen.

In gleichem Maße haftet die Amtskaution des Notars in dem Falle, wenn er unterlassen hat, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Amtsverweser zu bestellen und in Folge dessen ein solcher gemäß Art. 41 von dem Staatsminister der Justiz aufgestellt worden ist.

Art. **124**. Die Ueberwachung des Notariatswesens liegt den an den Bezirksgerichten aufgestellten Staatsanwälten ob.

Sie haben die hiebei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen, welche zu einer Einschreitung gegen den Notar Anlaß geben können, dem betreffenden Bezirksgerichte anzuzeigen, und in Fällen, welche geeignet er-

scheinen, eine Disziplinarstrafe eintreten zu lassen, mit der Anzeige den entsprechenden Antrag zu verbinden.

Art. **125.** Die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten sind ermächtigt, von den Geschäftsbüchern und insoweit es zur Beurtheilung darüber, ob den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht zuwidergehandelt wurde, nöthig ist, auch von den Akten der Notare des Appellationsgerichtssprengels in deren Gegenwart zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Gleiche Befugniß haben die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten rücksichtlich der in ihrem Bezirke angestellten Notare.

Eine Einsichtsnahme von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen ist unstatthaft.

Art. **126.** Die Bezirksgerichts-Direktoren können wegen zu ihrer Kenntniß gekommener Unregelmäßigkeiten an die Notare die geeignet scheinenden Erinnerungen schriftlich oder mündlich ergehen lassen.

Auch wegen außerdienstlicher Handlungen der in Art. 115 bezeichneten Art sind die Bezirksgerichts-Direktoren Ermahnungen und Warnungen an die Notare zu erlassen befugt.

Art. **127.** Jede Behörde, welche in ihrem amtlichen Wirkungskreise Dienstwidrigkeiten eines Notars wahrnimmt, die ein Disziplinarverfahren gegen denselben veranlassen können, hat ihre deßfallsigen Erfahrungen nebst etwaigen Belegen dem betreffenden Staatsanwalte mitzutheilen.

Art. **128.** Ordnungsstrafen werden vom Bezirksgerichte in geheimer Sitzung auf Vortrag des Direktors oder eines von ihm ernannten Referenten verhängt.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt und es ist auch eine Vernehmung des betheiligten Notars nicht erforderlich. Doch kann das Bezirksgericht denselben zur Abgabe einer schriftlichen Verantwortung auffordern und die sonstigen etwa nöthigen Erhebungen veranlassen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen und dem Verurtheilten zuzustellen. Demselben steht hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht zu, welche binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung an bei dem Bezirksgerichte anzumelden und auszuführen ist.

Das Appellationsgericht hat über die Berufung in geheimer Sitzung auf Vortrag eines Referenten zu entscheiden.

Art. **129.** Wird vom Staatsanwalte der Antrag auf Verhängung einer Disziplinarstrafe gegen einen Notar gestellt, so ist Letzterer vor Allem aufzufordern, seine schriftliche Verantwortung über die ihm zur Last gelegten Anschuldigungspunkte binnen einer bestimmten Frist abzugeben.

Nach Einlauf dieser Verantwortung oder Ablauf der bestimmten Frist und nach eingeholtem schriftlichen Antrage des Staatsanwaltes erstattet der Direktor oder ein von ihm ernannter Referent in geheimer Sitzung Vortrag.

Erachtet das Bezirksgericht eine Voruntersuchung zur Aufklärung der Sache für nothwendig, so ordnet es dieselbe an. [36])

Andern Falls erkennt es entweder:

1) auf Einstellung des Verfahrens, oder

2) auf eine Ordnungsstrafe, oder

3) auf Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung.

Dem Staatsanwalte ist von dem Erkenntnisse sofort durch die Gerichtskanzlei Mittheilung zu machen und dem Notar ist dasselbe im Falle der Ziff. 2 zuzustellen. Dem Ersteren steht in den Fällen der Ziff. 1 und 2, dem Notare im Falle der Ziff. 2 die Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen vom Tage der Mittheilung beziehungsweise Zustellung an zu.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Art. 128 Abs. 3 und 4 Anwendung.

Art. **130.** Hat das Bezirksgericht die Einleitung einer Voruntersuchung angeordnet, so beauftragt der Bezirksgerichts-Direktor einen Richter des Bezirksgerichts oder einen Stadt- oder Landrichter mit deren Führung. Wird eine nochmalige Vernehmung des Notars erforderlich, so ist er statt mündlicher Vernehmung zur Abgabe seiner schriftlichen Verantwortung aufzufordern.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben seinen

36) Zu Art. 129 Abs. 3 vgl. Art. 140 Abs. 3.

schriftlichen Antrag beifügt, worauf nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2, 4, 5 und 6 zu verfahren ist.

Art. 131. Ist die Sache zur mündlichen Verhandlung verwiesen, so wird hiezu ein Tag festgesetzt und der Beschuldigte in die Sitzung des Bezirksgerichts geladen. [37])

Die Ladung, in welcher dem Beschuldigten die einzelnen Anschuldigungspunkte kurz bekannt zu geben sind, muß demselben wenigstens drei Tage vor der Verhandlung zugestellt werden, und ist diese Frist, wenn der Beschuldigte nicht am Sitze des Bezirksgerichts wohnt, um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung seines Wohnortes zu verlängern.

Der Staatsanwalt kann die Ladung von Zeugen zur Verhandlung beantragen, welche dem Beschuldigten bekannt zu geben sind.

Die nämliche Befugniß steht, unter den in Art. 129 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 bezeichneten Voraussetzungen, den Beschuldigten zu. [38])

---

37) Zu Art. 131—133 vgl. unten Art. 135—137.

38) Diese Bestimmung lautet: Art. 129. Wünscht der Angeklagte die Abhörung der Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen. — Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, außerdem

Art. 132. Der vom Direktor des Bezirksgerichts ernannte Referent erstattet bei der Verhandlung mündlichen Vortrag über die einzelnen Anschuldigungspunkte.

Sind Zeugen oder Sachverständige vorgeladen worden, so werden dieselben nach erstattetem Vortrage einzeln vorgerufen und nach geleistetem Eide, wie solcher für das Strafverfahren vorgeschrieben ist, abgehört.

Nach beendigtem Beweisverfahren wird der Beschuldigte mit seiner Erklärung über die Anschuldigungspunkte vernommen.

Der Staatsanwalt stellt sodann seinen Antrag, worauf der Beschuldigte seine Vertheidigung vortragen, oder durch einen von ihm gewählten Rechtsbeistand vortragen lassen kann.

Hat der nicht erschienene Beschuldigte eine schriftliche Erklärung eingesendet, so ist diese abzulesen.

Ein Vertheidiger darf jedoch für ihn im Falle seines Nichterscheinens nicht auftreten.

Art. 133. Findet sich das Gericht durch die Verhandlung nicht genügend aufgeklärt, so kann es die Vorladung der ihm sachdienlich scheinenden Zeugen verfügen oder weitere Erhebungen anordnen.

Außerdem erläßt das Bezirksgericht, auch wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen ist, unmittelbar nach der Verhandlung oder spätestens inner-

---

aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint. (Strafprozeß S. 47, München bei Gg. Franz.)

halb der folgenden acht Tage das Erkenntniß, bei welchem dasselbe nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung, zu beurtheilen hat, ob und in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

In Betreff der Berathung, Abstimmung und Stimmenzählung kommen die für das Strafverfahren bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Art. **134.** Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Staatsanwalte die Berufung an das Appellationsgericht zu.

Die Berufungsschrift ist binnen vierzehntägiger Frist bei dem Bezirksgerichte einzureichen, welche für den Beschuldigten, wenn er bei der Verhandlung nicht anwesend war, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an zu laufen beginnt.

Art. **135.** Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung nicht erschienen war, ist er auch befugt, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses bei dem Bezirksgerichte Einspruch gegen dasselbe zu erheben, wenn er darzuthun vermag, daß er durch ein nicht zu beseitigendes Hinderniß abgehalten worden sei, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs hat eine neuerliche Verhandlung der Sache nach Maßgabe der Art. 131—133 zur Folge.

Wird der Einspruch als unzuläßig verworfen, so findet gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts nur bezüglich der Frage der Zuläßigkeit des Einspruchs eine Berufung an das Appellationsgericht statt, welche binnen vierzehntägiger Frist einzureichen ist.

Art. **136**. In Ansehung der Ladung des Beschuldigten, der Ladung von Zeugen, des Verfahrens bei der Verhandlung und Beschlußfassung kommen auch in der Berufungsinstanz die Bestimmungen der Art. 131—133 zur Anwendung.

Gegen das Erkenntniß des Appellationsgerichts kann der bei der Verhandlung in zweiter Instanz nicht erschienene Beschuldigte nach Maßgabe des Art. 135 Abs. 1 und 2 Einspruch erheben, falls er nicht vorzieht, sofort die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen.

Art. **137**. Bei der mündlichen Verhandlung nach Art. 131 und folgende ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

Art. **138**. Gegen die von den Appellationsgerichten in Disziplinarsachen erlassenen Erkenntnisse steht sowohl dem Verurtheilten als auch dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder das Gesetz unrichtig angewendet worden ist.

Das Verfahren richtet sich nach den bezüglich des Verfahrens in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften.

In gleicher Art, wie bei Vergehen, kann von dem

Generalstaatsanwalte Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden.

Art. **139**. Bei jeder Verurtheilung eines Notars in eine Disziplinarstrafe hat derselbe die auf das Disziplinarverfahren erwachsenen Kosten zu tragen.

Die Verwerfung eines von ihm eingewendeten Rechtsmittels hat die Verurtheilung desselben in die Kosten zur Folge.

Art. **140**. Wenn gegen einen Notar auf Entlassung erkannt wird, so kann das Gericht zugleich dessen Suspension bis zum Eintritte der Rechtskraft provisorisch anordnen.

Ist ein Notar wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches im Falle der Verurtheilung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Dienstentlassung zur nothwendigen Folge hat, rechtskräftig vor das Schwurgericht, beziehungsweise in die öffentliche Sitzung verwiesen, so ist er bis zur Erlassung eines rechtskräftigen Urtheils provisorisch vom Dienste zu suspendiren. Die nämliche Folge hat die Verhaftung eines Notars aus Anlaß einer strafrechtlichen Untersuchung.

Auch in Folge der Einleitung einer strafrechtlichen Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im Abs. 2 bezeichneten Art oder einer Disziplinaruntersuchung nach Art. 129 Abs. 3 kann die provisorische Suspension des Notars angeordnet werden, wenn das Interesse des Dienstes dieses erfordert.

Art. 141. Gegen die provisorische Suspension, welche durch das nach Art. 112 Abs. 1 zuständige Bezirksgericht ohne vorgängiges Verfahren verfügt wird, findet zwar Beschwerde zum Appellationsgerichte statt, jedoch hat dieselbe keine aufschiebende Wirkung.

Art. 142. Die Strafbarkeit der Disziplinarübertretungen erlischt durch Verjährung, wenn von dem Zeitpunkte der zur Einschreitung Anlaß gebenden Handlung oder Unterlassung an zwei Jahre abgelaufen sind, ohne daß eine Einschreitung stattgefunden hat, oder wenn das eingeleitete Disziplinarverfahren unterbrochen und während eines Zeitraums von zwei Jahren nicht wieder fortgesetzt worden ist.

Ist wegen einer zur disziplinären Einschreitung Anlaß gebenden Handlung ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet und die disziplinäre Einschreitung bis zu dessen Erledigung ausgesetzt worden, so beginnt der Lauf der Verjährung erst mit der Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens.

Art. 143. Auf Ordnungsstrafen, welche als Zwangsmittel angewendet werden, um die Befolgung der den Notaren von den Gerichten ertheilten Aufträge herbeizuführen, finden die vorstehenden Bestimmungen der Art. 113 bis 142 keine Anwendung.

Diese Strafen werden von den Gerichten, welche den Auftrag erlassen haben, angedroht und verhängt.

Art. 144. Die Staatsregierung ist ermächtiget, im Falle ein Pensionsverein für die Hinterbliebenen der Notare gebildet werden sollte, die Geldstrafen der Notare diesem Vereine zuzuwenden und den Antritt des Amtes der neu anzustellenden Notare von dem Nachweise des Beitrittes zu dem Vereine abhängig zu machen.

Art. 145. Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Staatsminister der Justiz zu.

Art. 146. Aus den Notaren werden in jedem Appellationsgerichtssprengel eine oder mehrere Notariats-Kammern gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Oberstaatsanwalt und die Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren übertragen ist.

Diese Notariatskammern entwerfen für die Behandlung der vorbemerkten Gegenstände eine der Genehmigung des Staatsministers der Justiz unterliegende Geschäftsordnung.

Art. 147. Der Staatsminister der Justiz kann eine Notariatskammer auflösen, muß aber binnen sechs Monaten die Bildung einer neuen Notariats-Kammer veranlassen.

Fünfter Titel.

Von den allgemeinen Folgen der Verletzung des Notariatsgesetzes und von der Haftung des Staates für Amtshandlungen der Notare.

Art. **148**. Urkunden, welche gegen die Bestimmungen der Art. 9 Ziff. 3, Art. 47, Art. 53—61, Art. 67 Abs. 2 und 3, Art. 69, Art. 74—76 aufgenommen wurden, gelten nicht als öffentliche Urkunden. Inwieferne solche Urkunden als Privaturkunden rechtliche Geltung haben, ist nach den bestehenden Gesetzen zu bemessen.

Art. **149**. Für den durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen der Notare innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises verursachten Schaden haftet den Betheiligten der Staat nur dann, wenn der Notar aus Auftrag des Gerichts sein Amt auszuüben hatte. (Artikel 19, 51, 52.)

In diesen Fällen wird die Haftung des Staates so bemessen als wenn die Beschädigung durch das Gericht selbst verursacht worden wäre.

Für einen Notariatsverweser trifft die Haftung den Staat nur dann, wenn der Verweser nicht nach dem Vorschlage des Notars ernannt wurde, jedoch in dem in Art. 123 Abs. 3 vorgesehenen Falle nur nach Erschöpfung der in erster Reihe haftenden Amts-Kaution.

Schlußbestimmungen.

Art. **150**. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Gesetze nnd Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreff., [39]) dann die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, [40]) vorbehaltlich instruktiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben, und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

Die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht aufgehoben.

Art. **151**. Ausfertigungen von Urkunden rücksichtlich gerichtlicher Verhandlungen, welche vor dem in Art. 150 bestimmten Termine gepflogen wurden, gleichwohl aber nicht zu den in Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften gehören,

---

39) Vgl. oben S. 33, 34 Note 22 u. 23.

40) Ges.-Bl. 1828 Nr. 8 u. 9 S. 121 u. 169.

können auch nach jenem Termine nur von Seite des Gerichts erfolgen, bei welchem sich die Urschriften befinden.

Art. 152. Urkunden, welche vor dem in Art. 150 bestimmten Zeitpunkte bei Gericht oder von Siegelmäßigen errichtet worden sind, können und zwar erstere in Ausfertigung von den Betheiligten bei einem Notare zu dem Zwecke hinterlegt werden, um als Notariatsurschriften zu gelten.

Die Bestimmung des Art. 22 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Art. 153. Die Geschäftsordnung für die Notare wird, insoweit hierüber nicht in gegenwärtigem Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungs-Verordnung geregelt.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Maj. des Königs:
Der General-Sekretär des Staatsraths,
Seb. v. Kobell.

Nr. 2.

Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

(Auszüge zu Artikel 79 des Notariats-Gesetzes.)

---

a) Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Nach Art. 79 des Notariatsgesetzes vom 10. Nov. 1861 hat der Notar bei Aufnahme von Wechselprotesten lediglich die im Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Diese Vorschriften der genannten Wechselordnung, welche durch Gesetz vom 25. Juli 1850 (Ges.-Bl. 18⁴⁹/₅₀ Nr. 30 S. 353) auch in Bayern diesseits und jenseits des Rheins als mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit tretend eingeführt wurde, lauten:

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monates und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen,*) oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen,

*) Die genaue u. wahrheitsgetreue Bezeichnung der Zeit, zu welcher die Aufforderung geschehen ist, oder der Protest aufnommen wurde, ist erforderlich, um nachweisen zu können, daß rechtzeitig, nämlich am gesetzlich bestimmten Tage der Protest erhoben wurde. Nach Art. 41 der allg. deutschen Wechselordnung ist z. B. die Erhebung des Protestes am Zahlungstage zuläßig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. (R. Ges. u. Vdg. Bd. I S. 195.) — Die Protestation des Wechsels vor Verfall befreit nicht von der Pflicht der Präsentation zur Zahlung am Verfalltage, wenn das Regreßrecht gegen den Aussteller gewahrt werden soll (Vgl. Ztschr. f. Gesetzgebg. u. Rpfl. Bd. VII S. 468 u. 469.)

das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Ges.-Bl. 1851/52. Nr. 30 S. 398 u. 399; Neue Ges. u. Vdg. Bd. I S. 207 u. 208.)

---

b) Gesetz über kaufmännische Anweisungen.

Dieses Gesetz vom 29. Juni 1851 bestimmt in:

Art. 1. Kaufmännische Anweisungen sind den gesetzlichen Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes verordnet ist.

Art. 2. Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4 Ziff. 2—8 der allgemeinen deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels versehen und überdieß ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Art. 3. Es besteht keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentiren, und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt.

Art. 4. Wird die Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels, jedoch mit der im Art. 6 festgesetzten Beschränkung.

Art. 5. Was in den Art. 19 u. 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben*).

c) Instruktion vom 10. Juli 1856.

Zur allgemeinen deutschen Wechselordnung und zum Gesetze über kaufmännische Anweisungen wurde durch Justiz-Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1856 eine am 10. desselben Monats vom k. Wechsel- und Merkantilgericht zweiter und letzter Instanz von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Regensburg bekanntgegebene Instruktion für die Gerichtsbeamten

*) Der weitere Art. 6 bestimmt, daß der Wechselarrest bei kaufmännischen Anweisungen keine Anwendung findet, Art. 7 bezieht sich auf Aufhebung von Gesetzen u. Art. 8 auf die Zeit der Wirksamkeit d. Gesetzes. (Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 5 S. 26—28.)

über die Aufnahme der Proteste bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen erlassen, welche, insoweit sie nach Art. 79 des Notariatsgesetzes auch für die Notare anwendbar ist, folgende Bestimmungen enthält:

§. 1 u. 2 — —[1])

§. 3. Bei Redaktion der Proteste ist auf möglichste Kürze, unbeschadet der Deutlichkeit Bedacht zu nehmen.

Die Anfertigung der Protesturkunden geschieht auf Briefpapier in Quartformat. — §. 4 —[2])

§. 5. Wenn von einem Inhaber mehrere Wechsel (oder kaufmännische Anweisungen) auf einen und denselben Bezogenen mit gleichem Inhalte d. h. gleichem Aussteller, gleichem Giranten, gleicher Ausstellungs- und Verfallzeit — und nur in verschiedenem oder auch gleichem Betrage zur Protesterhebung vorgelegt werden; so können dieselben auf Verlangen des Inhabers der Wechsel in einen Protest aufgenommen werden.

Der Protesturkunde müssen jedoch in einem solchen Falle vollständige Abschriften sämmtlicher Wechsel oder Anweisungen beigefügt werden.

§. 6. Muß eine wechselrechtliche Verpflichtung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die

---

1) Die §§. 1 u. 2 beziehen sich auf Berechtigung der bisherigen Notariatsbeamten zur Aufnahme der Proteste und auf das Verbot an Sonn- und Feiertagen Protesturkunden aufzunehmen.

2) §. 4 enthält lediglich einen Abdruck des Art. 88 der allg. deutschen Wechselordnung.

mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. [3])

§. 7. Der Antrag auf Erhebung eines Protestes findet statt durch den Inhaber des Wechsels [4]) mittelst dessen Vorlage unter mündlicher Angabe, daß der Bezogene die Datirung seines Accepts verweigere, oder daß der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen, oder bezahlt werde, oder daß das eine oder das andere nicht für die bezügliche volle Summe oder unter Einschränkungen z. B. Bedingungen geschehe, u. s. w. oder, wenn es sich um eine Anweisung handelt, daß der Assignat die Anweisung gar nicht oder nicht für die volle Summe oder unter Einschränkungen u. s. w. bezahlen wolle. [5])

§. 8. Der Gerichtsbeamte (Notar) hat sich sofort in das Geschäftslokale oder in Ermangelung eines solchen in die Wohnung des Bezogenen zu begeben, diesem den Wechsel mit der Frage — je nach Antrag — ob er annehme, ob er bezahle? vorzulegen und seine Antwort, ohne nach dem Beweggrunde der Entschließung des Befragten sich zu erkundigen, entgegen zu neh-

---

3) Art. 89 der allg. deutschen Wechselordnung.

4) Art. 18 Abs. 3 u. Art. 29 Abs. 3 der allg. deutschen Wechselordnung.

5) Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 u. Art. 38 im Zusammenhalte mit Art. 21 Abs. 2 der allg. deutschen Wechselordnung, sowie Art. 3 u. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 über kaufmännische Anweisungen.

men, oder daß eine Antwort nicht zu erlangen gewesen sei, im Proteste zu erwähnen. [6])

§. 9. Ist der Protestat nicht selbst anwesend, so ist zu bemerken, ob ein Theilnehmer seines Geschäftes oder ein Commis, Diener oder wer sonst anzutreffen gewesen sei und dem Gerichtsbeamten (Notare) auf sein Befragen eine Antwort und welche gegeben habe.

§. 10. Ist im Geschäftslokale oder der Wohnung des Bezogenen Niemand zu treffen, oder sind dieselben dem Beamten (Notare) nicht bekannt und durch die deßfalls zu befragende Polizeibehörde des Ortes nicht zu ermitteln, so ist das Bezügliche in dem Proteste zu erwähnen.

§. 11. Die Aufnahme der Protesturkunde hat sofort zu erfolgen und der Gerichtsbeamte (Notar) dafür zu sorgen, daß der Requirent dieselbe wo möglich noch an dem nämlichen oder längstens am andern Tage Mittags zwölf Uhr am Gerichtssitze in Empfang nehmen kann.

Die Gerichtsbeamten (Notare) werden hiebei auf die aus Art. 45 der allgemeinen deutschen Wechselordnung etwa hervorgehende Regreßpflicht aufmerksam gemacht.

§. 12. Im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung muß im Proteste oder einem Anhange zu demselben erwähnt werden, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird. [7])

---

6) Zu §. 8—10 vgl. Art. 91 der allg. deutschen Wechselordnung.

7) Vgl. Art. 56 bis 65 u. Art. 88 Nr. 5 der allg. d. W.-O.

Wenn aber die auf dem Wechsel als Nothadresse benannte Person sich zu einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung nicht versteht, oder nicht zu ermitteln ist, u. s. w., so finden die in den §§. 6 bis 9 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

§. 13. Wenn ein Fierant[8]) in einem Meß- oder Marktorte, welcher nicht sein Wohnort ist, einen domizilirten Wechsel auf sich zahlbar ausstellt oder ausstellen läßt, so ist solcher behufs der Protesterhebung nach Art. 35 u. 43 der allgemeinen deutschen Wechselordnung dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und bei nicht erfolgter Zahlung Protest zu erheben.

Die Protesturkunde ist auch dann zu errichten, wenn der Bezogene sich an dem Wechseldomizil nicht eingefunden hat.

§. 14. Die Gerichtsbeamten (Notare) sind schuldig die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.[9])

Den Betheiligten ist auf Ansuchen von den sie betreffenden Einträgen in Gegenwart eines Gerichtsbeamten (Notars) Einsicht nehmen zu lassen, oder auf Ansuchen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

---

8) Fierant ist ein Kaufmann, Kleinhändler, welcher den Jahrmarkt bezieht.

9) Art. 90 der allg. deutschen Wechselordnung.

§. 15. Durch die in §. 1—14 gegebenen Vorschriften sind übrigens nicht alle bei Protesten möglicherweise vorkommenden Fälle erschöpft, weßhalb bezüglich der nicht speziell vorgesehenen auf die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend,[10]) hiemit verwiesen wird. (Kr.-Amtsbl. Niederb. 1856 Nr. 59 S. 891—900; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 480—486; N. Justiz-Ges. u. Vdg. I S. 152—160.)

Formulare von Protesturkunden.

Formular I. Auf Ersuchen des N. N. . . . . . . habe ich N. N. . . . . . . die Urschrift des abschriftlich folgenden Wechsels heute (Wochen-, Monatstag, Jahr) dem Bezogenen N. N. . . . . . zu N. . . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diesen Wechsel nicht annehme (bezahle) oder nur für den Betrag von . . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . acceptire (zahle);

oder

Da aber der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert;

oder

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des Wechselinhabers wegen nicht erfolgter (vollständiger) (gehöriger) Annahme (Zahlung) des fraglichen nachfolgend ko-

---

10) Ges.-Bl. 1851/52, Nr. 5, S. 25; N. Ges. u. Vdg. II, 9.

pirten Wechsels protestirt, und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels (Notariatssiegels) unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort u. Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten (Notars und der Zeugen).

Im Falle einer Ehrenannahme (Ehrenzahlung) wird unmittelbar nach der Abschrift des Wechsels und der Indossamente und Bemerkungen Folgendes beigefügt:

Hierauf hat der N. N. . . . .
zu Ehren des Giro des N. N. . . . .
unter Protest angenommen (bezahlt.)

Ist aber gegen die als Nothadresse benannte Person gleichfalls Protest zu erheben, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtsbeamten (Notars) überlassen eine neue Urkunde aufzunehmen oder, wenn es der Raum des Papieres erlaubt, die bereits begonnene mit Bezeichnung des Ortes und Datums der Aufnahme fortzusetzen.

Formular II. Auf Ersuchen des N. N. . . . . .
habe ich N. N. . . . .
heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) das Original der abschriftlich folgenden Anweisung dem Assignaten . . . . .
. . . .
zu . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diese Anweisung nicht, oder
nur für den Betrag von . . . .
oder nur unter der Bedingung . . . .
. . . . bezahle; oder

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des obengenannten Inhabers der Anweisung wegen nicht

erfolgter Bezahlung der fraglichen nachfolgend copirten Anweisung protestirt und dem Requirirten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen, gegenwärtige damit übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels (Notariatssiegels) unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Gerichtssiegel, Unterschrift des Gerichtsbeamten (Notars und der Zeugen).

Formular III. Auf Ersuchen des N. N. . . . . . habe ich N. N. heute den (Wochen-, Monatstag und Jahr) die Unterschrift des in Abschrift folgenden Wechsels dem Bezogenen N. N. . . . . in dessen Geschältslokale (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokale (die Wohnung) des Bezogenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Orts geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war; oder

Da aber in dem Geschäftslokale (der Wohnung) des Bezogenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des obengenannten Wechsel-Inhabers wegen nicht erfolgter Annahme (Zahlung) des nachstehend copirten Wechsels protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels (Notariatssiegels) unterzeichnet.

Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . . den . . . . 18 . .

Gerichtssiegel, (Not.-Siegel) Unterschrift des Gerichtsbeamten. (Notars).

Formular IV. Auf Ersuchen des N. N. . . . . habe ich N. N. . . . . . heute den (Wochen-, Monats-

tag und Jahr) die Urschrift der in Abschrift folgenden Anweisung dem Assignaten . . . . . in dessen Geschäftslokale (Wohnung) zur Zahlung vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokale (die Wohnung) des Angewiesenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Orts geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war; oder

Da aber in dem Geschäftslokale (der Wohnung) des Angewiesenen Niemand zu treffen war, so habe ich Namens des Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der nachstehend copirten Anweisung protestirt und dem Requirenten oder wem sonst daran gelegen seyn möchte, alle Rechte vorbehalten, solches nach gesetzlicher Vorschrift in das amtliche Protestregister eingetragen und gegenwärtige damit vollkommen übereinstimmende Urkunde ausgefertigt und unter Beifügung des Gerichtssiegels (Notariatssiegels) unterzeichnet.

Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

N. . . . . . . den . . . . 18 . .

Gerichtssiegel, (Notariatssiegel) Unterschrift des Gerichtsbeamten (Notars).

Die Notare haben solche von ihnen aufgenommene Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. (Art. 90 der allg. deutsch. W.-O.) Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. (Art. 89 der allg. deutsch. W.-O.) Eigene, selbst auf Ordre gestellte Wechsel bedürfen weder der Protesterhebung noch der Präsentation, wenn sie gegen den Aussteller eingeklagt

werden, denn die Verbindlichkeit des Ausstellers erscheint schon durch den Inhalt des Wechselbriefes nach allen Rücksichten als dokumentirt. Ebenso bedarf es bei eigenen domicilirten Wechseln, in welchen kein Domiciliat genannt ist, weder der Protesterhebung noch der Präsentation, wenn sie gegen den Aussteller eingeklagt werden. (Vgl. Art. 98 u. 99 der allg. deutsch. W.-O. u. Ztschr. f. G. u. Rpfl. Bd. II S. 507—510, IV 444.) Geht aber die Klage nicht gegen den Aussteller, so muß Protest erhoben werden und zwar auch in dem Falle, wenn theilweise Zahlung eines Domizilwechsels vor dem Verfalltag erfolgte. (Vgl. Art. 43 der allg. deutsch. W.-O. u. Ztschr. f. G. u. Rpfl. VII 469.) — Ueber Ort und Zeit der Protesterhebung s. Art. 91 u. 92 der allg. deutsch. Wechsel-Ordnung.

Nr. 3.

Notariatsgebührenordnung.

(R.=Bl. 1862, Nr. 7, S. 201—228.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikels 104 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, bezüglich der Notariatsgebühren zu verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gebühren nach dem Werthsverhältnisse.

Artikel 1.

Für Kauf= und Tauschverträge, 1*)

für Verträge über Eigenthumsübertragung an Zahlungsstatt, 2

für Gutsübergabsverträge, 3

für Vergleiche, wenn sie eine Eigenthumsübertragung enthalten, 4

für Erbtheilungsverträge und Verträge über Theilung anderer gemeinschaftlicher Vermögensmassen oder im Miteigenthum befindlicher Gegenstände, 5

*) Die Mariginalziffern 1—100 sind in der Gebührenordnung selbst nicht enthalten, sondern wurden hier nur beigesetzt, um in der nachfolgenden alphabetischen Uebersicht das Aufsuchen der Originalstelle zu erleichtern.

6 für Werkverdingungsverträge,
7 für Pacht- und Miethverträge über Liegenschaften,
8 für Verkäufe und Verpachtungen von Liegenschaften im Versteigerungswege,
9 für Verträge über Bestellung, Kauf oder Ablösung von Grundrenten,
10 für Schenkungen,
11 für Militäreinstandsverträge,

beträgt das Honorar des Notars:

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes unter 100 fl. . . . . 1 fl.

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 1 Prozent,

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . 1/2 Prozent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . . 1/4 Prozent,

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis zu 10,000 fl. einschließlich . . . 1/6 Prozent,

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. 1/12 Prozent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen.

Bei Verträgen über Liegenschaften deren Werth unter 10 fl. beträgt, können nicht mehr als 30 Kreuzer als Honorar in Ansatz gebracht werden.

Artikel 2.

Für Schuldbekenntnisse (Schuldverschreibungen, 12
Schuldbriefe),
für Cessionen, 13
für Uebernahme von Schulden mit und ohne Zustimmung des Gläubigers, 14
für Bürgschaften und Kautionsbestellungen auf bestimmte Summen, 15
für Faustpfandbestellungen, 16
für Vergleiche, welche ein Schuldbekenntniß auf 17
eine bestimmte Summe enthalten,

beträgt das Honorar des Notars:

bei einer Schuldsumme bis zu 300 fl. einschließlich . . . . 1 fl.,

bei einer Schuldsumme von einem höheren Betrage:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich $1/3$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. bis zu 5000 fl. einschließlich . . $1/6$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 5000 fl. bis 10,000 fl. einschließlich . . $1/10$ Prozent,

für den Betrag von mehr als 10,000 fl. $1/20$ Prozent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen.

Artikel 3.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung 18
von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem

Falle der Versteigerung beträgt das Honorar des Notars, einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen,

bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich ½ Prozent,

bei höheren Beträgen:

für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich ½ Prozent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. und zwar für je volle 500 fl. an baarem Gelde oder Banknoten . . . . . . 30 kr.

für je volle 500 fl. an anderen geldwerthen Papieren . . . . 15 kr.

Artikel 4.

Für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung der Strichgelder bei Versteigerungen gebühren dem Notar

19 bei Versteigerungen von Mobilien:

bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 500 fl. einschließlich . . . 3 Prozent,

bei einem höheren Betrage derselben:

für den Betrag bis zu 500 fl. einschließlich 3 Prozent,

für den Betrag von mehr als 500 fl. bis zu 1000 fl. einschließlich . . . 2 Prozent,

für den Betrag von mehr als 1000 fl. 1 Prozent,

bei Versteigerungen von Immobilien: 20
bei einem Betrage der Strichgelder bis zu 1000 fl. einschließlich . . . 1 Prozent,
bei einem höheren Betrage derselben:
für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich 1 Prozent,
für den Betrag von mehr als 1000 fl. ½ Prozent.

Artikel 5.

Bei Geschäften, welche mit Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Verhandlung honorirt werden, bildet die Vertragsgegenstandssumme, welche nach Maßgabe des Artikels 26 Absatz 1, dann der Artikel 27, 28, 29 Absatz 1 und 30 des Gesetzes vom 28. Mai 1852*) über das Taxregulativ für

*) Auf das Taxges. v. 28/5. 52 ist auch in Art. 106 des Notariatsges. v. 10/11. 61 Bezug genommen. In Ziff. 1 dieses Art. 106 hat sich jedoch ein Druckfehler eingeschlichen, nämlich statt des Citates „Art. 8—18" muß es ohne Zweifel lauten: „Art. 8—10." Die dort in Art. 106 (s. oben S. 48) citirten Stellen des Taxges. v. 28/5. 52 wurden aus dem in Note 33 angeführten Grunde und weil im Gesetzestexte deren Anwendung schon näher bezeichnet ist, nicht weiter erörtert, dagegen hier in Art. 5 scheint eine Zusammenstellung der in Bezug genommenen Stellen des Taxgesetzes zur Uebersicht zweckmäßig zu seyn. Dieselben lauten: Art. 26 Abs. 1. Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung, zu Grunde zu legen. — Art. 27. Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der An-

die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann der Polizei= und Finanz=Verwaltung bei Berechnung der dem Aerar zukommenden Taxe zum Grund zu legen ist, auch die

---

zahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstandssumme. — Bei einem Pacht=, Miethe=, Austrags= oder Nahrungsvertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliziren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliziren. — Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe. — Art. 28. Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertragsgegenstandes aufzufordern. — Art. 29 Abs. 1. Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanschlages auf ihrer Angabe, so wird der Werth durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem königlichen Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen ist, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht festgestellt. Der Durchschnitt dieser Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe. — Art. 30. Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenstandssumme werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht. (Ges.=Bl. 1851/52 Nr. 23 S. 311—314.)

Grundlage für die Berechnung des dem Notar gebührenden Honorars.

Artikel 6.

Bei Verkäufen und Verpachtungen im Ver- 21
steigerungswege wird das dem Notar gebührende
Honorar, wenn bei einer und derselben Verhandlung mehrere einem und demselben Eigenthümer gehörige Grundstücke unter den nämlichen Kauf- beziehungsweise Pachtbedingungen versteigert werden, nach der Gesammtsumme berechnet, welche je ein Steigerer für die von ihm erkauften und beziehungsweise gepachteten Grundstücke zu entrichten hat.

Artikel 7.

Hat ein Schuldbekenntniß oder ein anderes der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte mehrere Forderungsposten zum Gegenstande, so wird das Honorar aus dem Gesammtbetrage derselben berechnet.

Artikel 8.

Wird mit einem Schuldbekenntnisse oder einem
anderen der in Artikel 2 genannten Rechtsgeschäfte
eine Hypothek- oder Faustpfandbestellung in einem 22
und demselben Notariatsakte verbunden (Artikel 28)
und dabei eine Mehrzahl von Hypothek- oder Faustpfandobjekten verpfändet, durch deren Aufzählung mehr als eine Seite in Anspruch genommen wird, so kann für jede weitere Seite, welche die Auf-

zählung der Pfandobjekete ganz oder theilweise einnimmt, noch Ein Gulden in Ansatz gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gebühren, für welche ein höchstes und ein niedrigstes Maß festgesetzt ist.

Artikel 9.

Je nach dem Umfange, der Schwierigkeit und Wichtigkeit des Geschäftes und nach den Vermögensverhältnissen der Betheiligten beträgt das Honorar des Notars

23 für Eheverträge,
wenn das Vermögen der Ehegatten, beziehungsweise der Verlobten, zusammengenommen unter 1000 fl. beträgt, oder
wenn es weder aus dem Vertrage ersichtlich, noch sonst hinreichend bekannt ist, oder
wenn der Ehevertrag lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betrifft 2 — 5 fl.
außerdem 4—10 fl.

24 für Einkindschaftungsverträge 2—20 fl.

25 für die Aufnahme einer letztwilligen Verfügung 2—20 fl.

26 für Erbverträge 3—20 fl.

27 für Versicherungsverträge 3—20 fl.

28 für Gesellschaftsverträge 3—40 fl.

29 für Bürgschaften und Kautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten 2—4 fl.

für Abnährungsverträge 1—5 fl. 30
für alle Verträge, welche in der gegenwärtigen Verordnung nicht besonders erwähnt sind 2—10 fl. 31
für Correspondenzen und Berichte, welche dem Notar als Verlassenschaftskommissär (Artikel 29, 35 des Notariatsgesetzes) obliegen, dann für die von ihm in dieser Eigenschaft auszustellenden Zeugnisse 30 kr. — 2 fl. 32

Dritter Abschnitt.

Von den ständigen Gebühren.

Artikel 10.

Zwei Gulden beträgt das Honorar des Notars
für Uebernahme einer letztwilligen Verfügung, 33
für Beurkundung des Widerrufes oder der Zurücknahme einer von dem Notar aufgenommenen, beziehungsweise demselben übergebenen letztwilligen Verfügung, 34
für Verkündung einer letztwilligen Verfügung, 35
für Aufnahme eines Wechselprotestes einschließlich der Eintragung des Protestes in das Register. 36

Artikel 11.

Einen Gulden beträgt das Honorar des Notars
für das Aufsuchen einer Notariatsurkunde zum Zwecke der Einsichtnahme durch einen Betheiligten, wenn nicht wenigstens der Jahrgang der Errichtung 37

der Urkunde angegeben ist; ist der Jahrgang angegeben, so beträgt das Honarar 18 kr.

Wird in dem letzteren Falle eine Ausfertigung der Urkunde ertheilt, so kann für das Aufsuchen der Urschrift eine besondere Gebühr nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Mit dreißig Kreuzern werden vergütet:

38 Vollmachten und Genehmigungsurkunden, deren Aufnahme nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

39 die Zurücknahme einer Vollmacht;

40 Lebensatteste;

41 die Bestätigung des Datums der Vorzeigung einer Urkunde;

42 Zeugnisse über Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit des Notars, z. B. über das Vorhandensein einer Notariatsurkunde;

43 die Beglaubigung der Unterschrift einer Privaturkunde; sind die Unterschriften mehrerer Personen unter einer und derselben Urkunde zu beglaubigen, so ist der Notar für die zweite und für jede weitere Person 15 Kreuzer anzusetzen berechtigt;

44 die Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt: für jede weitere Seite werden 3 kr. bezahlt;

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge; 45

die Uebersendung von Ausfertigungen der vor dem Notar errichteten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge (Artikel 27 und 28 des Notariatsgesetzes); 46

die Uebersendung einer gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Notariatsgesetzes von dem Notar aufgenommenen Erklärung an das zuständige Gericht, insoferne diese nicht von dem Betheiligten selbst besorgt wird; 47

die Vorlage eines in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommenen Inventars oder einer Versteigerungsurkunde (Artikel 52 des Notariatsgesetzes); 48

Vorlagen, welche durch gerichtliche Aufträge gemäß Artikel 51 des Notariatsgesetzes veranlaßt werden; 49

die Correspondenzen mit Militär- und Conscriptionsbehörden zum Zwecke der Uebersendung von Einstandsverträgen; 50

die Abfassung öffentlicher Bekanntmachungen; umfaßt jedoch die öffentliche Bekanntmachung mehr als eine Seite, so werden für jede weitere ganz oder theilweise in Anspruch genommene Seite gleichfalls dreißig Kreuzer vergütet. 51

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren, welche nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit erhoben werden.

Artikel 13.

Nach Verhältniß der auf das Geschäft verwendeten Zeit werden vergütet:

52 Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft;

53 Vergleiche, welche weder das Anerkenntniß einer bestimmten Schuldsumme, noch eine Eigenthumsübertragung enthalten;

54 Inventuren und Schätzungen;

55 Liquidationen und Berechnungen;

56 Aufnahme von Zeugenaussagen und Gutachten Sachverständiger;

57 Versteigerungen von Mobilien;

58 Urkunden über Besitzergreifung, Uebergabe oder Vorzeigung von Liegenschaften oder Mobilien, Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit oder der Annahme einer Leistung, über Geldvorzählung und dergleichen Thatsachen;

59 Vollmachten, deren Aufnahme mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt;

60 die Beurkundung von Kündigungen, Protestationen, Reservationen, Mahnungen und dergleichen zur Mittheilung an Dritte bestimmte Erklärungen;

Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld; 61

Erklärungen über Annahme oder Widerruf von Schenkungen; 62

Erklärungen in Hypothekensachen, als: Hypothekenbestellungen, Erklärungen über Zustimmung zu Vormerkungen und Löschungen von Hypotheken oder Dispositionsbeschränkungen, zur Vinculirung einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung, über Einräumung der Priorität u. dgl; 63

Erklärungen in Verlassenschaftssachen, z. B. über Erbschaftsantritt, Testamentsanerkennung; 64

Erklärungen über Zustimmung zu einem bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, zur Verehelichung von Kindern und Pflegebefohlenen, über Zusicherung einer Aussteuer und andere derartige einseitige Erklärungen; 65

die Beurkundung der Hinterlegung von Urkunden zum Zwecke der Aufbewahrung, sowie die Beurkundung der Zurückgabe solcher Urkunden; 66

die Hinterlegung einer gerichtlichen oder in siegelmäßiger Form errichteten Urkunde gemäß Artikel 152 des Notariatsgesetzes; 67

die Hinterlegung einer Privaturkunde gemäß Artikel 22 des Notariatsgesetzes, insoweit nicht Artikel 32 der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung kommt; 68

69 die Uebergabe einer bei dem Notare verschlossen hinterlegten letztwilligen Verfügung bei dem Verlassenschaftsgerichte (Artikel 28 des Notariatsgesetzes);

70 Geschäfte, welche zwar begonnen worden, jedoch ohne Verschulden des Notars nicht zum Abschlusse gekommen sind;

71 alle Handlungen des Notars, für welche in der gegenwärtigen Verordnung eine andere Gebührenbestimmung nicht enthalten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 29 und 30 der gegenwärtigen Verordnung.

Artikel 14.

Das Zeithonorar beträgt für die Stunde einen Gulden; jede angefangene Stunde wird der vollendeten gleichgeachtet.

Artikel 15.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete, sondern auch jene Zeit in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, die-
72 selbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die etwa in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, z. B. Durchsicht von Akten, Rechnungen und anderen Urkunden, dann bei Geschäften, welche außerhalb des Geschäftslokals des Notars vorgenommen und für welche

keine Reisegebühren vergütet werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 16.

Mußte der Notar zur Vornahme des Geschäftes eine Reise machen, so darf der zur Reise erforderliche 73
Zeitaufwand bei der Berechnung der Zeittaxe nicht in Anschlag gebracht werden.

Artikel 17.

Die Notare sind gehalten, in den Urkunden über Geschäfte, für welche das Zeithonorar zu bezahlen ist, die zu dem Geschäfte verwendete Zeit vorzumerken.

Hat eine Zeitverwendung auf Vorarbeiten stattgefunden, so ist kurz zu bemerken, worin dieselben bestanden haben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Ausfertigungsgebühren.

Artikel 18.

Für die Urschrift einer Notariatsurkunde kann eine 74
Schreibgebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Für Ausfertigungen beträgt die Schreibgebühr 75
und zwar:

a) bei Hauptausfertigungen (Artikel 87 des Notariatsgesetzes), sowie bei Auszügen (Art. 89 des Notariatsgesetzes) dreißig Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer;

b) bei anderen Ausfertigungen (Abschriften) achtzehn Kreuzer für das erste Blatt und für jede folgende Seite sechs Kreuzer.

Jede angefangene Seite wird für voll gerechnet.

Sechster Abschnitt.

Von den Entfernungs- und Reisegebühren.

Artikel 19.

Wird ein Geschäft, welches nicht schon vermöge seiner Natur auswärts vorgenommen werden muß (wie die Aufnahme eines Inventars, eines Wechselprotestes oder dgl.), von dem Notar aus Veranlassung des Betheiligten außerhalb seines Geschäftslokales vorgenommen, so hat er, insoferne nicht gemäß Artikel 20 Reisegebühren in Ansatz gebracht werden können, Anspruch auf eine Entfernungs-
76 gebühr, welche in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Seelen 1 fl. 30 kr., für andere Notariatssitze 1 fl. beträgt.

Hat der Notar in einem solchen Falle das Ge-
77 schäft nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so beträgt die Entfernungsgebühr in den bezeichneten größeren Städten 3 fl., für andere Notariatssitze 2 fl.

Artikel 20.

Wenn der Notar außerhalb seines Wohnortes an einem von diesem über eine halbe geometrische

Stunde entfernten Orte ein Geschäft vornimmt, so hat er Anspruch auf Reisegebühren. 78

Die Reisegebühren bestehen

1) in einem Taggelde,

2) in der Vergütung der Auslagen für das Gefährt.

Das Taggeld beträgt

a) für den ganzen Tag 6 fl.,

b) für den halben Tag 3 fl.

Das halbe Taggeld ist dann in Ansatz zu bringen, wenn der Notar entweder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort verlassen hat, oder bis zur Mittagszeit wieder nach Hause zurückgekehrt ist.

Dauert die Reise nur Einen Tag, und die Abwesenheit des Notars von seinem Wohnorte mehr als 14 Stunden, so beträgt das Taggeld 8 fl.

Für das Gefährt wird der ortsübliche Lohn für ein Lohnkutscherfuhrwerk, oder, wenn die Eisenbahn 79
benützt werden kann, die Fahrtaxe der II. Klasse nebst den festgesetzten oder üblichen Gebühren für die Beförderung zu und von der Eisenbahn, dann für das Fortschaffen des Gepäckes vergütet.

Der Notar ist nur dann gehalten, von der Eisenbahn Gebrauch zu machen, wenn

1) weder sein Wohnort, noch der Ort des Geschäftes weiter als eine halbe geometrische Stunde von einer Eisenbahnstation entfernt ist, oder

wenn bei weiterer Entfernung des einen oder anderen Ortes von einer Eisenbahnstation die zu benützende zusammenhängende Eisenbahnstrecke mindestens 10 Stunden beträgt, wenn ferner

2) die Eisenbahn auch zur Rückfahrt benützt werden kann, ohne daß der Notar nach Beendigung des Geschäftes länger als zwei Stunden auf die Abfahrt des Zuges zu warten braucht, endlich auch

3) die Abfahrt der zu benützenden Bahnzüge zu solcher Zeit stattfindet, daß der Notar nicht genöthigt ist, vor 6 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen, oder erst nach 10 Uhr Abends nach Hause zurückzukehren.

Hat der Notar das Geschäft aus Veranlassung des Betheiligten nach 7 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorgenommen, so kann er außer den Reise-
80 gebühren eine weitere Gebühr von 3 fl. in Anspruch nehmen.

Artikel 21.

Nimmt der Notar außerhalb seines Wohnortes bei einer und derselben Reise mehrere Geschäfte mit verschiedenen Betheiligten vor, so können die Reisegebühren doch nur einmal angerechnet werden.

Haben mehrere Personen, welche bei verschiedenen Geschäften betheiligt sind, die Reise veranlaßt, so sind die Reisegebühren unter dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Artikel 22.

Wenn ein Notar sich veranlaßt sieht, an einem vom seinem Wohnsitze entfernten Orte des Bezirksgerichts-Sprengels regelmäßig und ohne daß er zu einem bestimmten Geschäfte gerufen wurde, sich einzufinden, um sich daselbst mit denjenigen Personen welche seine amtliche Thätigkeit etwa in Anspruch nehmen wollen, zu besprechen, und auf deren allenfallsiges Verlangen Urkunden aufzunehmen, so können für Geschäfte, welche der Notar bei solcher Gelegenheit vornimmt, Reisegebühren nicht in Anspruch genommen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Gebühren für die zweiten Notare, für die Notariatszeugen und Ausrufer.

Artikel 23.

Ein gemäß Artikel 55 des Notariatsgesetzes zur Aufnahme einer Notariats-Urkunde beigezogener zweiter Notar hat eine Gebühr von einem Gulden 81
anzusprechen, soferne nicht der für ihn verursachte Zeitaufwand mehr als eine Stunde beträgt. Ist letzteres der Fall, so erhöhen sich seine Gebühren für jede weitere angefangene Stunde um Einen Gulden.

Artikel 24.

Hat der zweite Notar einer außerhalb seines Wohnortes vorzunehmenden Verhandlung beizuwohnen, so kann er Reisegebühren nur nach Maß- 82

gabe des mit den Betheiligten getroffenen Uebereinkommens in Anspruch nehmen.

Artikel 25.

83 Die Honorirung der Instrumentszeugen, welche von den Betheiligten selbst beigebracht worden sind, bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen derselben überlassen.

Dasselbe gilt in Ansehung der beizuziehenden
84 Auskunfts- und Vertrauenspersonen (Artikel 62, 58 und 59 des Notariatsgesetzes).

Artikel 26.

Werden die Instrumentszeugen auf Verlangen der Betheiligten vom Notar berufen, so kann der-
85 selbe, wenn die Anwesenheit der Zeugen nicht länger als eine Stunde währt, für jeden derselben eine Gebühr von achtzehn Kreuzern verrechnen. Währt die Anwesenheit der Zeugen bei Aufnahme einer und derselben Urkunde länger als eine Stunde, jedoch nicht länger als vier Stunden, so kann für jeden derselben eine Gebühr von dreißig Kreuzern, bei einem längeren Zeitaufwande von einem Gulden in Ansatz gebracht werden.

Müssen sich die vom Notar berufenen Zeugen über eine halbe geometrische Stunde von ihrem Wohnorte entfernen, um dem Geschäfte beizuwohnen,
86 so können für die Zeugen überdieß Reisegebühren verrechnet werden, welche für jede volle halbe Stunde

der Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Verhandlung — die Hin- und Herreise zusammengenommen — achtzehn Kreuzer betragen.

Artikel 27.

Bei Versteigerungen von Mobilien oder einer größeren Anzahl von Liegenschaften kann der Notar 87
einen Ausrufer beiziehen, wenn nicht ein solcher von den Betheiligten selbst aufgestellt wird, und für denselben die ortsübliche Gebühr in Ansatz bringen.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.

Enthält eine und dieselbe Urkunde mehrere Rechtsgeschäfte, so kann von dem Notar nur das verordnungsmäßige Honorar für eines derselben in Ansatz gebracht werden. Die Wahl des in Ansatz zu bringenden Honorars steht dem Notar zu.

Artikel 29.

Für die Einsicht des Hypothekenbuches zum Zwecke 88
einer vom Notar zu errichtenden Urkunde, dann für Briefe, welche der Notar zu diesem Zwecke an die Betheiligten oder an Dritte zu schreiben hat, kann, wenn das Geschäft zu den im 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Gehört das Geschäft aber zu den im 4. Abschnitte aufgezählten, oder wird für eines der im

89 vorigen Absatze genannten Geschäfte die Zeittaxe erhoben (Artikel 33), so kann die auf solche Vorbereitungshandlungen verwendete Zeit in Anschlag gebracht werden.

In jedem Falle kann der Notar, wenn er auf
90 Verlangen der Betheiligten zum Zwecke der Einsicht des Hypothekenbuches eine Reise unternimmt, nach Maßgabe des Artikels 20 Reisegebühren in Anspruch nehmen.

Artikel 30.

91 Für die Vorlage einer Notariats-Urkunde bei dem zuständigen Gerichte gemäß Artikel 13 und 15 des Notariats-Gesetzes;

92 für die in Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen;

93 für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen;

94 für Ladungen zu Inventarisationen, vom Gerichte angeordneten Versteigerungen und zu anderen dem Notar vom Gerichte aufgetragenen Geschäften (Artikel 24 des Notariats-Gesetzes);

95 für Eintragung der Urkunden in das vorgeschriebene Register (Artikel 77 des Notariatsgesetzes);

96 für Vorlage einer Urkunde zum Zwecke der Beglaubigung nach Art. 97 des Notariatsgesetzes — kann eine besondere Gebühr nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 31.

Wenn nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung Gebühren und Auslagen nach der Seiten- 97
zahl zu berechnen sind, so können die verordnungsmäßigen Gebühren nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die volle Seite wenigstens 25 Zeilen, jede Zeile durchschnittlich zu 12 Sylben, enthält.

Artikel 32.

Wird die über ein Rechtsgeschäft errichtete Privat-Urkunde gemäß Artikel 22 des Notariats-Gesetzes 98
bei einem Notar hinterlegt, so ist hiefür, wenn dieses Rechtsgeschäft zu den in dem 1., 2. und 3. Abschnitte aufgezählten gehört, dasselbe Honorar zu entrichten, welches für die Aufnahme der Urkunde durch den Notar selbst zu entrichten gewesen wäre.

Artikel 33.

Für alle in dem ersten und zweiten Abschnitte aufgezählten Notariatsakte kann der Notar nach 99
seiner Wahl statt der verordnungsmäßig festgesetzten verhältnißmäßigen, oder nach einem höchsten und niedrigsten Maße bestimmten Gebühren das Zeithonorar in Anspruch nehmen, jedoch sind hievon jene Acte ausgenommen, für welche die verhältnißmäßige Gebühr nach Artikel 1 wegen Geringfügigkeit des Vertragsgegenstandes nur dreißig Kreuzer beträgt.

Artikel 34.

Erachtet der Notar die in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren wegen beson-
100 derer Schwierigkeit und Wichtigkeit des vorgenommenen Geschäftes für ungenügend und will er ein höheres Honorar in Anspruch nehmen, so hat er, auch wenn dieser Anspruch von dem Betheiligten als begründet anerkannt wird[1], seinen Gebühren-Ansatz unter kurzer Darlegung der hiefür sprechenden Gründe der Genehmigung des Bezirksgerichts-Direktors zu unterbreiten.

Die Zustimmung des Betheiligten ist der motivirten Gebühren-Liquidation des Notars schriftlich beizufügen.

Artikel 35.

Wird von dem Bezirksgerichts-Direktor die Genehmigung des liquidirten höheren Honorars verweigert, oder von dem Betheiligten der erhobene Anspruch als begründet nicht anerkannt, so steht es dem Notar frei, die Entscheidung der Sache durch das Bezirksgericht zu beantragen, welches — im letzteren Falle nach Vernehmung des Betheiligten — das Honorar gemäß Artikel 112 des Notariatsgesetzes festsetzt.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in den Landestheilen diesseits

des Rheins in Wirksamkeit; übrigens behalten Wir Uns vor, in dem Falle, wenn durch die Erfahrung sich Aenderungen an vorstehenden Bestimmungen begründet zeigen sollten, solche seiner Zeit zu verfügen.

München, den 19. Januar 1862.

Max.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister der Gen.-Sekr.
Ministerialrath Steyrer.

Nr. 4.

Notariatssitze.

(Reg.-Bl. 1862 Nr. 7 S. 227 u. 228.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, im Vollzuge des Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, über die Zahl und die Sitze der in den Landestheilen diesseits des Rheins aufzustellenden Notare zu bestimmen, was folgt:

Artikel 1.

An den in der Anlage verzeichneten Orten werden Notare in der beigesetzten Anzahl aufgestellt.

Wir behalten Uns übrigens vor, in dem Falle, wenn die Erfahrung das Bedürfniß einer Vermehrung

der Notariatssitze oder der Zahl der Notare nachweisen sollte, weitere Notariatssitze zu bestimmen oder die Zahl der an den bestehenden Notariatssitzen aufgestellten Notare zu vermehren.

Artikel 2.

Den in Ludwigsstadt, Nordhalben, Orb und Weyhers aufzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit.

München, den 29. Januar 1862.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl:
der Generalsekretär, Ministerialrath
Steyrer.

Tabelle

der

Notariatssitze in Bayern

diesseits des Rheins.

Oberbayern.	Zahl der Notare.	Niederbayern.	Zahl der Notare.	Oberpfalz und Regensburg.	Zahl der Notare.
Aibling	1	Abensberg	1	Amberg	2
Aichach	1	Arnstorf	1	Auerbach	1
Altötting	1	Bogen	1	Burglengenfeld	1
Bruck	1	Deggendorf	1	Cham	1
Burghausen	1	Dingolfing	1	Erbendorf	1
Dachau	1	Eggenfelden	1	Eschenbach	1
Dorfen	1	Grafenau	1	Hemau	1
Ebersberg	1	Griesbach	1	Hilpoltstein	1
Erding	1	Hengersberg	1	Kastl	1
Freising	1	Kelheim	1	Kemnath	1
Friedberg	1	Kötzting	1	Nabburg	1
Geisenfeld	1	Landau	1	Neumarkt	1
Haag	1	Landshut	2	Neunburg v/W.	1
Ingolstadt	2	Mainburg	1	Neustadt a/W.	1
Landsberg	1	Mallersdorf	1	Nittenau	1
Laufen	1	Mitterfels	1	Oberviechtach	1
Miesbach	1	Neukirchen	1	Parsberg	1
Moosburg	1	Osterhofen	1	Regensburg	3
Mühldorf	1	Passau	2	Regenstauf	1
München	8	Pfarrkirchen	1	Riedenburg	1
Neumarkt	1	Regen	1	Roding	1
Pfaffenhofen	1	Rottenburg	1	Schwandorf	1
Rain	1	Rotthalmünster	1	Sulzbach	1
Reichenhall	1	Simbach	1	Tirschenreuth	1
Rosenheim	1	Straubing	2	Vilseck	1
Schongau	1	Viechtach	1	Vohenstrauß	1
Schrobenhausen	1	Vilsbiburg	1	Waldmünchen	1
Starnberg	1	Vilshofen	1	Waldsassen	1
Tittmoning	1	Waldkirchen	1	Weiden	1
Tölz	1	Wegscheid	1	Wörth	1
Traunstein	1	Wolfstein	1		33
Trostberg	1		34		
Wasserburg	1				
Weilheim	1				
Werdenfels (Garmisch)	1				
Wolfratshausen	1				
	44				

Oberfranken.	Zahl der Notare.	Mittelfranken.	Zahl der Notare.	Unterfranken und Aschaffenburg.	Zahl der Notare.
Bamberg	3	Altdorf	1	Alzenau	1
Bayreuth	2	Ansbach	2	Arnstein	1
Berneck	1	Beilngries	1	Aschaffenburg	2
Burgebrach	1	Bibart	1	Aub	1
Ebermannstadt	1	Cadolzburg	1	Baunach	1
Forchheim	1	Dinkelsbühl	1	Bischofsheim	1
Gräfenberg	1	Eichstädt	1	Brückenau	1
Herzogenaurach	1	Erlangen	1	Dettelbach	1
Höchstadt	1	Erlbach	1	Ebern	1
Hof	1	Feuchtwangen	1	Eltmann	1
Hollfeld	1	Fürth	2	Euerdorf	1
Kirchenlamitz	1	Greding	1	Gemünden	1
Kronach	2	Gunzenhausen	1	Gerolzhofen	1
Kulmbach	1	Heidenheim	1	Hammelburg	1
Lichtenfels	1	Heilsbronn	1	Haßfurt	1
Ludwigsstadt	1	Herrieden	1	Hilders	1
Münchberg	1	Hersbruck	1	Hofheim	1
Naila	1	Kipfenberg	1	Karlstadt	1
Nordhalben	1	Lauf	1	Kissingen	1
Pegnitz	1	Leutershausen	1	Kitzingen	1
Pottenstein	1	Neustadt a/A.	1	Klingenberg	1
Rehau	1	Nürnberg	4	Königshofen	1
Scheßlitz	1	Pappenheim	1	Lohr	1
Selb	1	Roth	1	Marktbreit	1
Stadtsteinach	1	Rothenburg	1	Marktheidenfeld	1
Staffelstein	1	Scheinfeld	1	Mellrichstadt	1
Weismain	1	Schwabach	1	Miltenberg	1
Wunsiedel	1	Uffenheim	1	Münnerstadt	1
	32	Wassertrüdingen	1	Neustadt a/S.	1
		Weißenburg	1	Obernburg	1
		Windsheim	1	Ochsenfurt	1
			36	Orb	1
				Rothenbuch	1
				Rothenfels	1
				Schweinfurt	2
				Stadtprozelten	1
				Volkach	1
				Werneck	1
				Weyhers	1
				Würzburg	5
					46

Schwaben und Neuburg.

	Zahl d. N.		Zahl d. N.		Zahl d. N.
Augsburg	2	Immenstadt	1	Oberdorf	1
Babenhausen	1	Kaufbeuern	1	Obergünzburg	1
Buchloe	1	Kempten	2	Oettingen	1
Burgau	1	Krumbach	1	Ottobeuern	1
Dillingen	1	Lauingen	1	Schwabmünchen	1
Donauwörth	1	Lindau	1	Sonthofen	1
Füssen	1	Memmingen	1	Türkheim	1
Göggingen	1	Mindelheim	1	Weiler	1
Grönenbach	1	Monheim	1	Weißenhorn	1
Günzburg	1	Neuburg a/D.	2	Wertingen	1
Höchstädt	1	Neuulm	1	Zusmarshausen	1
Illertissen	1	Nördlingen	1		38

Nr. 5.

Alphabetische Uebersicht der Notariatsgebühren.

(Die am Rande stehenden Ziffern beziehen sich auf die der Notariats-Gebühren-Ordnung beigesetzten Marginalziffern 1 — 100.)

A.

Ablieferung s. Banknoten, Geld, Werthpapiere.

Ablösung von Grundrenten, s. Grundrenten.

Abnährungsverträge, 1—5 fl. 30

Abschriften (s. a. Ausfertigungen), Beglaubigung einer Abschrift, wenn dieselbe nicht mehr als einen Bogen einnimmt, 30 kr.; für jede weitere Seite 3 kr. 44

Acceptations- oder Annahms-Erklärungen. — Zeithonorar 62

Alimentationsverträge, Verträge über Alimentation außerehelicher Kinder mit oder ohne Anerkennung der Vaterschaft — Zeithonorar . 52

Anzeigen des Notars an das Verlassenschaftsgericht über die von ihm errichteten und bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen und Erbverträge 30 kr. 45

für die in Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen und 92

für die an die k. Rentämter zu erstattenden Besitzveränderungs-Anzeigen, kann eine be-

N.

O.

P.

V.

Prozent-Berechnung
nach der Notariatsgebühren-Ordnung vom 19. Jänner 1862.

Kapital-werth.	Art. 1.				Art. 2.				Art. 3. a) Geld				Art. 3. b) Werthpapiere				Art. 4. a) Mobilien				Art. 4. b) Immobilien			
	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.
1—9	—	—	30	—	—	1	—	—	½%	—	2	3	½%	—	2	3	3%	—	16	1	1%	—	5	2
10	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	3	—	"	—	3	—	"	—	18	—	"	—	6	—
11	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	3	1	"	—	3	1	"	—	19	3	"	—	6	2
12	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	3	2	"	—	3	2	"	—	21	2	"	—	7	1
13	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	4	—	"	—	4	—	"	—	23	2	"	—	7	3
14	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	4	1	"	—	4	1	"	—	25	1	"	—	8	2
15	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	4	2	"	—	4	2	"	—	27	—	"	—	9	—
16	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	4	3	"	—	4	3	"	—	28	3	"	—	9	2
17	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	5	—	"	—	5	—	"	—	30	2	"	—	10	1
18	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	5	2	"	—	5	2	"	—	32	2	"	—	10	3
19	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	5	3	"	—	5	3	"	—	34	1	"	—	11	2
20	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	6	—	"	—	6	—	"	—	36	—	"	—	12	—
25	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	7	2	"	—	7	2	"	—	45	—	"	—	15	—
30	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	9	—	"	—	9	—	"	—	54	—	"	—	18	—
35	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	10	2	"	—	10	2	"	1	3	—	"	—	21	—
40	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	12	—	"	—	12	—	"	1	12	—	"	—	24	—
45	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	13	2	"	—	13	2	"	1	21	—	"	—	27	—
50	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	15	—	"	—	15	—	"	1	30	—	"	—	30	—
55	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	16	2	"	—	16	2	"	1	39	—	"	—	33	—
60	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	18	—	"	—	18	—	"	1	48	—	"	—	36	—
65	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	19	2	"	—	19	2	"	1	57	—	"	—	39	—
70	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	21	—	"	—	21	—	"	2	6	—	"	—	42	—
75	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	22	2	"	—	22	2	"	2	15	—	"	—	45	—
80	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	24	—	"	—	24	—	"	2	24	—	"	—	48	—
85	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	25	2	"	—	25	2	"	2	33	—	"	—	51	—
90	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	27	—	"	—	27	—	"	2	42	—	"	—	54	—
95	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	28	2	"	—	28	2	"	2	51	—	"	—	57	—
100	—	1	—	—	—	1	—	—	"	—	30	—	"	—	30	—	"	3	—	—	"	1	—	—
101	1%	1	—	2	—	1	—	—	"	—	30	1	"	—	30	1	"	3	1	3	"	1	—	2
102	"	1	1	1	—	1	—	—	"	—	30	2	"	—	30	2	"	3	3	2	"	1	1	1
103	"	1	1	3	—	1	—	—	"	—	31	—	"	—	31	—	"	3	5	2	"	1	1	3
104	"	1	2	2	—	1	—	—	"	—	31	1	"	—	31	1	"	3	7	1	"	1	2	2
105	"	1	3	—	—	1	—	—	"	—	31	2	"	—	31	2	"	3	9	—	"	1	3	—
106	"	1	3	2	—	1	—	—	"	—	31	3	"	—	31	3	"	3	10	3	"	1	3	2
107	"	1	4	1	—	1	—	—	"	—	32	—	"	—	32	—	"	3	12	2	"	1	4	1
108	"	1	4	3	—	1	—	—	"	—	32	2	"	—	32	2	"	3	14	2	"	1	4	3
109	"	1	5	2	—	1	—	—	"	—	32	3	"	—	32	3	"	3	16	1	"	1	5	2
110	"	1	6	—	—	1	—	—	"	—	33	—	"	—	33	—	"	3	18	—	"	1	6	—
115	"	1	9	—	—	1	—	—	"	—	34	2	"	—	34	2	"	3	27	—	"	1	9	—
120	"	1	12	—	—	1	—	—	"	—	36	—	"	—	36	—	"	3	36	—	"	1	12	—
125	"	1	15	—	—	1	—	—	"	—	37	2	"	—	37	2	"	3	45	—	"	1	15	—
130	"	1	18	—	—	1	—	—	"	—	39	—	"	—	39	—	"	3	54	—	"	1	18	—
135	"	1	21	—	—	1	—	—	"	—	40	2	"	—	40	2	"	4	3	—	"	1	21	—
140	"	1	24	—	—	1	—	—	"	—	42	—	"	—	42	—	"	4	12	—	"	1	24	—
145	"	1	27	—	—	1	—	—	"	—	43	2	"	—	43	2	"	4	21	—	"	1	27	—
150	"	1	30	—	—	1	—	—	"	—	45	—	"	—	45	—	"	4	30	—	"	1	30	—
155	"	1	33	—	—	1	—	—	"	—	46	2	"	—	46	2	"	4	39	—	"	1	33	—
160	"	1	36	—	—	1	—	—	"	—	48	—	"	—	48	—	"	4	48	—	"	1	36	—
165	"	1	39	—	—	1	—	—	"	—	49	2	"	—	49	2	"	4	57	—	"	1	39	—
170	"	1	42	—	—	1	—	—	"	—	51	—	"	—	51	—	"	5	6	—	"	1	42	—

Kapital-werth.	Art. 1. Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 2. Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 3. a) Geld Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 3. b) Werthpapiere Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 4. a) Mobilien Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 4. b) Immobilien Proc.	fl.	kr.	dl.
175	1%	1	45	—	—	1	—	—	½%	—	52	2	½%	—	52	2	3%	5	15	—	1%	1	45	—
180	"	1	48	—	—	1	—	—	"	—	54	—	"	—	54	—	"	5	24	—	"	1	48	—
185	"	1	51	—	—	1	—	—	"	—	55	2	"	—	55	2	"	5	33	—	"	1	51	—
190	"	1	54	—	—	1	—	—	"	—	57	—	"	—	57	—	"	5	42	—	"	1	54	—
195	"	1	57	—	—	1	—	—	"	—	58	2	"	—	58	2	"	5	51	—	"	1	57	—
200	"	2	—	—	—	1	—	—	"	1	—	—	"	1	—	—	"	6	—	—	"	2	—	—
210	"	2	6	—	—	1	—	—	"	1	3	—	"	1	3	—	"	6	18	—	"	2	6	—
220	"	2	12	—	—	1	—	—	"	1	6	—	"	1	6	—	"	6	36	—	"	2	12	—
230	"	2	18	—	—	1	—	—	"	1	9	—	"	1	9	—	"	6	54	—	"	2	18	—
240	"	2	24	—	—	1	—	—	"	1	12	—	"	1	12	—	"	7	12	—	"	2	24	—
250	"	2	30	—	—	1	—	—	"	1	15	—	"	1	15	—	"	7	30	—	"	2	30	—
260	"	2	36	—	—	1	—	—	"	1	18	—	"	1	18	—	"	7	48	—	"	2	36	—
270	"	2	42	—	—	1	—	—	"	1	21	—	"	1	21	—	"	8	6	—	"	2	42	—
280	"	2	48	—	—	1	—	—	"	1	24	—	"	1	24	—	"	8	24	—	"	2	48	—
290	"	2	54	—	—	1	—	—	"	1	27	—	"	1	27	—	"	8	42	—	"	2	54	—
300	"	3	—	—	—	1	—	—	"	1	30	—	"	1	30	—	"	9	—	—	"	3	—	—
310	"	3	6	—	⅓%	1	2	—	"	1	33	—	"	1	33	—	"	9	18	—	"	3	6	—
320	"	3	12	—	"	1	4	—	"	1	36	—	"	1	36	—	"	9	36	—	"	3	12	—
330	"	3	18	—	"	1	6	—	"	1	39	—	"	1	39	—	"	9	54	—	"	3	18	—
340	"	3	24	—	"	1	8	—	"	1	42	—	"	1	42	—	"	10	12	—	"	3	24	—
350	"	3	30	—	"	1	10	—	"	1	45	—	"	1	45	—	"	10	30	—	"	3	30	—
360	"	3	36	—	"	1	12	—	"	1	48	—	"	1	48	—	"	10	48	—	"	3	36	—
370	"	3	42	—	"	1	14	—	"	1	51	—	"	1	51	—	"	11	6	—	"	3	42	—
380	"	3	48	—	"	1	16	—	"	1	54	—	"	1	54	—	"	11	24	—	"	3	48	—
390	"	3	54	—	"	1	18	—	"	1	57	—	"	1	57	—	"	11	42	—	"	3	54	—
400	"	4	—	—	"	1	20	—	"	2	—	—	"	2	—	—	"	12	—	—	"	4	—	—
410	"	4	6	—	"	1	22	—	"	2	3	—	"	2	3	—	"	12	18	—	"	4	6	—
420	"	4	12	—	"	1	24	—	"	2	6	—	"	2	6	—	"	12	36	—	"	4	12	—
430	"	4	18	—	"	1	26	—	"	2	9	—	"	2	9	—	"	12	54	—	"	4	18	—
440	"	4	24	—	"	1	28	—	"	2	12	—	"	2	12	—	"	13	12	—	"	4	24	—
450	"	4	30	—	"	1	30	—	"	2	15	—	"	2	15	—	"	13	30	—	"	4	30	—
460	"	4	36	—	"	1	32	—	"	2	18	—	"	2	18	—	"	13	48	—	"	4	36	—
470	"	4	42	—	"	1	34	—	"	2	21	—	"	2	21	—	"	14	6	—	"	4	42	—
480	"	4	48	—	"	1	36	—	"	2	24	—	"	2	24	—	"	14	24	—	"	4	48	—
490	"	4	54	—	"	1	38	—	"	2	27	—	"	2	27	—	"	14	42	—	"	4	54	—
500	"	5	—	—	"	1	40	—	"	2	30	—	"	2	30	—	"	15	—	—	"	5	—	—
505	½%	5	1	2	"	1	41	—	"	2	31	2	"	2	31	2	2%	15	6	—	"	5	3	—
510	"	5	3	—	"	1	42	—	"	2	33	—	"	2	33	—	"	15	12	—	"	5	6	—
515	"	5	4	2	"	1	43	—	"	2	34	2	"	2	34	2	"	15	18	—	"	5	9	—
520	"	5	6	—	"	1	44	—	"	2	36	—	"	2	36	—	"	15	24	—	"	5	12	—
525	"	5	7	2	"	1	45	—	"	2	37	2	"	2	37	2	"	15	30	—	"	5	15	—
530	"	5	9	—	"	1	46	—	"	2	39	—	"	2	39	—	"	15	36	—	"	5	18	—
535	"	5	10	2	"	1	47	—	"	2	40	2	"	2	40	2	"	15	42	—	"	5	21	—
540	"	5	12	—	"	1	48	—	"	2	42	—	"	2	42	—	"	15	48	—	"	5	24	—
545	"	5	13	2	"	1	49	—	"	2	43	2	"	2	43	2	"	15	54	—	"	5	27	—
550	"	5	15	—	"	1	50	—	"	2	45	—	"	2	45	—	"	16	—	—	"	5	30	—
555	"	5	16	2	"	1	51	—	"	2	46	2	"	2	46	2	"	16	6	—	"	5	33	—
560	"	5	18	—	"	1	52	—	"	2	48	—	"	2	48	—	"	16	12	—	"	5	36	—
565	"	5	19	2	"	1	53	—	"	2	49	2	"	2	49	2	"	16	18	—	"	5	39	—
570	"	5	21	—	"	1	54	—	"	2	51	—	"	2	51	—	"	16	24	—	"	5	42	—
575	"	5	22	2	"	1	55	—	"	2	52	2	"	2	52	2	"	16	30	—	"	5	45	—
580	"	5	24	—	"	1	56	—	"	2	54	—	"	2	54	—	"	16	36	—	"	5	48	—

Kapital-werth.	Art. 1. Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 2. Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 3. a) Geld Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 3. b) Werthpapiere Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 4. a) Mobilien Proc.	fl.	kr.	dl.	Art. 4. b) Immobilien Proc.	fl.	kr.	dl.
585	1/2 %	5	25	2	1/3 %	1	57	—	1/2 %	2	55	2	1/2 %	2	55	2	2 %	16	42	—	1 %	5	51	—
590	"	5	27	—	"	1	58	—	"	2	57	—	"	2	57	—	"	16	48	—	"	5	54	—
595	"	5	28	2	"	1	59	—	"	2	58	2	"	2	58	2	"	16	54	—	"	5	57	—
600	"	5	30	—	"	2	—	—	"	3	—	—	"	3	—	—	"	17	—	—	"	6	—	—
610	"	5	33	—	"	2	2	—	"	3	3	—	"	3	3	—	"	17	12	—	"	6	6	—
620	"	5	36	—	"	2	4	—	"	3	6	—	"	3	6	—	"	17	24	—	"	6	12	—
630	"	5	39	—	"	2	6	—	"	3	9	—	"	3	9	—	"	17	36	—	"	6	18	—
640	"	5	42	—	"	2	8	—	"	3	12	—	"	3	12	—	"	17	48	—	"	6	24	—
650	"	5	45	—	"	2	10	—	"	3	15	—	"	3	15	—	"	18	—	—	"	6	30	—
660	"	5	48	—	"	2	12	—	"	3	18	—	"	3	18	—	"	18	12	—	"	6	36	—
670	"	5	51	—	"	2	14	—	"	3	21	—	"	3	21	—	"	18	24	—	"	6	42	—
680	"	5	54	—	"	2	16	—	"	3	24	—	"	3	24	—	"	18	36	—	"	6	48	—
690	"	5	57	—	"	2	18	—	"	3	27	—	"	3	27	—	"	18	48	—	"	6	54	—
700	"	6	—	—	"	2	20	—	"	3	30	—	"	3	30	—	"	19	—	—	"	7	—	—
710	"	6	3	—	"	2	22	—	"	3	33	—	"	3	33	—	"	19	12	—	"	7	6	—
720	"	6	6	—	"	2	24	—	"	3	36	—	"	3	36	—	"	19	24	—	"	7	12	—
730	"	6	9	—	"	2	26	—	"	3	39	—	"	3	39	—	"	19	36	—	"	7	18	—
740	"	6	12	—	"	2	28	—	"	3	42	—	"	3	42	—	"	19	48	—	"	7	24	—
750	"	6	15	—	"	2	30	—	"	3	45	—	"	3	45	—	"	20	—	—	"	7	30	—
760	"	6	18	—	"	2	32	—	"	3	48	—	"	3	48	—	"	20	12	—	"	7	36	—
770	"	6	21	—	"	2	34	—	"	3	51	—	"	3	51	—	"	20	24	—	"	7	42	—
780	"	6	24	—	"	2	36	—	"	3	54	—	"	3	54	—	"	20	36	—	"	7	48	—
790	"	6	27	—	"	2	38	—	"	3	57	—	"	3	57	—	"	20	48	—	"	7	54	—
800	"	6	30	—	"	2	40	—	"	4	—	—	"	4	—	—	"	21	—	—	"	8	—	—
810	"	6	33	—	"	2	42	—	"	4	3	—	"	4	3	—	"	21	12	—	"	8	6	—
820	"	6	36	—	"	2	44	—	"	4	6	—	"	4	6	—	"	21	24	—	"	8	12	—
830	"	6	39	—	"	2	46	—	"	4	9	—	"	4	9	—	"	21	36	—	"	8	18	—
840	"	6	42	—	"	2	48	—	"	4	12	—	"	4	12	—	"	21	48	—	"	8	24	—
850	"	6	45	—	"	2	50	—	"	4	15	—	"	4	15	—	"	22	—	—	"	8	30	—
860	"	6	48	—	"	2	52	—	"	4	18	—	"	4	18	—	"	22	12	—	"	8	36	—
870	"	6	51	—	"	2	54	—	"	4	21	—	"	4	21	—	"	22	24	—	"	8	42	—
880	"	6	54	—	"	2	56	—	"	4	24	—	"	4	24	—	"	22	36	—	"	8	48	—
890	"	6	57	—	"	2	58	—	"	4	27	—	"	4	27	—	"	22	48	—	"	8	54	—
900	"	7	—	—	"	3	—	—	"	4	30	—	"	4	30	—	"	23	—	—	"	9	—	—
910	"	7	3	—	"	3	2	—	"	4	33	—	"	4	33	—	"	23	12	—	"	9	6	—
920	"	7	6	—	"	3	4	—	"	4	36	—	"	4	36	—	"	23	24	—	"	9	12	—
930	"	7	9	—	"	3	6	—	"	4	39	—	"	4	39	—	"	23	36	—	"	9	18	—
940	"	7	12	—	"	3	8	—	"	4	42	—	"	4	42	—	"	23	48	—	"	9	24	—
950	"	7	15	—	"	3	10	—	"	4	45	—	"	4	45	—	"	24	—	—	"	9	30	—
960	"	7	18	—	"	3	12	—	"	4	48	—	"	4	48	—	"	24	12	—	"	9	36	—
970	"	7	21	—	"	3	14	—	"	4	51	—	"	4	51	—	"	24	24	—	"	9	42	—
980	"	7	24	—	"	3	16	—	"	4	54	—	"	4	54	—	"	24	36	—	"	9	48	—
990	"	7	27	—	"	3	18	—	"	4	57	—	"	4	57	—	"	24	48	—	"	9	54	—
1000	"	7	30	—	"	3	20	—	"	5	—	—	"	5	—	—	"	25	—	—	"	10	—	—
1005	1/4 %	7	30	3	1/6 %	3	20	2		5	—	—		5	—	—	1 %	25	3	—	1/2 %	10	1	2
1010	"	7	31	2	"	3	21	—		5	—	—		5	—	—	"	25	6	—	"	10	3	—
1015	"	7	32	1	"	3	21	2		5	—	—		5	—	—	"	25	9	—	"	10	4	2
1020	"	7	33	—	"	3	22	—		5	—	—		5	—	—	"	25	12	—	"	10	6	—
1025	"	7	33	3	"	3	22	2		5	—	—		5	—	—	"	25	15	—	"	10	7	2
1030	"	7	34	2	"	3	23	—		5	—	—		5	—	—	"	25	18	—	"	10	9	—
1035	"	7	35	1	"	3	23	2		5	—	—		5	—	—	"	25	21	—	"	10	10	2
1040	"	7	36	—	"	3	24	—		5	—	—		5	—	—	"	25	24	—	"	10	12	—

Kapital-werth.	Art. 1.				Art. 2.				Art. 3. a) Geld				Art. 3. b) Werthpapiere				Art. 4. a) Mobilien				Art. 4. b) Immobilien			
	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.
1045	1/4 %	7	36	3	1/6 %	3	24	2		5	—	—		5	—	—	1 %	25	27	—	1/2 %	10	13	2
1050	″	7	37	2	″	3	25	—		5	—	—		5	—	—	″	25	30	—	″	10	15	—
1055	″	7	38	1	″	3	25	2		5	—	—		5	—	—	″	25	33	—	″	10	16	2
1060	″	7	39	—	″	3	26	—		5	—	—		5	—	—	″	25	36	—	″	10	18	—
1065	″	7	39	3	″	3	26	2		5	—	—		5	—	—	″	25	39	—	″	10	19	2
1070	″	7	40	2	″	3	27	—		5	—	—		5	—	—	″	25	42	—	″	10	21	—
1075	″	7	41	1	″	3	27	2		5	—	—		5	—	—	″	25	45	—	″	10	22	2
1080	″	7	42	—	″	3	28	—		5	—	—		5	—	—	″	25	48	—	″	10	24	—
1085	″	7	42	3	″	3	28	2		5	—	—		5	—	—	″	25	51	—	″	10	25	2
1090	″	7	43	2	″	3	29	—		5	—	—		5	—	—	″	25	54	—	″	10	27	—
1095	″	7	44	1	″	3	29	2		5	—	—		5	—	—	″	25	57	—	″	10	28	2
1100	″	7	45	—	″	3	30	—		5	—	—		5	—	—	″	26	—	—	″	10	30	—
1110	″	7	46	2	″	3	31	—		5	—	—		5	—	—	″	26	6	—	″	10	33	—
1120	″	7	48	—	″	3	32	—		5	—	—		5	—	—	″	26	12	—	″	10	36	—
1130	″	7	49	2	″	3	33	—		5	—	—		5	—	—	″	26	18	—	″	10	39	—
1140	″	7	51	—	″	3	34	—		5	—	—		5	—	—	″	26	24	—	″	10	42	—
1150	″	7	52	2	″	3	35	—		5	—	—		5	—	—	″	26	30	—	″	10	45	—
1160	″	7	54	—	″	3	36	—		5	—	—		5	—	—	″	26	36	—	″	10	48	—
1170	″	7	55	2	″	3	37	—		5	—	—		5	—	—	″	26	42	—	″	10	51	—
1180	″	7	57	—	″	3	38	—		5	—	—		5	—	—	″	26	48	—	″	10	54	—
1190	″	7	58	2	″	3	39	—		5	—	—		5	—	—	″	26	54	—	″	10	57	—
1200	″	8	—	—	″	3	40	—		5	—	—		5	—	—	″	27	—	—	″	11	—	—
1210	″	8	1	2	″	3	41	—		5	—	—		5	—	—	″	27	6	—	″	11	3	—
1220	″	8	3	—	″	3	42	—		5	—	—		5	—	—	″	27	12	—	″	11	6	—
1230	″	8	4	2	″	3	43	—		5	—	—		5	—	—	″	27	18	—	″	11	9	—
1240	″	8	6	—	″	3	44	—		5	—	—		5	—	—	″	27	24	—	″	11	12	—
1250	″	8	7	2	″	3	45	—		5	—	—		5	—	—	″	27	30	—	″	11	15	—
1260	″	8	9	—	″	3	46	—		5	—	—		5	—	—	″	27	36	—	″	11	18	—
1270	″	8	10	2	″	3	47	—		5	—	—		5	—	—	″	27	42	—	″	11	21	—
1280	″	8	12	—	″	3	48	—		5	—	—		5	—	—	″	27	48	—	″	11	24	—
1290	″	8	13	2	″	3	49	—		5	—	—		5	—	—	″	27	54	—	″	11	27	—
1300	″	8	15	—	″	3	50	—		5	—	—		5	—	—	″	28	—	—	″	11	30	—
1310	″	8	16	2	″	3	51	—		5	—	—		5	—	—	″	28	6	—	″	11	33	—
1320	″	8	18	—	″	3	52	—		5	—	—		5	—	—	″	28	12	—	″	11	36	—
1330	″	8	19	2	″	3	53	—		5	—	—		5	—	—	″	28	18	—	″	11	39	—
1340	″	8	21	—	″	3	54	—		5	—	—		5	—	—	″	28	24	—	″	11	42	—
1350	″	8	22	2	″	3	55	—		5	—	—		5	—	—	″	28	30	—	″	11	45	—
1360	″	8	24	—	″	3	56	—		5	—	—		5	—	—	″	28	36	—	″	11	48	—
1370	″	8	25	2	″	3	57	—		5	—	—		5	—	—	″	28	42	—	″	11	51	—
1380	″	8	27	—	″	3	58	—		5	—	—		5	—	—	″	28	48	—	″	11	54	—
1390	″	8	28	2	″	3	59	—		5	—	—		5	—	—	″	28	54	—	″	11	57	—
1400	″	8	30	—	″	4	—	—		5	—	—		5	—	—	″	29	—	—	″	12	—	—
1410	″	8	31	2	″	4	1	—		5	—	—		5	—	—	″	29	6	—	″	12	3	—
1420	″	8	33	—	″	4	2	—		5	—	—		5	—	—	″	29	12	—	″	12	6	—
1430	″	8	34	2	″	4	3	—		5	—	—		5	—	—	″	29	18	—	″	12	9	—
1440	″	8	36	—	″	4	4	—		5	—	—		5	—	—	″	29	24	—	″	12	12	—
1450	″	8	37	2	″	4	5	—		5	—	—		5	—	—	″	29	30	—	″	12	15	—
1460	″	8	39	—	″	4	6	—		5	—	—		5	—	—	″	29	36	—	″	12	18	—
1470	″	8	40	2	″	4	7	—		5	—	—		5	—	—	″	29	42	—	″	12	21	—
1480	″	8	42	—	″	4	8	—		5	—	—		5	—	—	″	29	48	—	″	12	24	—
1490	″	8	43	2	″	4	9	—		5	—	—		5	—	—	″	29	54	—	″	12	27	—
1500	″	8	45	—	″	4	10	—		5	30	—		5	15	—	″	30	—	—	″	12	30	—

Kapital-werth.	Art. 1.				Art. 2.				Art. 3. a) Geld				Art. 3. b) Werthpapiere				Art. 4. a) Mobilien				Art. 4. b) Immobilien			
	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.
1510	1/4 %	8	46	2	1/6 %	4	11	—		5	30	—		5	15	—	1 %	30	6	—	1/2 %	12	33	—
1520	"	8	48	—	"	4	12	—		5	30	—		5	15	—	"	30	12	—	"	12	36	—
1530	"	8	49	2	"	4	13	—		5	30	—		5	15	—	"	30	18	—	"	12	39	—
1540	"	8	51	—	"	4	14	—		5	30	—		5	15	—	"	30	24	—	"	12	42	—
1550	"	8	52	2	"	4	15	—		5	30	—		5	15	—	"	30	30	—	"	12	45	—
1560	"	8	54	—	"	4	16	—		5	30	—		5	15	—	"	30	36	—	"	12	48	—
1570	"	8	55	2	"	4	17	—		5	30	—		5	15	—	"	30	42	—	"	12	51	—
1580	"	8	57	—	"	4	18	—		5	30	—		5	15	—	"	30	48	—	"	12	54	—
1590	"	8	58	2	"	4	19	—		5	30	—		5	15	—	"	30	54	—	"	12	57	—
1600	"	9	—	—	"	4	20	—		5	30	—		5	15	—	"	31	—	—	"	13	—	—
1610	"	9	1	2	"	4	21	—		5	30	—		5	15	—	"	31	6	—	"	13	3	—
1620	"	9	3	—	"	4	22	—		5	30	—		5	15	—	"	31	12	—	"	13	6	—
1630	"	9	4	2	"	4	23	—		5	30	—		5	15	—	"	31	18	—	"	13	9	—
1640	"	9	6	—	"	4	24	—		5	30	—		5	15	—	"	31	24	—	"	13	12	—
1650	"	9	7	2	"	4	25	—		5	30	—		5	15	—	"	31	30	—	"	13	15	—
1660	"	9	9	—	"	4	26	—		5	30	—		5	15	—	"	31	36	—	"	13	18	—
1670	"	9	10	2	"	4	27	—		5	30	—		5	15	—	"	31	42	—	"	13	21	—
1680	"	9	12	—	"	4	28	—		5	30	—		5	15	—	"	31	48	—	"	13	24	—
1690	"	9	13	2	"	4	29	—		5	30	—		5	15	—	"	31	54	—	"	13	27	—
1700	"	9	15	—	"	4	30	—		5	30	—		5	15	—	"	32	—	—	"	13	30	—
1710	"	9	16	2	"	4	31	—		5	30	—		5	15	—	"	32	6	—	"	13	33	—
1720	"	9	18	—	"	4	32	—		5	30	—		5	15	—	"	32	12	—	"	13	36	—
1730	"	9	19	2	"	4	33	—		5	30	—		5	15	—	"	32	18	—	"	13	39	—
1740	"	9	21	—	"	4	34	—		5	30	—		5	15	—	"	32	24	—	"	13	42	—
1750	"	9	22	2	"	4	35	—		5	30	—		5	15	—	"	32	30	—	"	13	45	—
1760	"	9	24	—	"	4	36	—		5	30	—		5	15	—	"	32	36	—	"	13	48	—
1770	"	9	25	2	"	4	37	—		5	30	—		5	15	—	"	32	42	—	"	13	51	—
1780	"	9	27	—	"	4	38	—		5	30	—		5	15	—	"	32	48	—	"	13	54	—
1790	"	9	28	2	"	4	39	—		5	30	—		5	15	—	"	32	54	—	"	13	57	—
1800	"	9	30	—	"	4	40	—		5	30	—		5	15	—	"	33	—	—	"	14	—	—
1810	"	9	31	2	"	4	41	—		5	30	—		5	15	—	"	33	6	—	"	14	3	—
1820	"	9	33	—	"	4	42	—		5	30	—		5	15	—	"	33	12	—	"	14	6	—
1830	"	9	34	2	"	4	43	—		5	30	—		5	15	—	"	33	18	—	"	14	9	—
1840	"	9	36	—	"	4	44	—		5	30	—		5	15	—	"	33	24	—	"	14	12	—
1850	"	9	37	2	"	4	45	—		5	30	—		5	15	—	"	33	30	—	"	14	15	—
1860	"	9	39	—	"	4	46	—		5	30	—		5	15	—	"	33	36	—	"	14	18	—
1870	"	9	40	2	"	4	47	—		5	30	—		5	15	—	"	33	42	—	"	14	21	—
1880	"	9	42	—	"	4	48	—		5	30	—		5	15	—	"	33	48	—	"	14	24	—
1890	"	9	43	2	"	4	49	—		5	30	—		5	15	—	"	33	54	—	"	14	27	—
1900	"	9	45	—	"	4	50	—		5	30	—		5	15	—	"	34	—	—	"	14	30	—
1910	"	9	46	2	"	4	51	—		5	30	—		5	15	—	"	34	6	—	"	14	33	—
1920	"	9	48	—	"	4	52	—		5	30	—		5	15	—	"	34	12	—	"	14	36	—
1930	"	9	49	2	"	4	53	—		5	30	—		5	15	—	"	34	18	—	"	14	39	—
1940	"	9	51	—	"	4	54	—		5	30	—		5	15	—	"	34	24	—	"	14	42	—
1950	"	9	52	2	"	4	55	—		5	30	—		5	15	—	"	34	30	—	"	14	45	—
1960	"	9	54	—	"	4	56	—		5	30	—		5	15	—	"	34	36	—	"	14	48	—
1970	"	9	55	2	"	4	57	—		5	30	—		5	15	—	"	34	42	—	"	14	51	—
1980	"	9	57	—	"	4	58	—		5	30	—		5	15	—	"	34	48	—	"	14	54	—
1990	"	9	58	2	"	4	59	—		5	30	—		5	15	—	"	34	54	—	"	14	57	—
2000	"	10	—	—	"	5	—	—		6	—	—		5	30	—	"	35	—	—	"	15	—	—
3000	"	12	30	—	"	6	40	—		7	—	—		6	—	—	"	45	—	—	"	20	—	—
4000	"	15	—	—	"	8	20	—		8	—	—		6	30	—	"	55	—	—	"	25	—	—

Kapital-werth	Art. 1.				Art. 2.				Art. 3. a) Geld				Art. 3. b) Werthpapiere				Art. 4. a) Mobilien				Art. 4. b) Immobilien			
	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.
5000	1/4 %	17	30	—	1/6 %	10	—	—		9	—	—		7	—	—	1 %	65	—	—	1/2 %	30	—	—
5010	1/6 %	17	31	—	1/10	10	—	2		9	—	—		7	—	—	″	65	6	—	″	30	3	—
5020	″	17	32	—	″	10	1	—		9	—	—		7	—	—	″	65	12	—	″	30	6	—
5030	″	17	33	—	″	10	1	3		9	—	—		7	—	—	″	65	18	—	″	30	9	—
5040	″	17	34	—	″	10	2	1		9	—	—		7	—	—	″	65	24	—	″	30	12	—
5050	″	17	35	—	″	10	3	—		9	—	—		7	—	—	″	65	30	—	″	30	15	—
5060	″	17	36	—	″	10	3	2		9	—	—		7	—	—	″	65	36	—	″	30	18	—
5070	″	17	37	—	″	10	4	—		9	—	—		7	—	—	″	65	42	—	″	30	21	—
5080	″	17	38	—	″	10	4	3		9	—	—		7	—	—	″	65	48	—	″	30	24	—
5090	″	17	39	—	″	10	5	1		9	—	—		7	—	—	″	65	54	—	″	30	27	—
5100	″	17	40	—	″	10	6	—		9	—	—		7	—	—	″	66	—	—	″	30	30	—
5200	″	17	50	—	″	10	12	—		9	—	—		7	—	—	″	67	—	—	″	31	—	—
5300	″	18	—	—	″	10	18	—		9	—	—		7	—	—	″	68	—	—	″	31	30	—
5400	″	18	10	—	″	10	24	—		9	—	—		7	—	—	″	69	—	—	″	32	—	—
5500	″	18	20	—	″	10	30	—		9	30	—		7	15	—	″	70	—	—	″	32	30	—
5600	″	18	30	—	″	10	36	—		9	30	—		7	15	—	″	71	—	—	″	33	—	—
5700	″	18	40	—	″	10	42	—		9	30	—		7	15	—	″	72	—	—	″	33	30	—
5800	″	18	50	—	″	10	48	—		9	30	—		7	15	—	″	73	—	—	″	34	—	—
5900	″	19	—	—	″	10	54	—		9	30	—		7	15	—	″	74	—	—	″	34	30	—
6000	″	19	10	—	″	11	—	—		10	—	—		7	30	—	″	75	—	—	″	35	—	—
7000	″	20	50	—	″	12	—	—		11	—	—		8	—	—	″	85	—	—	″	40	—	—
8000	″	22	30	—	″	13	—	—		12	—	—		8	30	—	″	95	—	—	″	45	—	—
9000	″	24	10	—	″	14	—	—		13	—	—		9	—	—	″	105	—	—	″	50	—	—
10000	″	25	50	—	″	15	—	—		14	—	—		9	30	—	″	115	—	—	″	55	—	—
10100	1/12	25	55	—	1/20	15	3	—		14	—	—		9	30	—	″	116	—	—	″	55	30	—
10200	″	26	—	—	″	15	6	—		14	—	—		9	30	—	″	117	—	—	″	56	—	—
10300	″	26	5	—	″	15	9	—		14	—	—		9	30	—	″	118	—	—	″	56	30	—
10400	″	26	10	—	″	15	12	—		14	—	—		9	30	—	″	119	—	—	″	57	—	—
10500	″	26	15	—	″	15	15	—		14	30	—		9	45	—	″	120	—	—	″	57	30	—
10600	″	26	20	—	″	15	18	—		14	30	—		9	45	—	″	121	—	—	″	58	—	—
10700	″	26	25	—	″	15	21	—		14	30	—		9	45	—	″	122	—	—	″	58	30	—
10800	″	26	30	—	″	15	24	—		14	30	—		9	45	—	″	123	—	—	″	59	—	—
10900	″	26	35	—	″	15	27	—		14	30	—		9	45	—	″	124	—	—	″	59	30	—
11000	″	26	40	—	″	15	30	—		15	—	—		10	—	—	″	125	—	—	″	60	—	—
11500	″	27	5	—	″	15	45	—		15	30	—		10	15	—	″	130	—	—	″	62	30	—
12000	″	27	30	—	″	16	—	—		16	—	—		10	30	—	″	135	—	—	″	65	—	—
12500	″	27	55	—	″	16	15	—		16	30	—		10	45	—	″	140	—	—	″	67	30	—
13000	″	28	20	—	″	16	30	—		17	—	—		11	—	—	″	145	—	—	″	70	—	—
13500	″	28	45	—	″	16	45	—		17	30	—		11	15	—	″	150	—	—	″	72	30	—
14000	″	29	10	—	″	17	—	—		18	—	—		11	30	—					″	75	—	—
14500	″	29	35	—	″	17	15	—		18	30	—		11	45	—					″	77	30	—
15000	″	30	—	—	″	17	30	—		19	—	—		12	—	—					″	80	—	—
15500	″	30	25	—	″	17	45	—		19	30	—		12	15	—					″	82	30	—
16000	″	30	50	—	″	18	—	—		20	—	—		12	30	—					″	85	—	—
16500	″	31	15	—	″	18	15	—		20	30	—		12	45	—					″	87	30	—
17000	″	31	40	—	″	18	30	—		21	—	—		13	—	—					″	90	—	—
17500	″	32	5	—	″	18	45	—		21	30	—		13	15	—					″	92	30	—
18000	″	32	30	—	″	19	—	—		22	—	—		13	30	—					″	95	—	—
18500	″	32	55	—	″	19	15	—		22	30	—		13	45						″	97	30	—
19000	″	33	20	—	″	19	30	—		23	—	—		14	—	—					″	100	—	—
19500	″	33	45	—	″	19	45	—		23	30	—		14	15	—					″	102	30	—
20000	″	34	10	—	″	20	—	—		24	—	—		14	30	—					″	105	—	—
21000	″	35	—	—	″	20	30	—		25	—	—		15	—	—					″	110	—	—
22000	″	35	50	—	″	21	—	—		26	—	—		15	30	—					″	115	—	—

Kapitalwerth.	Art. 1.				Art. 2.				Art. 3. a) Geld				Art. 3. b) Werthpapiere				Art. 4. a) Mobilien				Art. 4. b) Immobilien			
	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.	Proc.	fl.	kr.	dl.
23000	1/12 %	36	40	—	1/20 %	21	30	—		27	—	—		16	—	—					1/2 %	120	—	—
24000	"	37	30	—	"	22	—	—		28	—	—		16	30	—					"	125	—	—
25000	"	38	20	—	"	22	30	—		29	—	—		17	—	—					"	130	—	—
26000	"	39	10	—	"	23	—	—		30	—	—		17	30	—					"	135	—	—
27000	"	40	—	—	"	23	30	—		31	—	—		18	—	—					"	140	—	—
28000	"	40	50	—	"	24	—	—		32	—	—		18	30	—					"	145	—	—
29000	"	41	40	—	"	24	30	—		33	—	—		19	—	—					"	150	—	—
30000	"	42	30	—	"	25	—	—		34	—	—		19	30	—								
31000	"	43	20	—	"	25	30	—		35	—	—		20	—	—								
32000	"	44	10	—	"	26	—	—		36	—	—		20	30	—								
33000	"	45	—	—	"	26	30	—		37	—	—		21	—	—								
34000	"	45	50	—	"	27	—	—		38	—	—		21	30	—								
35000	"	46	40	—	"	27	30	—		39	—	—		22	—	—								
36000	"	47	30	—	"	28	—	—		40	—	—		22	30	—								
37000	"	48	20	—	"	28	30	—		41	—	—		23	—	—								
38000	"	49	10	—	"	29	—	—		42	—	—		23	30	—								
39000	"	50	—	—	"	29	30	—		43	—	—		24	—	—								
40000	"	50	50	—	"	30	—	—		44	—	—		24	30	—								
41000	"	51	40	—	"	30	30	—		45	—	—		25	—	—								
42000	"	52	30	—	"	31	—	—		46	—	—		25	30	—								
43000	"	53	20	—	"	31	30	—		47	—	—		26	—	—								
44000	"	54	10	—	"	32	—	—		48	—	—		26	30	—								
45000	"	55	—	—	"	32	30	—		49	—	—		27	—	—								
46000	"	55	50	—	"	33	—	—		50	—	—		27	30	—								
47000	"	56	40	—	"	33	30	—		51	—	—		28	—	—								
48000	"	57	30	—	"	34	—	—		52	—	—		28	30	—								
49000	"	58	20	—	"	34	30	—		53	—	—		29	—	—								
50000	"	59	10	—	"	35	—	—		54	—	—		29	30	—								
60000	"	67	30	—	"	40	—	—		64	—	—		34	30	—								
70000	"	75	50	—	"	45	—	—		74	—	—		39	30	—								
80000	"	84	10	—	"	50	—	—		84	—	—		44	30	—								
90000	"	92	30	—	"	55	—	—		94	—	—		49	30	—								
100000	"	100	50	—	"	60	—	—		104	—	—		54	30	—								
110000	"	109	10	—	"	65	—	—		114	—	—		59	30	—								
120000	"	117	30	—	"	70	—	—		124	—	—		64	30	—								
130000	"	125	50	—	"	75	—	—		134	—	—		69	30	—								
140000	"	134	10	—	"	80	—	—		144	—	—		74	30	—								
150000	"	142	30	—	"	85	—	—		150	—	—		79	30	—								
160000	"	150	—	—	"	90	—	—						84	30	—								
170000					"	95	—	—						89	30	—								
180000					"	100	—	—						94	30	—								
190000					"	105	—	—						99	30	—								
200000					"	110	—	—						104	30	—								
210000					"	115	—	—						109	30	—								
220000					"	120	—	—						114	30	—								
230000					"	125	—	—						119	30	—								
240000					"	130	—	—						124	30	—								
250000					"	135	—	—						129	30	—								
260000					"	140	—	—						134	30	—								
270000					"	145	—	—						139	30	—								
280000					"	150	—	—						144	30	—								
290000														149	30	—								

Kapitals-werth.	1/20 %			1/12 %			1/10 %			1/6 %			1/4 %			1/3 %			1/2 %		
fl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
10	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	1	—	—	1	2	—	2	—	—	3	—
20	—	—	2	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	6	—
30	—	—	3	—	1	2	—	1	3	—	3	—	—	4	2	—	6	—	—	9	—
40	—	1	1	—	2	—	—	2	1	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	12	—
50	—	1	2	—	2	2	—	3	—	—	5	—	—	7	2	—	10	—	—	15	—
60	—	1	3	—	3	—	—	3	2	—	6	—	—	9	—	—	12	—	—	18	—
70	—	2	—	—	3	2	—	4	—	—	7	—	—	10	2	—	14	—	—	21	—
80	—	2	1	—	4	—	—	4	3	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	24	—
90	—	2	3	—	4	2	—	5	1	—	9	—	—	13	2	—	18	—	—	27	—
100	—	3	—	—	5	—	—	6	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	30	—
200	—	6	—	—	10	—	—	12	—	—	20	—	—	30	—	—	40	—	1		—
300	—	9	—	—	15	—	—	18	—	—	30	—	—	45	—	1		—	1	30	—
400	—	12	—	—	20	—	—	24	—	—	40	—	1	—	—	1	20	—	2	—	—
500	—	15	—	—	25	—	—	30	—	—	50	—	1	15	—	1	40	—	2	30	—
600	—	18	—	—	30	—	—	36	—	1	—	—	1	30	—	2	—	—	3	—	—
700	—	21	—	—	35	—	—	42	—	1	10	—	1	45	—	2	20	—	3	30	—
800	—	24	—	—	40	—	—	48	—	1	20	—	2	—	—	2	40	—	4	—	—
900	—	27	—	—	45	—	—	54	—	1	30	—	2	15	—	3	—	—	4	30	—
1000	—	30	—	—	50	—	1	—	—	1	40	—	2	30	—	3	20	—	5	—	—

Nr. 7.

Wirkungskreis der Gerichte bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege.

Das Gesetz v. 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr.[1]), enthält über die Zuständigkeit der Gerichte in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege als Ausscheidung von dem Wirkungskreise der Notare[2]) folgende Bestimmungen:

Art. **18.** Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Ewiggeldsachen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Verlassenschaften;
4) alle übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt[3]).

---

1) Ges.-Bl. 1861 Nr. 15 S. 209—248; N. Ges. u. Vdg. Bd. IX S. 296 ff. N. Justiz-Ges. u. Vdg. II 300 ff.

2) Not.-Ges. Art. 11 ff.; s. oben S. 7.

3) Ueber die Competenz zur Erklärung einer Person als wahnsinnig, blödsinnig, oder als Verschwender s. Bl. f. R.-A. Bd.

Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besonderen Gesetzen.

Art. **19.** Wenn über einen, bei einem Stadt- oder Landgerichte, gemäß Art. 18 vorgenommenen Akt der nichtstreitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Akt aufgenommen, oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

Art. **67.** Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind (Art. 18), wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Art. **70.** Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Finanzbehörde ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Art. **71.** Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt.

XXV S. 401—410; ferner über Competenz in Verschollenheitssachen s. M.-E. 9/7. 57, Ztschr. f. G. u. Rpfl. **IV** 468, N. Justiz-Ges. u. Vdg. **I** 716.

Art. **72.** Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 68 Abs. 3 und Art. 70 bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

Art. **76** Abs. 3. Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des § 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Art. **80.** Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1862 in den Landestheilen diesseits des Rheins gleichzeitig mit dem Gesetze über das Notariat in Wirksamkeit. — —

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Nr. 8.

Einige Aenderungen im Civilrechte.

In Abschnitt III. § 28 des Landtagsabschiedes vom 10. Nov. 1861 *) sind folgende in das Notariatswesen einschlägige Bestimmungen enthalten:

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, die in

---

*) Gesetzbl. 1861 Nr. 10 S. 49 ff.; N. Ges. u. Vdg. Bd. IX S. 146—148.

den nachstehenden Abschnitten 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen in der Art mit Gesetzeskraft zu bekleiden, daß sie in dem ganzen Umfange des Königreiches diesseits des Rheins in Wirksamkeit treten:

1) die Geschlechtsvormundschaft betreffend.

Die auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Bestimmungen, wodurch Frauenspersonen lediglich ihres Geschlechtes wegen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder bei der Führung von Prozessen an die Mitwirkung von Pflegern oder Beiständen gebunden werden, sind aufgehoben.

Die zur Zeit noch bestehenden Vorschriften über die Form der Intercessionen von Frauenspersonen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Veränderung.

2. Die Einstandsrechte betreffend.

Alle Arten des gesetzlichen Retrakts-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechtes, sowie das Reunions- und das Redintegrationsrecht sind aufgehoben.

Nicht begriffen hierunter ist das auf letzten Willen oder auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines anderen Theilhabers an einen Fremden das Vorkaufsrecht zu.

3. Die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend.

Die in verschiedenen Statutuarrechten enthaltenen civilrechtlichen Vorschriften, wonach Darlehensverträge, Cessionen, Quittungen, Verträge über Holzverkäufe außer Landes, Kauf- und Tauschverträge über Pferde

und anderes Vieh gerichtlich errichtet oder vor Zeugen abgeschlossen oder vor dem Gemeindevorsteher beschrieben werden müssen, sind aufgehoben.

4. Die Verletzung über die Hälfte betreffend.

Bei entgeltlichen Verträgen, Theilungen ausgenommen, können aus dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Werthe der Leistung und dem der Gegenleistung stattfindet, für sich allein weder ein Anfechtungsgrund, noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Die hiemit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten unter den nachfolgenden näheren Vorschriften mit der Verkündung des gegenwärtigen Landtags-Abschiedes im Gesetzblatt in Kraft:

a) Die in Ziffer 1, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf Rechtsgeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen worden sind, keine Anwendung;

b) die in Ziffer 2 getroffene Bestimmung findet keine Anwendung auf Retrakte, deren Ausübung von dem Berechtigten in dem bezeichneten Zeitpunkte in der gesetzlichen Form bereits erklärt worden ist. — —

Gegeben zu Berchtesgaden den 10. Novbr. 1861.

Nr. 9.

Beschränkung der Vermögensrechte von Verurtheilten.

Das neue Strafgesetzbuch v. 10. Nobr. 1861 [1]) bestimmt in Art. 32: „Der zur Todes= oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden [2]) darüber zu verfügen. Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaus=

1) Vgl. hierüber „das Strafrecht ꝛc. II. Bdchen S. 35—37, München b. Gg. Franz."

2) Nach Art. 5 des Str.=G.=B. von 1813 war der zur Todesstrafe Verurtheilte vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden. Ebenso war nach Art. 10 des Str.=G.=B. v. 1813 der zum Zuchthaus Verurtheilte während seiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine auf den Todesfall oder unter Lebenden. Der vorstehende Art. 32 bezieht sich nur auf Verfügungen unter Lebenden, es kann daher das Verfügungsrecht auf den Todesfall nicht als beschränkt erachtet werden, sondern es steht den zum Tode Verurtheilten, sowie dem Zuchthaussträflinge das Recht zu, eine letzte Willensverordnung zu errichten oder eine Schenkung von Todeswegen zu bestimmen. Dieß geht auch daraus hervor, daß im Entw. v. 1853 nach „Lebenden" beigesetzt war „und von Todeswegen", dieser Beisatz aber im späteren Entwurfe wegblieb und dahin motivirt wurde, daß die Bestimmung des dermal geltenden bayerischen Strafgesetzbuches, so weit sie die Dispositionen von Todeswegen betrifft, nicht in den gegenwärtigen Entwurf aufgenommen worden sei, weil sie ihre Wirkung in der Regel nur gegen

sträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt [3]), dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

Nr. 10.

Pflichtverletzung der Notare.

Das Strafges.=Buch vom 10. Novbr. 1861 enthält über Pflichtverletzung [4]) von Notaren folgende Bestimmungen:

---

schuldlose Dritte äußert, welche allenfalls in einer letztwilligen Disposition des Verurtheilten bedacht worden wären. Vgl. Vhdl. K.=A. 1856/57 Beil.=Bd. II S. 89/1 u. 137/1.

3) Die Kuratel, welche über das Vermögen des Sträflings in Folge der Dispositionsunfähigkeit desselben angeordnet werden muß, soll sich nach den bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestehenden Gesetzen normiren, woraus erhellt, daß keineswegs ausgeschlossen ist, über wichtigere Fragen der Vermögensverwaltung die Willensmeinung des Sträflings selbst (gleich der des bereits mündig gewordenen Minderjährigen) zu vernehmen und geeignet zu berücksichtigen. Die Anordnung der Kuratel ist übrigens nicht unbedingt, sondern nur für den Fall des Erfordernisses vorgeschrieben. Sie tritt also namentlich nicht ein, wenn der Sträfling gänzlich vermögenslos ist. (Motive zum früheren Entwurfe. Vhdl. d. K.=A. 1856/57 Beil.=Bd. II S. 137.)

4) Verletzungen, welche im Allgemeinen an und für sich

Art. **388**. Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. **396** Abs. 2. Auf Notare — — der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 u. 394 — — Anwendung.

Nr. 11.

Instruktion zum Vollzuge des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861.

(R.-Bl. 1862 Nr. 25 S. 961—1074.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 153 des Gesetzes vom 10.

---

schon dem Strafgebiete angehören z. B. Fälschung oder Unterdrückung von Notariatsurkunden (Art. 177, 178, 183, 184 ff. des Str.-G.-B.), Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 337—341 des Str.-G.-B.) 2c. haben selbstverständlich eine strafrechtliche Einschreitung nach den betr. Bestimmungen des Strafrechtes zur Folge und bezieht sich hierauf auch ausdrücklich Art. 113 Abs. 2 des Not.-Gesetzes.

November 1861, das Notariat betr., die Geschäftsordnung für die Notare, insoweit hierüber nicht in dem erwähnten Gesetze Bestimmungen enthalten sind, durch Regierungsverordnung geregelt werden soll, und auch für die Gerichte in Ansehung ihres Verhältnisses zu den Notaren und ihres Verkehres mit denselben nähere Vorschriften über den hiebei zu beobachtenden Geschäftsgang erforderlich sind, wird hierüber den Gerichten und Notaren nachfolgende, mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit tretende

Instruction

ertheilt:

I. Abschnitt.

Von dem Amtsantritte und der Verpflichtung der Notare.

§ 1. Jeder Notar, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Caution erlegt hat und zum Amtsantritte bereit ist, hat hierüber dem Direktor des einschlägigen Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes) Anzeige zu erstatten, worauf von diesem ein Tag zur Verpflichtung festgesetzt und dem Notar bekannt gegeben wird.

§ 2. Die Verpflichtung der Notare ist in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes (Art. 6 des Notariatsgesetzes), zu welcher auch der k. Staatsanwalt beizuziehen ist, durch den Director oder dessen Stellvertreter (Art. 41 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.) vorzunehmen.

Vor der Verpflichtung hat sich der zu verpflichtende Notar durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungscasse (§ 11) über die erfolgte Erlegung der Caution auszuweisen.

§ **3.** Bei der Verpflichtung ist dem Notar außer dem in Art. 6 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Diensteide auch der Eid auf die Verfassung nach Tit. **X** § 3 der Verfassungsurkunde, insoferne er denselben nicht bereits geleistet hat, sowie der gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 4. November 1799, 5. März 1804 und 13. September 1814 zu leistende Eid wegen Nichttheilnahme an geheimen Gesellschaften nach der durch die allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 festgesetzten Formel abzunehmen [1]).

Hat der zu Verpflichtende diesen letzteren Eid bereits früher geleistet, so ist er auf denselben ausdrücklich hinzuweisen.

§ **4.** Das über die Verpflichtung aufzunehmende Protocoll hat die geleisteten Eide wörtlich zu enthalten; — dasselbe ist von dem Verpflichteten, dem Bezirksgerichtsdirektor oder Stellvertreter desselben und dem Gerichtssecretär zu unterschreiben.

§ **5.** Die Verpflichtungsprotokolle sind, nach der Zeitfolge geordnet, in der Registratur des Bezirksgerichtes aufzubewahren; — zu den, für jeden Notar des Bezirksgerichtssprengels anzulegenden Personalacten ist eine beglaubigte Abschrift des denselben betreffenden Verpflichtungsprotokolls zu nehmen.

Im Falle der Versetzung eines Notars an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Ort sind die Personalacten dem einschlägigen Bezirksgerichte auszuantworten.

§ **6.** Bei der Verpflichtung werden dem Notare auf seine Kosten die Amtssiegel — ein Siegel für Druck mit Farbe und ein Trockensiegel — behändigt,

---

1) Döll. V.-S. Bd. **XIII** S. 718, 720, 721, **XXXII** 287.

deren er sich nach Art. 96 des Notariatsgesetzes zu bedienen hat.

§ 7. Die erfolgte Verpflichtung, vor welcher sich der Notar jeder amtlichen Thätigkeit zu enthalten hat, ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen. Dem Notar ist durch das Bezirksgericht eine Bescheinigung über die erfolgte Verpflichtung zuzustellen.

§ 8. Wird ein Notar an einen in einem anderen Bezirksgerichtssprengel gelegenen Notariatssitz versetzt, so ist er in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichts, in dessen Sprengel sein nunmehriger Wohnsitz gelegen ist, auf den früher abgelegten Diensteid hinzuweisen, wobei ihm sein neues Amtssiegel auszuhändigen ist.

Der Amtsantritt desselben an dem neuen Notariatssitze ist nach Vorschrift des § 7 bekannt zu machen.

II. Abschnitt.

Von den Cautionen der Notare.

§ 9. Die Notare haben die gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes zu leistende Caution sofort nach ihrer Ernennung und jedenfalls innerhalb der im Art. 119 dieses Gesetzes festgesetzten Frist bei der jeweils mit Uebernahme der Amtsbürgschaftscapitalien des einschlägigen Regierungsbezirkes beauftragten Staatsschulden-Tilgungscasse zu erlegen und gleichzeitig die schriftliche Erklärung zu übergeben, daß die eingezahlte Summe als Caution gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes erlegt werde.

Eine spezielle Aufforderung zur Erlage der Cautionssumme findet nicht statt; — der ernannte Notar kann nur nach beigebrachtem Nachweise, daß er die ge-

setzlich bestimmte Caution erlegt habe, zur Verpflichtung zugelassen werden.

§ **10**. Bis auf weitere Verfügung sind die Cautionen von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberbayern bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialcasse in München, von den Notaren der Regierungsbezirke Niederbayern, dann Oberpfalz und Regensburg bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialcasse in Regensburg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Oberfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialcasse in Bamberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Mittelfranken bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialcasse in Nürnberg, von den Notaren des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Würzburg, und von den Notaren des Regierungsbezirkes Schwaben und Neuburg bei der Staatsschuldentilgungs-Specialcasse in Augsburg zu erlegen.

Die k. Regierungs-Finanzkammern, welchen unter Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen die Behandlung des Cautionswesens zukömmt, werden zu diesem Behufe die einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Cassen mit der erforderlichen Anweisung zur Annahme der Caution versehen.

§ **11**. Ueber die erlegte Cautionssumme, welche nach dem Gesetze vom 7. März 1843 [2]) mit $3^1/_2$ Prozent zu verzinsen ist, wird dem Notare von der einschlägigen Staatsschuldentilgungs-Spezialcasse eine Interimsbescheinigung ausgestellt.

Die von der Staatsschuldentilgungscasse auszufertigende Amtsbürgschaftsurkunde wird von der einschlä-

---

2) Ges.-Bl. 1843 Nr. 3 S. 17—20.

gigen Kreiscasse verwahrt, worüber dem Notar ein Depositionsschein zugestellt werden wird.

Die Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungsspezialcasse, durch welche sich der Notar vor der Verpflichtung über die erfolgte Erlage der Cautionssumme auszuweisen hat, ist von dem Bezirksgerichtsdirektor an die einschlägige Kreiscasse zu übersenden, welche nach erfolgter Ausfertigung der Amtsbürgschaftsurkunde deren Rückgabe an die Staatsschuldentilgungscasse besorgen wird.

§ **12**. Wird ein Notar versetzt, so wird wegen der allenfalls veranlaßten Transferirung der Caution durch die einschlägige k. Regierungsfinanzkammer die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Hat der Notar in Folge der Versetzung gemäß Art. 98 des Notariatsgesetzes die Caution von 500 fl. auf 1000 fl. zu erhöhen, so hat er sich vor dem Antritte seines neuen Amtes (§ 8) durch Vorlage der Interimsbescheinigung der einschlägigen Staatsschuldentilgungscasse bei dem Direktor des Bezirksgerichtes darüber auszuweisen, daß er die zur Erhöhung der Caution erforderliche Summe erlegt habe.

§ **13**. Wenn ein Notar stirbt oder entlassen wird, hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel er seinen Sitz hatte, der einschlägigen Regierungs-Finanzkammer hierüber Anzeige zu erstatten, worauf diese wegen Heimzahlung der Caution die erforderliche Verfügung treffen wird.

Zu diesem Behufe hat das Bezirksgericht bei Erstattung der Anzeige auch darüber Aufschluß zu geben, ob dem verstorbenen oder entlassenen Notar nach amtlicher Kenntniß des Gerichtes eine Haftung wegen zu entrichtender Strafen oder Kosten oder wegen einer zu

leistenden Entschädigung obliege, oder ob wegen eines durch eine Amtshandlung des Notars verursachten Schadens eine Klage gegen ihn anhängig gemacht sei.

Die Bezirksgerichte haben über jede gegen einen Notar anhängig gemachte Klage solcher Art zu den betreffenden Personalacten Vormerkung zu machen, zu welchem Zwecke die Stadt- und Landgerichte, bei welchen eine solche Klage anhängig gemacht worden ist, dem einschlägigen Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten haben.

§ **14.** Ist ein Notar zu Schadensersatz, Strafe oder Kosten verurtheilt, und soll zu deren Deckung in Ermangelung anderweitiger Executionsmittel die Caution des Notars angegriffen werden, so hat das einschlägige Bezirksgericht hierüber der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, von welcher die entsprechende Einziehung der Caution verfügt und die erforderliche Weisung an die einschlägige Staatsschuldentilgungscasse erlassen werden wird.

Gleichzeitig wird die k. Regierungsfinanzkammer von der erfolgten Schmälerung oder Erschöpfung der Caution dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte Kenntniß geben, welcher hierüber dem Bezirksgerichte zum Behufe der weiteren gesetzlichen Verfügung (Art. 99 des Notariatsgesetzes) Mittheilung zu machen hat.

III. Abschnitt.

Von den Notariatsverwesern und der Erledigung der Notariatssitze.

§ **15.** In Ansehung der Verpflichtung der als Amtsverweser aufgestellten Notariatsgehilfen kommen die Bestimmungen des Art. 6 des Notariatsgesetzes und die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 3 bis 5, und 7 gegenwärtiger Instruction zur Anwendung.

§ **16**. Ein als Amtsverweser aufgestellter Notariatsgehilfe hat sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

§ **17**. Wird die Amtsverwesung entweder von dem durch Krankheit oder Abwesenheit verhinderten Notare selbst, oder im Falle des Art. 41 des Notariatsgesetzes — von dem Staatsminister der Justiz einem anderen Notar übertragen, so ist dieses durch das einschlägige Bezirksgericht mittels Anschlags an den Gerichtstafeln des Bezirksgerichts und des Stadt- oder Landgerichts, in dessen Sprengel der verhinderte Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt zu machen.

§ **18**. Gesuche um Genehmigung der Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Amtsverweser sind bei dem Direktor des Bezirksgerichtes einzureichen, und sodann mit Gutachten dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen.

§ **19**. Urlaubsgesuche können nur dann bewilligt werden, wenn von dem um Urlaub nachsuchenden Notar in Ansehung der Amtsverwesung Vorsorge getroffen ist.

Wird in einem Gesuche um Urlaub von mehr als 30 Tagen von dem Gesuchsteller für die Dauer seiner Abwesenheit ein anderer Notar als Amtsverweser bestimmt (Art. 40 des Notariatsgesetzes), so hat sich der Bezirksgerichtsdirektor bei der Aeußerung über das Urlaubsgesuch auch darüber gutachtlich auszusprechen, ob hiedurch dem Bedürfnisse des Publikums genügt sei.

§ **20**. Hat ein Notar bei länger andauernder Krankheit gemäß Art. 40 des Notariatsgesetzes einen anderen Notar als Amtsverweser bestimmt und ist hiedurch nach den Wahrnehmungen des Staatsanwalts am Bezirksgerichte oder des einschlägigen Stadt- oder Landgerichtes den Bedürfnissen des Publikums nicht genügt,

so hat der Direktor des Bezirksgerichtes, welchem hierüber durch den Staatsanwalt, beziehungsweise durch das Stadt- oder Landgericht Mittheilung zu machen ist, den Notar vorerst hierauf aufmerksam zu machen, und, wenn sich derselbe zur Aufstellung eines Notariatsgehilfen als Verweser nicht verstehen sollte, ist an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten, damit die Frage, ob die Aufstellung eines weiteren Notars als nothwendig erscheine, in Erwägung gezogen werde.

§ 21. In dem in Art. 41 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle hat das Stadt- oder Landgericht, in dessen Sprengel der Notar seinen Wohnsitz hat, über die Abwesenheit oder Krankheit desselben dem Director des Bezirksgerichtes Anzeige zu erstatten, wenn die Dauer der Abwesenheit 14 Tage überschreitet, oder nach den eingeholten Erkundigungen eine länger andauernde Krankheit in Aussicht steht, worauf an das Staatsministerium der Justiz wegen Aufstellung eines Amtsverwesers Bericht zu erstatten ist.

Im Falle der Abwesenheit des Notars hat diese Berichterstattung sofort nach Ablauf der demselben gemäß Art. 120 des Notariatsgesetzes zur Rückkehr vorzusetzenden Frist zu geschehen; — im Falle einer länger andauernden Krankheit ist der Notar, insoferne er nicht durch die Krankheit gehindert ist, selbst einen Amtsverweser zu bestimmen, vorerst noch aufzufordern, innerhalb einer vorzusetzenden kurzen Frist wegen der Amtsverwesung dem Gesetze entsprechende Vorsorge zu treffen.

§ 22. Hat der Notar im Falle der Abwesenheit auch unterlassen, wegen sicherer Aufbewahrung der Notariatsakten Vorsorge zu treffen, so hat das Stadt- oder Landgericht die ihm desfalls bei Erledigung eines

Notariatssitzes nach Art. 100 des Notariatsgesetzes obliegenden vorsorglichen Maßregeln zu treffen.

§ **23.** Wird ein Amtsverweser von Amtswegen aufgestellt, so sind diesem die Urschriften des Notars, insbesondere die von demselben aufbewahrten letztwilligen Verfügungen, dann die Repertorien nebst den Amtssiegeln durch den betreffenden Stadt- oder Landrichter, oder den Landgerichtsassessor auszuhändigen; — das hierüber aufzunehmende Protokoll ist dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§ **24.** Hat der Stadt- oder Landrichter oder dessen Assessor oder ein von demselben beauftragter Notar in dem in Art. 41 Absatz 2 des Notariatsgesetzes vorgesehenen Falle eine Ausfertigung zu besorgen, so ist in derselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes, und, was den beauftragten Notar betrifft, aus Auftrag des Gerichtes ertheilt werde.

Ebenso ist, wenn von den Urschriften eines suspendirten Notars eine Ausfertigung von dem hiezu beauftragten Notar ertheilt wird (Art 102 des Notariatsgesetzes), in der Ausfertigung zu bemerken, daß die Ausfertigung auf dem Grunde gerichtlichen Auftrags ertheilt werde.

§ **25.** Für die im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes von den Stadt- oder Landgerichten ertheilten Ausfertigungen sind die in der Notariatsgebührenordnung bestimmten Gebühren zu entrichten und der Staatscasse zu verrechnen.

§ **26.** Wird ein Notariatssitz durch Entlassung des Notars erledigt, so hat die in Art. 100 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Verwahrung der Urschriften und Repertorien in der Art zu geschehen, daß die-

selben zu Gericht gebracht und in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Akten dienenden Raume, jedoch abgesondert, hinterlegt werden.

Die letztwilligen Verfügungen sind in dem zur Aufbewahrung der gerichtlichen Depositen bestimmten Behältnisse zu verwahren.

§ **27**. Im Falle des Todes eines Notars sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im § 26 Abs. 2 angeordnet ist, bei Gericht zu verwahren; — in Ansehung der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien bleibt es dem Ermessen des Stadt- oder Landgerichtes anheimgegeben, ob deren Aufbewahrung bei Gericht nothwendig sei, oder ob dieselben auch in dem Geschäftslokale oder in der Wohnung des verstorbenen Notars unter gerichtlichem Siegel sicher verwahrt werden können.

§ **28**. Ist im Falle der Versetzung eines Notars dessen Nachfolger, an welchen die Urschriften und Repertorien des versetzten Notars nach Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes übergehen sollen, vor dem Abgange des versetzten Notars am Notariatssitze bereits anwesend, so bleibt die Ausantwortung der Notariatsurkunden und Repertorien lediglich den betheiligten Notaren überlassen; — außerdem sind jedenfalls die letztwilligen Verfügungen, wie im § 26 Abs. 2 vorgeschrieben ist, bei Gericht zu verwahren, und bleibt es bezüglich der übrigen Notariatsurkunden und der Repertorien dem Stadt- oder Landgerichte anheimgegeben, nach vorgängiger Vernehmung des abtretenden Notars und des etwa schon ernannten Nachfolgers desselben zu bemessen, ob deren Verwahrung bei Gericht nothwendig sei, oder auf andere sichere Weise bewerkstelligt werden könne.

§ **29**. In jedem Falle der Erledigung eines Notariatssitzes hat das betreffende Stadt- oder Landgericht von der gemäß Art. 100 des Notariatsgesetzes getroffenen Verfügung dem Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten.

§ **30**. Inwieferne bei Erledigung eines Notariatssitzes durch den Tod, die Versetzung oder Entlassung des Notars eine vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen anderen Notar (Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes) nothwendig, dann ob dieselbe auch auf die letztwilligen Verfügungen zu erstrecken sei, hat der Bezirksgerichtsdirektor mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Erledigung und das voraussichtliche Bedürfniß des Gebrauches der Urschriften zum Zwecke der Ertheilung von Ausfertigungen zu bemessen.

§ **31**. Wird die vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien an einen andern Notar für nothwendig erachtet, so hat der Bezirksgerichts-Direktor die Vornahme derselben dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte zu übertragen, welches das hierüber aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen hat.

Die erfolgte vorsorgliche Ausantwortung der Urschriften und Repertorien des abgetretenen Notars ist nach Vorschrift des § 17 bekannt zu machen.

§ **32**. Sind die gemäß Art. 100 Abs. 1 des Notariatsgesetzes von dem Stadt- oder Landgerichte verwahrten Urschriften und Repertorien unmittelbar an den Nachfolger des abgetretenen Notars (Art. 100 Abs. 2 und 3 des Notariatsgesetzes) auszuantworten, so ist die Uebergabe derselben gleichfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu übertragen und das hier-

über aufzunehmende Protokoll dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§ **33**. In allen Fällen, wo eine gerichtliche Ausantwortung der Notariats-Urkunden an einen Amtsverweser (§ 23), einen mit deren Uebernahme vorsorglich betrauten Notar (§ 31) oder an den Nachfolger des abgetretenen Notars (§ 32) stattzufinden hat, sind in dem hierüber aufzunehmenden Protokolle die ausgeantworteten letztwilligen Verfügungen und Repertorien einzeln, die nach der Zeitfolge geordneten und gesammelten Urschriften nach Jahrgängen und Bänden, endlich die Urschriften des laufenden Jahrganges nach ihrer Zahl — den Nummern des Geschäftsregisters — zu bezeichnen.

§ **34**. Die Erledigung einer Notarstelle durch Entlassung des Notars ist durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Suspension eines Notars erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafeln des einschlägigen Bezirksgerichtes und sämmtlicher Stadt- und Landgerichte des Bezirksgerichtssprengels.

IV. Abschnitt.

Von den Notariatsgehilfen.

§ **35**. Die Notare sind gehalten, bei Auswahl der Notariatsgehilfen mit Vorsicht zu verfahren und nur Personen von ganz ungetrübtem Rufe als Gehilfen in ihren Dienst zu nehmen.

Insbesondere haben sie ihren Gehilfen die strengste Wahrung des Amtsgeheimnisses zur Pflicht zu machen und desfalls die etwa nöthigen Maßnahmen zu treffen.

Gehilfen, welche die Pflicht des Amtsgeheimnisses verletzen, haben sie sofort aus dem Dienste zu entlas-

sen und sind für allen hiedurch etwa veranlaßten Schaden verantwortlich.

§ **36**. Nimmt ein Notar einen Rechtspraktikanten, welcher bereits die Prüfung für den Justizstaatsdienst bestanden hat, als Notariatsgehilfen in Dienst, oder tritt ein solcher Notariatsgehilfe aus seinem Dienste, so hat der Notar hierüber dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirksgerichte und der Notariatskammer seines Bezirkes Anzeige zu erstatten.

Die Oberstaatsanwälte und Notariatskammern haben Verzeichnisse der bei den Notaren des Appellationsgerichts-, beziehungsweise Notariatskammer-Bezirkes im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§ **37**. Bezüglich der Qualification der Notariatsgehilfen aus der Classe der geprüften Rechtspraktikanten wird besondere Anordnung erfolgen.

V. Abschnitt.

Von der Aufnahme der Notariatsurkunden, den Urschriften und Ausfertigungen im Allgemeinen.

Beiziehung von Zeugen.

§ **38**. Sollen bei Aufnahme einer Notariatsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes oder nach dem Willen der Betheiligten Zeugen oder ein zweiter Notar zugezogen werden, so liegt zunächst den Betheiligten ob, dieselben zu wählen und zum Erscheinen bei dem Notare zu veranlassen.

§ **39**. Werden in einem Falle, wo die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars gesetzlich vorgeschrieben ist, solche von den Betheiligten nicht zur

Stelle gebracht, so ist es Sache des Notars, welcher für die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten Sorge zu tragen hat, die beizuziehenden Zeugen oder den zweiten Notar auszuwählen und deren Erscheinen zu veranlassen.

§ **40**. Der Notar ist zwar verpflichtet, sich durch Befragen der Betheiligten und der Zeugen nöthigenfalls darüber Kenntniß zu verschaffen, ob den Zeugen oder dem zweiten Notare kein gesetzlicher Unfähigkeitsgrund (Art. 54, 55 des Notariatsgesetzes) entgegenstehe; allein es ist nicht nothwendig, in der Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß dieses geschehen sei.

Dagegen ist in der Urkunde anzuführen, daß die beigezogenen Zeugen dem Notare persönlich bekannt seien. (Art. 53 Abs. 2 des Notariatsgesetzes.)

Identitätszeugen.

§ **41**. Wird bei Aufnahme einer Notariatsurkunde mit Betheiligten, welche dem Notare nicht bekannt sind, Namen, Stand und Wohnort derselben durch Auskunftspersonen (Identitätszeugen) bescheinigt (Art. 62 Abs. 2 des Notariatsgesetzes), entweder weil auch die beigezogenen Instrumentszeugen oder der zweite Notar die Betheiligten nicht kennen, oder weil solche zur Aufnahme der Urkunde überhaupt nicht beigezogen werden, so ist nicht nothwendig, daß die Identitätszeugen, insoferne sie schon beim Beginne der Verhandlung beigezogen worden sind, bis zum Schlusse derselben anwesend bleiben, dieselben können sich vielmehr entfernen, nachdem sie ihre Erklärung über die Identität der Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

§ **42**. Insoferne zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten unter mehreren Auskunftspersonen die Wahl frei steht, hat der

Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen beigezogen werden.

Urschriften.

§ **43**. Zu den Urschriften der Notariats-Urkunden darf nur ganz haltbares, weißes Papier, von dem Formate des Stempelpapieres, gebraucht werden.

Den Notaren steht es frei, die Urschriften selbst zu schreiben oder sich hiezu eines Gehilfen zu bedienen, jedoch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die Urschriften, als auch die Ausfertigungen der Notariats-Urkunden mit einer wohl leserlichen, nicht zu gedrängten Handschrift, dann mit guter, dauerhafter Dinte geschrieben werden.

§ **44**. In welchen Fällen zu den Urschriften der Notariats-Urkunden das vorschriftsmäßige Stempelpapier anzuwenden sei, wird in der die Behandlung des Taxwesens durch die Notare regelnden Instruction bestimmt.

§ **45**. Der Raum, welcher nach Art. 64 des Notariatsgesetzes in den Notariats-Urkunden zur Seite leer zu bleiben hat, ist auf der linken Seite frei zu lassen.

§ **46**. Im Eingange der Notariats-Urkunde ist der Gegenstand derselben kurz zu bezeichnen, z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag, letztwillige Verfügung, Versteigerung u. s. w.

Die Anführung der Zeit und des Ortes der Verhandlung, des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnsitzes des Notars, der Veranlassung der Aufnahme der Urkunde (ob dieselbe auf Ersuchen eines Betheiligten oder aus Auftrag eines Gerichtes stattfindet), dann des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, sowie der auf deren Verlangen oder zu-

folge gesetzlicher Vorschrift beigezogenen Zeugen ist in der Regel, insoferne nicht die Beschaffenheit des Falles eine Abweichung hievon veranlaßt, in den Eingang der Urkunde aufzunehmen; — ebendaselbst ist in der Regel auch die in Art. 62 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Bemerkung vorzutragen, ob Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten dem Notare bekannt und, wenn nicht, in welcher Weise dieselben bescheinigt worden seien.

Wird von den Betheiligten eine Ausfertigung der Urkunde verlangt, so ist dieses vor dem Schlusse der Urkunde anzuführen, worauf die letztere gemäß Art. 66 des Notariatsgesetzes mit der ausdrücklichen Bemerkung zu schließen ist, daß die Urkunde den Betheiligten — je nach Umständen in Gegenwart der Zeugen — vorgelesen oder von ihnen selbst durchgelesen worden sei.

Ist die Verhandlung nicht in ununterbrochenem Fortlaufe am nämlichen Tage vollendet worden, so ist dieses in der Urkunde in entsprechender Weise anzugeben.

Unmittelbar unter den Schluß der Urkunde sind die Unterschriften der Betheiligten und der allenfalls zugezogenen Zeugen zu setzen, unter diesen hat der Notar seine in der Vorschrift des Art. 7 des Notariatsgesetzes entsprechende Unterschrift mit der ausdrücklichen Bezeichnung „königlicher Notar“ beizufügen.

Sind bei Aufnahme einer Notariats-Urkunde mehrere Personen betheiliget, so ist in derselben zum Zwecke des Eintrages in das Taxregister auch zu bemerken, von welchem der Betheiligten die Kosten der Verhandlung getragen werden.

§ **47**. Das Notariatssiegel ist, wenn die Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen besteht, welche zusammengeheftet werden müssen, oder wenn Bei-

lagen mit der Urkunde zu verbinden sind (Art. 68 des Notariatsgesetzes), mit Siegellack oder einer Oblate, außerdem mit Farbe aufzudrücken.

Sammlung und Aufbewahrung der Urkunden.

§ **48**. Die Urschriften der einzelnen Notariats-Urkunden sind nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) zu sammeln und in Abtheilungen, welche je nach ihrem Umfange die Verhandlungen eines Jahres oder eines kürzeren oder längeren Zeitraumes umfassen, mit festen Umschlägen versehen, aufzubewahren.

Auf dem Umschlage ist die Zahl der in demselben enthaltenen Urschriften nach den fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters und der Zeitraum, welchen die in dem Umschlage enthaltenen Urschriften umfassen, anzugeben, z. B. Urschriften des k. Notars N. N. zu N. vom 1. Jänner bis 30. Juni 1863 Ziff. 1—475 enthaltend.

§ **49**. Von der Vorschrift des § 48 sind ausgenommen:

a) die Urkunden, welche gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes in Urschrift hinausgegeben werden,

b) die letztwilligen Verfügungen, sowie die über deren Uebergabe, Zurückgabe oder Widerruf aufgenommenen Urkunden, welche besonders zu verwahren sind.

§ **50**. Für die Urschriften der in § 49 erwähnten Notariatsurkunden sind bei den nach der Nummernfolge des Geschäftsregisters gesammelten Urschriften an den treffenden Stellen Fehlblätter einzulegen, auf welchen die laufende Nummer des Geschäftsregisters und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzugeben sind, z. B. Ziff. 34 Vollmacht, Ziff. 86 Beglaubigung ei-

ner Abschrift, Ziff. 251 Testament des Pfarrers N. N. zu N., Ziff. 273 Inventar in der Verlassenschaft des N. N. zu N.

Diese Vormerkung kann für mehrere fehlende Urschriften, wenn sich dieselben der Zeitfolge nach unmittelbar an einander anreihen, auf Ein Blatt geschrieben werden; — wird die Urschrift einer Notariats-Urkunde an ein Gericht mit besonderem Schreiben übersendet, so vertritt der Aufsatz dieses Schreibens, auf welchem die Nummer des Geschäftsregisters zu bemerken ist, die Stelle des Fehlblattes.

§ **51**. Hat eine Notariatsurkunde auf eine andere, von dem nämlichen Notare aufgenommene Urkunde Beziehung, wie z. B. die Urkunde über einen Vertrag, durch welchen ein früherer Vertrag abgeändert oder aufgehoben wird, so ist auf der Urschrift der in Bezug genommenen Urkunde auf das Datum und die Registernummer der späteren Notariatsurkunde hinzuweisen.

§ **52**. Die Notare haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Urschriften der Notariats-Urkunden auf sichere, deren Einsicht durch Unbefugte ausschließende Weise verwahrt werden.

Ausfertigungen.

§ **53**. Die vollziehbaren Ausfertigungen haben die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs" (Art. 86 des Notariatsgesetzes), andere Hauptausfertigungen (Art. 87 Abs. 2) die Ueberschrift: „Hauptausfertigung", bloße Abschriften (Art. 87 Abs. 3) die Ueberschrift: „Abschrift" zu führen.

Die Nummer des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) ist neben die Ueberschrift zu setzen.

§ **54**. Der Eingang hat bei Hauptausfertigungen (vollziehbaren und ersten Ausfertigungen) zu lauten:

„Von dem unterfertigten k. Notar wird hiemit „bestätiget, daß von ihm nachstehende Urkunde er„richtet worden ist“,
worauf der Inhalt der Urschrift in wortgetreuer Abschrift zu folgen hat.

Der Schluß der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen (Art. 86 des Notariatsgesetzes):

„Vorstehende, dem N. N. ertheilte Ausfertigung „wird hiemit für vollziehbar erklärt“,

bei ersten Ausfertigungen:

„Hierüber wird hiemit dem N. N. eine erste Aus„fertigung ertheilt.“

Datum. Siegel.

N. N., k. Notar.

Bei Abschriften ist lediglich der Gleichlaut derselben mit der Urschrift von dem Notare unter Anführung des Datums und Beidrückung seines Siegels zu bestätigen.

Besteht die Ausfertigung aus mehreren Bogen, so sind diese mit einer Schnur zu heften, welche am Schlusse mit dem Siegel zu befestigen ist (§ 68 des Notariatsgesetzes).

§ **55**. Es können von einer und derselben Urkunde mehrere „erste Ausfertigungen“ ertheilt werden, wenn bei einem und demselben Rechtsgeschäfte mehrere Personen betheiligt sind, welchen nach Art. 93 des Notariatsgesetzes das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen, zusteht.

§ **56**. Wenn einer Urschrift nach Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes gerichtliche Beschlüsse oder Beurkundungen, z. B. die obervormundschaftliche Genehmigung eines Vertrages, die hypothekenamtliche Bestätigung über erfolgte Einträge im Hypothekenbuche beigesetzt

sind oder Beilagen hiezu gehören, so sind bei der Ausfertigung oder Herstellung einer Abschrift von einer solchen Urkunde die Abschriften der gerichtlichen Beschlüsse, Beurkundungen und Beilagen unmittelbar an die Abschrift der Haupturkunde anzureihen und ist erst am Schlusse die Ausfertigungsformel, beziehungsweise Bestätigung des Gleichlautes, beizusetzen.

Auf gedruckte Beilagen einer Notariats-Urkunde, z. B. gedruckte Bedingnißhefte, findet diese Vorschrift keine Anwendung; — solche Beilagen sind der Ausfertigung beizuheften und besonders zu beglaubigen.

§ **57**. Hat eine Urkunde durch eine spätere Abänderungen oder Zusätze erhalten, so darf von der älteren, später abgeänderten Urkunde allein keine Ausfertigung mehr ertheilt werden, sondern ist, wenn eine solche verlangt wird, in die Ausfertigung auch die jüngere Urkunde, durch welche jene abgeändert oder ergänzt worden ist, mitaufzunehmen.

§ **58**. Die Ausfertigungen von Notariatsurkunden, welche die Cession einer Hypothekforderung zum Gegenstande haben, können auf die Ausfertigung des bezüglichen Schuld- und Hypothekenbriefes geschrieben werden. Geschieht dieses nicht, so ist die Ausfertigung auf ungestempeltes Papier zu schreiben und der Ausfertigung des Schuld- und Hypothekenbriefes beizuheften.

Auszüge.

§ **59**. Wenn gemäß Art. 89 des Notariatsgesetzes von einer Notariatsurkunde ein die Stelle einer vollziehbaren oder ersten Ausfertigung vertretender Auszug ertheilt wird, so finden bezüglich der Ueberschrift und des Einganges der Ausfertigung die Vorschriften des Art. 86 des Notariatsgesetzes und der §§ 53 und 54 gegenwärtiger Instruktion gleichmäßige Anwendung.

Der Auszug hat den Eingang der Urkunde und jene Bestimmungen, welche für die in derselben enthaltenen selbstständigen Rechtsgeschäfte gemeinschaftlich sind, z. B. die gemeinschaftlichen Kaufsbedingungen in einer Urkunde über eine Versteigerung, sodann die auf das betreffende Rechtsgeschäft bezügliche Stelle der Urkunde mit den dazu gehörigen Unterschriften, endlich den Schluß der Urkunde zu enthalten und sind die ausgelassenen Stellen durch Striche anzudeuten.

Die Schlußformel der Ausfertigung lautet bei vollziehbaren Ausfertigungen:

„Vorstehender, dem N. N. ertheilte Auszug wird
„hiemit für vollziehbar erklärt",

bei anderen als Hauptausfertigung ertheilten Auszügen:

„Vorstehender Auszug aus der Urkunde über ꝛc. ꝛc.
„wird hiemit dem N. N. als erste Ausfertigung
„ertheilt.

§ **60**. Wird von den Betheiligten die Ertheilung einer Ausfertigung schon bei Aufnahme der Urkunde verlangt, so ist dieß, wie in § 46 vorgeschrieben, in der Urkunde selbst anzuführen; wird dagegen erst später der Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung gestellt, so ist dieß auf der Urschrift, auf welcher nach Art. 88 des Notariatsgesetzes die Ertheilung einer jeden Ausfertigung vorzumerken ist, kurz zu erwähnen.

§ **61**. Wird eine Ausfertigung nicht von dem Notar, welcher die Urkunde aufgenommen hat, selbst, sondern von einem Notariatsverweser (Art. 39 bis 41, 100, 102 des Notariatsgesetzes) oder von dem Nachfolger des Notars, an welchen dessen Urschriften übergegangen sind, ertheilt, so ist im Eingange der Ausfertigung auch zu erwähnen, worauf sich die Befugniß des die Ausfertigung ertheilenden Notariatsbeamten gründe, z. B.

„Von dem unterfertigten, vom k. Staatsministe-„rium der Justiz ernannten Notariatsverweser, oder „Von dem unterfertigten k. Notar als Nachfolger „des Notars N. N. wird hiemit bestätigt, daß von „dem k. Notar N. N. zu N. nachstehende Urkunde „errichtet worden ist."

Uebersendung von Notariatsurkunden an die Gerichte.

§ **62.** Müssen Notariatsurkunden, deren Urschriften von dem Notar aufzubewahren sind, zur Prüfung und Schlußfassung z. B. zum Zwecke der obervormundschaftlichen Genehmigung oder eines Eintrags im Hypothekenbuche (Art. 12, 13 und 15 des Notariats-Gesetzes) einem Stadt- oder Landgerichte vorgelegt werden, so kann dieß mittels einfacher Note geschehen.

Das Gericht, welches gemäß Art. 13 und 15 des Notariatsgesetzes seinen Beschluß und gegebenen Falles die Bestätigung des Vollzuges desselben auf die Urschrift zu setzen hat, kann diese, wenn zu einem Schreiben nicht besondere Veranlassung gegeben ist, lediglich unter einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlage an den Notar zurücksenden.

§ **63.** Wird eine Urschrift aus dem im § 62 bezeichneten Grunde an ein Stadt- oder Landgericht übersendet, so ist der Tag der Uebersendung an das Gericht und der Tag des Rückempfanges der Urschrift in der letzten Spalte des Geschäftsregisters (Art. 77 des Notariatsgesetzes) vorzumerken.

§ **64.** Notariatsurkunden, welche auf dem Grunde des Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes oder zufolge gerichtlichen Auftrags (Art. 19, 51, 52) aufgenommen worden sind, und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben, z. B. Inventare, Erklärungen in Verlassenschaften, welche bei Gericht verhandelt werden, Ur-

kunden über Zwangsversteigerungen u. s. w. können, insoferne zu einem solchen nicht besondere Veranlassung gegeben ist, auch ohne Begleitschreiben oder Note an das einschlägige Gericht übersendet werden.

In diesem Falle ist eine entsprechende Bemerkung, z. B.

„Vorstehendes Inventar wird zur Erledigung des „Auftrages vom ꝛc. an das k. Landgericht N. über„sendet“

Datum. Unterschrift.

auf die Urkunde selbst zu setzen und ist die erfolgte Uebersendung der Urkunde an das Gericht unter Anführung des Datums auf dem für die Urschrift einzulegenden Fehlblatte (§ 50) vorzumerken.

Zustellung von Notariatsurkunden.

§ **65**. Sollen Notariatsurkunden, welche zur Mittheilung an Dritte bestimmt sind, z. B. Urkunden über Kündigungen, Protestationen, Mahnungen, Anerbietungen u. s. w., diesen gerichtlich zugestellt werden, so hat der Notar an das Stadt- oder Landgericht des Wohnsitzes derjenigen Person, an welche die Zustellung geschehen soll, eine Ausfertigung der Notariats-Urkunde mit dem Ersuchen um Zustellung zu übersenden.

Letzteres kann mittels einfacher Note oder eines entsprechenden gedruckten oder lithographirten Formulars (z. B. Beil. I.) geschehen.

Das Gericht hat auf die Note des Notars, beziehungsweise auf das von ihm vorgelegte Formular den Auftrag an den Gerichtsboten zur Zustellung zu setzen und der Gerichtsbote hat ebendaselbst die Beurkundung über die Zustellung mit der Angabe, wo, wann und an wen sie geschehen ist, vorzutragen und diese Beurkundung von demjenigen, welchem die Ausfertigung zugestellt worden ist, unterschreiben zu lassen, oder die Verwei-

gerung der Unterschrift zu constatiren. Das Gericht hat sodann die Rücksendung dieses Zustellungsnachweises an den Notar zu verfügen.

Die Verfügungen des Gerichts erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzlich bestimmte Zustellungsgebühr zu entrichten, welche der Notar dem Ersuchschreiben beizulegen hat.

Der Zustellungsnachweis kann von dem Notar dem Betheiligten, auf dessen Antrag die Zustellung erfolgt ist, in Urschrift ausgehändigt werden.

Form der Correspondenz mit den Gerichten.

§ **66.** Die Schreiben, mit welchen die Notare Urkunden an Bezirks- oder Stadt- oder Landgerichte zu übersenden, oder welche sie aus anderer Veranlassung in Gegenständen ihres amtlichen Wirkungskreises an die Gerichte zu erlassen haben, sind auf halbgebrochenem Papiere auszufertigen.

Der Eingang des Schreibens hat auf der linken Seite die Bezeichnung des Gerichtes, an welches das Schreiben gerichtet ist (z. B. An das k. Bezirksgericht N.), der Schluß Datum und Unterschrift mit Weglassung jeder Schluß- oder Subjectionsformel zu enthalten.

VI. Abschnitt.

Von den Urkunden, welche das Hypothekenwesen berühren, und dem Verkehre der Notare mit den Hypothekenämtern insbesondere.

§ **67.** Die in Art. 15 Abs. 1 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über Verträge, welche eine Veränderung des Besitzes unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sind den betreffenden Stadt- oder Landgerichten schriftlich zu erstatten.

§. 68. Soll auf dem Grunde einer gemäß Art. 12 und 15 des Notariatsgesetzes in Urschrift an das Hypothekenamt übersendeten Notariatsurkunde ein Eintrag oder eine Vormerkung im Hypothekenbuche oder die Aenderung oder Löschung eines Eintrags vorgenommen werden, so hat das Hypothekenamt den auf den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche bezüglichen wesentlichen Inhalt der Urkunde in das Hypothekenprotokoll aufzunehmen und im Protokolle den Namen des Notars, von welchem die Urkunde aufgenommen worden, sowie das Datum und die Registernummer vorzumerken, z. B.

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines „von ihm am 30. April l. J. (Reg. Nr. 171) be„urkundeten Kaufvertrages über das Haus Nr. 24 „in der Burggasse dahier zwischen N. N. als Ver„käufer und N. N. als Käufer, beide von hier, in„haltlich welcher die Contrahenten beantragen, daß

„1) das verkaufte Haus im Hypothekenbuche auf den „Käufer N. N. als Besitzer umgeschrieben, und

„2) für einen zu 4% verzinslichen, dem Verkäufer N. N. „geschuldeten Kaufschillingsrest von 8,000 fl. auf dem „erkauften Hause an VII. Stelle nach vorgehenden „12,000 fl. Hypothek im Hypothekenbuche eingetra„gen werde,

oder:

„Notar N. N. dahier übersendet die Urschrift eines „von ihm am 1. Mai l. Js. (Reg. Nr. 176) be„urkundeten Schuldbekenntnisses des N. N. zu N. „über ein von N. N. zu N. empfangenes, mit 4% „verzinsliches Darlehen zu 1000 fl., in welchem „N. N. zur Sicherheit dieses Kapitals auf seinen „in der Steuergemeinde N. gelegenen Wiesen Kat. „Nr. 706, 709 und 710 an III. Stelle im Nach-

„gange von 1000 fl. Hypothek bestellt und den Ein„trag derselben im Hypothekenbuche beantragt.“

§. 69. Nach Art. 15 Abs. 3 des Notariatsgesetzes können auf dem Grunde der dem Hypothekenamte in Urschrift mitgetheilten Notariatsurkunden die durch dieselben bezweckten Einträge im Hypothekenbuche vorgenommen werden, ohne daß eine wiederholte Vernehmung der Betheiligten vor dem Hypothekenamte erforderlich ist, insoferne die vor dem Notar gepflogenen Verhandlungen den Anforderungen des Hypothekengesetzes entsprechen.

Soll daher auf dem Grunde eines von dem Notar aufgenommenen Vertrages, Schuldbekenntnisses u. dgl. ein sofortiger Eintrag im Hypothekenbuche von Seite des Hypothekenamtes vorgenommen werden, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß die in die Notariatsurkunde aufzunehmenden Erklärungen der Betheiligten, welche die Stelle der in das Hypothekenprotokoll aufzunehmenden Erklärungen vertreten sollen, auf eine den Vorschriften des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 109 mit §. 107, 143, 153 und 158) entsprechende Weise gefaßt sind, sonach z. B. die Urkunde die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers zur Umschreibung des Kaufsobjects auf den Käufer als Besitzer in der II. Rubrik des Hypothekenbuchs, des Käufers oder Darlehenempfängers zum Eintrage der für den Kaufschillingsrest oder das Darlehen bestellten Hypothek, des Gläubigers zur Löschung der für die getilgte Schuld eingetragenen Hypothek u. dgl. enthält. Auch ist mit Rücksicht auf Art. 23 Abs. 2 des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 der Taxvormerkung (Art. 108 des Notariatsgesetzes) beizufügen, ob die Taxen bezahlt seien.[3])

§. 70. Findet das Hypothekenamt nach vorgenommener Prüfung der Notariatsurkunde (§. 96 des Hypo-

3) Vgl. oben S. 48 Note 33 zu Art. 106 des Not.-Ges.

thekengesetzes), daß der beabsichtigte Eintrag nach Maßgabe der in der Urkunde niedergelegten Erklärungen und mit Rücksicht auf den Inhalt des Hypothekenbuchs vorgenommen werden kann, so hat das Hypothekenamt hierüber zum Hypothekenprotokolle (§. 68) Beschluß zu fassen, diesem Beschlusse entsprechend den Eintrag im Hypothekenbuche vorzunehmen und die Bestätigung des Vollzugs gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiebei ist sich nach den Vorschriften der §§. 171, 172 und 175 des Hypothekengesetzes (über die Ausstellung der Recognitionsscheine) zu richten.

§. 71. Stehen dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche Hindernisse entgegen, z. B. wenn derjenige, welcher die Hypothek bewilligt, noch nicht als Besitzer im Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn die Bezeichnung des Hypothekenobjects in der Notariatsurkunde mit dem Eintrage in der I. Rubrik des Hypothekenbuchs nicht übereinstimmt u. dgl., so hat das Hypothekenamt, insoferne nicht die Beseitigung dieser Hindernisse von kurzer Hand im Benehmen mit dem Notar herbeigeführt werden kann, gleichfalls zum Hypothekenprotokoll (§. 68) Beschluß zu fassen und diesen Beschluß, in welchem die dem beabsichtigten Eintrage entgegenstehenden Hinderungsgründe kurz zu bezeichnen sind, gemäß Art. 15 Abs. 4 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der Notariatsurkunde zu setzen.

Hiedurch ist übrigens nicht ausgeschlossen, daß in dem Falle, wenn zur Official-Berichtigung eines Eintrags im Hypothekenbuche, namentlich des Eintrags in der I. Rubrik, z. B. wegen geänderter Bezeichnung der Objecte im Kataster u. dgl. gesetzlicher Anlaß gegeben ist, das Hypothekenamt gleichzeitig die hierauf zielenden Verfügungen zu treffen hat.

§. 72. Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Art. 15 Abs. 5 des Notariatsgesetzes hat der Notar den Betheiligten, insoweit sie nicht ohnehin durch Zustellung einer Ausfertigung der Notariatsurkunde von der Verfügung des Hypothekenamtes Kenntniß erhalten, von derselben alsbald Nachricht zu geben.

Im Falle des §. 71 bleibt es, wenn die Beseitigung der dem beabsichtigten Eintrage im Hypothekenbuche entgegenstehenden Hindernisse von der Thätigkeit der Betheiligten abhängt, diesen überlassen, die zu diesem Zwecke dienlichen Schritte zu thun, jedoch wird sich zu den Notaren versehen, daß sie den Betheiligten bei Bekanntgabe des hypothekenamtlichen Beschlusses, soweit möglich, die hiezu nöthige Anleitung ertheilen.

§. 73. Inwieferne das Hypothekenamt, wenn es aus den vom Notar vorgelegten Urkunden in Erfahrung bringt, daß Einträge oder Löschungen im Hypothekenbuche, zu welchen schon früher Veranlassung gegeben gewesen wäre, bisher unterblieben seien, berechtigt oder verpflichtet ist, zum Zwecke der Bereinigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen vorzuschreiten, ist nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes (insbesondere §. 97 und 139) zu bemessen.

§. 74. Nachdem die Beurkundung von Schuldbekenntnissen, auch wenn mit denselben eine Hypothekbestellung verbunden ist, nach Art. 12 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare gehört, so hat das der Instruction zum Vollzuge des Hypothekengesetzes (§. 36 Ziff. 2) beigegebene Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes [4]) mit dem 1. Juli l. Js außer Anwendung zu treten.

Für die Zukunft ist, wenn über eine Schuld, für welche

---

4) R.-Bl. v. 1823 Nr. 17 S. 727—734.

Hypothek bestellt werden will, ein Schuld- und Hypothekenbrief errichtet werden soll, vorerst über das Schuldbekenntniß und die Hypothekbestellung, dann die Einwilligung des Schuldners zum Eintrage der Hypothek eine Notariatsurkunde zu errichten und die Urschrift derselben gemäß Art. 12 Abs. 3 des Notariatsgesetzes an das Hypothekenamt zu übersenden, worauf gemäß Art. 15 Abs. 4 von diesem (mit Beachtung der Vorschriften der §§. 173 und 174 des Hypothekengesetzes) die Bestätigung des vollzogenen Eintrags auf der Urschrift beizusetzen ist.

Stehen dem Eintrage der Hypothek Hindernisse entgegen, so ist nach §. 71 zu verfahren.

Als Beispiel ist unter Ziffer II das Formular eines Schuld- und Hypothekenbriefes angefügt.

§. 75. Wird eine Erklärung, welche, ohne mit einem von dem Notar beurkundeten Vertrage oder Schuldbekenntnisse im Zusammenhange zu stehen, lediglich das Hypothekenwesen berührt, und deren Aufnahme daher nach Art. 18 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung in den Wirkungskreis des Hypothekenamtes gehört, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes durch einen Notar aufgenommen, wie z. B. eine Erklärung, durch welche die Bewilligung zur Löschung einer Hypothek ertheilt, oder einer jüngeren Hypothek der Vorrang eingeräumt wird, so können die bezüglichen Urschriften dem betreffenden Hypothekenamte, bei welchem sie zu verbleiben haben, ohne besonderes Schreiben oder Note übersendet werden, worüber auf der Urschrift selbst Vormerkung zu machen ist. Z. B. Gegenwärtige Erklärung des N. N. wird gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes in Urschrift unter Umschlag an das k. Landgericht N. übersendet.

Datum. N. N. k. Notar. (§. 64.)

§. 76. Da bei Aufnahme von Notariatsurkunden über unbewegliche Sachen die genaue Kenntniß des betreffenden Inhalts des Hypothekenbuchs für die Notare von höchster Wichtigkeit ist und ihre Berechtigung, von demselben Kenntniß zu nehmen, schon in ihrer Eigenschaft als öffentlicher mit der Verwaltung eines Theils der nichtstreitigen Rechtspflege betrauter Beamten liegt, so ist den Notaren die Einsicht des Hypothekenbuchs, in so weit ihnen dieselbe zur Erledigung des übertragenen Geschäftes nothwendig ist, von Seite der Hypothekenämter ohne weitere Legitimation zu gestatten.

VII. Abschnitt.

Von einigen anderen Notariatsurkunden.

Freiwillige Versteigerungen.

§. 77. Bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Versteigerungen sind die im Allgemeinen für Notariatsurkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten; jedoch sind die Urkunden über Versteigerung von Liegenschaften, über Verpachtung an den Meistbietenden, über Verdingung von Arbeiten oder Lieferungen an den Wenigstnehmenden nicht von allen als Steigerer Betheiligten, sondern nur von den Meistbietern auf Vorlesen zu unterschreiben und ist nur bezüglich dieser die Feststellung der Identität in der Notariatsurkunde zu constatiren.

Auch kann bei Versteigerungen von beweglichen Sachen, bei welchen der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu bezahlen ist, von Bescheinigung der Identität der dem Notar nicht bekannten Meistbieter, sowie von Unterschrift der Urkunde durch dieselben Umgang genommen werden.

§. 78. Werden Liegenschaften im Wege der freiwilligen Versteigerung verkauft, so ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde, in welcher die Person des Verkäufers und Käufers, der Gegenstand des Kaufs und der Kaufpreis bezeichnet und die sonstigen Kaufsbedingungen angegeben seyn müssen, der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag (eines Kaufbriefs) nicht nothwendig.

Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Verkäufer, da derselbe durch den Notar, als den das Rechtsgeschäft beurkundenden öffentlichen Beamten, nicht vertreten seyn kann, bei der Versteigerung persönlich als Betheiligter mitwirkt.

War der Verkäufer bei der Versteigerung weder in Person, noch durch einen Bevollmächtigten anwesend, oder wird sich von demselben die Erklärung über die Genehmigung des Meistgebotes vorbehalten, so ist über seine nachträgliche Erklärung eine Notariatsurkunde aufzunehmen und bilden im Falle der Genehmigung die Urkunde über die Versteigerung und jene über die Genehmigung des Meistgebotes vereint die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag.

§. 79. Die Notariatsurkunde über die Versteigerung wird — gegebenenfalls nebst der Urkunde über die nachträgliche Erklärung des Verkäufers — in Urschrift an das Hypothekenamt übersendet und von diesem hierauf gemäß Art. 15 des Notariatsgesetzes weiter verfahren, weshalb der Notar darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Notariatsurkunde die zu den beabsichtigten Einträgen im Hypothekenbuche erforderlichen Erklärungen enthalte (§. 69).

§. 80. Werden gleichzeitig mehrere Liegenschaften eines und desselben Verkäufers unter den nämlichen Kaufsbedingungen im Wege der Versteigerung verkauft, so ist über die Versteigerung nur Eine Urkunde aufzunehmen.

Die Betheiligten sind in einem solchen Falle nach Art. 89 des Notariatsgesetzes befugt, statt einer vollständigen Ausfertigung der Versteigerungsurkunde einen Auszug aus derselben sich ertheilen zu lassen, welcher den Eingang und Schluß der Urkunde mit den für alle Einzelkäufe gemeinschaftlichen Bestimmungen und Erklärungen der Betheiligten und die auf die betreffende Liegenschaft bezügliche Stelle der Urkunde (die genaue katastermäßige Bezeichnung des Objects, die Bezeichnung des Käufers und Angabe des Meistgebotes) zu enthalten hat.

Urkunden über Verträge, bei welchen Minderjährige betheiligt sind.

§. **81.** Soll der Notar einen Vertrag aufnehmen, bei welchem Minderjährige oder unter gerichtliche Curatel gestellte Personen betheiligt sind, so kann er noch vor Errichtung der Vertragsurkunde die die Minderjährigen oder Curanden betreffenden Vertragsbestimmungen im Entwurfe dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte zur vorläufigen Prüfung vorlegen, oder durch den Vormund, beziehungsweise Curator vorlegen lassen und das Gericht ist verbunden, dem Notar beziehungsweise dem Vormunde oder Curator die der obervormundschaftlichen Genehmigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehenden Bedenken bekannt zu geben.

Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen.

§. **82.** Letztwillige Verfügungen, welche nach der in Art. 60 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Form aufgenommen worden und unverschlossen, jedoch besonders (Art. 82 des Notariatsgesetzes) von dem Notar aufzubewahren sind, dürfen an den Disponenten nicht hinausgegeben werden (Art. 92 mit Art. 26 des Notariats-

gesetzes); — will daher der Disponent seine in solcher Weise aufgenommene letztwillige Verfügung widerrufen, so hat er seinen Widerruf in gesetzlicher Form zu erklären.

Wird über den Widerruf einer letztwilligen Verfügung vor dem nämlichen Notar, welcher diese aufgenommen hat, eine Urkunde errichtet, so ist letztere der letztwilligen Verfügung beizulegen und mit dieser zu verwahren.

§. **83**. Ist eine letztwillige Verfügung nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes dem Notar verschlossen übergeben worden, so ist nebst dieser — in soferne sie nicht dem Disponenten sofort wieder zurückgestellt worden ist (Art. 26 des Notariatsgesetzes) — auch die über den Act der Uebergabe aufgenommene Urkunde besonders zu verwahren.

Wird eine solche letztwillige Verfügung dem Disponenten später wieder zurückgestellt (Art. 20 des Notariatsgesetzes), so ist auch die über die Zurückstellung aufgenommene Notariatsurkunde, welche der über den Act der Uebernahme aufgenommenen Urkunde beizulegen ist, mit den letztwilligen Verfügungen gesondert zu verwahren. (Art. 82 Abs. 5 des Notariatsgesetzes.)

§. **84**. Eine nach Art. 61 des Notariatsgesetzes übergebene letztwillige Verfügung kann von dem nämlichen Notar, welchem sie von dem Disponenten, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verleihen, verschlossen übergeben wird, verfaßt seyn, jedoch hat in einem solchen Falle nur die Beurkundung der Uebergabe und der hiebei von dem Disponenten abgegebenen Erklärnng die Eigenschaft eines Notariatsactes.

§. **85**. Ist von mehreren Disponenten eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung verschlossen dem Notar übergeben worden, so kann dieselbe auch nur auf gemeinschaftliches persönliches Verlangen der Disponenten und

zwar an diejenige Person, welche von ihnen zur Empfangnahme bestimmt ist, zurückgestellt werden.

Die Aufnahme eines einseitigen Widerrufs einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung kann von dem Notar nicht verweigert werden, jedoch bleibt die Würdigung der rechtlichen Wirkung eines solchen Widerrufs den Gerichten vorbehalten.

§. **86**. Bringt der Disponent eine schon angefertigte letztwillige Verfügung unverschlossen zum Notar, damit derselben die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliehen werde, so hat der Notar den Disponenten über die nach dem Notariatsgesetze bestehenden zwei Formen notarieller letztwilliger Verfügungen zu belehren und zur Wahl einer dieser Formen aufzufordern.

Will der Disponent die letztwillige Verfügung dem Notar verschlossen übergeben, so hat dieser denselben zum Verschlusse der mitgebrachten letztwilligen Verfügung zu veranlassen, und das Weitere nach Maßgabe des Art. 61 des Notariatsgesetzes vorzunehmen. Verlangt dagegen der Disponent, daß über seine letztwillige Verfügung eine Notariatsurkunde errichtet werde, so dient der überbrachte Aufsatz lediglich als Anhaltspunkt für die nach Art. 60 und 45 des Notariatsgesetzes aufzunehmende letztwillige Verfügung.

§. **87**. Der Notar ist gehalten, über die von ihm aufgenommenen oder verschlossen bei ihm hinterlegten letztwilligen Verfügungen den Disponenten auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wird eine verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung zurückgenommen, so ist die Bescheinigung dem Notar zurückzustellen oder in der über die Rückgabe aufgenommenen Urkunde von dem Empfänger für kraftlos zu erklären.

§. **88**. Sowohl die von dem Notar aufgenommenen, als

auch die verschlossen bei demselben hinterlegten letztwilligen Verfügungen sind, nach der Zeitfolge geordnet und nach Jahrgängen ausgeschieden, in sichern Behältnissen (Cassen oder feuerfesten Schränken) zu verwahren und hat der Notar die Schlüssel zu diesen Behältnissen stets in eigenem Verwahr zu behalten.

§. **89**. Der Notar, welcher gemäß Art. 28 Abs. 3 des Notariatsgesetzes eine bei ihm verschlossen hinterlegte letztwillige Verfügung an das Verlassenschaftsgericht abgeben soll, hat dieselbe dem Gerichte persönlich, gegen Bescheinigung zu übergeben.

Die Verlassenschaftsgerichte haben daher, wenn der Notar, bei welchem die letztwillige Verfügung hinterlegt ist, sich nicht am Gerichtssitze befindet, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten von der ihnen im 4. Absatze des Art. 28 des Notariatsgesetzes eingeräumten Befugniß in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen nicht Gründe von entscheidender Wichtigkeit die Abforderung der letztwilligen Verfügung in uneröffnetem Zustande gebieten.

§. **90**. Die gemäß Art. 28 Abs. 5 des Notariatsgesetzes anzufertigende beglaubigte Abschrift der von dem Notar verkündigten und an das Verlassenschaftsgericht zu übersendenden letztwilligen Verfügung ist in gleicher Weise, wie die Urschriften des Notars, zu verwahren und denselben nach dem Datum der Beglaubigung einzureihen.

Hinterlegung von Privaturkunden nach Art. 22 des Notariatsgesetzes.

§. **91**. Wird eine Privaturkunde bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt, um derselben hiedurch die Eigenschaft einer Notariatsurkunde zu verleihen (Art. 22 des Notariatsgesetzes), so ist dieß in der über die Hinterlegung aufzunehmenden Urkunde ausdrücklich zu bemerken,

und hat sich die Verlesung (Art. 66 des Notariatsgesetzes) auf beide Urkunden, welche vereint die Notariatsurkunde über das Rechtsgeschäft bilden, zu erstrecken.

Da übrigens durch die Hinterlegung nach Art. 22 des Notariatsgesetzes die hinterlegte Urkunde für die Betheiligten, welche zu derselben mitgewirkt haben, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde in eben dem Maß erlangt, als wäre sie schon ursprünglich von dem Notar aufgenommen worden, so liegt diesem auch ob, von dem Inhalte der übergebenen Urkunde zum Zwecke der Prüfung Kenntniß zu nehmen und sich bezüglich desselben nach den Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu achten.

Beglaubigung von Unterschriften.

§. 92. Bei Beglaubigung einer Unterschrift, durch welche von dem Notar bestätigt wird, daß der Betheiligte vor ihm die auf der vorgelegten Urkunde befindliche Unterschrift als die seinige anerkannt, oder in seiner Gegenwart die Unterschrift der Urkunde beigesetzt habe, sind die für die Notariatsurkunden überhaupt, namentlich in Art. 62, 63, 66 und 67 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, und ist die bisher häufig gebrauchte Form der Beglaubigung („zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift" Datum und Fertigung) ungenügend.

§. 93. Die Notariatsurkunde über die Beglaubigung ist auf die Urkunde, auf welcher sich die zu beglaubigende Unterschrift befindet, selbst und zwar unmittelbar unter diese zu setzen, oder doch, wenn diese Urkunde hiezu nicht hinreichenden Raum darbietet, auf derselben unmittelbar unter der Unterschrift zu beginnen.

§. 94. Da durch die Beglaubigung der Unterschrift die Urkunde selbst, unter welcher sich die Unterschrift befindet, die Eigenschaft einer Notariatsurkunde nicht erlangt,

liegt dem Notar nicht ob, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen, um denselben nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 45 des Notariatsgesetzes zu prüfen.

Beglaubigung von Abschriften.

§. **95**. Bei Beglaubigung einer Abschrift hat der Notar gemäß Art. 83 des Notariatsgesetzes lediglich unter Beifügung des Datums, seiner Namensunterschrift und des Notariatssiegels — die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift zu bestätigen, welche Bestätigung unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen ist.

§. **96**. Bei Auszügen, welche von dem Notar beglaubigt werden sollen, muß durch Striche angedeutet seyn, wo Stellen der Urkunde, aus welcher der Auszug entnommen ist, weggeblieben sind.

§. **97**. Finden sich in der zur Vergleichung vorgelegten Schrift radirte Stellen, Lücken, zwischen oder neben den Linien geschriebene, oder ausgestrichene, oder durch andere ersetzte Worte, Risse, Verletzungen an dem Siegel und dergleichen Mängel, oder ist zweifelhaft, wie ein undeutlich geschriebenes Wort zu lesen sei, so ist dieses von dem Notar unter genauer Anführung, beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen oder Mängel bei der Bestätigung des Gleichlautes zu bemerken.

§. **98**. Da dem Notar kein Urtheil darüber zusteht, ob die Privaturkunde, von welcher die Abschrift entnommen ist, von demjenigen, welcher als deren Urheber angegeben wird, wirklich herrühre, so kann derselbe nicht die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (dem Original) sondern nur deren Uebereinstimmung mit der vorgelegten Schrift bestätigen, jedoch ist bei der Beglaubigung zu bemerken, ob die vorgelegte Schrift als Urschrift oder selbst als Abschrift *bezeichnet* worden sei.

Bei Abschriften öffentlicher Urkunden, welche von inländischen Gerichten oder Behörden herrühren, kann der Notar die Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift bestätigen, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XI. §. 4.

§. 99. Bei Beglaubigung von Auszügen aus Handelsbüchern und anderen dergleichen Urkunden ist dem Notar unverwehrt, das Aussehen und die Beschaffenheit des Buches, dessen Rubriken, ob es paginirt, ob es von Rasuren frei sei, und andere dergleichen von ihm wahrgenommene Thatsachen zu constatiren.

§. 100. Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift mit der vorgelegten Schrift bestätiget, sondern irgend eine andere Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhalts oder der Unterschrift der vorgelegten Schrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer, mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen Notariatsurkunde nothwendig (Art. 83 des Notariatsgesetzes).

VIII. Abschnitt.

Von den, den Notaren durch die Gerichte übertragenen Geschäften.

§. 101. Bei Geschäften, welche nach Art. 19 und 52 des Notariatsgesetzes den Notaren durch die Gerichte zu übertragen sind, haben diese bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars die übeinstimmenden Anträge der Betheiligten zu berücksichtigen, insoferne nicht besonders erhebliche, den Betheiligten bekannt zu gebende Gründe entgegenstehen.

Wird von den Betheiligten ein desfallsiger Antrag nicht gestellt, oder können sich dieselben bezüglich der Wahl des mit dem Geschäfte zu beauftragenden Notars nicht verständigen, so kann zwar das Gericht irgend einen Notar

des Bezirksgerichtssprengels mit dem Geschäfte beauftragen, die Gerichte haben jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vornahme solcher Geschäfte, wenn nicht besondere Gründe zur Wahl eines anderen Notars vorliegen, demjenigen Notar übertragen werde, welcher an dem Orte, wo das Geschäft vorzunehmen ist, seinen Sitz hat, oder dessen Sitz diesem Orte am nächsten gelegen ist. Das Nämliche gilt bei Uebertragung von Verlassenschaftsverhandluugen an Notare, wenn nicht schon die Erben einen bestimmten Notar hiefür gewählt haben (Art. 35 des Notariatsgesetzes), sowie in den übrigen Fällen des Art. 51 des Notariatsgesetzes.

Haben an einem Orte mehrere Notare ihren Wohnsitz, so haben die einschlägigen Gerichte bei Uebertragung solcher Geschäfte, bei welchen weder ein Antrag der Betheiligten bezüglich der Person des Notars vorliegt, noch besondere Gründe zur Wahl eines bestimmten Notars obwalten, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zutheilung in möglichst gleichmäßiger Weise stattfinde.

§. **102**. Hat der Notar zu einer in Folge gerichtlichen Auftrages vorzunehmenden Verhandlung an einen Betheiligten eine Ladung zu erlassen (Art. 24 des Notariatsgesetzes), so hat er an das betreffende Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um Zustellung der Ladungsurkunde zu stellen und in dieser die Verhandlung, zu welcher die Ladung ergeht, zu bezeichnen.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 65.

Die Verfügungen des Gerichtes erfolgen taxfrei, dem Gerichtsboten ist die gesetzliche Ladungsgebühr zu entrichten.

Inventare.

§. **103**. Wird in einer bei Gericht anhängigen (Verlassenschafts-, Curatel- oder Prozeß-) Sache einem Notare die Aufnahme eines Inventars aufgetragen, so hat das

Gericht dem Notar auch die Personen zu bezeichnen, welche zur Aufnahme des Inventars geladen, beziehungsweise von dem hiezu bestimmten Termine benachrichtigt werden sollen.

§. **104**. Die bei Aufnahme des Inventars beizuziehenden Sachverständigen (Schätzer) hat, insoferne nicht mit Rücksicht auf den Zweck des Inventars die Wahl derselben dem Gerichte oder den Betheiligten zusteht (Art. 52 des Notariatsgesetzes) der Notar selbst zu bestimmen, jedoch hiezu, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Sachverständige zu wählen, welche als solche bereits im Allgemeinen verpflichtet sind.

Findet sich der Notar veranlaßt, Sachverständige zu wählen, welche als solche noch nicht verpflichtet sind, so hat er an das einschlägige Stadt- oder Landgericht das Ansuchen um deren eidliche Verpflichtung zu stellen.

§. **105**. Besteht der Rücklaß eines Verstorbenen in einem aliquoten Theile eines Vermögens, welches sich im gemeinschaftlichen Besitze Mehrerer, z. B. von Ehegatten oder Geschwistern, befindet, so ist bei Aufnahme des Verlassenschaftsinventars nur jener Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden Vermögensobjecten bildet, auszuwerfen, der Gesammtwerth derselben aber lediglich innerhalb der Linie vorzutragen.

Versteigerungen in Verlassenschaften oder Pflegschaften.

§. **106**. Wird in einer bei Gericht anhängigen Verlassenschaft die Versteigerung des Rücklasses oder einzelner Bestandtheile desselben, oder in einer Vormundschafts- oder Curatelsache die Versteigerung von Gegenständen, welche zum Vermögen des Pfleglings gehören, vom Verlassenschafts- beziehungsweise Vormundschafts-Gerichte gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes einem Notare übertragen, so findet bei einer solchen Versteigerung das nämliche

Verfahren, wie bei freiwilligen Versteigerungen (§. 77 bis 80) statt.

§. 107. Werden aus Auftrag des Verlassenschafts- oder Vormundschafts-Gerichtes Liegenschaften im Wege der Versteigerung verkauft, so ist, wie bei anderen freiwilligen Versteigerungen, durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt, insoferne die Erben, welche als die Verkäufer erscheinen, beziehungsweise der Vormund oder Curator, welcher mit Genehmigung oder aus Auftrag des Vormundschafts-Gerichtes den Verkauf zu bethätigen hat, bei der Versteigerung als Betheiligte mitwirken oder dieselbe in einer besonders aufzunehmenden Notariatsurkunde nachträglich genehmigen (§. 78).

Ist die obervormundschaftliche Genehmigung des Ergebnisses der Versteigerung gesetzlich nothwendig oder vorbehalten, so ist der desfallsige Beschluß gemäß Art. 13 Abs. 2 des Notariatsgesetzes auf die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde zu setzen.

§. 108. Die Urschrift der über die Versteigerung aufgenommenen Urkunde, welche für sich allein oder in Verbindung mit der über die Genehmigung der Versteigerung aufgenommenen Urkunde die Notariatsurkunde über den Kaufvertrag bildet (§ 78), ist auch bei den in Folge gerichtlichen Auftrages vorgenommenen Versteigerungen der im §. 106 und 107 erwähnten Art von dem Notar zu verwahren.

Zu den Verlassenschafts- oder Pflegschafts-Acten ist erforderlichen Falles eine Abschrift derselben zu nehmen.

Zwangsversteigerungen.

§. 109. Bei Zwangsversteigerungen, welche den Notaren gemäß Art. 52 des Notariatsgesetzes von den Prozeß-

gerichten übertragen werden, haben sich dieselben im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr., zu richten. 5)

§. **110**. Die Aufforderung an die Parteien zur Benennung der zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen (§. 87 des allegirten Gesetzes), wo diese gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie zur Bezeichnung der öffentlichen Blätter, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll (Art. 80 lit. c), ist von dem Proceßgerichte zu erlassen, welches dem Notare mit dem Auftrage zur Vornahme der Versteigerung zu gleicher Zeit die nach der Wahl der Parteien oder nach der Bestimmung des Gerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen, sowie die zur Bekanntmachung der Versteigerung von den Parteien gewählten oder vom Gerichte bestimmten öffentlichen Blätter zu bezeichnen und anzuordnen hat, in welchen Gemeinden und an welchen Gerichtssitzen die Bekanntmachung anzuschlagen sei (Art. 80, 81).

§. **111**. Ist gemäß Art. 87 des allegirten Gesetzes zum Zwecke der Versteigerung einer Liegenschaft eine Schätzung vorzunehmen, so hat der Notar dem Proceßgerichte Zeit und Ort, wo die Schätzung vorgenommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen, und dem Proceßgerichte liegt ob, die Parteien hievon in Kenntniß zu setzen.

§. **112**. Sind die nach der Mittheilung des Proceßgerichtes zur Schätzung beizuziehenden Sachverständigen als solche nicht bereits im Allgemeinen verpflichtet, so hat das Proceßgericht diese Verpflichtung unverzüglich vorzu-

---

5) Ges.-Bl. 1837 Nr. 2 S. 41—104. — Die bayer. Civilproceß-Gesetze v. 22. Juli 1819 u. 17. Nov. 1837 ꝛc. zweite mit dem Gerichtsverf.-Ges. v. 10/11. 61 vermehrte Auflage mit vielen Erläuterungen ꝛc. ꝛc, München 1862 bei Georg Franz.

nehmen, beziehungsweise das Stadt- oder Landgericht ihres Wohnortes hiezu zu veranlassen.

§. **113**. Die in §. 91 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837 [6]) erwähnten Gutsbeschreibungen, Rechnungen und sonstigen zur Einsicht durch Kaufslustige geeigneten Behelfe hat das Proceßgericht dem mit der Versteigerung beauftragten Notare mitzutheilen.

§. **114**. Den Anschlag der Bekanntmachung der Versteigerung in den §. 80 lit. c bezeichneten Gemeinden, dann im Gerichtsbezirke (§. 80 lit. b, §. 81) hat der Notar in Gemäßheit der speciellen Anordnung des Proceßgerichtes (§. 110) durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zu veranlassen.

§. **115**. Ueber die zur Vornahme der Versteigerung bestimmte Zeit und den Ort der Versteigerung hat der Notar rechtzeitig dem Proceßgerichte Anzeige zu erstatten und dieses hat diejenigen Personen, welchen gesetzlicher Vorschrift zufolge von der Versteigerung Nachricht zu geben ist, hievon zu verständigen.

§. **116**. Die über die Versteigerung aufgenommene Urkunde, auf welche §. 77 der gegenwärtigen Instruction gleichfalls Anwendung findet, ist unmittelbar nach dem Schlusse

---

6) Der hier citirte §. lautet: §. 91. Die öffentliche Bekanntmachung muß enthalten: eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, und darauf liegenden Lasten, dann nach seiner Benutzungsfähigkeit; ferner den Schätzungswerth, oder den ausgemittelten Ertrag und die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind, oder sein können.

Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungs-Protokoll, der Ertrags-Durchschnitt, die Guts- und Renten-Rechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w., sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegen zu lassen.

der Versteigerung, bei Versteigerungen von Mobilien mit dem Steigerungserlöse an das Proceßgericht zu übersenden.

§. 117. Auch bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften ist durch die über die Versteigerung aufgenommene Notariatsurkunde in Verbindung mit dem Zuschlagsdecrete des Proceßgerichtes der Vorschrift des Art. 14 des Notariatsgesetzes genügt und die Errichtung einer weiteren Notariatsurkunde über den Kaufvertrag — eines sogenannten Ankunftsbriefes — nicht nothwendig.

Eine Ausfertigung der Versteigerungsurkunde, welche einen Bestandtheil der Acten des Proceßgerichtes zu bilden hat, findet nicht statt, sondern vertritt das Zuschlagsdecret, welches eine genaue Bezeichnung des Kaufsgegenstandes und die Angabe des Kaufpreises, sowie der sonstigen Vertragsbedingungen zu enthalten hat, die Stelle der Erwerbsurkunde.

Der Käufer kann verlangen, daß, wenn das Zuschlagsdecret die Rechtskraft beschritten hat, und er nach Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten in den Besitz der erkauften Liegenschaft gesetzt worden ist, ihm dieses von dem Proceßgerichte auf der Ausfertigung des Zuschlagsdecretes bestätiget werde.

§. 118. Die Mittheilung an das Hypothekenamt zum Zwecke der veranlaßten Einträge im Hypothekenbuche erfolgt bei Zwangsversteigerungen nicht durch den Notar, welcher die Versteigerung aus Auftrag des Proceßgerichtes vorgenommen hat, sondern durch das letztere selbst, und ist die Bestätigung des Vollzuges des Eintrages im Hypothekenbuche auf Verlangen vom Hypothekenamte auf die Ausfertigung des Zuschlagsdecretes zu setzen.

§. 119. In welchen Fällen Zwangsversteigerungen von beweglichen Sachen Notaren übertragen werden müssen, ist in §. 84 des Gesetzes vom 17. November 1837 und

Artikel 52 des Notariatsgesetzes bestimmt; — da sich jedoch nicht an allen Gerichtssitzen Notare befinden, ist die Versteigerung, wenn sie an einem Orte vorgenommen werden soll, wo sich zwar ein Gerichtssitz, aber kein Notar befindet, insoferne der Betrag der Forderung sich nicht über 100 fl. beläuft, nach dem allegirten §. 84 dem Gemeindevorsteher zu übertragen.

Uebrigens haben die Gerichte die Parteien ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß sie berechtiget seien, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten mittels Uebereinkunft zu übertragen.

IX. Abschnitt.

Von den Verlassenschafts-Verhandlungen.

§. 120. In den Verlassenschaften, welche gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung [7]) von den zuständigen Stadt- und Landgerichten behandelt werden, liegt

a) die Errichtung der Inventare (Art. 19 des Notariatsgesetzes),
b) die Vornahme der Versteigerungen, insoweit diese bisher den Verlassenschaftsbehörden oblag (Art. 52),
c) die Beurkundung solcher die Theilung des Rücklasses bezielenden Verträge, welche die Uebertragung des Alleineigenthums der zum Rücklasse gehörigen Liegenschaften und diesen gleichgeachteten Rechte an einzelne Erben, dann die Cession der zum Rücklasse gehörigen Hypothekforderungen an einzelne Erben zum Gegenstande haben (Art. 14),

im ausschließlichen Wirkungskreise der Notare.

---

7) Vgl. unten Nr. 8 des Notariatswesens.

In Ansehung der Errichtung der Inventare und der Vornahme von Versteigerungen wird auf die §§. 103—105, dann 106—108 gegenwärtiger Instruction verwiesen; — die unter Ziffer 3 erwähnten Verträge können von den Notaren auf Antrag der Betheiligten auch ohne Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes beurkundet werden.

In wieferne die Notare in den von den Stadt- und Landgerichten behandelten Verlassenschaften noch außerdem entweder aus Auftrag des Verlassenschaftsgerichtes oder auf Antrag der Betheiligten Verhandlungen pflegen, beziehungsweise Erklärungen der Betheiligten aufnehmen können, ist in Art. 28 Abs. 4, Art. 51 und Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes bestimmt.

§. 121. Ist einem Notare durch letztwillige Verfügung des Erblassers die Auseinandersetzung einer Verlassenschaft übertragen (Art. 29 und 30 des Notariatsgesetzes), so tritt er in allen Beziehungen an die Stelle des Gerichtes, welches außerdem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständig gewesen wäre, und hat die Verlassenschaft nach Maßgabe der jeden Ortes zur Anwendung kommenden Gesetze auseinander zu setzen.

War der Rücklaß durch das zuständige Stadt- oder Landgericht unter Siegel gelegt worden, so hat dieses das Gerichtssiegel abzunehmen und den Nachlaß an den als Verlassenschaftscommissär ernannten Notar auszuantworten, welcher, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist, das Notariatssiegel an demselben anzulegen hat.

Der Notar hat, wenn außer der seine Ernennung zum Verlassenschaftscommissär enthaltenden, noch eine anderweite letztwillige Verfügung vorhanden ist, dieselbe zu eröffnen, die vorhandenen letztwilligen Verfügungen, insoweit dieses nicht bereits durch das Verlassenschaftsgericht geschehen, zu verkünden und die Betheiligten zur Erklärung über dieselben zu veranlassen; er hat, wenn

die Intestaterbfolge einzutreten hat, die hiezu Berufenen nöthigen Falls auszumitteln, dieselben, insoferne dies erforderlich ist, zur Erklärung über den Erbschaftsantritt zu veranlassen und die Legitimation derjenigen, welche als Intestaterben auftreten, insoweit dieses in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen; — er hat auf Antrag der Erben oder wenn dies auch ohne solchen gesetzlich geboten ist, ein Inventar über den Rücklaß zu errichten und sodann nach den Anträgen der als legitimirt anerkannten Erben die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft nöthigen weiteren Verhandlungen zu pflegen, Theilungen und Versteigerungen vorzunehmen, die zum Zwecke der Theilung nothwendigen Verträge aufzunehmen und hierauf nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen den Rücklaß an die Erben auszuantworten.

Wird die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten, oder, wenn die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Berechtigung der als Erben Aufgetretenen beanstandet, so hat der Notar die Betheiligten an das zuständige Gericht zu verweisen und lediglich die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§. **122**. Wollen die Erben selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen (Art. 35 des Notariatsgesetzes), so muß vor Allem deren Legitimation in dieser Eigenschaft feststehen.

Besteht hierüber Gerichts-Notorietät, wie wenn z. B. die als Erben Auftretenden die gerichtsbekannten alleinigen Kinder des ohne letztwillige Verfügung verstorbenen Erblassers sind, so kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar durch das zuständige Gericht sofort verfügt werden, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Einschreitung bedarf.

Ist dagegen jene Voraussetzung nicht gegeben, so hat das zur Verlassenschaftsbehandlung zuständige Stadt- oder

Landgericht — nach Anlegung der Gerichtssiegel, insoferne diese gesetzlich geboten ist, — jedenfalls die zur Feststellung der Legitimation der Erben erforderlichen Verhandlungen zu pflegen.

Dasselbe hat daher, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist, die Eröffnung und Verkündung derselben vorzunehmen, oder nach Art. 28 des Notariatsgesetzes anzuordnen, und die Betheiligten zur Erklärung hierüber zu veranlassen; es hat ferner, im Falle die Intestaterbfolge einzutreten hat, die Ansprüche der als Intestaterben Auftretenden, insoweit dies in der Zuständigkeit einer Verlassenschaftsbehörde liegt, zu prüfen, die allenfalls noch weiter zur Intestaterbfolge Berufenen zu ermitteln und zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen und erst, wenn hienach die Legitimation derjenigen, welche als Erben die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notar übertragen wollen, feststeht, ist die Sache für das Verlassenschaftsgericht erledigt und kann die Ueberweisung des Rücklasses an den zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft bestimmten Notar stattfinden.

§. **123**. Die Erklärung, daß die Auseinandersetzung der Verlassenschaft einem Notare übertragen werden wolle, kann von den als Erben Auftretenden sowohl bei dem zur Behandlung der Verlassenschaft zuständigen Stadt- oder Landgerichte, als auch gemäß Art. 11 Abs. 3 des Notariatsgesetzes vor dem Notare, welchem die Auseinandersetzung der Verlassenschaft übertragen werden will, selbst abgegeben werden.

Im letzteren Falle hat der Notar die aufgenommene Urkunde mit den allenfalls übergebenen, zur Begründung der Legitimation der Erben dienlichen Behelfen dem Verlassenschafts-Gerichte vorzulegen, welches, wenn die Legitimation der Erben keiner Beanstandung unterliegt, auf die an den Notar zurückzusendende Notariatsurkunde die

Verfügung zu setzen hat, daß gemäß Art. 35 des Notariatsgesetzes der Nachlaß zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft dem Notare überwiesen werde.

§. 124. Ladungen an Betheiligte, welche der Notar in seiner Eigenschaft als Verlassenschaftscommissär zu erlassen hat, sind, insoferne ein Nachweis der Zustellung derselben als erforderlich erscheint, durch das betreffende Stadt- oder Landgericht zuzustellen; in der desfalls zu erlassenden Note ist die Verlassenschaftssache, in welcher die Ladung erlassen wird, zu bezeichnen und anzuführen, daß der Notar auf dem Grunde des Art. 29 oder 35 des Notariatsgesetzes mit Behandlung der Verlassenschaft befaßt sei.

Das nämliche gilt von anderen Verfügungen, welche der Notar als Verlassenschaftscommissär an Betheiligte zu erlassen hat, und über deren Zustellung ein Nachweis erforderlich ist.

Bezüglich der Zustellung und der Uebersendung des Zustellungsnachweises an den Notar kommen die Vorschriften des §. 65 gegenwärtiger Instruction zur Anwendung.

X. Abschnitt.

Von den durch die Notare zu führenden Registern.

§. 125. Das im Art. 77 des Notariatsgesetzes vorgeschriebene Geschäftsregister ist nach dem unter Beil. III angefügten Formulare einzurichten.

In dasselbe müssen sämmtliche von dem Notare aufgenommene Urkunden, sohin auch jene eingetragen werden, welche in Folge gerichtlichen Auftrages aufgenommen worden sind und Bestandtheile gerichtlicher Acten zu bilden haben; nur die Wechselproteste, bezüglich welcher die Notare gemäß Art. 79 des Notariatsgesetzes lediglich die in Art. 88—90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung

enthaltenen Vorschriften [8]) zu beobachten haben, sind blos in das dort (Art. 90) vorgeschriebene Register einzutragen.

§. **126**. Die Reihe der fortlaufenden Nummern des Geschäftsregisters ist mit dem Anfange eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Auf der Urschrift der Urkunde ist diese Nummer neben die Ueberschrift zu setzen.

Der Gegenstand des Eintrages in jeder Spalte des Geschäftsregisters ergibt sich aus der Ueberschrift derselben und den Vorschriften des Art. 77 des Notariatsgesetzes.

Die fünfte Spalte ist bei jenen Urkunden, welche in Urschrift von dem Notare aufzubewahren sind, durch einen Querstrich auszufüllen; bei jenen Urkunden, welche gemäß Art. 82 Abs. 2 des Notariatsgesetzes in Urschrift den Betheiligten hinausgegeben oder an ein Gericht übersendet werden, ist dieses in der fünften Spalte zu bemerken, mit der Angabe, wann und an welches Gericht die Uebersendung stattgefunden habe.

Wird die Urschrift einer Urkunde, welche von dem Notare aufzubewahren ist, gemäß Art. 12, 13 und 15 des Notariatsgesetzes an ein Stadt- oder Landgericht zur Prüfung und Schlußfassung übersendet, so ist dies unter Anführung des Tages der Uebersendung in die letzte Spalte des Geschäftsregisters (Bemerkungen) einzutragen und ebendaselbst der Tag des Rückempfanges der Urkunde vorzumerken (§. 63.)

§. **127**. Zum Zwecke der ersten Anlage der im Art. 48 Abs. 1 und 2 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Verzeichnisse haben die Stadt- und Landgerichte die bis zum 30. Juni l. Js. in ihrem Gerichtsbezirke wegen Verschwendung, Geistes- oder Körperschwäche unter Curatel

---

8) Abgedruckt oben S. 70 und 71 in Nr. 2 des Notariatswesens.

gestellten Personen, dann in den im Abs. 2 bezeichneten Gebietstheilen die der Eheleute, welche bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Gütergemeinschaft öffentlicher Ausschreibung gemäß ausgeschlossen haben, den in dem einschlägigen Bezirksgerichtssprengel angestellten Notaren bekannt zu geben.

Die weiteren Einträge in die nach diesen Mittheilungen anzufertigenden Verzeichnisse haben die Notare auf dem Grunde der bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen, welche gemäß der allerh. Entschließung vom 7. März 1814 [9]) in das einschlägige Kreisamtsblatt eingerückt werden müssen, zu machen.

XI. Abschnitt.

Von den Notariatsgebühren.

§. **128.** In dem Geschäftsregister sind auch die für das Geschäft angefallenen Notariatsgebühren in der hiefür bestimmten Spalte vorzumerken.

§. **129.** Wird die Urschrift einer Notariatsurkunde gemäß Art. 82 des Notariatsgesetzes an den Betheiligten oder an ein Gericht abgegeben, so ist der Betrag der Notariatsgebühren, Taxen und Stempel auf dem einzulegenden Fehlblatte (§. 50) vorzumerken.

§. **130.** Eine Anführung der bei der Gebührenberechnung zum Grunde gelegten Bestimmung der Gebührenordnung ist nur dann nothwendig, wenn dem Notare gestattet ist, nach seiner Wahl die eine oder andere Bestimmung der Gebührenordnung zur Anwendung zu bringen.

§. **131.** Ob in dem in Artikel 112 des Notariatsgesetzes vorhergesehenen Falle der Gebührenfestsetzung

---

9) Döllinger, V.-S. Bd. XIX S. 96.

vorgängig eine Vernehmung des Betheiligten stattzufinden habe, z. B. über den von dem Notare berechneten Zeitaufwand, bleibt dem Ermessen des Bezirksgerichts vorbehalten.

§. **132**. Ist für einen Notariatssitz das Einkommens-Minimum von 800 fl. gesichert, so hat der Notar, welcher auf Ergänzung seines dienstlichen Einkommens Anspruch zu haben glaubt, beim Beginne des Jahres gleichzeitig mit Vorlage des Geschäftsregisters (Art. 78 des Notariatsgesetzes) eine Berechnung der in dem abgelaufenen Jahre angefallenen Gebühren (mit Ausscheidung jener Bezüge, welche bloß Vergütung für Auslagen sind), seiner dienstlichen Auslagen (z. B. für das Geschäftslocal, dessen Beheizung und Beleuchtung, für Schreiber u. dgl.) und des sich hiernach berechnenden reinen dienstlichen Einkommens dem Bezirksgerichtsdirector vorzulegen.

Dieser hat die Berechnung zu prüfen, die allenfalls nöthig scheinenden Ergänzungen und Bescheinigungen anzuordnen und die Berechnung nöthigenfalls zu berichtigen, worauf dieselbe mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Justiz vorzulegen ist; — durch dieses wird sodann der Betrag der dem Notare zukommenden Einkommensergänzung festgesetzt und die Zahlungsanweisung veranlaßt werden.

Vorstehende Instruction ist in den Landestheilen diesseits des Rheines auch durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 1. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Maj. Allerh. Befehl.

Freiherr von Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär, Ministerialrath
Steyrer.

Beilage I.

Anliegende Ausfertigung de . von dem Unterzeichneten am . . ten . . . . . . 18 . . beurkundeten und unter Nummer . . . des Geschäftsregisters eingetragenen . . . .
geht an das königliche . . . . . gericht . . . . . .
mit dem Ersuchen um Zustellung de . selben an . . .
. . . . zu . . . .
und um Rückleitung des Zustellungsnachweises.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

. . . . k. Notar.

Verfügung.

Dem Gerichtsdiener zum Vollzuge der beantragten Zustellung.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . gericht.

. . . .

Zustellungsnachweis.

Obenerwähnte Ausfertigung de . . . .
. . . . vom . . ten . . . . . . 18 . .
(Geschäftsnummer des k. Notars . . . . .)
habe ich heute in . . . . dem . . . . .
. . . .
zugestellt.

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift des Empfängers: . . . . . Gerichtsdiener.

Verfügung.

Zurück zum k. Notar . . . . . . in . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . gericht.

(Siegel.) . . . .

Beilage II.

Nr. 110.

Schuld- und Hypothekenbrief.

Heute den achtzehnten März eintausend achthundert und zwei und sechzig (18. März 1862) sind vor mir, Conrad Sturm, königlich bayerischem Notar in München, auf meiner Amts-Kanzlei erschienen: Johann Schlehrein, Maier-Bauer, zu Solln im Bezirke des königlichen Landgerichtes München links der Isar wohnhaft, und dessen Ehefrau Margaretha, geborne Held, deren Namen, Stand und Wohnort mir von den, mir persönlich bekannten Auskunftspersonen: Philipp Mader, Gastwirth, und Stephan Bullinger, Taglöhner, beide dahier in München wohnhaft, bestätigt wurde,

laut Unterschrift: Philipp Mader. Stephan Bullinger.

und haben an mich das Ansuchen gestellt, nachstehendes Schuldbekenntniß mit Hypothekbestellung zu beurkunden:

Wir Endesunterzeichnete bekennen hiemit, vom Herrn Doctor Lorenz Hallbauer, königlichen Landgerichtsarzt zu Nördlingen, ein baares Darlehen von zweitausend Gulden (2000 fl.) erhalten zu haben; wir machen uns verbindlich, dieses Darlehen vom Heutigen angefangen mit fünf vom Hundert zu verzinsen, die Zinsen alljährlich am achtzehnten März (halbjährig am achtzehnten März und achtzehnten September) zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stückzinsen in einem halben (Viertel) Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurückzubezahlen. Zur Sicherheit dieses Kapitals nebst Zinsen und Kosten unterstellen wir als Hypothek unsere nachfolgend beschriebenen in der Steuergemeinde Obersendling gelegenen Besitzungen: Plannummer 711

Acker zu zwei Tagwerk, zehn Decimalen; Plannummer 712 Acker zu vier Tagwerk; Plannummer 713 Acker zu zwei Tagwerk, achtzig Decimalen; Plannummer 720 Wiese zu acht Tagwerk, zwanzig Decimalen; Plannummer 722 Wiese zu drei Tagwerk, sechzig Decimalen; Kataster-Folium 62 und 63, und zwar zur zweiten Stelle im Nachgange einer Hypothek zu fünfhundert Gulden, und geben hiemit unsere ausdrückliche Zustimmung, daß diese Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen werde.

(Allenfallsige weitere Bestimmungen, Verzicht der Ehefrau auf die weiblichen Freiheiten, Beurkundung der Belehrung derselben, Verzicht auf die Einrede des nicht bezahlten Geldes.)

Wir beantragen schließlich, daß dem Herrn Gläubiger eine vollziehbare Ausfertigung vorstehender Schuldverschreibung ertheilt werde.

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde aufgenommen, und, nachdem sie den Erschienenen vorgelesen und deren Inhalt von ihnen genehmiget worden war, zur Bestätigung von den Schlehlein'schen Eheleuten und von mir dem unterzeichneten Notare unterschrieben worden.

Johann Schlehlein.

Margaretha Schlehlein.

L. S. Konrad Sturm, k. Notar.

Das

unterfertigte königliche Landgericht bestätigt hiemit, daß auf dem Grunde vorstehender Urkunde für das von dem königlichen Landgerichtsarzte Dr. Lorenz Hallbauer zu Nördlingen den Bauersleuten Johann und Morgaretha Schlehlein zu Solln gegebene Darlehen von zweitausend Gulden, zu fünf vom Hundert verzinslich, unter'm

Heutigen auf dem in vorstehender Urkunde näher bezeichneten Besitzungen der Schuldner an zweiter Stelle nach vorgehenden fünfhundert Gulden im Hypothekenbuche für die Gemeinde Solln Band II. Seite 1210 Nr. 5/II. Hypothek eingetragen worden ist.

München, 25. März 1862.

Königliches Landgericht München l/J.

L. S. Klor, k. Landrichter.

Beilage III.

Geschäfts-Register

des

königlichen Notars Maximilian Sturm

in

München

für das Jahr 1862.

Laufende Numm.	Datum.	Natur und Gegenstand des Rechtsgeschäftes. (mit Werthsangabe.)	Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten.
76	März 18	Kaufvertrag über das Haus-Nr. 23 am Karolinenplatz dahier (Kaufpreis 10,000 fl.).	Wilhelm Einstein, Hafnermeister in München, Verkäufer; Jul. Hurt, Privatier in München, Käufer.
77	"	Vollmacht zur Erhebung eines Depositums beim Landgerichte Wasserburg.	Valentin Bürger, Kaufmann in Köln, für den k. Advocaten Anton Joh. Friedlein in Wasserburg.
78	19	Miethvertrag über einen Laden in der Residenzstraße dahier, Haus-Nr. 35 (auf 8 Jahre, jährlicher Miethzins 300 fl.).	Constantin Ehrenfels, Hausbesitzer in München, Vermiether; Bernhard Leichtmann, Handschuhfabrikant, Miether.
79	"	Beglaubigung einer Unterschrift.	Louis Mastalier, Menageriebesitzer aus Brüssel.
80	"	Erklärung des Erbschaftsantrittes in der Verlassenschaft des Philipp Walter, Schmiedmeister in Farchant.	Franz Walter, Schmiedgeselle von Farchant, z. Z. in München in Arbeit.
81	20	Zwangsversteigerung des Wirthsanwesens Haus-Nr. 13 in Obergiesing. (Erste Versteigerung) Meistgebot 6575 fl. (unter dem Schätzungswerthe.)	In der Streitsache Alphons Paur, Privatier in Augsburg, gegen Donatus Kiegler, Wirth in Obergiesing.
82	"	Kündigung eines auf dem Mairbauerngut des Sylvester Stadler zu Arget, Landgerichts Wolfratshausen, versicherten Capitals von 1000 fl.	Wolfgang Maier, Privatier in München, und 4 Miterben des Castulus Maier, Wirth in Holzkirchen.
83	"	Schuld- und Hypothekenbrief über ein Darlehen von 1500 fl. Hypothekenobjecte: 6 Aecker Pl.-Nr. 684, 685, 686, 710, 711, 712 in der Steuergemeinde Pulach.	Für Sebastian Bach, Seilermeister in München, ausgestellt von Pet. Hölzl, Anwesensbesitzer in Pulach, als Schuldner.
84	21	Inventar über den Rücklaß der Franciska Heiler, Ziegelbrennerswittwe in Solln. (Aus Auftrag des k. Landgerichts München l/J.)	Erben: 4 minderjährige Kinder, Ignaz, Franz, Afra, Franciska. Vormund: Peter Huber, Krämer von Thalkirchen.
85	"	Versteigerung des Waarenlagers und der Mobiliarschaft des verstorbenen Stephan Katzenwald, Kramers in Obergiesing (Erlös 893 fl. 14 kr.).	Die 5 Erben des Verstorbenen: Rudolph Maurer, Zimmermann von Ebersberg und Cons. als Verkäufer.

In Urschrift hinausgegeben	Notariats-Gebühren. Honorar.		Ausfertigungs-Gebühr.		Entfernungs- u. Reise-Gebühr.		Bemerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
——	25	50	—	36			Am 19. März an das Stadtgericht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Am 27. März zurückempfangen.
			—	36			
Dem V. Bürger in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
——	11	—		42	—		
Dem Mastalier in Urschrift hinausgegeben.	—	30	—		—		
In Urschrift an das Landgericht Werdenfels übersendet 19/3. 62.	1	—	—		—		
	—	30	—		—		
An das Bezirksgericht München r/J. übersendet. 20/4. 62.	3	—			3	—	
	—	30			2	—	
	—	30					
——	1	—	—	30			Am 20. März Ausfertigung zur Zustellung an das Landgericht Wolfratshausen übersendet. Zustellungsnachweis eingelaufen 30/3. 62.
——	4	10	—	30			Am 20/3. an das k. Landgericht München l/J. zum Hypothekeneintrag übersendet. Zurückempfangen 26/3. 62.
Am 21. März an das k. Landgericht München l/J. übersendet.	4	—			3	—	
	—	30			3	30	
	4	—			3	—	
——	—	30			2	—	

Nr. 12.

Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren.

(R.-Bl. 1862 Nr. 26 S. 1173—1180.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Da in Folge der Bestimmungen der Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung und das Notariat, dann der zum Vollzuge dieser Gesetze und über die Organisation der Districtsverwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen vom 24. Februar l. Js.[1]) das bisherige Verfahren bei Erhebung und Verrechnung der Tax- und Stempelgebühren und der damit in Verbindung stehenden Anfälle Abänderungen zu erleiden hat, so verordnen Wir, was folgt:

§. 1. Die Erhebung, Ablieferung und beziehungsweise Wegrechnung der bei den Gerichten, Bezirksämtern und den Notaren anfallenden Tax- und Stempelgebühren, Geldstrafen, dann der damit in Verbindung stehenden sogenannten durchlaufenden Posten liegt den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamtsassessoren, den Gerichtssekretären, Gerichtsschreibern und Notaren unter Aufsicht der Finanzstellen ob. Bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren sind diese Geschäfte unter Haftung und Verantwortlichkeit der Amtsvorstände durch ein Kanzlei-Individuum zu besorgen.

---

1) R.-Bl. 1862 Nr. 11 S. 369—400; N. Ges. u. Vdg. Bd. IX S. 327.

Die zwangsweise Beitreibung dieser Gefälle liegt den k. Rentämtern ob, welche auch über den Gesammt-Taxanfall Rechnung zu stellen haben.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben wegen der ihnen zugewiesenen finanziellen Geschäftsaufgabe die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Dienstcautionen aufrecht zu machen.

§. 2. In Folge dieser Obliegenheiten haben die im §. 1 Abs. 1 genannten Beamten und Bediensteten die Tax-, Stempel- und sonstige Gebührenbewerthung der bei ihnen und beziehungsweise ihrem Gerichte und Amte vorkommenden Verhandlungen vorzunehmen, dieselbe auf den Concepten, beziehungsweise Urschriften und Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des von ihnen zu führenden Taxregisters zu setzen, und die Geldbeträge hiefür zu percipiren.

§. 3. Die Bezirksgerichtssekretäre nnd Gerichtsschreiber setzen die Tax- und Stempelgebühren für taxable Gegenstände gleich den Verwaltungsbeamten oder Notaren selbstständig fest. Bezüglich der Rechtsfragen, von deren Beantwortung die Tax- und Stempelberechnung abhängt, dann der Bestimmung, ob etwas als Amts- oder Parteisache zu behandeln sei, haben jedoch die Gerichtssekretäre und Gerichtsschreiber unbeschadet der Competenz der Finanzstellen, den Ausspruch des verhandelnden Richters zur Grundlage zu nehmen.

Die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren, die Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare haben den ihnen durch die Finanzstellen in Tax- und Stempelsachen zugehenden Entschließungen und Weisungen zu entsprechen. Jedoch stehen sie auch bezüglich dieser

Geschäfte unter der ausschließlichen Disciplinargewalt ihrer Gerichtsvorstände, beziehungsweise der vorgesetzten Stellen und Gerichte.

§. **4**. Die Taxirung und Gebührenbewerthung der gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen in I. und II. Instanz findet künftighin nicht mehr bei den betreffenden Obergerichten, sondern bei den Gerichten erster Instanz und zwar unmittelbar nach Empfang der oberrichterlichen Entscheidung oder Entschließung, im Uebrigen aber unter Anwendnng der für jede Instanz geltenden besonderen Taxordnung statt.

Insoweit bei den Appellationsgerichten außerdem (z. B. in Fideicommißsachen, Vormundschaftssachen nach §. 10 der IV. Verfassungsbeilage) Taxen oder Gebühren anfallen, sind solche nach genauer und übersichtlicher Verzeichnung durch einen Secretär des Gerichtshofes dem am Appellationsgerichtssitze befindlichen Stadtgerichte, beziehungsweise Stadt- und Landgerichte zur Erhebung und Verrechnung zu überweisen.

§. **5**. Die eingegangenen Taxen und ärarialischen Strafgelder sind während des Monats in runden Summen an das Rentamt, mit dem nach Ablauf eines jeden Monats auf Grund der abgeschlossenen Taxregister vollständige Abrechnung zu pflegen ist, abzuliefern. Die Taxregister selbst sind nach Ablauf eines jeden Monats an das Rentamt abzugeben. Die nach denselben noch bestehenden Rückstände sind dem k. Rentamte zuzurechnen, welches sofort deren Einhebung zu bethätigen hat.

Den Finanzbehörden steht behufs der Prüfung der Richtigkeit der Einträge im Taxregister jeder Zeit frei, von den einschlägigen Acten Einsicht zu nehmen.

§. **6**. Das k. Rentamt hat nach Ablauf eines jeden Vierteljahres die Resultate der überliefert erhaltenen Tax-

register, dann jene seines eigenen vierteljährig abzuschließenden Taxregisters in eine Hauptübersicht zusammenzustellen. Diese ist sodann sammt den Spezialregistern der k. Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§. 7. Die k. Regierungsfinanzkammer hat sofort die Revision der Taxregister und die Einweisung des Taxanfalls in die rentamtliche Rechnung vornehmen zu lassen.

Die Beantwortung des über die Revision aufzunehmenden Protokolls liegt den Rentämtern ob, welchen die Bezirksämter und exponirten Bezirksamtsassessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichtsschreiber und Notare die hiezu nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen haben.

§. 8. Die materielle Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirks= und Rentämter, dann der Notare bezüglich ihrer Taxirung, die Vergleichung der Taxansätze mit dem Vortrage im Taxregister findet durch Commissäre des Finanzkammer=Rechnungscommissariats in den Bureaus der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare statt. Ueber den Befund ist ein von den betreffenden Beamten sofort zu beantwortendes Prüfungsprotokoll aufzunehmen, welches der k. Regierungsfinanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Ist zu dieser Beschlußfassung die Einsichtsnahme von Actenstücken nothwendig, so sind, insoferne sich die Vorlage der Originalacten als gesetzlich unstatthaft oder sonst unthunlich darstellen sollte, Abschriften der bezüglichen Actenstücke fertigen zu lassen.

§. 9. Die Entschließungen auf die beantworteten Revisions= und Actenprüfungsprotokolle sind an das Rentamt zu erlassen, welches den einschlägigen Beamten von den sie betreffenden Punkten Mittheilung zu machen hat.

Nacherholungen oder Rückersatzleistungen an Taxen, Strafen und durchlaufenden Posten von und an die Tax=

pflichtigen (Taxmehrungen und Taxminderungen) sind von dem k. Rentamte zu beschäftigen.

Ist dagegen eine Verhandlung gar nicht zur Taxirung gezogen worden, so liegt die nachträgliche Taxirung dem Notare und den betreffenden Beamten jener Gerichte und Behörden ob, bei denen die Verhandlung gepflogen und die Taxirung unterlassen worden ist.

§. **10**. Für die Besorgung vorstehender Geschäfte, dann die damit verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register- und Taxanforderungsformularien erhalten die Bezirksamtmänner und exponirten Bezirksamts-Assessoren, die Gerichtssecretäre, Gerichtsschreiber und Notare eine Tantieme von zwei Procent der von ihnen percipirten und an das k. Rentamt abgelieferten ärarialischen Gelder. Diese Tantieme ist bei der monatlichen Abrechnung zu bezahlen.

Die k. Rentbeamten erhalten die ihnen verordnungsmäßig zugewiesene Tantieme aus der vollen wirklichen Taxeinnahme.

§. **11**. Der Verkehr der k. Rentämter mit den Bezirksämtern, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichts-Secretären, Gerichtsschreibern und Notaren, dann die Geldsendungen zwischen ihnen sind als Dienstsachen zu behandeln, sohin postportofrei.

§. **12**. Die näheren Bestimmungen, wie die in den §§. 1 mit 10 aufgeführten Geschäfte zu besorgen seien, werden im Instructionswege gegeben werden.

§. **13**. Den im §. 7 Unserer Verordnung vom 15. Juni 1855 2) den Taxbeamten übertragenen com-

---

2) Diese Bestimmung lautet: „§. 7. Die Taxbeamten haben künftighin den bisher von den k. Rentämtern und Privaten commissionsweise geführten Stempelpapierverkauf gegen Bezug des

missionsweisen Verkauf von Stempelpapier haben mit dem Bezuge des hiefür bewilligten Rabatts die k. Rentämter nach Maßgabe der Normativ-Entschließung vom 18. April 1825 [3]) zu besorgen.

§. 14. Bei den in vorstehenden §§. nicht namentlich aufgeführten k. Stellen und Behörden wird das Tax- und Stempelwesen sammt den damit zusammenhängenden Geschäften auch fernerhin in der bisherigen Weise besorgt.

§. 15. Gegenwärtige für die Landestheile diesseits des Rheins gültige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit und ist von diesem Tage an Unsere

---

hiefür bewilligten Rabattes zu übernehmen." (R.-Bl. 1855 Nr. 28 S. 595; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 524.)

3) Eine Normativ-Entschließung v. 18. April 1825 ist weder in Geret's F. Vdg.-Samml., noch in Döllinger's Adm.-Vdg.-S., noch in anderen Generalien-Sammlungen zu finden und liegt hier offenbar ein Druck- oder Schreibfehler vor, indem keine andere Entschließung gemeint seyn kann, als jene des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. April 1826, den Absatz des Stempelpapiers betr., abgedruckt in den bezeichneten Verordnungs-Sammlungen von Geret Bd. XIV S. 48, Döllinger Bd. XIX S. 407—409. Diese Entschließung v. 18/4. 26 enthält in Ziff. 1—10 nähere Bestimmungen über den Verlag und den Minutoabsatz des Stempelpapiers. Die weiteren Bestimmungen Ziff. 11 u. 12 lauten: „11. Den Rentbeamten und Kommissionären wird für ihre Mühewaltung eine Tantieme von 1½ Prozent von den eingehenden Stempelgeldern bewilligt. Das zu übersendende Stempelpapier, sowie die dafür abzuliefernden Gelder werden als Dienstsachen portofrei behandelt. 12. Die Königlichen Aemter und Privaten können ihren Bedarf an Stempelpapier von den Kreisverlagsämtern, jedoch nur gegen baare Bezahlung und auf ihre Kosten gegen einen gleichen Rabatt von 1½ Prozent beziehen, wenn das abzunehmende Papier den Betrag von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Werden dieselben aber vorziehen, das Stempelpapier zu ihrem Gebrauche oder zum weiteren Verkaufe von den Rentämtern zu beziehen, so sollen diese verbunden seyn, ihnen die verlangten Sorten und Quantitäten gegen baare Zahlung abzu-

Verordnung vom 15. Juni 1855, „die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten betr.", [4]) aufgehoben. Es sind jedoch jene Taxbeamten, welche nicht zu einer andern Anstellung berufen werden, nach Vorschrift des §. 4 der obenerwähnten Verordnung vom 15. Juni 1855 zu behandeln.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Schönwerth.

---

geben und ihnen einen Rabatt von 1 Prozent zu überlassen, wenn der Betrag des abgenommenen Stempelpapiers die Summe von 10 fl. erreicht oder übersteigt. Für das auf diese Weise abgegebene Stempelpapier haben demnach die Rentämter für sich nur ein halbes Prozent zu genießen.

4) R.-Bl. 1855 Nr. 28 S. 589—600; N. Ges. u. Vdg. Bd. V S. 521—525.

Nr. 13.

Vorschriften zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862,

die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betr.

(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1862 Nr. 66. S. 1414—1518.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1862, „die Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern, dann Notaren betreffend", werden folgende Anordnungen erlassen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen der unterm 24. August 1852 erlassenen Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann der Polizei- und Finanzverwaltung betreffend" [1]) haben, insoweit sie nicht durch nachfolgende Anordnungen abgeändert werden, auch fernerhin Gültigkeit.

§. 2. Der §. 4 der oben erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 findet auf die Notare keine Anwendung. Dieselben und ihre Bediensteten können die Bezahlung von Vorlad- und Zustellgebühren nicht verlangen, da die Notariatsgebühren auch hiefür bemessen sind.

---

1) Geret V.-S. Bd. XXVII. Beil. lit. D., s. unten S. 264 Nr. 14.

Abschnitt II.

Tax-Register.

§. 3. Jedes taxirende Gericht und Amt, dann jeder Notar hat ein Taxregister zu führen. Dieses Taxregister ist anzulegen:

1) bei den Notaren nach dem anliegenden Formulare lit. A. [2])
2) bei den Stadt-, Stadt- und Land-, dann Landgerichten nach dem Formulare lit. B.
3) bei den Bezirksgerichten nach dem Formulare lit. C.
4) bei den Handelsgerichten gleichfalls nach dem Formulare lit. C.
5) bei den Bezirksämtern und exponirten Bezirksamts-Assessoren nach dem Formulare lit. D.
6) bei den Rentämtern nach dem Formulare lit. E. [3])

§. 4. Die Tax-, Stempel- und die sonstigen in den Taxregistern durchzuführenden Gebühren sind sogleich bei ihrem Anfalle, d. h. sobald eine Verhandlung geschlossen ist, und deren Taxbewerthung vorgenommen werden kann, auf die Urschrift und die etwaigen Ausfertigungen unter Beifügung der Nummer des Taxregisters zu setzen und in dieses selbst einzutragen.

Die Taxregister sind in der ersten Rubrik für jedes Etatsjahr fortlaufend zu nummeriren.

Jedes Folium des Taxregisters ist durch alle Rubriken

---

2) Dieses Formular ist am Schlusse der gegenwärtigen Vorschriften abgedruckt. Das zu verwendende Taxregister selbst ist bei Gg. Franz in München zu haben.

3) Die Formulare C, D und E werden mit dem wörtlichen Inhalte der vorstehenden Vollzugs-Vorschriften abgedruckt in dem Werke: „das Tax-, Stempel- und Depositenwesen", München b. Gg. Franz.

des Soll-Anfalls zu addiren, und ist die Summe auf das nächste Folium überzutragen, so daß jeder Zeit sogleich das Soll, und nach Addirung der übrigen Rubriken auch der Perzeptionsstand, die Rückstände und die Hinausvergütungen an durchlaufenden Posten festgestellt werden können.

Die Taxregister sind jeden Monat vollständig durch alle Rubriken abzuschließen. Die Nummerirung der ersten Rubrik wird aber dadurch nicht unterbrochen, sondern die Nummern derselben gehen fortlaufend von einem Monat auf den folgenden über.

Abschnitt III.

Anwendung der Taxgesetze.

§. 5. Bei sämmtlichen Gerichten, Bezirksämtern, Rentämtern und Notaren hat die Taxirung nach den bezüglichen Taxgesetzen stattzufinden, und zwar:

1) — —

2) in Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den übrigen Uebertretungs- und in Verwaltungssachen nach:

a) dem Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, dann der inneren, Finanz- und Polizeiverwaltung vom 28. Mai 1852 [4])

b) dem Hypotheken-Taxregulativ vom 26. April 1824. [5])

c) dem Art. 106 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, [6]) und

d) dem Art. 25 des Gesetzes vom 10. November 1861 über die Zusammenlegung der Grundstücke. [7]) — —

---

4) Gesetzblatt 1851/52 Nr. 23 S. 301, s. unten S. 264 Nr. 14.

5) R.-Bl. 1824 Nr. 17 S. 491—497, s. unten Notariatswesen Nr. 20.

6) S. oben S. 48 u. 49 Ziff. 1—6.

7) Die hier citirte Gesetzesstelle lautet: „Art. 25. Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken,

Bezüglich der Taxirung der bei den Handelsgerichten vorkommenden Verhandlungen ist insbesondere noch Folgendes zu beachten.

Die Geschäfte der Handelsgerichte beider Instanzen werden in der Regel dem Bereiche der streitigen Gerichtsbarkeit angehören. Sie sind daher auch nach den für die streitige Gerichtsbarkeit gegebenen Taxordnungen zu taxiren, wobei bezüglich der Wechselsachen auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-

---

die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerthe des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des Art. 69 §. 7 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden." (Ges.-Bl. 1861 Nr. 16 S. 267 u. 268.) — Das Gesetz v. 10/11. 61, die Zusammenlegung von Grundstücken betr. ist einzeln zu haben, München b. Gg. Franz.

gesetzbuch vom 10. November 1861 verwiesen wird. [8]) Es gibt jedoch auch Verhandlungen, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören. Hiezu zählen:

1) alle protokollarischen Anmeldungen zum Handelsregister,
2) die hierauf zu erlassenden Verfügungen,
3) alle Eintragungen in das Handelsregister,
4) die Ausfertigungen von Auszügen aus den Handelsregistern.

Diese Geschäfte sind nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852, und zwar jene sub 1 nach Art. 8 und folgende, jene sub 2 nach Art. 15 und folgende, und jene sub 4 nach Art. 38 zu taxiren. Die Einträge in das Handelsregister sind in analoger Anwendung des §. 2 des Hypothekentaxregulativs vom 26. April 1824 taxfrei zu beschäftigen.

Die in den Art. 10—23 und 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch besprochenen Verhandlungen

---

8) Diese Gesetzesstelle lautet: „Art. 83. In den Landestheilen diesseits des Rheins kommen in Handels- und Wechselsachen diejenigen Taxordnungen zur Anwendung, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gesetzliche Geltung haben.

Die bisher in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Taxordnungen sind aufgehoben.

Bezüglich der Anwendung des Stempels gelten die allgemeinen stempelgesetzlichen Vorschriften.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Stempel bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu den Handelsbüchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handelsmäkler (Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich.“ (Ges.-Bl. 1861 Nr. 25 S. 467 u. 468.)

sind gerichtspolizeilicher Natur und daher bezüglich der Tax- und Stempelanwendung der Bezahlung der Zeugengebühren u. s. w. ganz so, wie die Polizeisachen zu behandeln. Es finden daher auch alle bezüglich dieser gegebenen Anordnungen auf sie Anwendung.

Wenn Notare im Auftrage des Gerichtes ein Inventar aufnehmen oder eine Zwangsversteigerung vornehmen, so ist für die desfallsigen Verhandlungen die Tax-, Stempel- und Gebührenbewerthung von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber des committirenden Gerichts vorzunehmen, und in dem Taxregister desselben durchzuführen. Der Notar hat jedoch auf die Verhandlungen seine Gebühren und Auslagen zu setzen, und dieselben insoferne er sie nicht von den Betheiligten unmittelbar erhält, nach Eingang bei Gericht oder dem Rentamte zu erheben.

Abschnitt IV.

Anwendung der Stempelgesetze.

§. 6. Die Stempelgesetze, nach denen sich bei der Stempelanwendung zu achten ist, sind:

1) die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr., [9])

2) das Gesetz v. 11. September 1825, die Stempelordnung betr., [10])

3) die im §. 5 sub b mit d aufgeführten verordnungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen,

4) der Art. 2 Nr. 4 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852. [11])

---

9) R.-Bl. 1813 Nr. 3 S. 65 ff. s. unten Notariatswesen Nr. 22 ff.

10) Ges.-Bl. 1825 Nr. 17 S. 175 ff. s. unten Notariatswesen Nr. 23 ff.

11) S. unten S. 266 Nr. 14.

Bezüglich der Stempelanwendung bei den Gerichten und Aemtern wird das Nöthige unten bei den Vorschriften über die Führung der Taxregister vorgetragen werden.

Bezüglich der Stempelanwendung zu Notariatsurkunden dagegen ist zu beachten:

1) daß zu Notariatsurkunden, welche nach Art. 82 des Notariatsgesetzes an die Betheiligten hinausgegeben oder an das zuständige Gericht zu dessen Akten übersendet worden, deßgleichen zu solchen, von welchen Ausfertigungen nicht ertheilt zu werden pflegen, das verordnungsmäßige Stempelpapier, insoferne sie stempelpflichtig sind, und nicht wie bei Inventaren und Testamenten die nachträgliche Stempelbeikassirung gestattet ist, zur Urschrift zu verwenden ist;

2) daß Notariatsurkunden dagegen, von welchen Ausfertigungen ertheilt zu werden pflegen, wie z. B. über Verträge, Schuldbekenntnisse u. dgl. in der Regel auf ungestempeltes Papier aufzunehmen, und sodann auf dem vorschriftsmäßigen Stempelpapier auszufertigen sind. Verlangen die Parteien mehrere Hauptausfertigungen, so ist zu jeder in Gemäßheit des §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen der Gradationsstempel zu verwenden.

Wenn jedoch von den Betheiligten nicht schon bei der Aufnahme einer solchen Urkunde die Ertheilung einer Ausfertigung verlangt wird, was in der Urkunde selbst zu konstatiren ist, so ist zur Urschrift derselben das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu verwenden. Wird von einer solchen Urkunde später die Ertheilung einer Hauptausfertigung verlangt, so ist diese auf 15 kr. Stempelpapier zu fertigen und auf ihr, wenn ein höherer Gradationsstempel anzuwenden gewesen wäre, zu bemerken, daß der vorschriftsmäßige Gradationsstempel zur Urschrift an-

gewendet worden sei. Werden außer dieser Hauptausfertigung noch weitere verlangt, so ist zu jeder in Gemäßheit des oben allegirten §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 das treffende Gradationsstempelpapier zu verwenden.

Bei den Ausfertigungen, welche wie Abschriften zu behandeln sind, (Art. 87 Abs. 3 des Notariatsgesetzes) richtet sich die Stempelanwendung nach den allgemeinen stempelgesetzlichen Bestimmungen für Abschriften.

Bei Inventaren, welche von Notaren im gerichtlichen Auftrage aufgenommen werden, hat die Stempelbeikassirung gleich der Taxation durch den betreffenden Gerichtsschreiber stattzufinden.

Abschnitt V.

Führung der Taxregister.

§. 7. Bezüglich der Führung der Taxregister ist Folgendes zu beachten, und zwar:

A. Taxregister der Notare.

1) die erste Rubrik des Taxregisters hat, wie oben im §. 4 bereits bemerkt worden ist, die fortlaufende Nummer zu enthalten.

2) In der zweiten Rubrik ist die Nummer des Geschäftsregisters des Notars zu allegiren.

3) Die dritte Rubrik des Taxregisters hat Jahr und Tag der notariellen Verhandlung zu enthalten.

4) Die vierte Rubrik hat mit möglichster Vollständigkeit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen zu enthalten, damit das Rentamt bei etwaiger zwangsweiser Beitreibung der Taxen ohne Schwierigkeiten und weitere Recherchen sogleich dazu schreiten kann.

5) Aus demselben Grunde ist auch die fünfte Rubrik genau und vollständig auszufüllen. In dieselbe ist der Gegenstand der Verhandlung mit Angabe der etwaigen Vertragsgegenstandssumme, der Anzahl der Pachtjahre u. s. w. einzustellen. Bei Erbschaftstaxen ist der Verwandtschaftsgrad der Erben und der Legatarien anzugeben.

6) In der 6. Rubrik sind die von dem Notare verwendeten Stempel vorzutragen.

7) Die Rubriken 7, 8, 9, 10, 11 und 12 haben die Taxansätze zu enthalten, welche bei den Notaren vorkommen.

Die Rubriken für die Taxansätze sind mit Rücksicht auf die taxgesetzlichen Bestimmungen übersichtlich gehalten und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.

8) In die 13. Rubrik ist der Gesammtbetrag der angefallenen Taxen, über welchen der Notar mit dem Rentamte abzurechnen hat, und welcher genau die Gesammtsumme der in den Rubriken 7 bis 12 enthaltenen Ansätze ausmachen muß, einzustellen.

Die Stempelbeträge sind nicht zu den Taxen zu addiren, sondern selbstständig zu behandeln.

Sollte der Notar für Urkunden Stempelpapier-Auslagen gehabt haben, welche die Parteien nicht bezahlen, so hat er hierüber nach Ablauf eines jeden Monats dem Rentamte ein besonderes Verzeichniß zu übergeben.

Ist von den Urkunden, für welche die Taxen im Rückstande sind, eine Ausfertigung zu ertheilen, so hat der Notar entweder die Ausfertigung dem Rentamte zu übergeben, oder in der Rubrik 17 seines Taxregisters zu bemerken, daß die Ausfertigung, weil die Betheiligten die Stempelgebühr noch nicht entrichtet haben, noch nicht angefertigt sei, oder wegen der noch rückständigen Notariatsgebühren zurückbehalten werde.

Das Rentamt hat die ihm übergebenen Ausfertigungen nach erfolgter Bezahlung der Taxen und Stempelgebühren den Parteien zu behändigen, und an den Notar die Stempelgebühren abzuliefern.

9) Die 14. und 15. Rubrik enthalten, was der Notar an Taxen perzipirt hat und wann, und was er daher baar an das Rentamt abzuliefern hat.

10) Die 16. Rubrik hat jene Taxbeträge zu enthalten, welche von den Parteien nicht bezahlt werden, und daher von ihnen durch das Rentamt zwangsweise beizutreiben sind.

11) Die 17. Rubrik hat die etwaigen Erläuterungen und Bemerkungen zu enthalten.

B. Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Land-Gerichte.

§. 8. Bei der Führung der Taxregister der Stadt-, Stadt- und Land-, dann Land-Gerichte ist Folgendes zu beachten:

1) — — 2) xc. xc. — —

5) — —

In der 11. Rubrik sind am Schlusse eines jeden Monats die Hypothekentaxen, für welche wie bisher ein eigenes Taxregister nach Anordnung der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852 zu führen ist, summarisch einzustellen.

Bezüglich der Hypotheken-Stempel für Protokolle und Cessionen ist auch noch fernerhin die Normativentschließung vom 30. April 1860, „die Stempelung der Hypothekenprotokolle und Hypotheken-Cessionen betr." [12]) zur Anwendung zu bringen, jedoch mit den durch die Ver-

12) S. unten, Notariatswesen Nr. 20 ff.

hältnisse bedingten Abänderungen, daß die Prüfung der Ansätze nicht mehr durch das Rechnungskommissariat, sondern durch das treffende Rentamt bei Gelegenheit der Abrechnung vorzunehmen ist. Das Rentamt hat den Richtigbefund sowohl im besonderen Hypothekentax- und Stempelregister als auch auf dem bei der Abrechnung in Vorlage zu bringenden, zur Adkassirung bestimmten Stempelpapier zu konstatiren.

Die Notare, welche Hypotheken-Cessions-Verträge aufnehmen, haben sich mit der Cessions-Verrechnung nicht zu befassen, sondern die treffenden Geldbeträge an den Gerichtsschreiber des Hypothekenamts abzuliefern, welcher sodann deren Verrechnung und beziehungsweise Verwendung nach Vorschrift zu bethätigen hat. ——

C. Die Taxregister der Bezirksgerichte und der Handels-Gerichte. (§. 9.)

D. Taxregister der Bezirksämter. (§. 10.)

E. Taxregister der Rentämter. (§. 11.)

Abschnitt VI.

Abrechnung mit dem Rentamte.

§. 12. Die Notare, Gerichte, Bezirksämter und exponirten Bezirksamts-Assessoren haben ihre Taxen und ärarialischen Strafgelder an dasjenige Rentamt abzuliefern, in dessen Bezirk ihr Sitz ist. Bezüglich jener Städte, in denen zwei und mehrere Gerichte und Rentämter ihren Sitz haben, wird bemerkt, daß die Bezirksgerichte, Stadtgerichte und Notare mit dem Stadtrentamte, d. h. jenem Rentamte, zu dem der Stadtbezirk gehört, die Landgerichte und Bezirksämter dagegen mit dem bezüglichen Landrentamte abzurechnen haben.

Da, wo zwei Landrentämter und nur Ein Bezirks-Amt sich befinden, wie in Würzburg, hat die Regierungs-Finanzkammer das Rentamt zu bestimmen, mit dem das Bezirksamt abzurechnen hat.

Die Ablieferungen haben schon während des Monats in runden Summen stattzufinden und wird bestimmt, daß die Staatsgelder, welche die Bezirksämter, exponirten Bezirksamtsassessoren, Gerichtssekretäre, Gerichtsschreiber und Notare jeweilig in Verwahr behalten, nie die Hälfte der geleisteten Kaution übersteigen dürfen.

Da die Korrespondenzen, Akten und Geldsendungen zwischen den Rentämtern, den Notaren, Gerichten und Bezirksämtern postportofrei sind, so sind auch die über die Postportofreiheit bestehenden Vorschriften genau zu beachten, und ist auf die Adressen immer der Name der absendenden Behörde, beziehungsweise des absendenden Notars, die Expeditionsnummer, dann die Bezeichnung **R. S.** zu setzen, und zum Verschlusse das amtliche Siegel zu verwenden.

Da nach §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 [13]) über die Postportofreiheit in Amtssachen, die Fahrpostsendungen, sohin alle Sendungen von Akten im Gewichte über 1 Pfund oder in Geld portopflichtig sind, wenn auf der Adresse ein Familiennamen steht, so ist die Beisetzung eines solchen zu vermeiden, und die Adresse hat zu lauten: „an den Gerichtsschreiber des k. Landgerichts N . . .“ oder „an den k. Notar zu N . . . .“

§. 13. Die Abrechnung der Notare mit dem Rentamte wird sich sehr einfach gestalten, und es ist hiebei Folgendes zu beachten:

---

13) Verordnungs- und Anzeigeblatt der k. bayer. Verkehrsanstalten 1853, Nr. 36, S. 171—177, R. Ges. u. Vdg. Bd. III. S. 543—553.

1) In der Zeit vom 6. bis zum 10. jeden Monats haben die Notare auf den Grund des abgeschlossenen Taxregisters mit dem k. Rentamte über den vorhergegangenen Monat vollständig abzurechnen. Der Notar hat an Taxen so viel abzuliefern als sein Taxregister ausweist, und daher die im Laufe des Monats gemachten Ablieferungen bei der Abrechnung zu ergänzen.

2) Hat ein Notar Einnahmsrückstände, was wohl nur selten vorkommen kann, so dienen dieselben zum Ausweis des Tax-Solls. Der Notar hat aber diese Rückstände mit den treffenden Notariats-Urkunden (insoferne eine Ausfertigung stattgefunden und er die Ausfertigungen wegen rückständiger Notariatsgebühren nicht selbst zurückbehalten hat) zu belegen, und dieselben dem Rentamte zu übergeben, welches dieselben den Betheiligten erst nach Bezahlung der Tax- und Stempelgebühren zu behändigen hat.

Wenn der Notar die Urkunden den Betheiligten vor Bezahlung der Taxen ausgehändigt hat, so tritt seine Haftbarkeit nach Maßgabe des Schlußsatzes des Art. 107 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 ein. [14])

3) Den Einnahmsrückständen ist ferner der Nachweis beizulegen, daß an die Taxpflichtigen die Aufforderung zur Taxzahlung mit der Androhung ergangen sei, daß, wenn dieselbe nicht bis längstens den 5. des künftigen Monats bewirkt werde, der Rückstand dem k. Rentamte zur zwangsweisen Beitreibung werde überwiesen werden.

Zu diesem Behufe hat der Notar ein eigenes Register zu führen, in dem die Taxpflichtigen durch Unterschrift zu bestätigen haben, daß an sie diese Aufforderung ergangen sei.

4) Die richtig gepflogene Abrechnung ist am Schlusse des Taxregisters in folgender Weise zu konstatiren:

---

14) Siehe oben S. 50.

„Vorstehendes Taxregister für den Monat N. schließt ab mit einem Tax-Anfall von . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten). Hievon sind im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung baar abgeliefert . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten) und als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats-Urkunden überwiesen worden . . . fl. . . kr. (mit Ziffern und Worten)."

Sind keine Rückstände vorhanden und keine Notariats-Urkunden übergeben worden, so ist auch der Schlußsatz obiger Bestätigung hinwegzulassen oder entsprechend zu ändern.

Diese Konstatirung ist mit dem Datum zu versehen und vom Notare und dem Rentbeamten zu unterzeichnen und sind die beiderseitigen Siegel beizusetzen.

5) Das Rentamt hat überdieß dem Notar zu seiner Bedeckung eine Bescheinigung folgenden Inhalts auszustellen:

„Das k. Rentamt bescheinigt dem k. Notar N., daß das von ihm übergebene Taxregister für den Monat N. einen Tax-Anfall von . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) enthält, daß hieran im Laufe des Monats N. dann bei der heutigen Abrechnung . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) baar abgeliefert und . . . . fl. . . kr. (in Ziffern und Worten) als Rückstände zur zwangsweisen Beitreibung unter Behändigung der im anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Notariats-Urkunden überwiesen worden sind.

N. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Fertigung und Siegel.

Das Verzeichniß über die übergebenen Notariats-Urkunden ist doppelt anzufertigen und vom Notare und Rentbeamten zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist zum

Taxregister, das andere zu der vorstehenden Bescheinigung zu nehmen.

6) Da die Taxregister an das Rentamt abzugeben, und auch nach vollzogener Revision bei demselben aufzubewahren sind, so ist dem Notare jeder Zeit die Einsichtsnahme der Taxregister zu gestatten. Auch ist es ihm unverwehrt, sich hievon eine vollständige oder theilweise Abschrift zu nehmen.

7) Bei der Abrechnung sind dem Notare die aus seiner baaren Ablieferung treffenden Tantiemen gegen ungestempelte Interimsquittung zu bezahlen. Am Schlusse des Jahres hat der Notar über seinen Gesammt-Tantiemenbezug, wie er sich feststellen wird, die eigentliche Quittung auf dem entsprechenden Gradationsstempel-Papier auszustellen und dagegen seine monatlichen Interimsquittungen zurückzuempfangen. §. 14. — —

Abschnitt VII.

Tax-Rückstands-Register.

§. 15. Sobald das Rentamt mit einem Notare, Gerichte und Bezirksamt abgerechnet hat, so hat es als erstes Geschäft die bestehenden Rückstände aus deren Taxregister ausziehen und in die Tax-Rückstandsregister übertragen zu lassen.

Die Tax-Rückstandsregister sind immer auf ein ganzes Etatsjahr anzulegen; es ist aber für jeden Notar, jedes Gericht und jedes Bezirksamt ein eigenes Rückstandsregister zu führen.

Die Einträge in die Tax-Rückstandsregister müssen eine vollständige Abschrift der treffenden Nummer des Tax-Registers sein. Daher sind die Rückstandsregister dem Taxregister nachzubilden. Für die Stadt- und Landgerichte liegt ein Formular (Lit. G) an.

Die Tax-Rückstandsregister für die anderen Gerichte, die Notare und die Bezirksämter sind mit der erforderlichen Aenderung der Rubriken nach Maßgabe der Tax-Register in ähnlicher Weise anzulegen und zu führen.

Abschnitt VIII.

Beitreibung und Behandlung der Rückstände.

§. 16. Nach erfolgter Ausziehung der Rückstände hat sich das Rentamt sofort mit deren Beitreibung zu beschäftigen. — —

Abschnitt IX.

Ausstandslibelle.

§. 17. Die Rückstandsregister und beziehungsweise die in denselben nicht gelöschten Posten bilden am Schlusse des Etatsjahres die Grundlage für das Ausstandslibell an Taxen, Stempeln und Postporti. Dieses Ausstands-Libell ist vorschriftsmäßig belegt der k. Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Uneinbringliche Stempel und Postporti, welche sich zur Niederschlagung oder zum Nachlaß eignen, sind nach Vorschrift der nachfolgenden §§. 23 und 24 zu behandeln.

Abschnitt X.

Hauptübersicht.

§. 18. Nach Ablauf eines jeden Quartals und zwar in der Zeit vom 10. bis 15. des zunächst darauf folgenden Monats hat das königl. Rentamt den Anfall an ärarialischen Taxen und Geldstrafen aus den verschiedenen Taxregistern in seine Hauptübersicht überzutragen, und sind immer die Haupt-Summen der 3 Monatsabschlüsse eines jeden Notars, Gerichtes u. s. w. nach einander vor-

zutragen, so daß mit den Monatsabschlüssen eines weiteren Notars, Gerichtes u. s. w. erst nach Einstellung der drei Monats-Abschlüsse des ersten, zweiten u. s. w. zu beginnen ist.

Bei Eintragung in die Hauptübersicht, welche nach dem anliegenden Formulare Lit. H zu fertigen ist, sind die Ergebnisse der einzelnen Taxregister immer in den treffenden Rubriken der Hauptübersicht einzustellen.

Die 15. Rubrik soll zeigen, wie sich der Perzeptionsstand bei den einzelnen Notaren, Gerichten und Behörden in jedem Monate gestaltet hat, die 16. Rubrik, was an das Rentamt zur Beitreibung übergegangen ist. Die Summen der 15. und 16. Rubrik müssen zusammen immer die Hauptsumme der Rubrik 14 ausweisen.

Die Hauptübersicht hat die Grundlage für die Einweisung zu bilden.

Abschnitt XI.

Revision der Taxregister.

§. 19. Am 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats ist die Hauptübersicht sammt den Tax-Registern an die Regierungs-Finanzkammer zur Prüfung und Einweisung einzusenden.

Die k. Regierungs-Finanzkammer hat die Revision als eine dringliche Arbeit sofort vornehmen zu lassen. Akten und Aktenstücke oder Abschriften von solchen sind zur Einsichtsnahme nur da zu erholen, wo es absolut nothwendig ist.

Die Anfertigung der Abschriften aus den Akten der Gerichte und Bezirksämter liegt den Kanzleien dieser Behörden nur insoweit ob, als die Erledigung der übrigen Kanzleigeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das hierüber in der bisherigen Weise aufzunehmende Revisonsprotokoll ist sammt den Taxregistern dem Rentamte unter Fürstreckung einer angemessenen Frist zur Beantwortung hinauszugeben. Dasselbe hat sich von dem Protokolle eine Abschrift zu fertigen und den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. sofort auch Abschriften der dieselben betreffenden Punkte mitzutheilen, und diejenigen zu bezeichnen, über welche eine Aufklärung oder Erläuterung gewünscht wird.

Die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. haben dann ihre Erläuterungen diesem Protokollsauszuge beizusetzen und denselben so beantwortet sammt den nöthigen Belegen dem k. Rentamte wieder zurückzustellen.

Das k. Rentamt hat sodann diese Antworten vollständig in das Hauptprotokoll überzutragen und seine nöthigen Ergänzungen und die eigenen Beantwortungen beizusetzen.

Das so beantwortete Revisionsprotokoll ist sammt Belegen der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die hierauf zu fassenden Beschlüsse sind an das k. Rent-Amt zu erlassen, und sind demselben die Belege wieder zurückzugeben.

Das k. Rentamt hat den inzwischen zurückbehaltenen Protokollsauszügen diese Beschlüsse beizusetzen, und dieselben sodann sammt Belegen den Notaren, Gerichtsschreibern u. s. a. wieder zurückzugeben.

Sollten einzelne Punkte noch nicht entsprechend erläutert gewesen seyn, so haben die Notare, Gerichtsschreiber u. s. a. dem k. Rentamt die weiter nöthigen Erläuterungen zu geben, welches sodann über sämmtliche Punkte Bericht zu erstatten und weitere Entschließung zu gewärtigen hat.

Dieses Verfahren ist so lange fortzusetzen bis das Revisionsverfahren eines Quartals vollständig bereinigt ist.

Abschnitt XII.

Prüfung der Verhandlungen.

§. 20. Außer dieser im vorstehenden §. 19 erläuterten Revision der Taxregister findet aber auch noch eine Prüfung der Verhandlungen der Gerichte, Bezirksämter, Rentämter und Notare bezüglich der Tax-, Stempel- und der durchlaufenden Gebührenbewerthung in den Bureaus der Gerichte, Notare, Bezirks- und Rentämter durch Kommissäre der Regierungs-Finanzkammer statt.

Zu diesem Zwecke ist wenigstens zweimal in jedem Jahre zu jedem Gerichte, Bezirks- und Rentamte, dann Notare ein Regierungs-Kommissär abzuordnen. Die Zeit der Abordnung ist dem Ermessen der Regierungs-Finanzkammer anheimzugeben. Es ist jedoch zur Zeit Diäten- und Reisekosten-Ersparung Einem Kommissäre immer die Aktenrevision mehrerer aneinander gränzender Rentamtsbezirke zu übertragen.

Der Regierungs-Kommissär hat sich von dem k. Rent-Amte die Taxregister behändigen zu lassen, und sodann unter Zugrundlegung derselben zu prüfen, ob die Tax- und sonstigen Gebühren-Ansätze richtig in das Register übergetragen worden sind, ob die Ansätze den Verhandlungen entsprechen, und ob die richtige Hinausvergütung der durchlaufenden Posten stattgefunden hat.

Sämmtliche taxablen Verhandlungen der Notare sind auf diese Weise zu prüfen.

Bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern sind die Verhandlungen, bei denen proportionelle Taxen angefallen sind, dann die größeren Akten in Verlassenschaften, Vormundschaften, Prozessen, Konkursen u. s. a. einer eingehenden Prüfung zu unterstellen. Die übrigen Verhandlungen,

bei denen sich nur ein geringer Taxanfall ergeben hat, sind kursorisch zu prüfen.

Da eine Versendung der Hypotheken-Protokolle nicht mehr stattfindet, so haben die Prüfungs-Kommissäre auch eine Vergleichung derselben mit dem Hypotheken-Taxregister bezüglich der Taxirung und Stempelbewerthung anzustellen.

Sollte die Tax- und Gebührenbehandlung eines Gerichtssekretärs u. s. a. zu erheblichen Bedenken Anlaß geben, so kann auch die Prüfung sämmtlicher taxabler Verhandlungen eines gewissen Zeitraums angeordnet werden.

Ueber die Aktenprüfung ist ein besonderes Protokoll von dem Kommissär in der Form der bisherigen Revisions-Protokolle zu führen, welches zur Unterscheidung von diesen folgende Ueberschrift zu erhalten hat.

„Protokoll über die Prüfung der Tax- und Gebührenbewerthung der Verhandlungen des . . . für die Zeit vom . . . bis . . . .“

Dieses Protokoll ist am Schlusse jeden Tags dem Gerichtsschreiber, Notar u. s. a., welcher sich sofort eine Abschrift davon zu nehmen hat, zur Beantwortung zu geben, so daß am Schlusse der Prüfungs-Verhandlungen die Beantwortung erfolgt seyn kann. Das Protokoll ist so zu fassen, daß dessen Bescheidung in der Regel ohne Einsichtsnahme der bezüglichen Aktenstücke erfolgen kann. Ist jedoch eine solche nicht zu vermeiden, so sind die nöthigen Aktenstücke im Originale, oder wenn dies gesetzlich oder sonst unzuläßig ist, in Abschrift beizulegen.

Das Prüfungsprotokoll ist der Regierungs-Finanzkammer zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Entschließung hierauf ergeht unter Mittheilung des Protokolls an das Rentamt, welches sich hievon Abschrift zu nehmen, und dem Notare ꝛc. von den Beschlüssen Mittheilung zu machen hat. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des **§. 19.**

Abschnitt XIII.

Tax-Mehrungen und Minderungen.

§. 21. Sind in Folge der nach den §§. 19 und 20 vorgenommenen Revisionen und Prüfungen und der hierauf gefaßten Beschlüsse Taxen und sonstige Gebühren an die Taxpflichtigen zurückzuvergüten, oder von ihnen nachzuholen, so liegt dies dem k. Rentamte ob. — —

Abschnitt XIV.

Nachtaxirungen.

§. 22. Ergibt sich durch die Revision, daß einzelne Verhandlungen oder ganze Akten gar nicht taxirt worden sind, so liegt deren nachträgliche Taxirung und die Perzeption der Taxen und sonstigen Gebühren den treffenden Notaren und Beamten ob, und ist das Verfahren ganz gleich dem bei den ursprünglichen Taxirungen.

Abschnitt XV.

Uneinbringliche Stempelbeträge.

§. 23. Uneinbringliche Stempelbeträge unter dem Stempelsatze von 15 kr., wozu auch die Rückvergütungen an Stempelpapier gehören, sind nebst dem rohen Papierpreise am Schlusse des Etatsjahres in ein Verzeichniß zu bringen, welches der k. Regierung gleichzeitig mit dem Taxausstands- und Nachlaßlibelle jedoch mit gesondertem Berichte in duplo vorzulegen ist. Die k. Regierungs-Finanzkammer hat sodann nach vorgängiger Prüfung die Rückvergütung an das Rentamt durch das Kreisstempel-Verlagsamt leisten zu lassen, so daß die aus den Taxgefällen während des Etatsjahres geleisteten Vorschüsse auf Stempelpapier wieder vollständig ersetzt werden.

Uneinbringliche und rückzuvergütende Stempelbeträge vom Stempelpapier von 15 kr. und darüber sind wie

verdorbenes Stempelpapier nach Vorschrift der Normativ-Entschließung vom 23. September 1826 [15]) zu behandeln.

---

15) Diese Entschließung vom 23/9, 26 lautet:

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr die sämmtlichen Gutachten — — eingekommen sind, so haben Seine Königl. Majestät — — folgende Anordnungen beschlossen:

1. Die Auswechslung von verdorbenem Stempelpapier findet unter dem Stempelsatze von fünfzehn Kreuzern nicht statt; auch sind davon alle Güter-Lotterie-Loose ausgeschlossen.

2. Von dem Satze zu 15 kr. an darf nur solches Stempelpapier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft a) entweder durch einen unglücklichen Zufall, oder b) durch Irrungen im Kopiren unbrauchbar gemacht worden ist.

Urkunden, welche bereits vollständig ausgefertigt worden sind, und weder auf die vorbemerkte eine oder andere Weise unbrauchbar geworden sind, sondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Geschäftes ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechslung nicht.

3. Die Stempel selbst müssen unverletzt, weder durchstrichen noch durchschnitten oder zerrissen, und auch sonst keine Spuren vorhanden sein, daß der Stempelbogen vielleicht schon als Beilage gebraucht worden seyn möchte.

4. Die Umwechslung des verdorbenen Stempelpapieres hat in der Regel bei den Oberaufschlag-Aemtern — als Kreis-Verlags-Aemter zu geschehen, welche die eingetauschten Bögen der Rechnung beizulegen, und den bei der Umwechslung von dem Empfänger des Stempelpapiers baar zu bezahlenden Preis des bloßen Papiers in solcher zu vereinnahmen haben. Indessen wird auch die Auswechslung bei denjenigen Rentämtern, welche Verlagsämter sind, auf Zurechnung der Kreis-Verlagsämter gestattet.

5. Damit mit den ausgewechselten Bögen, welche Belege der Rechnung werden, kein Mißbrauch gemacht, und nicht eine nochmalige Auswechslung versucht werden könne, ist jeder ausgewechselte Bogen oben neben dem aufgedruckten Stempel durch das Kreisverlagsamt oder Rentamt mit der Bemerkung der geschehenen Auswechslung mit Angabe des Jahres und des Tages

Ausstehende Stempelbeträge, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind als vorschußweise Ausgaben aus den Taxgefällen auf das nächste Etatsjahr zu transferiren.

Abschnitt XVI.

Uneinbringliche Postporti.

§. 24. Uneinbringliche Postporti, zu denen auch die an die Taxpflichtigen rückzuvergütenden gehören, sind vom k. Rentamte gleichfalls am Schlusse des Etatsjahres nach Vorschrift der Normativentschließung vom 26. Nov. 1839: „das Verfahren bei uneinbringlichen Postportis betr." Nr. 4 [16]) zu verzeichnen. Von bezahlten Postnachnahmen sind jedoch nur die darunter begriffenen Postporti und

---

der Auswechslung, und mit der Unterschrift desjenigen, der die Auswechslung nachgesucht hat, versehen zu lassen.

6. In der Rechnung werden die Geldbeträge der ausgewechselten Stempelbögen exclus. des Papierpreises als niedergeschlagen verausgabt, hievon aber

7. von der Revision diejenigen Stempelbögen aus der Rechnung geworfen, welche den gegebenen Vorschriften gemäß nicht zur Auswechslung geeignet waren, wobei jedoch dem Rechner der Regreß an den Unterwechsler vorbehalten bleibt. (Geret. F. V.-Smlg. Bd. XIV, S. 53 u. 54).

16) Ziff. 4 der Entschl. d. Staatsm. des k. Hauses u. des Aeußern v. 26/11 39 lautet: „In diesen Verzeichnissen müssen vorgetragen seyn: a) die Absendungsbehörde, b) der Tag des Empfanges von der Post, c) der Betrag des angerechneten Porto und d) der Grund, aus welchem der Niederschlag angesprochen wird. — Als Beleg der Portoaufrechnung müssen dem Verzeichnisse für jeden einzelnen Fall beigegeben sein, entweder das Couvert, oder das allenfalls wiederversiegelte Schreiben, oder eine vollständige mit allen Stempeln, Zeichen und Zahlen versehene Abschrift der Adresse. — Die Einsicht der Original-Adresse wird der k. Postanstalt vorbehalten." (Geret. V.-S. Bd. XXI, S. 203; Döll. V.-S. XXVIII. 162.)

Postprovisionen in das Verzeichniß einzustellen. Dieses Verzeichniß ist ebenfalls gleichzeitig mit dem Ausstandslibelle in duplo belegt mit den Adressen, Abschriften derselben, oder wenigstens beglaubigten Auszügen aus den Postbescheinigungsbüchern ꝛc. in Vorlage zu bringen, und hat die k. Regierungs-Finanzkammer nach erfolgter Prüfung desselben das eine Exemplar mit den dazu gehörigen Belegen dem Oberpostamte des Regierungsbezirkes mitzutheilen, damit die Rückvergütung aus der Postkasse an das treffende Rentamt angeordnet werden kann.

Ausstehende Postporti, deren Uneinbringlichkeit am Schlusse des Etatsjahres noch nicht feststeht, sind in gleicher Weise, wie oben im §. 23 bezüglich der ausstehenden Stempelbeträge angeordnet ist, zu behandeln.

Abschnitt XVII.

Rechnungsstellung der Rentämter.

§. **25.** Die Rechnungsstellung der k. Rentämter über die Taxgefälle, sowie über die aus denselben zu bestreitenden Ausgaben hat sich nach den allgemeinen für die rentamtliche Rechnungsstellung gegebenen Vorschriften zu richten.

Abschnitt XVIII.

Verfahren bei Taxreklamationen.

§. **26.** Ergeben sich Anstände bei der Bewerthung der der Taxberechnung zu Grunde zu legenden Gegenstandssumme, oder erheben die Taxpflichtigen Reklamationen bezüglich der Größe der angesetzten Taxen und Gebühren oder der Taxpflicht überhaupt, so ist im Allgemeinen nach den §§. 14 bis 19 der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852, jedoch mit folgenden Abänderungen zu verfahren:

1) Die gerichtliche Schätzung eines Gegenstandes behufs der Taxberechnung ist immer bei demjenigen Stadt- und Landgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der zweifelhafte Gegenstand liegt (§. 17 der erwähnten Vollzugsvorschriften). Das nämliche Gericht hat auch über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen (§. 18 der erwähnten Vollzugsvorschriften vom 24. August 1852).

2) Erachten die Betheiligten die Tax- und Gebührenberechnung für irrig, oder bestreiten sie die Taxpflicht, so hat der Gerichtsschreiber (Notar, Sekretär ꝛc.) diese Reklamationen zu Protokoll oder schriftlich in Empfang zu nehmen, wenn die Parteien nicht vorziehen, dieselben beim Rentamte anzubringen, jedoch ohne Rücksichtsnahme auf diese Reklamationen die Taxirung der treffenden Verhandlungen nach seinem besten Ermessen vorzunehmen und die Gebühren in das Taxregister einzustellen.

3) Das Rentamt hat jene Reklamationen der Taxpflichtigen, die bei ihnen angebracht werden, gleichfalls zu Protokoll, oder schriftlich in Empfang zu nehmen, und sie nebst den von den Gerichtsschreibern (Notaren) übergebenen Reklamationen mit den zu ihrer Verständniß nöthigen Behelfen mit dem Taxakte des treffenden Quartals in Vorlage zu bringen.

4) Diese Reklamationen und Erinnerungen der Taxpflichtigen sind bei der Revision der Taxregister zu würdigen. Die deßfallsige Revisionserinnerung ist den Taxpflichtigen durch das Rentamt zu eröffnen. Beruhigen sich dieselben dabei, so ist nach Vorschrift der §§. 19 und 20 zu verfahren. Remonstriren aber die Taxpflichtigen dagegen, was schriftlich oder zu Protokoll geschehen kann, so sind diese Remonstrationen mit dem beantworteten Revisionsprotokoll in Vorlage zu bringen.

5) Ueber diese Remonstrationen hat die k. Regierungs-Finanzkammer einen gehörig motivirten Kollegialbeschluß zu fassen, welcher dem Remonstranten durch das Rentamt mit dem Beifügen eröffnen zu lassen ist, daß hiegegen innerhalb einer ausschließlichen Frist von 14 Tagen die Berufung an das Staatsministerium der Finanzen ergriffen werden könne.

6) Das Verfahren bis zu diesem Stadium ist als Offizialsache, sohin tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Berufungen an das Staatsministerium der Finanzen sind dagegen als Parteisachen zu behandeln, und hat der Beschwerdeführer, wenn seine Beschwerde als unbegründet erkannt wird, die durch das Berufungsverfahren veranlaßten Tax- und Stempelgebühren zu bezahlen.

7) Ergeben sich in Folge der Revision der Taxregister oder der Prüfung der Verhandlungen Taxnachholungen, so sind die deßfallsigen Revisionserinnerungen den Taxpflichtigen zu eröffnen. Erkennen sie dieselben an, dann tritt das regelmäßige Verfahren nach Vorschrift der §§. 19 und 20 ein. Remonstriren sie aber dagegen, so ist, wie oben unter Nr. 5 und 6 vorgeschrieben, zu verfahren.

München, den 2. Juni 1862.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister: Generalsekretär
Ministerialrath v. Schönwerth.

Formular Lit. A.

Tax-Register

des

Königlichen Notars N...

für den

Monat N... 18...

1.	2.	3.	4.	5.	6.			Taxen								
								7.			8.			9.		
Numm. curr.	Nummer des Geschäftsregisters	Datum der Verhandlung.	Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand mit Angabe der Werthssumme, d. Pachtjahre ꝛc. ꝛc.	Vormerkung der verwendeten Stempel			Schätzungen und Inventuren			Tauschverträgen nach Art. 25 des Zusammenlegungs-Gesetzes			nach dem Hypoth.-Taxregul. proportionell zu taxirenden Verhandl.		
					fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl

von									13.			Hievon ist eingekommen					16.			17.
10.			11.			12.						14.			15.					
Verträgen und Quittungen			Erbschaften nach Art. 36.			sonstigen Notariats-Acten			Total-Summe der Taxen			Betrag			Tag		An das Rentamt zur zwangsweisen Beitreibung überwiesen.			Bemerkungen
fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl	fl.	kr	dl		fl	kr	dl		

Nr. 14.

Gesetz über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege.

(Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 23, S. 301—322.)

Auszug.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben die für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Taxordnungen der Revision unterziehen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, was folgt:

1. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung unterliegen der Taxe. [1])

Art. 2. Eine Taxe wird nicht entrichtet:

1) wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staates von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind, alle amtlichen Handlungen

---

1) Vgl. oben S. 235 Nr. 13 Vollz.-Vorsch. v. 2/6 62, §. 1—5. Ueber die sämmtlichen noch anwendbaren Bestimmungen über das Taxwesen vgl. „Das Tax-, Stempel- u. Depositenwesen", München, b. Gg. Franz.

aus dem Standpunkte der Gemeinde- u. Stiftungs-Kuratel [2])

2) wenn die Taxe aus der Staatskasse bezahlt werden müßte; [3])

3) wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist; [4])

---

2) Zu Art. 2 vgl. oben S. 49, Art. 106, Ziff. 4 des Notariats-Gesetzes. — Ueber Tax- und Stempelfreiheit insbesondere s. unten Stempelordnung v. 18/12 12, Abschn. IV. — Bei Gutszertrümmerungen sind die rentamtlichen Vorlageberichte, die Entschließungen der k. Regierungs-Finanz-Kammern u. alle durch die Instruktion u. Revision der Zertrümmerungs-Operate veranlaßten Zwischenverhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln. (F.-M.-E. v. 4/7 56, N. Ges. u. Vdg. Bd. V, S. 465.)

3) In den Verträgen zwischen dem Staatsärar u. Privaten ist zur Bedingung zu machen, daß die Verbriefungskosten von den Privaten zu tragen sind. Sollte in einzelnen Fällen im Interesse des k. Staatsärars die Festsetzung der ausnahmsweisen Bedingung liegen, daß dasselbe die Verbriefungskosten zu tragen habe, so ist zur Aufnahme einer solchen Bedingung jedesmal vorher die Ermächtigung des k. Staatsministeriums der Finanzen einzuholen, und nur dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, kann auch ohne dieselben zum Vertragsabschluß geschritten werden. — Es sind jedoch nachträglich die Gründe, welche zu diesem Verfahren Veranlassung gegeben haben, anzuzeigen. (Vgl. Kgl. Vdg. v. 19/4 52, Ziff. II 10 u. M.-E. v. 23/10 53, Nr. 16766; R.-Bl. 1852, Nr. 22, S. 473 ff.; N. Ges. u. Vdg. Bd. III., S. 346.) — Aehnliche Bestimmungen enthält die Fin.-M.-E. v. 3/2 42. (Geret V.-S. Bd. XXII, S. 66.) — Die Bedingungen wegen der Verbindlichkeit des Staatsrealitätenverkäufers zur Bezahlung der Taxen u. Stempel ist in die Licitations-Protokolle jedesmal aufzunehmen. (F.-M.-E. v. 14/9 13. Geret V.-S. Bd. III, S. 29.)

4) Militärpersonen und deren Wittwen haben auch in nichtstreitigen Rechtssachen taxfreie Behandlung anzusprechen, in so weit die Verhandlungen nicht dingliche Rechte, z. B. Hypothekenrechte, betreffen. (Ges. v. 15/8 28, §. 6, die Militärgerichtsbarkeit in bgl. Rechtssachen betr. Ges.-Bl. 1828 Nr. 5, S. 44 u. 45. S. a. unten Note 17, zu Art. 36.) — Bei Bestellung

4) wenn eine Vollmacht statt auf den im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern vorgeschriebenen 30 kr. Stempelbogen, auf einen Gulden-Stempelbogen ausgefertigt wird. [5])

Art. **3**. Außerdem können auch Arme [6]), welche ihre Zahlungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, dann die Armenpflegen die Taxbefreiung ansprechen. [7])

Art. **4**. In Ansehung der Taxen macht es keinen Unterschied, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird.

---

militärischer Heiratskautionen ist von jener Erklärung, welche lediglich eine Beschränkung der Disposition über das Kautionskapital oder über die als Kaution bezeichneten Gegenstände zum Zwecke hat, nicht die Briefstaxe und der Gradationsstempel, sondern nur die Taxe u. der Stempel einer einfachen (Protokollar-) Verhandlung zu erheben. (F.-M.-E. v. 25/4 39, Geret. V.-S. Bd. XXI., S. 140; s. a. oben S. 48 u. 49, Art. 106, Ziff. 1 u. 2 des Notariatsgesetzes.) — Amtsbürgschafts- oder Kautionsgegenstände sind als Offizialsachen der Beamten durchaus taxfrei. (F.-M.-E. v. 4/6 33, Geret V.-S. Bd. XVIII., S. 45.) — Kautions-Instrumente für Kanalbauarbeiten, sind nur dann taxfrei, wenn solche von der unter Leitung der Regierung handelnden Aktiengesellschaft zu zahlen wären. Kgl. Vdg. v. 22/3 37. (Geret. V.-S. Bd. XX., S. 52.)

5) Militärpersonen haben die Vollmachten nur auf 30 kr.-Stempel zu schreiben, da sie ohnehin taxfrei sind; vgl. vorsteh. Note 4.

6) Ueber Verleihung d. Armenrechtes s. M.-E. v. 16/6 27, 25/9 46, 25/11 46 u. 4/1 55; (R.-Bl. 1827, S. 465, Tax-, Stempel- und Depositenwesen S. 163—172.) — Ueber Ausstellung v. Armuthszeugnissen s. M.-E. v. 11/10 57 (R.-Bl. 1857 Nr. 56, S. 1335, N. Ges. u. Vdg., Bd. VI., S. 439—441.)

7) Zu Art. 3 vgl. oben S. 49 Art. 106, Ziff. 4 des Notariats-Gesetzes.

Art. 5. In Taxsachen hat kein Nachlaß Statt. Uneinbringliche Taxen sind abzuschreiben.

Art. 6. Geldstrafen, welche sich bei den im Art. 1 aufgeführten Verhandlungen ergeben, und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskasse.

Art. 7. Die Gebühren, welche von den Betheiligten neben den für die Staatskasse zu verrechnenden Taxen wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Zustell-, Vorlad-, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten der Kommissäre werden im Verordnungswege bestimmt.

II. Abtheilung.

Taxen der nichtstreitigen Rechtspflege.

I. Taxen von Protokollen und Tagsfahrten (Kommissionen).

Art. 8—10. (Abgeändert durch Art. 106 des Notariatsgesetzes. [8])

Art. 11. Am Schlusse eines jeden Protokolls ist die Zeit des Anfanges und des Endes des Geschäftes genau anzugeben.

---

8) Diese abgeänderten Artikel lauten: Art. 8. Für jedes Protokoll, das bei einer k. Behörde aufgenommen wird, ist eine Taxe von 36 kr. zu entrichten, wenn das Geschäft keinen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden erfordert. — Art. 9. Erfordert das Geschäft einen größeren Zeitaufwand als von zwei Stunden, so ist die Taxe einer halben Tagsfahrt mit zwei Gulden zu erheben. Sind aber zu der Erledigung mehr als vier Stunden erforderlich, so ist die Taxe einer ganzen Tagsfahrt mit vier Gulden zu erheben. — Art. 10. Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so sind für jeden weiteren halben Tag weitere zwei Gulden als Tagsfahrts-Taxe zu entrichten. — Zu vorstehenden Artikeln 8 ff. vgl. oben S. 239, §. 5 Ziff. 1—4 der Vollz.-V. v. 2/6 62.

Hat das Geschäft Unterbrechungen erlitten, so sind auch diese aufzuführen.

Art. 12—14. (Abgeändert durch Art. 106 des Notariatsgesetzes. 9)

II. Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen u. Korrespondenzen.

Art. 15—17. (Abgeändert durch Art. 106 des Notariatsgesetzes. 10)

---

9) Diese abgeänderten Artikel lauten: Art. 12. Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Taxe nicht mit in Anschlag zu bringen. — Art. 13. Werden in Einem Protokolle mehrere Individuen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur Ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollstaxe nur Einmal zu erheben, es sei denn, daß zur Vornahme der Verhandlung ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich ist, in welchem Falle die Vorschriften der Art. 9 u. 10 zur Anwendung kommen. — Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jedes Individuum die Protokollstaxen oder Tagfahrtstaxen nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben. — Art. 14. Die in den Artikeln 8 bis 12 enthaltenen Taxsätze haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist.

10) Diese abgeänderten Artikel, auf welche sich Art. 18 bezieht, lauten: Art. 15. Für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Korrespondenzen ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. — Art. 16. Ist der Gegenstand von Weitläufigkeit oder Verwicklung, so sind 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. Taxe zu entrichten. — Art. 17. Wenn endlich die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert, so wird hiefür eine Taxe von 6 fl. erhoben. Zu vorstehenden Artikeln 15—17 vgl. oben S. 239, §. 5, Ziff. 1—4 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62.

Art. **18.** Vorstehende Taxen (Art. 15 bis 17) werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiligt sind, immer nur einfach erhoben.

III. Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Art. **19.** Bei Schätzungen und Inventuren ist ohne Unterschied, ob dieselben das ganze Vermögen oder einzelne Vermögenstheile betreffen, und ohne Rücksicht auf die zur Schätzung oder Inventur verwendete Zeit ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventurssumme als Taxe zu entrichten.

Art. **20.** Bei Berechnung der taxablen Summe sind in jenen Fällen, in welchen die Schätzung oder Inventur eine ganze Vermögensmasse umfaßt, die auf dem Vermögen haftenden Schulden in Abzug zu bringen.

Wenn aber hiernach die Taxen ganz hinwegfallen, oder weniger als die Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe betragen würden, so ist die in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe zu erheben. [11])

IV. Taxen und Rechnungen.

Art. **21.** Wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß der Betheiligten Rechnung zu stellen hat, so ist dafür ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Brutto-Einnahme, nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien oder Passivzinsen als Taxe zu erheben.

Wenn dagegen eine Behörde in den durch Artikel 2 nicht taxfrei erklärten Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte

---

11) Zu Art. 20 Abs. 1 u. 2 vgl. Art. 106, Ziff. 2 des Notariatsgesetzes; s. oben S. 48 u. 49.

Rechnung zu prüfen hat, so ist nur die Hälfte obiger Taxe als Revisionstaxe dafür zu erheben.

Art. **22**. Uebergetragene Aktivreste aus den Vorgangsjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlage oder Erwerbung von Realitäten wieder verausgabten Vermögenstheilen, überhaupt alle Durchführungsposten sind von der taxablen Summe in Abzug zu bringen.

V. Taxen von Verträgen.

Art. **23**. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden. [12])

Allen Behörden und Stellen ist untersagt, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitz-Titels über besagte Immobilien oder ihnen gleichgeachtete Rechte in den Steuer-, Lager-, Grund- oder Hypotheken-Büchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der treffenden Taxen vorgelegt ist.

Art. **24**. Für jeden Vertrag, der bei Gericht errichtet, oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben wird, ist ohne Rücksicht, ob der Vertrag unter die Bestimmung des Artikels 23 fällt, oder nicht, ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstands-Summe als Taxe zu entrichten [13])

---

12) Vgl. unten Nr. 18 M.-E. v. 11/2 58 u. Nr. 19 M.-E. v. 22/12 58 u. 30/12 58. — Ueber Umschreibgebühren-Berechn. s. R.-A. 10/10 57. (R. Ges. u. Vdg. Bd. VI, S. 437.)

13) Der weitere Absatz 2 dieses Artikels, welcher lautet: „Neben dieser Taxe ist von jedem Vertrage auch noch die

Art. **25**. Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe nur ¼ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben.

Art. **26**. Kommt in einem Vertrage neben der Leistung auch eine Gegenleistung vor, so ist der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch in einer und derselben Urkunde verschiedene selbstständige Rechtsgeschäfte vorkommen, so ist jedes Rechtsgeschäft nach seiner Vertragsgegenstandssumme besonders zu taxiren.

Art. **27**. Bei einem Zeitpachte (Miethe) bildet der jährliche Pachtertrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Vertragsgegenstandssumme.

Bei einem Pacht-, Miethe-, Austrags- oder Nahrungs-Vertrage und dergleichen auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer ist der einjährige Betrag mit zehn zu multipliziren und hienach die Taxe zu berechnen. Wenn aber die Austräge (Nahrungsverträge) mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen, und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, so ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung nur mit fünf zu multipliziren.

Bei dem Erbpachte bildet der Gutswerth die taxable Summe.

Art. **28**. Wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann, so hat der protokollirende Beamte behufs der Taxberechnung die Betheiligten zur Werthsangabe des Vertragsgegenstandes aufzufordern.

Protokolls- oder Tagsfahrts-Taxe zu erheben", ist abgeändert durch Art. 106 des Notariatsgesetzes. — Zu Art. 24 s. a. unten Art. 42 des Taxgesetzes u. M.-E. v. 2/6 55, Ziff. 6.

Art. **29.** Verweigern die Betheiligten die Werthsangabe oder erachtet der protokollirende Beamte oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthsangabe dem wahren Werthe nicht entſprechend, und beharren die Betheiligten ungeachtet des ihnen eröffneten rentamtlichen Werthsanſchlages auf ihrer Angabe, ſo wird der Werth durch zwei beeidete Schätzmänner, deren einer von dem königlichen Rentamte, der andere von den Betheiligten zu bezeichnen iſt, auf Antrag des Rentamtes bei Gericht feſtgeſtellt. Der Durchſchnitt dieſer Schätzung, oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten einen zweiten Schätzmann binnen acht Tagen nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe.

Der Taxpflichtige hat die Koſten der Schätzung zu tragen, wenn er die Werthsangabe verweigert hat oder unter obiger Vorausſetzung die Schätzung ſeine Werthsangabe um zehn Prozent überſteigt, und im letzteren Falle auch noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten.

Art. **30.** Bei Berechnung der Taxe nach der Vertragsgegenſtandsſumme werden die auf dem Gegenſtande haftenden Schulden nicht in Abzug gebracht.

Art. **31.** [14]) Jede Verhandlung iſt ohne Rückſichtnahme auf die Zahl der bei dem Geſchäfte Betheiligten und der Statt findenden Anfertigungen nur einmal zu taxiren.

---

14) Nach vorſtehender Beſtimmung des Art. 31 iſt alſo die Taxe von einem Vertrage ohne Rückſicht auf die Zahl der Betheiligten und der ſtattfindenden Ausfertigungen nur e i n m a l zu erheben. Auch der Art. 23, Abſ. 1 des bezeichneten Geſetzes hat vornehmlich nur den Zweck, der Staatskaſſe dieſe einfache Vertragstaxe zu ſichern, ohne in die bisherigen civilrechtlichen

VI. Taxen von letztwilligen Verfügungen [15]) und Verlassenschaften.

Art. **32—35.** (Abgeändert durch Art. 106 des Notariatsgesetzes [16])

Normen über die Giltigkeit und formellen Erfordernisse der Verträge weiter, als es dieser Zweck erfordert, eingreifen zu wollen. Hiernach besteht ein Zwang, sich mehrfache Ausfertigungen oder Abschriften von Vertragsurkunden anfertigen zu lassen und hiefür die im Art. 38 des mehrgedachten Gesetzes bezeichneten Gebühren zu entrichten, für die contrahirenden Parteien nicht; dagegen erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit allerdings zweckmäßig, daß in allen Fällen, in welchen mehr als eine Partei in der Lage ist, Rechte aus einem Vertrage abzuleiten, sämmtliche Betheiligte von den Notariatsbehörden auf das Recht, eine Ausfertigung zu fordern, und auf die möglichen Nachtheile der Unterlassung aufmerksam gemacht werden. F.-M.-E. v. 23/8 55 u. Justiz-M.-E. v. 11/10 55. — Unter Bezug auf diese Entschließungen wurden die kgl. Regierungs-Finanzkammern angewiesen, ihrerseits jeder Beurtheilung oder Verfügung über die erforderliche Zahl der Ausfertigungen eines Vertrages, insoferne sie nicht durch das ausdrücklich konstatirte Verlangen der betheiligten Parteien oder einen Gerichtsbeschluß bedingt ist, sich zu enthalten. (F.-M.-E. v. 15/10 55.)

15) Vgl. oben S. 49, Artikel 106, Ziff. 3 des Notariatsgesetzes.

16) Diese abgeänderten Artikel lauten: Art. 32. Für die gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung ist ohne Rücksichtnahme auf das Vermögen, über welches verfügt wird, nach Maßgabe der auf die Aufnahme verwendeten Zeit die Taxe eines Protokolles, einer halben oder ganzen Tagsfahrt zu entrichten. — Art. 33. Für die Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei Gericht ist eine besondere, nicht schon in der Testaments-Aufnahmstaxe begriffene Protokollstaxe von 36 kr. zu entrichtet. — Art. 34. Für die Verkündung einer letztwilligen Verfügung ist nach Maßgabe der hierzu verwendeten Zeit eine Protokolls- oder eine halbe oder ganze Tagsfahrtstaxe zu bezahlen. — Art. 35. Für die Anlegung von Siegeln, sowie für die Abnahme derselben ist jedesmal nur eine Protokolls- oder Tagsfahrtstaxe nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10 des Gesetzes zu entrichten. Diese Taxe ist auch zu bezahlen, wenn außer den

Art. 36. Erben und Legatarien haben von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen eine Taxe zu entrichten, und zwar in folgenden Abstufungen:

1) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Geschwister des Erblassers, sowie Stiefeltern und Stiefkinder;
2) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (nach dem Civilrechte);
3) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades;
4) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien.

Bei dieser Taxberechnung sind die auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden in Abzug zu bringen. 17)

Liegt ein Inventar nicht vor, so wird der Werth nach Vorschrift der Art. 28 und 29 erhoben. 18)

Verlassenschaftsfällen die Anlegung und Abnahme von Siegeln vorgenommen wird. — Ueber den Vollzug des Taxgesetzes bei Behandlungen d. Verlassenschaften vgl. R.-A. v. 8/11 53, R. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 688.

17) Da hier die Bestimmungen über die Erbschaftstaxe allgemein gefaßt und ohne Ausnahme für irgend einen Stand festgesetzt sind, so kann die Taxbefreiung der Militärpersonen (siehe oben S. 265, Note 4 zu Art. 2, Ziff. 2) hierauf keine Anwendung finden. — Die Verlassenschaftsverhandlungen selbst sind jedoch, so lange der Erbschaftsantritt nicht erfolgt ist, taxfrei, in so weit sie nicht ein dingliches Recht betreffen. Nach erfolgtem Erbschaftsantritte sind die Verhandlungen (über nicht dingliche Rechte) für Militärpersonen taxfrei, für Civilpersonen dagegen taxabel (F.-M.-E. v. 28/3 34, Geret V.-S. Bd. XVIII, S. 90.)

18) Ueber Feststellung des Werthes in den Fällen, in welchen eine Erbschaftstaxe zu entrichten ist und ein Inventar

Art. **37**. Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet:

1) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie;

2) Von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt;

3) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt;

4) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

VII. Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen.

Art. **38—39**. (Nicht anwendbar in Notariatssachen. [19])

---

nicht vorliegt, vgl. Justiz.-M.-E. v. 11/6 53, N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 535.

19) Diese beiden Artikel, welche gemäß Art. 106, Ziff. 6 des Notariatsgesetzes in Notariatssachen nicht anwendbar sind, lauten: Art. 38. Von den in vorstehenden Abschnitten bezeichneten Urschriften der Verträge, Rechnungen, Schätzungen, Inventarien, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und anderen Verhandlungen sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr., sohin vom Bogen 12 kr. als Abschriftsgebühr erhoben. — Die Abschriftsgebühren sind der Staatskasse zu verrechnen. — Art. 39. Für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in Privaturkunden durch eine königliche Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen. Besteht die zu beglaubigende Abschrift aus mehr als einem Bogen, so sind für jeden weiteren Bogen noch besonders 6 kr. zu entrichten. — Zu vorstehendem Art. 38 vgl. oben S. 239, §. 5, Ziff. 4 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62, u. zu vorstehendem Art. 39, vgl. unten Nr. 16, M.-E. v. 17/4 54.

Art. **40**. Von einfachen Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten. [20])

III. Abtheilung.
Taxen in Gegenständen der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung.

Art. **41**. Für die Verhandlungen der inneren, dann der Polizei- und Finanzverwaltung haben die vorstehenden in der II. Abtheilung für die nichtstreitige Rechtspflege gegebenen Taxsätze mit folgenden weiteren Bestimmungen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen.

Art. **42**. Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleichgeachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem treffenden königlichen Rentamte die im Artikel 24 bestimmte Taxe zu entrichten. [21])

Art. **43**. So oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist dafür eine Umschreibgebühr von 6 kr. zu entrichten. Sind einfache Namensumschreibungen öfter als einmal in dem nämlichen Kataster oder Grundbuche zu wiederholen, so ist für jede Umschreibung nur die Hälfte obiger Gebühr, sohin 3 kr. zu bezahlen.

Art. **44**. Statt der im Artikel 43 bestimmten Umschreibgelder sind halbe oder ganze Tagsfahrtstaxen u. s. w.

---

20) Vgl. oben S. 235, §. 2 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62.

21) Ueber die Besitzveränderungstaxen vgl. unten Nr. 17, Justiz-M.-E. v. 2/6 55, F.-M.-E. v. 14/6 55 und Nr. 18 M.-E. 11/2 58. — Taxen b. Adjudikationen, M.-E. 6/6 54, Taxwesen S. 163.

je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit zu entrichten, wenn der Betrag der Umschreibgelder die Tagsfahrtstaxe übersteigen würde.

IV. Abtheilung.

Verfahren in Taxsachen. 22)

Art. **45**. Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die königlichen Regierungsfinanzkammern. Gegen deren Entscheidung steht den zur Taxentrichtung Verurtheilten die Berufung an das königliche Staatsministerium der Finanzen zu, welche binnen **14** Tagen von Mittheilung der Entscheidung an gerechnet bei der die Regierungsentscheidung mittheilenden Behörde anzubringen ist.

Diese Berufungen haben jedoch keinen Suspensiv-Effekt.

Art. **46**. Die Vorschriften über Erhebung der Taxen, über Führung und Revision der Taxregister, über Aufnahme und Bescheidung der Taxrevisionsprotokolle, sowie über die Abrechnung mit den königlichen Rentämtern werden im Verordnungswege erlassen.

Schlußbestimmung.

Art. **47**. Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem **1**. Oktober **1852** in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle älteren, das Taxwesen bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

In Hypothekensachen bleibt jedoch das Taxregulativ vom **26**. April **1824** 23) auch ferner in Kraft. Insoweit

---

22) Vgl. oben S. 258—260, §. 26 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62.

23) R.-Bl. 1824, S. 491, unten in Nr. 21 abgedruckt.

dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 [24]) als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der Letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs: der Gen.-Sekr. d. Staatsraths **Seb. v. Kobell.**

Nr. 15.

Vorschriften zum Vollzuge des Taxregulatives vom 28. Mai 1852.

(Beil. 26, S. 1—12 zu Nr. 106 des Kreis-Amtsblattes von Unterfranken von 1852.)

Auszug.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betr., werden folgende Anordnungen gegeben:

I. Ueber die Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, und die Gültigkeit älterer Normen.

§. 1. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 ist nach Artikel 47, vom 1. Oktober 1852 an, bei allen Taxämtern, welche Taxen aus der nicht streitigen Rechtspflege, der innern, Polizei- oder Finanz-Verwaltung zu percipiren haben, zur Anwendung zu bringen, und haben von

---

24) Döll. V.-S. Bd. V, S. 707, Regierungs-Blatt 1810, S. 969—1000.

diesem Tage an, alle älteren, das Taxwesen der nicht streitigen Rechtspflege und der innern, Polizei- und Finanzverwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Unter den aufgehobenen Gesetzen sind aber die Bestimmungen über die geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen, Ausschreib- und Botengebühren, Lehengefälle, Reisepässe- und Paßkartengebühren nicht begriffen, sondern diese Taxen und Gebühren sind auch noch fernerhin nach den bestehenden Normen erheben und verrechnen zu lassen, da sie niemals zu den eigentlichen Verwaltungstaxen gezählt, sondern immer durch besondere Verordnungen geregelt worden sind. (Motive zum Art. 48 des Gesetzentwurfes vom 9. Jänner 1852).

§. **2.** Ebenso hat das Regulativ für die Taxen in Hypothekensachen vom 26. April 1824 [1]) auch noch fernerhin mit der Modifikation zur Anwendung zu kommen, daß v. 1. Okt. 1852 an, das Gesetz v. 28. Mai 1852 an die Stelle der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 [2]) als subsidiäre Taxnorm zu treten hat (Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852). Hienach ist sohin künftig z. B. für eine Tagsfahrt nicht mehr 4 fl. 36 kr., sondern nur 4 fl. zu erheben, da nach dem Taxregulativ v. 28. Mai 1852 neben der Tagsfahrtsgebühr eine besondere Protokollgebühr nicht mehr zu entrichten ist.

§. **3.** Die Gebühren, welche die Betheiligten neben den Taxen wegen der Bemühungen und Auslagen einzelner Personen für die Erledigung ihrer Angelegenheiten zu entrichten haben, als Zustell- und Vorladgebühren, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten

---

1) R.-Bl. 1824, S. 491, abgedruckt unten in Nr. 21.

2) R.-Bl. 1810, S. 969—1000; s. oben S. 278, Note 24.

u. s. w. (Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) sind auch noch ferner, insolange nicht abändernde Anordnungen erlassen werden, nach den bestehenden Normen zu erheben.

§. **4**. (Nicht anwendbar auf die Notare. [3])

II. Ueber die Perception und Verbuchung der Taxen.

§. **5**. Die Taxen sind sogleich bei ihrem Anfalle in die Taxregister einzutragen.

Die Einrichtung der Taxregister 2c. 2c. — — [4])

§. **12**. Die Vorschriften und Anordnungen über die Perception und Abquittirung der Taxen, über deren Ablieferung an die königl. Rentämter, Kreiskassen und die k. Centralstaatskassa, über die Abrechnung mit diesen, sowie über die Haftungsverbindlichkeiten der Taxaturbeamten bleiben auch fernerhin in Kraft, und ist sich, in so lange nicht anders verfügt wird, genau darnach zu richten. Es wird nur wiederholt eingeschärft, daß die Taxen sogleich bei ihrem Anfalle einzuheben sind, und daß das Anwachsenlassen von Taxrückständen möglichst zu vermeiden ist. — Die Ausfertigungen von Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege insbesondere sind den Betheiligten nur gegen Entrichtung der gesammten Schuldigkeit an Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu behändigen. Werden Ausfertigungen an die Betheiligten vor der Gebührenentrichtung abgegeben, so haftet der

---

3) Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62, §. 2; s. oben S. 235.

4) Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62, §. 3; s. oben S. 236. — Die Bestimmungen der §§. 5—11 über Einrichtung der Taxregister bei den königl. Landgerichten und Rentämtern 2c. 2c. sind für die Notare ohne Werth und wurden daher oben nicht abgedruckt. Dieselben finden sich in Bd. II, S. 379—387 der neuen Ges. u. Vdg. (München, b. Gg. Franz.)

treffende Beamte dem Staate für die deßfallſigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

§. 13. Sowohl auf die Urſchrift als auf jede Ausfertigung iſt wie bisher, auch fernerhin neben der fortlaufenden Nummer des Taxregiſters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax-, Stempel- und ſonſtigen Gebühren zu ſetzen.

III. Ueber das Verfahren in Taxſachen. [5])

§. 14. Die Taxregiſter ſind auch künftighin in der bisherigen Weiſe belegt, an den beſtimmten Terminen der vorgeſetzten Rechnungsſtelle (Regierungs-Finanzkammer) unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweiſung vorzulegen.

Ueber die Prüfung des Taxregiſters und ſeiner Beilagen iſt ein Reviſionsprotokoll zu fertigen, welches der Taxaturbehörde unter Fürſtreckung einer kurzen Friſt, welche drei bis vier Wochen nicht überſteigen darf, hinauszugeben iſt.

Den Betheiligten, welche in Folge der Reviſionserinnerungen zu einer höheren Gebührenentrichtung angehalten werden ſollen, iſt ſogleich von den ſie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen und ihnen freizugeben, ob ſie ſchriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termins beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in dieſem Stadium iſt als Offizialſache, ſohin tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

---

5) Ueber die Abänderung des hier in den §§. 14—19 bezeichneten Verfahrens u. über deren Anwendung auf die Notare vgl. oben S. 258—260, §. 26 der Vollz.-Vorſchr. v. 2/6 62.

§. **15**. Das beantwortete Revisionsprotokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termines zur Bescheidung einzusenden.

Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. **16**. Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolles ist das Officialverfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen.

Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungsentschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb des ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten 14tägigen Termines an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingaben nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18. Dez. 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen als: Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Parteisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Rekursverfahren bezahlten Tax- und Stempelgebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist. Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß, da die Berufungen nach Art. 45 l. c. keinen Suspensiveffekt haben, die streitigen Taxsummen sogleich eingezahlt und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. **17**. Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertrags-Gegenstandes verweigern, oder dieselbe vom protollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist

alsbald dem treffenden k. Rentamte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertragsgegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu legen. Verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29 vorgezeichneten Schätzung zu schreiten. Das k. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den geringst möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidbar ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle statt zu finden. Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertragsgegenstand bereits von früherher genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte, jedoch mit Vermeidung eines direkten oder indirekten Zwanges darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eben so verfahren.

Wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt, so haben sie nach Art. 29 l. c. die Kosten der Schätzungsverhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu taxiren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie der Staatskasse zur Last und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht statt.

§. **18**. Das protokollirende Gericht hat darüber, wer die Kosten zu tragen hat, jedesmal Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist dem k. Rentamte schriftlich zuzufertigen und von demselben in jenen Fällen, in welchen das Aerar die Kosten zu tragen hat, den Belegen beizufügen.

Jedes k. Rentamt hat über die im Laufe eines Etatsjahres erwachsenen vom k. Aerar zu tragenden Schätzungskosten am Schlusse des Jahres eine gehörig belegte Zusammenstellung (Rechnung) anzufertigen und der kgl. Regierung vorzulegen, welche dieselbe nach vorheriger Prüfung und Festsetzung sub Cap. II, §. 1, Tit. 1, lit. d. „Schätzungskosten in Taxsachen" in der Finanzadministrations-Rechnung verausgaben zu lassen hat.

§. **19**. Wird bei der Revision der gerichtlichen Taxregister gefunden, daß der Werth eines Vertragsgegenstandes zu gering angegeben worden sei, so ist das treffende königl. Rentamt zu beauftragen, eine Bewerthung desselben vorzunehmen und in der Sache sodann nach Maßgabe der in den §§. 19 u. 20 gegebenen Vorschriften weiter vorzufahren.

In das Revisionsprotokoll selbst ist aber niederzulegen, daß das k. Rentamt mit einer neueren Werthsermittlung beauftragt worden sei.

IV. Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf die einzelnen Taxfälle. 6)

§. **20**. Bei Beurtheilung der einzelnen Taxfälle der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung, so wie bei Bescheidung desfallsiger Taxreklamationen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die einzige Entscheidungsnorm zu bilden.

Eine Anweisung über die materielle Anwendung der einzelnen Artikel des Gesetzes vom 28. Mai 1852 findet weder gegenwärtig, noch künftig statt, indem das Gesetz klar und gemeinverständlich ist, und durch derartige von

---

6) Vgl. oben S. 259 u. 260, §. 26, Ziff. 4 u. 7 d. Vollz.-Vorschr. v. 2/6 62.

der höchst entscheidenden Stelle, oder auch von den Regierungs-Finanzkammern ausgehende Erläuterungen und Ausschreibungen, die ohnedem den Taxpflichtigen gegenüber irgend eine Giltigkeit nicht haben, die unbefangene Beurtheilung der einzelnen Fälle gestört und überdieß den Taxpflichtigen der durch Artikel 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zugesicherte Instanzenzug verkürzt und beziehungsweise vorkommenden Falles ganz abgeschnitten werden würde.

Es ist daher jeder einzelne Fall lediglich nach den Bestimmungen des Taxregulativs von 1852 zu bescheiden und sich dabei aller generellen Ausschreibungen über die materielle Anwendbarkeit der einzelnen Artikel des Gesetzes zu enthalten, weil erfahrungsgemäß derlei Ausschreibungen gerade das Gegentheil von dem Beabsichteten hervorrufen und statt eine Erleichterung in der Gesetzesanwendung zu gewähren, Anlaß zu Mißverständnissen und Controversen geben.

Anfragen über die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes v. 28. Mai 1852 sind daher, da sie eine Beantwortung nicht erhalten werden, nicht zu stellen und ist das nämliche Verfahren auch den äußern Taxaturbehörden gegenüber um so mehr zu beobachten, als durch die Revision der Taxregister und die Aemtervisitationen ohnedieß Gelegenheit gegeben ist, auf eine gleichmäßige Anwendung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 und insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß bei sämmtlichen Taxämtern die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 zur genauesten Anwendung gebracht und namentlich die Taxfreiheit nicht weiter ausgedehnt werde, als das Gesetz vorschreibt.

München, den 24. August 1852.

Nr. 16.
Taxen für die Legalisation von Urkunden.

(Kr.-Amtsbl. Niederb. 1854, Nr. 34, S. 431 u. 432.)

Nr. 5,961.

Staatsministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche ins Ausland bestimmt sind, *) wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt:

1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den königl. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Parteien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sei denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen

---

*) Die Legalisation von Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind, wird in der Regel zunächst bei dem Notar vorgenommen u. dann erfolgt die weitere Legalisation bei den betr. Staatsministerien. In Berücksichtigung der vielen Anfragen bei Notaren wegen solcher Legalisationen erschien es als gerechtfertigt und nützlich, diese M.-E. v. 17/4 54 in das Notariatswesen aufzunehmen.

und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Partei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3) Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem kgl. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei kgl. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4) Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisamtsblatt veröffentlichen zu lassen.

München den 17. April 1854.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Nr. 17.

Besitzveränderungs-Taxen bei dem Absterben von Eheleuten.

(Kr.-Amtsbl. Oberpf. u. Rgsbg. 1855, Nr. 50, S. 926—929.)

Nr. 8689.

Staatsministerium der Justiz.

Die Besitzveränderungen bei Absterben von Eheleuten und Fortsetzung des gemeinschaftlichen Haushaltes von Seite des überlebenden Ehegatten und der Kinder wurden

von den Gerichten, als Verlassenschaftsbehörden u. Hypothekenämtern, insoweit nach den betreffenden Ortes geltenden Rechten ihre Thätigkeit überhaupt einzutreten hatte, nicht gleichförmig behandelt.

Der Zusammenhang, in welchem das gerichtliche Vorschreiten in diesen Fällen mit der Verpflichtung der Parteien zur Tax = Entrichtung steht, hat in jüngster Zeit Anfragen veranlaßt.

Zur Beantwortung dieser Anfragen und Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens wird im Einvernehmen und Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen den k. Apellationsgerichten aufgetragen, die untergebenen Gerichte auf nachstehende, in den bestehenden Gesetzen sich darbietende Anhaltspunkte hinzuweisen.

1) Wenn auf Ableben eines Ehetheiles der überlebende Ehetheil mit den vorhandenen Kindern, oder wenn nach dem Ableben beider Ehegatten die zurückgebliebenen Kinder bei der Verlassenschafts = Behörde erklären, vorläufig und bis zu anderweitiger Bestimmung im ungetheilten Besitze des Anwesens (Grund=Vermögens) verbleiben und gemeinschaftlich forthausen zu wollen, so ist eine Briefs = Errichtung hinsichtlich dieser Erklärung nicht erforderlich.

2) Besteht jedoch hinsichtlich solcher im gemeinschaftlichen Genusse verbleibenden Realitäten ein Hypothekenfolium, und hat der Todesfall zu Folge des zur Anwendung kommenden ehelichen Güter= und Erbrechtes eine Aenderung des im Hypothekenbuche eingetragenen Besitz=Verhältnisses bewirkt, so ist nach §. 139 des Hypothekengesetzes [1]) der Besitztitel auf die an die

1) Diese Bestimmung lautet: §. 139. Ist die Handlung, auf welche sich die Besitz = Veränderung gründet, bei eben demselben

Stelle des verstorbenen Besitzers tretenden Erben einzutragen, und dieser Eintrag von Amtswegen zu veranlassen.

Denn in solchem Falle erscheint die zu den Verlassenschafts-Akten abgegebene Erklärung der Erben, gemeinschaftlich forthausen zu wollen, als ein Akt, welcher die Wirkung des Antritts, der Annahme der Erbschaft, resp. der Einmischung in die Erbschaft äußert, und den Uebergang der Erbschaft mit dem dazu gehörigen Grundvermögen in das Eigenthum der Erben rechtsgiltig dokumentirt.

3) Dieser Besitztitel-Berichtigung hat die Umschreibung im Grundsteuer-Kataster und Ausstellung des Umschreib-Certifikats von Seite des betreffenden königl. Rentamts vorauszugehen. 2)

4) Weil aber die k. Rentämter zu dieser Umschreibung einer gerichtlichen Bestätigung des erbschaftlichen Ueberganges bedürfen, so ist über diesen Uebergang, resp. über die zum gerichtlichen Protokolle constatirte Erklärung der Erben ein Zeugniß der Verlassenschafts-Behörde auszustellen, welches Zeugniß gemäß §. 141 des Hypotheken-Gesetzes 3) auch als Grundlage der hypothekenamtlichen Besitz-Titelberichtigung dient.

Gerichte vorgegangen, welchem ihr Eintrag in das Hypothekenbuch zukommt, so muß das Gericht diesen Eintrag vornehmen oder veranlassen. (Ges.-Bl. 1822, Nr. 2, S. 83 u. 84.)

2) Nach §. 71, 72, 76 des Ges. v. 15/8 28, die allgemeine Grundsteuer betr. (Ges.-Bl. 1828, Nr. 8, S. 150—153), welche Bestimmungen jedoch durch Artikel 150 des Notariatsgesetzes v. 10/11 61 aufgehoben sind.

3) Bei Erbschaften wird nämlich nach §. 141 des Hypoth.-Ges. „entweder ein gerichtlicher Theilungsbrief oder ein Zeugniß des über die Verlassenschaft zuständigen Gerichtes darüber erfordert, daß die Sache durch Erbrecht oder letztwillige Verfügung an den neuen Besitzer gekommen sei.“ (Ges.-Bl. 1822, Nr. 2, S. 84.)

5) Der Besitz eines solchen Zeugnisses kann für die Erben auch in andern Fällen, wo ein Hypothekenbuchfolium nicht besteht, nothwendig werden, namentlich wenn Erben die gemeinschaftlich ererbten, im Steuer-Kataster auf sie noch nicht überschriebenen Realitäten ganz oder theilweise veräußern wollen, und zu diesem Behufe vorerst ihre eigene Sachlegitimation bei dem betreffenden Rentamte wegen des auszustellenden Umschreib-Certifikats nachzuweisen verpflichtet sind.

In derartigen Fällen haben die Verlassenschafts-Behörden jedesmal das der Sachlage entsprechende Zeugniß auf Verlangen unweigerlich auszustellen.

6) Von selbst versteht sich, daß bei Ausstellung aller dieser Zeugnisse, von welchen die Erben bei der Produktion an das k. Rentamt die Taxe nach Art. 42 und 24 des Tax-Regulativs vom 28. Mai 1852 [4]) zu entrichten haben, auf den gesetzlichen Güterstand gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

Es kann daher z. B., wenn ein überlebender Ehegatte, der schon während der Ehe Miteigenthümer des fraglichen Grundvermögens war, mit Kindern concurrirt, nur der an die Kinder, als Erben des Verstorbenen wirklich übergegange Antheil am Grundvermögen Gegenstand des auszustellenden Zeugnisses seyn.

München, den 2. Juni 1855.

Auf Seiner Königlichen Maj. Allerh. Befehl.

von Ringelmann.

An das k. Appellationsgericht der Oberpf. u. v. Regensb.

Durch den Minister: der Gen.-Sekretär, Minist.-Rath Hauck.

---

4) Ges.-Bl. 18⁵¹/₅₂, Nr. 23, S. 301; N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 158; s. oben S. 264, Nr. 14.

Nr. 8724.

Staatsministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung Kammer der Finanzen wird anliegend die von dem kgl. Staatsministerium der Justiz an die kgl. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins erlassene Entschließung vom 2. vor. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beifügen mitgetheilt

1) daß in den in der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz sub. 1 aufgeführten Fällen, eine Taxerhebung nach Art. 42 und 24 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852 nicht einzutreten habe, und

2) daß dann, wenn der überlebende Ehegatte und die vorhandenen Kinder, oder bei dem Vorabsterben beider Ehegatten die Kinder unter sich das gemeinschaftliche Grundvermögen, bevor noch aus einer anderweitigen Veranlassung ihr gemeinschaftliches Besitzverhältniß im rentamtlichen Kataster eingetragen ist, im Wege der Erbtheilung oder Gutsübergabe an Einen oder Mehreren aus ihrer Mitte übertragen wollen, die Beibringung eines gerichtlichen Nachweises des erbschaftlichen Ueberganges an die Gesammtheit der theilenden und resp. übergebenden Relikten nicht als geboten erscheine, und daß in diesem Falle dann bei dem Nichtvorhandenseyn eines gerichtlichen Zeugnisses auch von einer Taxerhebung nach Art 42 und 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 nicht die Rede seyn könne, sondern lediglich der Grundtheilungs- oder Uebergabsvertrag, den die Relikten unter sich vereinbaren, mit der Vertragstaxe zu belegen sei.

München, den 14. Juni 1855.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister: Generalsekretär Schönwerth.

Nr. 18.

Taxen bei Zwangsabtretung von Grundeigenthum.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1858, Nr. 15, S. 241 u. 242.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist Zweifel darüber erhoben worden, ob die in Art. XXI. des Gesetzes von 1837 [1]) über Zwangs-Abtretungen zugestandene Tax- und Stempel-Freiheit auch auf das gerichtliche Verfahren erster Instanz sich zu erstrecken habe.

Diese Frage ist durch generalisirte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. Nr. 1141 im Rückblick auf den Entwurf und die landständischen Verhandlungen bejahend entschieden worden.

Hienach ist fortan zu verfahren und lediglich die Tax- und Stempelpflicht der Abtretungs-Verträge nach Art. 23 und 42 des Tax-Regulativs von 1852 [2]) und §. 72 des Grundsteuergesetzes [3]) zu überwachen, daher, wo die Verlautbarung wegen Mangels der Anmeld-Certifikate nicht sofort vorgenommen werden kann, ein Vormerkungsbuch hierüber anzulegen, damit dem Aerar die Taxen und Stempel gewahrt werden. [4])

Ansbach, den 11. Februar 1858.

Kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. F.

v. Gutschneider, Präsident.

v. Hornberg. Köberlin.

---

1) Diese Bestimmung lautet: „Art. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Administrativ-Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie die Vergütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen Auslagen fallen dem Anrufenden zur Last. (Ges.-Bl. 1837, Nr. 4, S. 109 ff.

2) Ges.-Bl. 18$^{51}/_{52}$, Nr. 23, S. 301; N. Ges. u. Vdg. Bd. II, S. 158; s. oben S. 264, Nr. 14.

3) Ges. v. 15/8 28, die allg. Grundsteuer betr. (Ges.-Bl. 1828, Nr. 9, S. 121; vgl. jedoch oben S. 68, Art. 150 des Not.-Ges.)

4) Bei Verträgen der Aktiengesellschaft der bayer. Ostbahnen über Grunderwerbungen rc. rc. hat in der Regel die Tax- und

Nr. 19.

Verlautbarung von außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzen.

(Kreis-Amtsblatt Mittelfranken 1859, Nr. 2, S. 22—24.)

Nr. 17,651.

Staatsministerium der Finanzen.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird anliegend eine Abschrift der unterm 22. l. M. [1]) von dem k. Staatsministerium der Justiz im bezeichneten Betreffe an das k. Appellationsgericht von Oberpfalz und Regensburg erlassenen und den übrigen Appellations-Gerichten diesseits des Rheins zur Darnachachtnng mitgetheilten Entschließung mit dem Beifügen zugeschlossen, daß sich die Taxirung und Stempelanwendung nach der materiellen Behandlung zu richten habe, und daß demnach das Tax-Amt desjenigen Gerichtes, bei dem der Kaufvertrag über das Hauptgut sammt den in anderen Gerichtsbezirken entlegenen um eine Gesammtsumme mitverkauften Grundstücken, — dieselben mögen Pertinenzen des Gutes oder auch nicht seyn, — verlautbart wurde, aus der ganzen Vertragsgegenstands-Summe die Taxen und Gradations-Stempelgebühren zu berechnen und zu erheben habe; und daß in jenen Fällen, in denen eine nachträgliche Verlautbarung von Grundstücken, welche n i c h t oder n i c h t m e h r Pertinenzen des Hauptgutes sind, von anderen Gerichten noch vorzunehmen ist, eine nochmalige Erhebung einer Vertragstaxe und Gradationsstempelgebühr nicht zuläßig,

---

Stempelpflicht einzutreten, insoferne nicht auch in solchen Fällen, wie durch Art. 21 des Gesetzes über die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke (Ges.-Bl. 1837, Nr. 3, S. 105 ff.), das tax- u. stempelfreie Verfahren vorgeschrieben ist.

1) Siehe beifolgenden Abdruck S. 294.

sondern lediglich von den Taxämtern dieser Gerichte für die Ausfertigungen dieser Nachtragsverträge nach Art. 38 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 [2]) die Abschrift-Gebühr mit 6 kr. für jedes Blatt zu erheben, und zu diesen Ausfertigungen nur ein 3-kr.-Stempelbogen zu verwenden sei.

Die k. Taxämter sind hienach geeignet anzuweisen.

München, den 30. Dezember 1858.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Fischer.

An die k. Regierung von Mittelfr., K. d. F.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. Schönwerth.

Abdruck Nr. 3156.

Staatsministerium der Justiz.

Das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg empfängt die Beilage des im bezeichneten Betreffe erstatteten Berichtes vom 16. pr. 25. v. M. mit nachstehender Entschließung zurück.

Durch das Hinwegfallen der Obereigenthumsrechte und die Consolidation des Eigenthums in der Person des Grundholden vermöge des Art. 16 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ist die Gebundenheit der Güter im engeren Sinne erloschen. Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, daß die einzelnen Grundstücke, welche zusammen einen geschlossenen Gutskomplex bildeten, nunmehr von selbst aufgehört hätten, Eingehörungen oder Pertinenzen dieses Gutskomplexes zu seyn. Es gilt dieses nicht nur von den innerhalb derselben Steuer-Gemeinde oder desselben Gerichtsbezirkes gelegenen, sondern auch von den in anderen Gerichtsbezirken gelegenen Gutseingehörungen.

---

2) Ges.-Bl. 18$^{51}/_{52}$, Nr. 23, S. 301; s. ob. S. 264, Nr. 14.

So lange also hinsichtlich der letzteren Objekte nicht außer der Fixation der Besitzveränderungs-Abgabe noch irgend ein spezieller Akt konstatirt seyn würde, durch welchen eine Lostrennung vom Hauptgute bewirkt worden wäre, bleibt der durch Justizministerialentschließung vom 20. Juni 1847 anerkannte Grundsatz,

> daß im Falle einer Veräußerung des ganzen Guts-Komplexes in einem Vertrage und gegen eine im Ganzen festgesetzte Summe dasjenige Gericht zur Verbriefung auch hinsichtlich der auswärtigen Guts-Eingehörungen zuständig ist, in dessen Bezirke das Hauptgut liegt,

auch ferner maßgebend.

Werden aber mit einem Gute Grundstücke in einem Vertrage und gegen eine im Ganzen festgesetzte Summe veräußert, welche nicht oder nicht mehr Pertinenzen jenes Gutes sind, so kann der zufällige Umstand der gemeinschaftlichen Veräußerung an der für die einzelnen Objekte begründeten Zuständigkeit der Gerichte der gelegenen Sache keine Aenderung bewirken.

Für die notarielle Behandlung wird es in derartigen Fällen das Einfachste und Naturgemäßeste seyn, wenn das für das Hauptgut zuständige Gericht den Vertrag protokollirt und vorbehaltlich der Zuständigkeit der anderen Gerichte hinsichtlich der in ihren Bezirken gelegenen, mitveräußerten Objekte verbrieft, sodann aber vor den letzteren Gerichten nachträgliche Verbriefung hinsichtlich der betreffenden Objekte, unter Bezugnahme auf jenen Hauptbrief, bewirkt wird.

Ueber die Art und Weise, wo und wie in solchen Fällen die Erhebung der prozentabeln Vertragstaxe und Gradations-Stempelgebühr, — welche den Betheiligten nicht doppelt auferlegt werden können, — zu geschehen habe,

wird von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen Entschließung erlassen und nachträglich bekannt gegeben werden.

München, den 22. Dezember 1858.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

An d. k. App.-Ger. d. Oberpf. u. v. Regensbg.

Durch den Minister d. Gen.-Sekr. Ministerialrath v. Neumayr.

Nr. 20.

Vollzug des Art. 150 des Notariatsgesetzes in Bezug auf das Umschreibwesen.

(R.-Bl. 1862, Nr. 32, S. 1445—1462.)

Staatsministerium der Justiz und der Finanzen.

Nachdem durch Art. 150, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Nov. 1861, „das Notariat betr." die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise der §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. Aug. 1828 aufgehoben worden sind, [1]) so werden die daselbst vorbehaltenen instruktiven Anordnungen über das bei der Umschreibung zu beachtende Verfahren in Nachstehendem erlassen:

---

1) Vgl. oben S. 68, Note 40. — Mit Aufhebung dieser Bestimmungen hat zwar die Erholung der rentamtl. Anmeldungs-Certifikate aufzuhören, den Rentämtern ist jedoch von allen Besitz-Veränderungen Nachricht zu geben. Die Notare, welche selbst die Besitzveränderungstaxe nach Art. 23 des Taxgesetzes (s. oben S. 270) erheben, haben die im nachstehenden §. 5 angegebenen Verzeichnisse anzufertigen. In so ferne aber bei Besitzveränderungen durch Erbgang oder durch Zwangsverkäufe, Subhastation, Adjudikation ꝛc. ꝛc. die Gerichte thätig sind, wird nach Ziff. 1 der M.-E. v. 6/9 56 zu verfahren seyn, gemäß welcher in allen Fällen, wo eine Besitzveränderung von steuerbaren Realitäten eingetreten ist, die Gerichte unbeschadet der etwa den Betheiligten selbst auszustellenden Atteste, Beschlüsse, Zeugnisse ꝛc. ꝛc. dem einschlägigen Rentamte hievon Nachricht zu geben haben. (Neue

§. 1. In jeder Notariatsurkunde über ein Rechtsgeschäft, welches eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, muß gemäß Art. 63 des Notariatsgesetzes, mit Ausnahme des im §. 3 vorgesehenen Falles angeführt werden

1) das Stadt- oder Landgericht,
2) das Rentamt,
3) die Steuergemeinde in welcher das Objekt gelegen ist,
4) die Haus- oder Besitznummer, zu welcher es gehört,
5) das Folium, auf welchem es im Kataster eingetragen,
6) die Plannummer, unter welcher es im Katasterplane zu finden ist.

(§§. 18 u. 62 des Grundsteuergesetzes v. 15. August 1828.)

Ist ein größerer Komplex Gegenstand des Rechtsgeschäftes, zu welchem mehrere mit besonderen Plannummern bezeichnete Objekte gehören, so kann anstatt der speziellen Anführung dieser letzteren in der Urkunde selbst auf einen der Urkunde als Beilage beizuheftenden Auszug aus dem Kataster Bezug genommen werden.

Uebrigens bleibt es dem Ermessen des Notars überlassen, ob auch eine anderweite Bezeichnung des Objektes, z. B. die Angabe der Kulturart (Acker, Wiese), des Flächeninhaltes, der ortsüblichen Benennung, ferner die spezifische Angabe der darauf haftenden Lasten im gegebenen Falle als nothwendig oder zweckmäßig erscheine.

§. 2. Um der Vorschrift des §. 1 genügen zu können, haben sich die Notare von den Betheiligten, welche die Errichtung einer Urkunde über liegendes Eigenthum verlangen, die nach Art. 70 des Grundsteuergesetzes in ihrem

---

Ges. u. Vdg. Bd. V, S. 593 u. 594.) — Ueber Besitzveränderungstaxe bei Abjudicationsbescheiden vgl. F.-M.-E. v. 6/6 54 (Taxwesen S. 161 u. 162), zu welcher weitere Erläuterungs-Entschließungen v. 10/10 54 u. 22/10 54, Nr. 14,572 erlassen wurden.

Besitze befindlichen Katasterauszüge vorlegen zu lassen und sich, wenn die Betheiligten den Katasterauszug augenblicklich nicht besitzen oder sich Zweifel oder Anstände ergeben, nöthigenfalls mit dem einschlägigen Rentamte in unmittelbares Benehmen zu setzen.

§. **3**. Tritt der Fall ein, daß die in §. 1 vorgeschriebene nähere Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes im Zeitpunkte der Aufnahme der Urkunde deshalb nicht möglich ist, weil diese wegen Dringlichkeit der Sache bis zur Beibringung des Katasterauszuges oder Aufschlußerholung von Seite des einschlägigen Rentamtes nicht verschoben werden kann, und auch die Betheiligten die katastermäßige Bezeichnung des Objektes nicht anzugeben vermögen, so hat der Notar dieses in der Urkunde zu bemerken und eine genaue, jeden Zweifel über die Identität möglichst ausschließende Bezeichnung des Objektes nach den Angaben der Betheiligten oder sonst zugänglichen Behelfen in die Urkunde aufzunehmen.

Uebrigens hat der Notar die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß die nähere katastermäßige Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsgeschäftes in ihrem eigenen Interesse liege, und hat, wenn dieselbe von den Betheiligten später beigebracht wird, die hierüber aufzunehmende Urkunde als Nachtrag zu der über das Rechtsgeschäft aufgenommenen Urkunde dieser beizufügen (Art. 71, Abs. 3 des Notariatsgesetzes) oder beizuheften (Art. 68).

§. **4**. Handelt es sich um Abtretung eines Theiles eines bisher unter Einer Plannummer im Kataster eingetragenen Objektes, so hat der Notar die Betheiligten auf die Nothwendigkeit der Vermessung desselben aufmerksam zu machen und wo möglich dahin zu wirken, daß die Vermessung und neue Nummerirung noch vor der notariellen Beurkundung des Vertrages veranlaßt werde. (§. 81 des Grundsteuergesetzes.)

Ebenso hat der Notar in jenen Fällen, in welchen durch die Besitzveränderung eine neue Repartition der dem Staate oder der Ablösungskasse zuständigen Grundlasten bedingt wird, die Betheiligten darüber zu belehren, daß das Rentamt bezüglich der Repartition der Lasten an ihre Vertragsbestimmungen nicht gebunden ist, und wo möglich dahin zu wirken, daß diese Repartition noch vor der Vertragsbeurkundung stattfinde.

§. **5.** Die Notare haben innerhalb der ersten acht Tage jeden Monats den treffenden Rentämtern Verzeichnisse der durch sie im letztverflossenen Monate beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte zu übersenden.

Diese (nach dem unten angefügten Formular anzufertigenden) Verzeichnisse haben außer den oben §. 1 aufgezählten objektiven Bezeichnungen zu enthalten:

1) das Datum der Notariatsurkunde,
2) Namen, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des bisherigen, dann des künftigen Besitzers,
3) den Rechtstitel der Besitzveränderung,
4) den Erwerbspreis,
5) die Vormerkung, ob die Taxberichtigung erfolgt sei.

Ist ein Objekt aufzuführen, dessen katastermäßige Bezeichnung in der Urkunde nicht angegeben ist und auch nachträglich nicht beigebracht wurde (§. 3), so ist die in die Urkunde aufzunehmende genaue Bezeichnung desselben in dem Verzeichnisse vorzutragen. Das Rentamt hat in diesem Falle die katastermäßige Bezeichnung, sobald dieselbe ermittelt ist, in der Rubrik: „Bemerkungen" nachzutragen.

Die letzten beiden Rubriken des Verzeichnisses sind von dem Notar für die Einträge des Rentamtes offen zu halten.

§. 6. Wenn ein Komplex von mehreren unbeweglichen Sachen, welche im Kataster als zusammengehörig vorgetragen sind, unverändert auf einen anderen Besitzer übergeht, so genügt es, daß in dem Verzeichnisse die ortsübliche Benennung dieses Komplexes (z. B. das gesammte Gorihofs=Anwesen) nebst allenfallsiger Besitzlitter, dann dessen Gesammtflächenraum angegeben werden.

§. 7. Die Notare haben, soweit möglich, die bei Aufnahme der Urkunden benützten Katasterauszüge der Betheiligten zurückzubehalten und mit den Verzeichnissen der beurkundeten Besitzveränderungen an die einschlägigen Rentämter zu übersenden. Hiemit sind auch sonstige von Rentämtern zur Benützung erholte Aufschlußbehelfe (z. B. Pläne, Ummessungsoperate, Lastenrepartitionen u. s. w.) zurückzuleiten.

§. 8. Notare, welche die Mittheilung der in §. 5 angeordneten Verzeichnisse ganz unterlassen oder verspäten, welche unvollständige oder den Vorschriften gegenwärtiger Instruktion nicht entsprechende Verzeichnisse vorlegen, unterliegen gemäß Art. 114 des Notariatsgesetzes einer Ordnungsstrafe, welche auf die Anzeige des einschlägigen Rentamtes von dem nach Art. 113 zuständigen Bezirksgerichte verhängt wird. Zugleich bleiben die Entschädigungs-Ansprüche des Aerars an den Notar für den allenfalls hiedurch veranlaßten Entgang an Staatsabgaben vorbehalten.

§. 9. Auf dem Grunde dieser Verzeichnisse erfolgt von Seite der Rentämter die Registrirung der Besitzveränderungen im Umschreibprotokolle, und hienach die Umschreibung der Kataster und Grundbücher nach den bestehenden Vorschriften, wobei die Betheiligten auf Vorladung, soweit solche nothwendig befunden wird, persönlich oder

durch Stellvertreter zu erscheinen und die Besitzveränderung begründende Notariatsurkunde vorzuzeigen haben.

Bei der Umschreibung im Kataster ist auch gemäß §. 78 des Grundsteuergesetzes die Umschreibung in dem vom Notar übersendeten oder durch das Rentamt dem Betheiligten abzuverlangenden Katasterauszuge zu bewirken.

Hat der Umschreibung gemäß §. 81 des Grundsteuergesetzes eine Vermessung vorauszugehen, und ist diese nicht bereits vor der notariellen Beurkundung des Vertrages vorgenommen worden, so hat das Rentamt dieselbe von Amtswegen auf Kosten der Betheiligten zu veranlassen (§. 4 oben.)

§. **10.** Ergibt sich aus dem dem Rentamte mitgetheilten Verzeichnisse, daß der Gegenstand der Besitzveränderung unrichtig, oder in dem in §. 3 vorgesehenen Falle nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet ist, so hat das Rentamt die Umschreibung einstweilen zu suspendiren, die Betheiligten hievon in Kenntniß zu setzen und denselbeu anheimzugeben, die erforderliche weitere notarielle Verhandlung und Beurkundung zu veranlassen.

§. **11.** Die königl. Renämter haben alle von den Notaren an sie ergehenden Anfragen und Requisitionen ohne Verzug zu erledigen und insbesondere den Notaren oder Betheiligten die benöthigten Auszüge aus den rentamtlichen Grundbüchern über die auf dem Gegenstande der zu errichtenden Notariatsurkunde haftenden Grundlasten, insoweit diese dem Staate oder der Ablösungskasse zu entrichten sind, auf Verlangen mit möglichster Beschleunigung mitzutheilen.

Sie sind nicht nur für Verzögerungen, sondern auch für die durch sie verschuldeten Unrichtigkeiten und die Kosten der Berichtigung verantwortlich und haftbar. Be-

schwerden solcher Art sind an die dem Rentamte vorgesetzte Regierungsfinanzkammer zu richten.

§. **12**. Die Korrespondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die in gegenwärtiger Instruktion behandelten Gegenstände beziehen, sind frei von Taxen und Stempeln (Art. 106, Nr. 5 des Notariatsgesetzes).

Gegenwärtige Instruktion, welche gleichzeitig mit dem Notariatsgesetze in Wirksamkeit tritt, ist auch in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsekretär, Ministerialrath
von Schönwerth.

Verzeichniß

der

durch den k. Notar N. N. zu N. im Monate . . . . . . 18 . . beurkundeten Besitzveränderungen unbeweglicher Sachen und diesen gleichgeachteter Rechte im Bezirke des k. Rentamts N.

---

1. Fortlaufende Nummer	2. Stadt- oder Land-Gericht.	3. Steuer-gemeinde.	4. Katasterfolium.	5. Plan-Nummer oder sonstige Bezeichnung der Objekte.	6. Datum der Notariats-Urkunde.

7.		8.	9.	10.	11.
Name, Wohnort und Haus- (Besitz-) Nummer des		Rechts-Titel der Besitz-Veränderung.	Vormerkung des Erwerbspreises und der Taxberichtigung, dann sonstige Bemerkungen des Notars.	Laufende Nummer des rentamtlichen Umschreib-Protokolles.	Bemerkungen des Rentamts.
bisherig.	neuen				
Besitzers.					

Nr. 21.

Regulativ für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen.

(R.=Bl. 1824 Nr. 17 S. 491—497.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden, König von Bayern.

Wir haben Uns, um die im Hypothekengesetze vom 1. Junius 1822 §. 176 gegebene Zusicherung in Vollziehung zu setzen, über die Regulirung der Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen von Unseren Staatsministerien der Justiz und der Finanzen Vortrag erstatten lassen, und verordnen, wie folgt:

I. In Ansehung der Taxen.

§. 1. Im Allgemeinen gilt für die Hypothekengeschäfte die provisorische Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 8. Oktober 1810 [1]), so ferne dieselbe nicht zur Erleichterung Unserer Unterthanen in nachstehenden Paragraphen abgeändert ist.

§. 2. Für alle Einschreibungen in das Hypothekenbuch wird keine Taxe bezahlt. [2]) Nur die Gerichts=

1) An die Stelle der aufgehobenen Taxordnung v. 1810 tritt nun das Taxges. v. 28/5. 52 (s. oben S. 264 Nr. 14) und zwar im Vergleiche zum Hypoth.=Taxregulativ in der im Art. 47 des Taxges. v. 28/5. 52 (s. oben S. 277) bezeichneten Weise. In den Motiven hiezu ist bemerkt: „Es war nothwendig, zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich auszusprechen, daß, da das Taxregulativ v. 26/4. 24 gleichsam einen ergänzenden Bestandtheil der prov. Taxordn. v. 8/10. 10 bildet, die gegenwärtige Taxordnung (v. 28/5. 52) an die Stelle der Letzten (v. 8/10. 10) als subsidiär geltend, getreten ist." (Vhdl. d. K. d. A. 1851/52 Beil.=Bd. III. S. 208.) — Für Hypothekentaxen ist wie bisher ein eigenes Taxregister nach Anordnung der Vollz.=Vorschr. v. 24. Aug. 1852 zu führen. (Vollz.=Vorschr. v. 2/6. 62 §. 8 Ziff. 5; s. oben S. 244.)

2) Die Eintragung der Aerarial=Gefälls=Rückstände in das

handlungen, welche eine Einschreibung begründen, unterliegen der Taxe. [3])

§. **3**. Für bloße Anmeldungen, einfache Gesuche und andere Aufforderungen zu amtlicher Thätigkeit wird keine Taxe erhoben, wenn auch darüber ein Protoll oder eine Registratur zu errichten ist. [4])

Hyp.-Buch hat ebenfalls tax- und stempelfrei zu geschehen. M.-E. v. 30. Jan. 1832. Int.-Bl. Oberb. 1832. S. 113; Niederb. 1832 S. 81; Oberpf. u. Regensburg 1832 S. 143; Mittelfr. 1832 S. 209; Oberfr. 1832 S. 142. v. J. 1846 S. 138. — Geret V.-S. Bd. XVII. S. 74. Solche Rückstände an Aerarialtaxen, Sporteln, Abgaben und andern Gefällen sind im Hyp.-Buche einzutragen, wenn sie die Summe von 5 fl. übersteigen und über das laufende und die zwei vorhergehenden Jahre zurückgehen. M.-E. v. 22. Nov. 1824. Int.-Bl. f. Niederb. v. J. 1824 S. 529; f. Oberpf. u. Rgsb. v. J. 1824 S. 1421 u. 1452. — Geret V.-S. Bd. XIII. S. 1479.

3) Wegen eigener Anlage eines Hypotheken-Foliums u. Nummers für einen Guts-Complex sind 9 kr., für ein walzendes Object dagegen 6 kr. und wegen Eintragung mehrerer walzender Objecte auf einem Folium von jedem Objecte 6 kr. zu zahlen. M.-E. v. 20/6. 28 u. R.-A. v. 26/8. 28 (Int.-Bl. Oberb. 1828 S. 468 u. 651.) — Die der Instruktion gemäß zu besorgenden, die Anlage der Hyp.-Bücher in Reinschrift vorbereitenden Arbeiten sind als Offizialsache zu betrachten und haben daher tax- und stempelfrei zu geschehen, so daß nur die Vergütung allenfalls veranlaßter Werthschätzungsgebühren und einzelner baarer Auslagen des Hyp.-Amtes von den Parteien gefordert werden darf. (R.-A. v. 29/11. 23. Intell.-Bl. Oberb. 1823 S. 1021.) — Ueber Kosten-Vergütung für Anlegung neuer Hypothekenbücher vgl. Vdg. v. 18/4 u. 26/8. 28; (Geret V.-S. Bd. XV. S. 30.)

4) Ueber Anwendung der §§. 3 u. 4 des Hyp.-Taxregul. vgl. oben S. 9 u. 48 Art. 15 u. 106 des Not.-Ges. — Für jede Protokollar-Verhandlung darf ½ kr. Papiervergütung erhoben werden. M.-E. v. 3. März 1841 u. 21. Januar 1842. Int.-Bl. f. Oberb. v. J. 1842 S. 193 u. 299; f. Niederb. v. J. 1842 S. 74; f. Mittelfr. v. J. 1841 S. 183 u. v. J. 1842 S. 60 u. 192; f. Oberfr. v. J. 1842 S. 253; f. Unterfr. u. Aschaffenb. v. J. 1842 S. 98; f. Schwaben u. Neub. v. J. 1842 S. 142.

§. 4. Andere der Einschreibung vorangehende Gerichtsverhandlungen, worüber ein Brief nicht ausgefertigt wird, sie mögen Vernehmungen, Vormerkungen, Protestationen, Löschungen, Einschreibung von Besitztiteln, Aenderungen hieran u. dgl. betreffen, werden, wenn sie einfach und kurz sind, nur mit der einfachen Protokollgebühr von 36 Kreuzer bezahlt.

Nimmt aber das Geschäft die Thätigkeit des Gerichtes einen halben oder ganzen Tag in Anspruch, so wird eine halbe oder ganze Tagfahrt, mit zwei oder vier Gulden in Ansatz gebracht.

Beträgt der Werth des Gegenstandes nur hundert Gulden, oder darunter, so kann nie eine Tagfahrt angerechnet werden. [5])

§. 5. Wird in Folge eines bereits taxirten und verbrieften Vertrages eine Einschreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, so unterliegt dieses Geschäft lediglich der einfachen Protokollstaxe. [6])

---

5) Bei Fristenabschreibungen und Hyp.-Löschungen unter dem Betrage von 100 fl. ist nicht die Protokollstaxe, sondern nur $1/8$ kr. vom Gulden zu erheben. M.-E. v. 2. Aug. 1838 und 13. April 1840. Intell.-Bl. f. Oberb. v. J. 1838 S. 1374 v. J. 1839 S. 363 u. v. J. 1840 S. 564; f. Niederb. v. J. 1838 S. 432 u. v. J. 1840 S. 521; f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1838 S. 648 u. v. J. 1840 S. 567; f. Oberfr. v. J. 1840 S. 521; f. Schwaben u. Neub. v. J. 1840 S. 506. (Geret, V.-S. Bd. XXI S. 240.) — Durch F.-M.-E. v. 13/10. 55 ist unter Bezug auf das Taxges. v. 28/5. 52 ebenfalls bestimmt, daß Hypotheklöschungen von und unter 100 fl. nur mit $1/8$ kr. vom Gulden zu taxiren sind. (N. Ges. u. Vdg. Bd. IV. S. 586.) — Vgl. unten S. 312 §. 11.

6) Wird daher eine Hypothek in Folge eines gehörig taxirten Kaufvertrages auf das erkaufte Object eingetragen, so ist hiefür die einfache Protokollstaxe zu 36 kr. resp. Tagfahrtstaxe zu erheben. Hat aber der Eintrag nicht blos auf das erkaufte Object, sondern auch auf ein anderes, vom Käufer vorher besessenes oder

§. **6**. Verhandlungen zu Erwirkung der Einschreibung schon bestehender und verbriefter Hypotheken, und anderer Realrechte geschehen taxfrei. 7)

§. **7**. Verhandlungen zur Erwirkung der Einschreibung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken in das Hypothekenbuch unterliegen lediglich der einfachen Protokolltaxe.

§. **8**. Werden Einschreibungen in das Hypothekenbuch durch Requisitionen anderer Gerichte erwirkt, so wird nur für das Protokoll, wodurch die Requisition zu den Akten registrirt wird, die Taxe mit 36 Kreuzer erhoben.

§. **9**. Wird über einen Darlehnsvertrag mit hypothekarischer Versicherung ein Brief 8) errichtet, es mag

---

sonstiges Besitzthum, oder überhaupt auf ein anderes, als das erkaufte Object stattzufinden, so liegt hierin ein selbstständiges Rechtsgeschäft und muß also von derartigen Hypothekenerrichtungen die Taxe mit $1/4$ kr. erhoben werden. — Vgl. unten Nr. 22 M.=E. v. 3/5. 54.

7) Auf Verträge, welche nach dem Not.=Ges. v. 10/11. 61 vor dem Notare verbriefst wurden, hat diese Bestimmung selbstverständlich keine Anwendung, denn der vorstehende §. 6 konnte sich nur auf die bei der Einführung des Taxregulatives v. 1824 schon bestandenen und verbrieften aber noch nicht eingetragenen Hypotheken rc. beziehen.

8) Die im §. 9 des Taxregulativs angeordnete Brieftaxe ist nur zu erheben, wenn bei Darlehensverträgen ein Hyp.=Brief ausgefertigt wird. M.=E. v. 9. Dez. 1824. Int.=Bl. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1825 S. 8. Int.=Bl. f. Oberfr. v. J. 1824 S. 1082 u. v. J. 1825 S. 4. — Es ist der Fall vorgekommen, daß Schuldner eine Hypothek, die sie längst auf Realitäten eintragen und einen Hypothekenbrief darüber ausfertigen ließen, später noch auf andere in demselben Gerichtsbezirke gelegene Realitäten für ein und dasselbe Vorlehen zu dessen besseren Versicherung eintragen lassen. In solchen Fällen ist es hinlänglich, wenn ein Protokoll errichtet und in dem Original=Hypothekenbriefe bemerkt wird, daß für die bereits verhypothezirte Forderung noch eine weitere Hypothek auf diese oder jene Grundstücke im Hypothekenbuche unter dem zu bezeichnenden Rubrum, Seite rc. eingetragen worden sei. Es versteht sich von selbst, daß hier auch

dieses in einem besondern Briefe oder nach §. 174 des Hypothekengesetzes durch Ausfertigung auf einer vorgelegten Urkunde geschehen, so wird die Taxe mit 1/4 Kreuzer von jedem Gulden der Darlehnssumme für das ganze Geschäft einschlüßig aller vorbereitenden Handlungen allein erhoben.

---

nur die einfache Protokollstaxe erhoben werden dürfe. M.-E. v. 19/2. 30. G. XVI, 123. Int.-Bl. f. Oberb. v. J. 1830 S. 201; f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1830 S. 217; f. Mittelfr. v. J. 1830 S. 707; f. Unterfr. u. Aschaffenb. v. J. 1830 S. 409. — Wenn auf verschiedene in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegene Realitäten des Schuldners Hypotheken bestellt und überall in ungetheilter Summe ein Hypothekenbrief ausgestellt wird, so ist auch überall von der ungetheilten Summe die Taxe und der Stempel zu berechnen; wird aber überall nur eine getheilte Summe eingetragen, so ist hienach Tax und Stempel zu erheben. Zur Ersparung der deßfallsigen Kosten sind die Parteien auf diese Theilung der Summe aufmerksam zu machen. M.-E. v. 13. Januar 1829. Int.-Bl. f. Oberb. v. J. 1829 S. 137. Int.-Bl. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1829 S. 371. Int.-Bl. f. Mittelfr. v. J. 1829 S. 377. — Eine Urkunde über die Hypothekenaufnahme muß ausgestellt werden, jedoch bleibt den Betheiligten die Wahl zwischen Hypothekenbrief und Recognitionsschein überlassen. (M.-E. 8/1. 39 u. 27/6. 42. Int.-Bl. f. Oberpf. 1839 S. 93; f. Oberb 1842 S. 989; f. Niederb. 1842 S. 433.) Wird von der Wahlbefugniß stillschweigend kein Gebrauch gemacht oder jede Urkunde abgelehnt, so ist der Hypothekenbrief als sicherste Form auszustellen. In jedem Falle hat aber die gesetzliche proportionelle Briefstaxe zur Erhebung zu kommen, weil dieselbe lediglich für die Vertragsprotokollirung, durch welche die Hypothek bestellt wird und auf welche sich der Eintrag in das Hypothekenbuch gründet, nicht aber für den Brief oder Recognitionsschein entrichtet wird; für letzteren ist übrigens nur ein 15 Kreuzer-Stempel anzuwenden, während der Hypothekenbrief dem Gradationsstempel unterliegt. (Vgl. M.-E. v. 22/7. 44, Int.-Bl. f. Schwaben u. Neub. 1844 S. 700, u. M.-E. v. 14/11. 49, Geret V.-S. Bd. XXV. S. 122; N. Ges. u. Vdg. Bd. IV. S. 100 Note 1.) — Bei Errichtung von Schuld- und Hypothekenbriefen für Darlehen aus den Kreishilfskassen ist die betreffende Tax- u.

Der in den §§. 8 und 17 der provisorischen Taxordnung für die Taxirung der Vorträge gemachte Unterschied von Summen unter hundert Gulden, über hundert bis zwei tausend Gulden und Summen darüber, findet in Ansehung der Hypothekenbriefe nicht statt. [9])

§. 10. Für Cessionen von Hypotheken, worüber eigene Briefe niemal zu errichten sind, sondern nur ein Protokoll aufgenommen, und die geeignete Vormerkung auf die Originalurkunde selbst gesetzt und gefertiget wird, ist die Hälfte der §. 9 bestimmten Taxe zu entrichten. [10])

Stempelgebühr wie in andern Fällen zu erheben, die in Beziehung auf solche Darlehen auszustellenden Zeugnisse sind aber tax- und stempelfrei zu behandeln. M.-E. 18. Juni, R.-A. 9. Sept. 1839. Int.-Bl. f. Mittelfr. 1839 S. 632, Geret V.-S. Bd. XXI. S. 179 u. 180.) — Ueber Tax- und Stempelgebühren bei Bestellung von Hypothek-Kautionen in Bausachen vgl. M.-E. vom 15. Juli 1846. Int.-Bl. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1846 S. 1421. Geret V.-S. Bd. XXIII. S. 185. — Ausfertigung von Hypothekenbuchsauszügen im Interesse der Taxrevision R.-A. v. 27/3. 60, R. Ges. u. Vdg. VIII. 95. — Ueber Taxgebühren in Hypothekensachen, insbes. v. Hypothekenbriefen s. a. unten Nr. 22. M.-E. v. 3/5. 54.

9) Vgl. oben S. 306 Note 1 u. Art. 106 Ziff. 4 des Not.-Ges.

10) Bei Hyp.-Cessionen sind überall vom Gulden 1/8 kr. Tax- u. 15 kr. Stempelgebühr zu erheben. M.-E. v. 13. Juni 1838. Int.-Bl. Oberb. v. 1838 S. 1043 u. 1072; Niederb. v. 1838 S. 364 u. 395; Oberpf. u. Regensb. v. 1838 S. 717; Mittelfr. v. 1838 S. 371; Schwaben u. Neub. v. 1838 S. 676. — Nach dem gemeinen und dem bayerischen Rechte sind Aktivkapitalien, die in einer Verlassenschaft vorkommen (wenn über deren Vertheilung letztwillig nichts bestimmt ist) unter den Erben ipso jure pro rata getheilt. Werden nun im Bereiche jener Rechte Hypothekkapitalien in anderer Weise vertheilt, und soll hienach die entsprechende Eintragung im Hypothekenbuche stattfinden, so muß nach Maß der als cedirt erscheinenden Beträge Tax- und Stempelgebühr nach §. 10 und 13 b des Regulativs v. 26. April 1824 erhoben werden, falls nicht etwa die Vertheilung in einem schon taxirten Erbsvergleich vorgenommen worden ist. (M.-E.

§. 11. Bei Löschungen von Hypotheken (§. 4) wird eine eigene Quittungstaxe nicht erhoben. 11)

§. 12. Für Schätzungen zum Behufe der Hypotheken dürfen folgende Gebühren in Ansatz gebracht werden. 12)

A. Den Schätzleuten bei gewöhnlichen Schätzungen darf bewilliget werden:

a) in den Städten erster und zweiter Klasse nach Verschiedenheit der auf die Schätzung in einem Tage verwendeten Zeit 45 Kreuzer bis drei Gulden.

---

2. März, R.=A. 19. April 1843. Int.=Bl. Mittelfr. 1843 Nr. 33 S. 171.) — Durch F.=M.=E. v. 20/5. 59 Nr. 6265 wurde angeordnet, daß bei Berechnung der Taxen möglichst bis auf die kleinste gesetzliche Münze zu ratiren ist, d. h. bei Taxen nach dem Taxges. v. 28/5. 52 bis auf 1/4 kr., bei Hyp.=Cessionstaxen aber bis auf 1/8 kr. als Taxeinheit. Der nicht theilbare Rest der Gegenstandssumme bleibt außer Computation. (R.=A. 25/5. 59, Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1859 Nr. 48 S. 718; N. Ges. u. Vdg. Bd. VII. S. 433.)

11) Zur Löschung von Hypotheken sind eigene Quittungsbriefe nicht erforderlich, sondern es genügt das Protokollar=Bekenntniß des Gläubigers, welches der einfachen Protokollstaxe unterliegt. (R.=A. 22. Febr. 1825. Int.=Bl. Oberpf. u. Regensb. 1825 S. 318.) — Die Taxerhebung für Quittungsbriefe Behufs der Löschung darf nur dann stattfinden, wenn auf Verlangen der Parteien förmliche Quittungsbriefe ausgestellt werden. (M.=E. 16. Dez. 1825 u. R.=A. 2. Jänner 1826. Int.=Bl. Oberfr. 1826 S. 19.) — Da die Löschungen der Schulden in den Hyp.=Büchern zum ausschließlichen Vortheile der Bezahlenden geschehen, so kann in keinem Falle der Stiftung, welche quittirt, resp. löschen läßt, für diese Handlung eine Gerichtstaxe angesetzt werden, diese hat vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen über Taxpflichtigkeit der Schuldner allein zu bezahlen. (R.=A. v. 29/1. 29; Int.=Bl. Schwaben u. Neub. 1829 S. 154.)

12) Versteigerungen, Vermögens=Inventare, Schätzungen in Verlassenschafts= und Hypothekensachen 2c. können nur mehr von einem Notare vorgenommen werden, welcher hiebei selbstverständlich die bestehenden Vorschriften zu beobachten hat. (Art. 18, 19, 52 ff. des Not.=Ges. v. 10/11. 61.)

b) in kleinern Städten, Märkten und auf dem Lande 30 Kreuzer bis zwei Gulden.

Die für Gänge zu Gericht und nach Haus nöthige Zeit wird, als zu dem Geschäfte verwendet, in Anrechnung gebracht.

Werden außerordentlicher Weise nach §. 3 der Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen [13]) mit höhern Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselben die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu billigen.

B. Gerichtsgebühren sind zu bezahlen:

a) bei Schätzungen am Gerichtssitze eine einfache Protokolltaxe;

b) bei Commissionen außerhalb des Amtssitzes neben der Protokollgebühr, eine halbe oder ganze Tagfahrt nach Maaß der auf die Schätzung verwendeten Zeit; dann

c) dem Amtspersonal die regulativmäßigen Diäten. [14])

II. In Ansehung der Stempelgebühren.

§. 13. Unter Bezug auf die allgemeine Verordnung über das Stempelwesen vom 18. Dezember 1812 [15]) wird bestimmt:

---

13) Die oben citirte Instr. v. 13/3. 23 (R.-Bl. 1823 Nr. 19 S. 802—809) kommt daher noch in Anwendung; dieselbe ist mit Anmerkungen abgedruckt in der Schrift: „Instruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen und gesetzliche Bestimmungen über die Schätzungen bei Gantsachen ꝛc. ꝛc. München 1858 bei Gg. Franz.“

14) Statt der hier unter B. a—c bezeichneten Gerichtsgebühren kommen für Notariatshandlungen selbstverständlich die Notariatsgebühren in Anwendung. (Not.-Geb.-Ordn. v. 19/1. 62 Art. 19—22 u. Voll.-Vorschr. v. 2/6. 62 §. 4; s. oben S. 98 bis 101 u. 235. — Für Vorladungen und Zustellungen, welche in Folge der Anmeldung von Veränderungen der Grundbelastung von Hypothekenobjecten vorzunehmen sind, erhält das Gerichtsdienerpersonal keine Vorlad- und Zustellgebühren. (M.-E. v. 30/1. 56, N. Ges. u. Vdg. Bd. V. S. 59 u. 60.)

15) R.-Bl. 1813 S. 65—92; s. unten Nr. 25.

a) mit dem Klassenstempel zu drei Kreuzer sind alle schriftlichen Eingaben, protokollarische Verhandlungen, ausgefertigte Resolutionen, Correspondenzen, Auszüge aus dem Hypothekenbuche u. dgl. zu versehen, [16])

b) Der Klassenstempel zu fünfzehn Kreuzer ist bei Recognitionsscheinen, Certifikaten, dann bei Vormerkung der Cessionen §. 10 in Anwendung zu bringen, [17])

---

16) Vgl. unten Nr. 23 M.=E. 30/4. 60, durch welche die früheren Entschließungen über Hypothekenstempel=Designationen 2c. größtentheils außer Wirksamkeit getreten sind; vgl. M.=E. 13/2. 27, (Int.=Bl. Oberb. 1827 S. 107, Oberfr. 1827 S. 163, Oberpf. u. Regensb. 1827 S. 237), M.=E. 10/9. 27; (Int.=Bl. Oberfr. 1827 S. 837), M.=E. 6/10. 30 u. R.=A. 23/8. 38, (Int.=Bl. Oberpf. u. Regensb. v. 1830 S. 1331 v. 1838 S. 1001), M.=E. v. 13/2. 42 u. 13/9. 42 (Int.=Bl. Oberfr. 1842 S. 199 u. 941, Mittelfr. 1842 S. 470), R.=A. 21/8. 58 u. 13/12. 58, (R. Ges. u. Vdg. Bd. VII. S. 66 u. 196.) — Nur die Hypotheken=Protokolle, und nicht auch die Hypothekenbücher, sind Behufs der Controle der Stempeldesignation den k. Rentämtern mitzutheilen. (M.=E. 10/5. 30, Int.=Bl. Oberpf. u. Regensb. 1830 S. 573. Geret V.=S. Bd. XVI. S. 115.) — Zu den Hypotheken=Protokollen, wornach Hypothekenbriefe ausgefertigt werden, ist der Klassenstempel zu 3 kr. anzuwenden. (R.=A. 9. Jänner 1840. Int.=Bl. Oberpf. u. Regensb. 1840 S. 62, Oberb. 1844 S. 136.) — Auch jene Protokolle sind mit einem 3 kr. Stempel zu belegen, welche behufs der Constatirung und Anfertigung eines Hypothekenbriefes (sogenannte Mutterprotokolle) aufgenommen werden. (M.=E. 11. Aug. 1829; R.=A. 7. Febr. 1843. Int.=Bl. Mittelfr. 1843. S. 76.) — Anlehenstabellen unterliegen dem Klassenstempel von 3 kr. (Int.=Bl. Oberb. 1830 S. 410. Mittelfr. 1830 S. 707.) — Urkunden, welche vor Einführung des Stempelgesetzes angefertigt worden sind, bleiben bei der Vorlage zur Hypotheken=Anmeldung von der Stempel=Adhibirung frei. (M.=E. 20. April u. R.=A. 17. Mai 1825 S. 486. Int.=Bl. Oberfr. 1825.) — Ueber Controle des Stempel= u. Taxwesens in Hypothekensachen vgl. M.=E. v. 21/12. 27 u. 16/1. 28, Geret V.=S. Bd. XV. S. 13 u. 14.

17) Recognitionsscheine sind nach §. 170 des Hypothekengesetzes immer nur Zeugnisse, die das Hypothekenamt über eine im

c) dem normalmäßigen Gradationsstempel unterliegen die Hypothekenbriefe, wenn sie nicht auf eine über die einzutragende Forderung vorgelegte und mit dem Gradationsstempel schon versehene Urkunde selbst gefertigt werden (Hypothekengesetz §. 174), in welchem Falle es bei dem Klassenstempel zu 15 Kreuzer zu bewenden hat. [18])

Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt. Als solche können sie die Stelle des Hypothekenbriefes in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß in keiner Weise ersetzen oder vertreten, und nirgends ist im Gesetze dieses ausgesprochen, sondern nur nach §. 115 ist es in das Belieben der Parteien gestellt, ob ihnen ein Recognitionsschein oder aber ein Hypothekenbrief ausgestellt werden soll. Wenn daher die Partei nur letzteres verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Recognitionsschein kann auch nur mit dem Klassenstempel zu 15 kr. versehen werden, wie dies das Hypotheken-, Tax- und Stempelregulativ vom 26. April 1824 Ziff. II. §. 13 lit. b ausdrücklich verordnet. M.-E. v. 31/12. 48. Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1848 S. 39, Niederb. 1849 S. 38, Oberpf. u. Regensb. 1849 S. 152. — Diese F.-M.-E. v. 31/10. 48 sowie die Justiz-M.-E. v. 19/11. 49 wurde durch F.-M.-E. v. 6/5. 57 unter Abänderung der F.-M.-E. v. 16/3. 55 als noch fortwährend anwendbar erklärt, und es ist demnach bei Recognitionsscheinen in der Regel der 15 kr. Stempel anzuwenden. Nur in Ermangelung eines Antrages besteht die Präsumtion, daß eine förmliche Urkunde auf Gradationsstempel ausgefertigt werden soll; s. oben S. 309 und 310 Note 8 zu §. 9 und unten S. 316 M.-E. 3/5. 54; s. a. N. Ges. u. Vdg. Bd. IV. S. 417, V. 226 u. 327. — Hypotheken-Cessions-Protokolle unterliegen ebenfalls dem 15 kr. Stempel. M.-E. v. 4. Juni 1826. Int.-Bl. f. Oberpf. u. Regensb. v. J. 1826 S. 869 §. 18 u. 19.

18) Aeltere ungestempelte Hypothek-Urkunden, welche zum Behufe der Eintragung bei den Hypothekenämtern produzirt werden, unterliegen nicht dem Gradationsstempel des ganzen Betrages, sondern nur dem Gradationsstempel der noch bestehenden Schuldsumme. (M.-E. 8/12. 24. Int.-Bl. Oberfr. 1824 S. 1073, Oberpf. u. Regensb. 1824 S. 34.) Diese Bestimmung dürfte

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung soll im Königreiche bei allen Stellen und Behörden, denen das Hypothekenamt zusteht, genau befolgt werden.

München am 26. April 1824.

Maximilian Joseph.

Frhr. v. Zentner. Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär G. v. Geiger.

Nr. 22.

Taxen und Stempelgebühren für Ausfertigungen in Hypotheksachen.

(Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1854 Nr. 39 S. 500—501.)

Nr. 5744.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 25. März l. J. wird derselben unter Rückschluß des hiemit in Vorlage gebrachten Berichtes des kgl. Landgerichtes Ansbach vom 17. l. Mts. nachstehende Entschließung ertheilt:

Durch die in der Verhandlung über die Visitation des Taxwesens bei dem kgl. Landgerichte Ansbach vom 12. September v. Js. sub Nr. 7 constatirten Taxirungsfälle von Hypothekenverhandlungen erscheint nicht so fast in Frage gestellt, ob eine Vertretung der Hypothekbriefe durch Recognitionsscheine vorliege, und ob in diesem Falle für die

---

auch anwendbar seyn auf Urkunden, welche zum Zwecke der Vormerkung bei den Hypotheknämtern vorgelegt werden. — Ueber Stempel, der bei den Hypothekenämtern produzirt werdenden Urkunden s. a. M.-E. v. 20/4. 25. (Geret V.-S. Bd. XIV. S. 6.) — Ueber Anwendung des vorstehenden §. 13 c vgl. unten Nr. 24 M.-E. v. 10/11.60. — Ueber Stempelanwendung bei Verlautbarung von außer dem Gerichtsbezirke gelegenen Pertinenzen vgl. oben Nr. 19. M.-E. 22/12. 58 u. 30/12. 58.

fraglichen Recognitionsscheine die Brieftaxe nach §. 9 des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824 zu erheben kommt, als vielmehr die Entscheidung darüber veranlaßt, welche Taxen von jenen Verhandlungen, welche die Einschreibung von Hypotheken begründen, ohne daß sie eigentliche Darlehensverträge mit hypothekarischer Versicherung zum Gegenstand haben, zu erheben ist.

Hier ist nun vor Allem zu unterscheiden, ob die Verhandlung, welche die Einschreibung der Hypothek bezielt, sich auf einen bereits taxirten Vertrag, der den Rechtstitel zum Eintrag der Hypothek in sich schließt, stützt oder nicht.

Im bejahenden Fall ist die Hypothekenverhandlung nach der klaren Bestimmung des §. 5 des Hypotheken-Taxregulativs lediglich mit der Protokollstaxe zu belegen, im entgegengesetzten Falle aber, wo die Hypothekverhandlung selbst für sich, wenn auch ohne einen eigentlichen Darlehensvertrag zu enthalten, den Grund und resp. Titel zum Eintrag der Hypothek bildet, erscheint diese Verhandlung als eine nach den Bestimmungen des §. 15 des Hypothekengesetzes,[1]) und des an die Stelle des früher Norm gebenden §. 17 der provisorischen Taxordnung von 1810 getretenen Art. 23 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852[2]) wegen der dinglichen Eigenschaft des Hypothekenrechtes zu errichtende, öffentliche Urkunde, und ergibt sich deßhalb für dieselbe die Nothwendigkeit der Taxirung als Vertrag, die jedoch nicht nach Art. 24 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852, sondern mit Rücksicht auf die dem Hypotheken-Taxregulativ nach §. 176 des Hypothekengesetzes zu Grunde liegenden Intention der Ermäßigung der Taxgebühren für Hypotheksachen in analoger Anwend-

1) Ges.-Bl. 1822 Nr. 2 S. 25.
2) Ges.-Bl. 1851/52 Nr. 23 f. 301; f. oben f. 264 Nr. 14.

ung des §. 9 des Hypotheken-Taxregulativs mittelst Erhebung eines 1/4 Kreuzers von jedem Gulden der Hypotheksumme stattzufinden hat.

Die Ausfertigung der in dieser Weise zu taxirenden Hypothekverhandlungen hat gleich den Verhandlungen über eigentliche Darlehensverträge mit hypothekarischer Versicherung jederzeit und zwar nach §. 13 lit. c des Hypotheken-Taxregulativs auf den entsprechenden Gradationsstempel zu erfolgen.

Die Königl. Regierung, K. d. F., hat demgemäß Sorge zu tragen, daß die Taxirung und resp. Ausfertigung der Hypothekverhandlungen nach den gegebenen Direktiven erfolge.

München den 3. Mai 1854.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Nr. 23.

Stempelung der Hypotheken-Protokolle und Hypotheken-Cessionen.

(Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1860 Nr. 39, S. 515—518.)

Nr. 5498.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Grund der eingekommenen Gutachten der k. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, werden im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz bezüglich der Stempelung der Hypotheken-Protokolle und der Hypotheken-Cessionen folgende Vorschriften gegeben:

1) In dem Register für die Hypotheken-Tax- und Stempelgebühren ist, in so weit es noch nicht geschehen seyn sollte, eine eigene Rubrik für die Hypothekenprotokoll- und die Hypothekencessionsstempel zu eröffnen. In diese

sind die anfallenden Stempelgebühren, welche sogleich bei Aufnahme einer Hypothekenprotokollar- oder Cessionsverhandlung zu erheben sind, einzustellen. Ist wegen Mangels an Raum den Hypothekenbriefen behufs der Vornahme einer Cession weiteres Papier beizuheften, so ist immer ungestempeltes zu verwenden und der Stempelbetrag in das Taxregister einzustellen.

2) In das Hypotheken-Tax- und Stempelregister sind die Protokoll- und Cessionsstempelgebühren incl. des Papierpreises für jeden Bogen einzustellen, sohin für eine Cession 15½ kr. und für ein Protokoll 3½ kr., wenn es nicht größer ist als ein Bogen; für jeden weiteren Bogen sind wieder 3½ kr. anzusetzen.

3) Am Schlusse eines jeden Quartals ist diese Rubrik von dem Taxamte abzuschließen und dabei der Papierpreis von den reinen Stempelgebühren abzusetzen und ist sodann das Register zur Revision einzusenden.

4) Nach erfolgter Prüfung des Taxregisters ist der von der Revision richtig befundene oder richtig gestellte Stempelgesammtbetrag im Revisionsprotokolle vorzumerken.

5) Das Taxamt hat nach erfolgter Rückgabe des Taxregisters das dem Gesammtbetrage entsprechende Stempel-Papier in der geringstmöglichen Anzahl von Bögen mit einem Schnitt durch den Stempel und mit der Bezeichnung:

„beicassirt zu den Hypotheken-Protokollar- und Cessions-Verhandlungen des ten Quartals 186 “

dem beantworteten Revisionsprotokolle beizulegen und es mit diesem zur Beschlußfassung einzusenden.

6) Die Revision hat das Stempelpapier mit dem vorgemerkten Betrage zu vergleichen, auf dasselbe den richtigen Befund „von Revisionswegen“ zu constatiren und sodann wieder in das Taxamt zurückzugeben, welches dieses abcassirte Stempelpapier in einem eigenen Beilagen-

bande, der bei den Hypothekenprotokoll-Bänden aufzubewahren ist, zu sammeln hat.

7) Der nach Ankauf des beizuführenden Stempel-Papiers von der Papierpreisvergütung zu $1/2$ Kreuzer von jedem Bogen übrig bleibende Betrag ist demjenigen Beamten und beziehungsweise derjenigen Casse (Regiecasse), welche das ungestempelte Papier zu den Hypothekenprotokollen und zu den Cessionen zu liefern haben, als Vergütung hiefür gegen Empfangsbestätigung zu behändigen.

8) Da nach Vorstehendem die frühere Controle über die richtige Einstellung der Stempelbeträge in das Taxregister hinwegfällt, so ist bei Visitationen der Taxämter durch die Visitationscommissäre auch nachsehen zu lassen, ob die Einträge in dem Hypotheken-Taxregister mit den Hypothekverhandlungen übereinstimmen.

Vorstehende Vorschriften haben schon mit dem laufenden Etatsjahre 1859/60 zur Anwendung zu kommen, jedoch für dieses Jahr mit der Modifikation, daß mit Schluß des IV. Quartals 1859/60 der Gesammtbetrag der angefallenen Protokoll- und Cessionsstempel für das ganze Jahr zusammenzustellen und hiefür das treffende Stempelpapier beizucassiren ist. Vom Etatsjahr 1860/61 an hat die quartalsweise Beicassirung des Stempelpapiers in der vorstehend vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

München, am 30. April 1860.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanz-Kammer von Mittelfr.

Schönwerth.

Nr. 24.

Anwendung des §. 13 lit. c. des Hypotheken-Taxregulativs.*)

(Kr.-Amtsbl. Unterfr. u. Aschaffenb. 1860 Nr. 133 S. 1375.)

Nr. 12,965.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 30. Aug. l. J. wird der k. Regierungsfinanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß, wenn das nämliche Gericht, welches eine Urkunde ausgefertigt hat, auch sogleich ohne weitere Vernehmung der Betheiligten ex officio in seiner Eigenschaft als Hypothekenamt den Hypothekeneintrag vornimmt, und dieses auf der Urkunde gleichsam uno eodemque actu bestätigt, ein besonderer 15 kr.-Stempelbogen nicht beizucassiren sei.

München, den 10. Oktober 1860.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierungsfinanz-Kammer von Mittelfr.

Durch den Minister der Gen.-Sekr. (gez.) v. Schönwerth.

Nr. 25.

Kgl. Verordnung v. 18. Dezember 1812, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betr.

(R.-Bl. 1813 Nr. 3, S. 65—92.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Als Wir Uns bewogen gefunden haben — —

Wir verordnen demnach wie folgt:

*) Regulativ v. 26/4. 24 für die Taxen und Stempelgebühren in Hypothekensachen, R.-Bl. 1824 S. 491—497; s. oben S. 306.

I. Abschnitt.

Sämmtliche Stempelgebühren theilen sich in zwei Gattungen.

A. In jene des Gradations-Stempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes, oder nach einem bestimmten Geldwerthe richtet; [1])

B. in jene des Classen-Stempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhaltes, oder die Bestimmung des zu stempelnden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird. [2])

II. Abschnitt.

Von dem Gradations-Stempel.

§. 1. u. 2. (Aufgehoben durch Ziff. VI. des Ges. vom 11/9. 25.)

§. 3. Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradations-Stempel untergestellt werden müssen, sind folgende:

a) Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, [3]) die Deserviten-Rechnungen,

---

1) Der Betrag des Gradationsstempels ist in Ziff. VI. des Stempelgesetzes v. 11/9. 25 näher bezeichnet; s. u. Nr. 26 S. 341.

2) Außer den hier in der K. Vdg. v. 18/12. 12 und in dem Stempelgesetze v. 11/9. 25. angeführten Gattungen von Stempelgebühren bestehen auch die nach dem Regulative v. 26/4. 24 zu erhebenden Stempelgebühren in Hypothekensachen, s. oben S. 306—316, u. der Militär-Conscriptionsstempel nach §. 90 des Heer-Ergänzungsgesetzes v. 15/8. 28; s. unten Nr. 29. — Ueber die Ewiggeldtaxen und Sporteln s. Taxwesen S. 97—102, München, bei Gg. Franz.

3) Den Gradationsstempel zu den Quittungen über Kapitalien und Interessen, welche von den Stiftungsadministrationen zurückbezahlt werden, hat jederzeit der Gläubiger als Aussteller des Dokumentes zu entrichten. (Gen.-Commissariats-Entschl. des Mainkreises v. 3/12. 13, Döll. XIX. S. 286.)

die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde im Reiche übergeben werden, oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird. [4])

b) Die Wechselbriefe, nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, insoferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht, und desfalls eine Produktion vor Gericht statt findet. Ferner die Extracte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuld-Documente vertreten, und bei Gericht übergeben werden. [5])

c) Alle Kaufs-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schankungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-Schuldbriefe und überhaupt alle Contracte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht dis-

---

4) So lange die hier in §. 3 lit. a. angeführten Gattungen von Urkunden blos bei einer öffentlichen Behörde deponirt sind, und nicht wirklich zu irgend einem Zwecke förmlich producirt werden, sind sie von dem Stempel befreit. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 2, Döll. XIX. 200.) — Vgl. Stpl.-Ges. v. 11/9. 25 II. 2 (s. unten Nr. 26); vgl. ferner unten Nr. 29 Note 1 M.-E. 24/4. 26. — Wenn bei Gerichten Gelder deponirt, und an die Eigenthümer verabfolgt werden, so unterliegen deren Bescheinigungen keinem Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst, oder Dritte freiwillig oder unfreiwillig, solche deponirt haben 2c. — Werden Conti oder andere Rechnungen gegen dergleichen deponirte Gelder vor dem Gerichte geltend gemacht, so unterliegen solche gemäß §. 3, lit. a. des Stempelmandats dem Gradationsstempel. (M.-E. v. 30/3. 29 u. R.-A. v. 5/4. 29, Int.-Bl. Oberb. 1829, S. 206—207.)

5) Zu einem Wechselproteste und ebenso zu einem Protestauszuge ist nach M.-E. v. 18/7. 17 nur ein 3 Kreuzer-Stempel erforderlich (Geret VII 450) — Ueber Taxen in Wechselsachen s. Taxwesen S. 93—97.

ponirt wird, und eine bestimmte Summe Geldes, oder ein bestimmter Geldwerth vorkömmt. [6])

d) Die Bei- und Haupt-Bescheide in Proceß-Gegenständen [7]) und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratificationen, insoferne sie blos bestimmte Geldsummen enthalten; außerdessen unterliegen sie nach den in der Folge festgesetzten Bestimmungen nur dem Classen-Stempel. [8])

---

6) Vorstehende Bestimmung des §. 3 lit. c. besteht noch unverändert in Kraft (vgl. oben S. 270 u. 272 Art. 24 u. 31 des Taxges. v. 28/5. 52). So oft und vielmal daher die Ausfertigung eines Vertrages wirklich erfolgt, muß dieselbe auf den Gradationsstempel nach dem vollen Gegenstandswerthe geschehen und nur bei wirklichen Abschriften (s. unten §. 7 II. Cl.) genügt ein 15 Kreuzer-Stpl. (R.-A. v. 30/3. 53, Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1853 Nr. 28 S. 235; N. Ges. u. Vdg. III. 502.) — Ueber Anwendung des Gradationsstempels b. Ausfertigung von Vertrags-Duplikaten s. R.-A. 13/5. 57. N. Ges. u. Vdg. VI. 227 und oben S. 315 Regulativ v. 26/4. 24. — Ueber Anwendung des Gradationsstempels zu Notariatsurkunden s. oben S. 241 u. 242 §. 6 der Vollz.-Vorsch. v. 2/6. 62 zur K.-V. v. 28/5. 62. — Gradationsstempel bei Ausfertigungen in Hypothekensachen s. oben S. 316 M.-E. 3/5. 54. — Gradationsstempel bei Verbriefung von Pertinenzen eines Gutes s. oben S. 293 M.-E. 30/12. 58. — Gradationsstempel bei Hypothekenbriefen. (M.-E. 22/7. 44; s. oben S. 310 Note 8). — Stpl.-Anwdg. b. Recognitionsscheinen in Hypothekensachen (R.-A. 13/5. 57. Kr.-Amtsbl. Mittelfr. 1857 Nr. 42 S. 709 u. 710. N. Ges. u. Vdg. VI. 226, 227). — Aufhebung des Gradationsstempels bei Lehenreversen, Ges. v. 5/9. 31, Ges.-Bl. 1831 Nr. 4 S. 37—40, Taxwesen S. 336 u. 337.

7) Bei Adjudikationsbescheiden, wenn sie nicht wie in jenen Theilen des Königreichs, wo das preußische Landrecht gilt, zugleich die Stelle der Ankunfts- oder Kaufbriefe vertreten, darf nicht der Gradationsstempel, sondern nur der Klassenstempel mit fünfzehn Kreuzern angewendet werden. (M.-E. 17/11. 29 u. R.-A. 29/11. 29, Int.-Bl. Oberb. 1829 S. 1059).

8) Ueber Anwendung des Gradationsstempels bei Vergleichen von mehr als 1000 fl.; vgl. unten Nr. 33, M.-E. 6/4. 37.

e) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepacten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempel-Gebühr aufzunehmen ist. [9])

Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepacten oder Heiraths-Briefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen Geldes, oder einen bestimmten Geldwerth lauten, und wenn hierüber keine abgesonderten Contracts-Instrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradations-Stempel-Taxe aufgenommen werden müssen.

f) Pachtbriefe und Nahrungs-Verträge.

Hiebei wird die Gradations-Stempel-Gebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestands-Quantum oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertrags-Summe, ohne Rücksicht, ob der Pachtcontract oder Nahrungs-Vertrag auf mehrere Jahre oder auf die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet.

Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geld-Summe stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen.

g) Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Inventarien, oder Vermögens-Beschreibungen ohne Unterschied. [10]) In Fällen aber, wo die Gesetze die Errich-

---

9) Ueber den Gradationsstempel zu Verzichtsurkunden der Ehefrauen bei Amtsbürgschaften, gemäß M.-E. 30/9. 29, s. unten S. 345 Note 1 zu Nr. 27/1.

10) Vgl. unten Nr. 26 Stpl.-Ges. v. 11/9. 25 Ziff. VII; ferner über Anwendung des Inventarstempels s. unten Nr. 30 Ziff. 5 u. 6. R.-A. v. 26/9. 53 u. M.-E. v. 20/3. 59 und über Anwendung des Gradationsstempels zu gerichtl. Schätzungen rc. s. unten Nr. 32 Note 1. — Ueber Stempel bei Gantinventarien u. Prioritätserkenntn. vgl. R.-A. 8/3. 29, Taxwesen S. 114—116.

tung eines Inventars nicht erheischen, und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein solches angefertigt wird, kommt auch keine Stempel-Taxe zu erheben.

Die Berechnung des Gradations-Stempels findet jedoch nur von dem einen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, statt. [11]) Indessen kann auf jeden Fall der Gradations-Stempel nur dem Inventarium selbst aufgedrückt werden, und ist bei allen unmittelbar nachfolgenden Verhandlungen blos der drei Kreuzer-Stempel per Bogen in Anwendung zu bringen. [12])

b) Die letzten Willens-Dispositionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertigt werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition, nach dem Verhältnisse des Vermögens, über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradations-Stempel zu versehen. [13])

Ergibt sich der Vermögensstand (wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann) sogleich mittelst einer Vormundschafts-Rechnung, so wird die Stempel-Taxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögens-Betrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den gesetzlichen Erfordernissen ohnehin ein In-

---

11) Vermögenstheile, welche ein Erbe vor dem Tode des Erblassers erhalten hat, aber bei der Erbtheilung sich anrechnen lassen muß (conferenda) gehören nicht zum Vermögen des Erblassers; sind daher bei der Berechnung des Stempels zum Inventar außer Ansatz zu lassen. (M.-E. 30/1. 43, Gerat XXII. 142.) Vgl. unten Nr. 30/4 M.-E. v. 19/10. 54.

12) Ist bei Erbschaftstheilungen die Errichtung eines Inventars vorausgegangen, so unterliegt die Theilungsurkunde keiner weiteren Gradations-Stempelgebühr. (M.-E. 26/11. 23 Gerat XIII. 1438.) — Vgl. unten Nr. 30/3 M.-E. v. 19/10. 54.

13) Vgl. unten Nr. 26 Stempelges. v. 11/9. 25 Ziff. VII. u. Nr. 30 Ziff. 6 M.-E. 20/3. 59.

ventarium angefertigt werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradations-Stempel-Gebühr angenommen. [14])

Außerdessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten; sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu documentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren, oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe betrüge, welche der Stempel-Taxe von 150 fl. unterliegt.

i) Die Vormundschafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein, sind gleichfalls mit dem treffenden Gradations-Stempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradations-Stempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung gleich den Interims-Rechnungen von Vormundschaften nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen. [15])

---

14) Die Errichtung oder Uebergabe eines Inventars, wenn auch lediglich nur zum Zwecke der Berechnung des Testamentsstempels hat die Anwendung des entsprechenden Gradationsstempels zur Folge. (F. M.-E. v. 20/3. 50, N. Ges. u. Vdg. III. 74 u. 75.)

15) Ueber Stempelanwendung zu Vormundschaftsrechnungen und zu Belegen derselben ꝛc. vgl. unten Nr. 30 Ziff. 2—4 M.-E. 19/10. 54 u. 15/1. 56. — Alle Vormerkungen und Bescheinigungen der Obervormundschafts-Commissionen und der Depositenämter über die an sie gemachten Kapitalszahlungen sind in Verlassenschafts- und anderen nicht streitigen Sachen stempelfrei. (M.-E. 4/6. 26. Ziff. 17, Döll. XIX. 202.)

k) Alle Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Beneficien und Officien, so wie die Decrete oder Anstellungs-Rescripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Decrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste, unterliegen dem Gradations-Stempel dergestalt, daß von einem jeden hundert Gulden des Jahres-Gehaltes ein Gulden Stempel-Taxe entrichtet werden muß. [16])

Hierunter gehören auch alle Dienst-Verleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Guts-Besitzern, Corporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben.

l) Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen activer in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempel-Taxe berechnet, welche der active Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungs-Ertrage zu entrichten hätte.

§. 4. Werden von den im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Parteien ausgefertigt, so unterliegt jedes Exemplar besonders einer und derselben Gradations-Stempel-Taxe. [17])

§. 5. Enthalten die dem Gradations-Stempel unterliegenden Urkunden und Schriften mehrere Bogen, so wird nur der erste Bogen mit dem Gradations-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bogen hingegen muß der drei Kreuzer-Stempel genommen werden. [18])

16) Ueber d. Stempelwesen b. Amtsbürgschaften s. unten Nr. 27.

17) Ueber Stempelanwendung zu Briefausfertigungen 2c. s. oben S. 324 Note 6.

18) Zu §. 3—5 vgl. oben S. 341 §. 6 Ziff. 2 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6. 62. — Ueber Anwendung eines Stempels von 3 kr. zu Einlagbogen s. oben S. 318 Nr. 23 R.-A. 30/4. 60.

III. Abschnitt.
Von dem Classen-Stempel.

§. 6. Die Anwendung des Classen-Stempels, welche sich nach der Verschiedenheit des Inhaltes, oder der Bestimmung und Eigenschaft der zu stempelnden Instrumente, Urkunden, Schriften und Gegenstände richtet, zerfällt in mehrere Unterabtheilungen oder Classen.

§. 7. Für jede der verschiedenen Classen werden nachstehende Stempelsätze festgesetzt.

I. Classe. Stempel von drei Kreuzern.

Mit diesem müssen versehen seyn:

a) Alle Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justiz-Behörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplicaten. [19])

b) Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Partei- oder Prozeß-Sachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen, mit Ausschluß der zu einem andern Stempel geeigneten Final-Rechnungen. [20])

---

19) Ueber Anwendung eines Stempels v. 3 kr. bei Ausfertigung v. Nachtragsverträgen s. oben S. 294 M.-E. 30/12. 58. Ueber Stempel zu Einlagbogen s. oben S. 328 Note 18. — Ueber Stempelgebühr von 3 kr. bei schriftl. Eingaben 2c. in Hypothekensachen, s. oben S. 314 Regulativ v. 26/4. 24. — Bei Correspondenzen der Hypotheken- und Wechselbank mit Königl. Behörden ist der Stempel zu 3 kr. anzuwenden. (M.-E. v. 4/6. 36 Hypotheken- und Wechselbank betr.)

20) Bei Schätzungsprotokollen zum Behufe der Aufnahme von Stiftungsanlehen 2c. und zum Zwecke von Kauf- u. Tauschverhandlungen der Stiftungen, Communen und Corporationen ist nur der Classenstempel von 3 kr. anzuwenden. (M.-E. 23/3. 25, Ziff. 1 Döll. XIX. 291.) — Ueber Anwendung des Classenstempels zu Schätzungen und Inventaren s. unten Nr. 32 Note 1 und über Stempelanwendung zu Anlehenstabellen 2c. s. a. oben S. 314 Note 16.

c) Die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Compaß-Schreiben in Partei-Sachen, Protocolls-Extracte ohne Unterschied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden. [21])

d) Alle Protocolls-Recesse, — — welche bei Justiz-Stellen und Justiz-Aemtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle processualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protocollarischen Aufnahmen in besondere Acten oder in den Gerichts-Protocollen vorkommen. [22])

Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protocollarische Vergleichs-Verhandlungen, die bei Tagssatzungen oder Commissionsverhandlungen von den Rechts-Anwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protocollsrecesse und Schriften.

e) Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle außergerichtlichen oder von keinem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse.

---

21) Vgl. oben S. 49 Art. 106 Nr. 5 des Not.-Ges. u. S. 314 Note 16, insbesondere aber Anwendung des 3 Kreuzer-Stempels zu Abschriften an das Gerichtsbrett bei öffentl. Bekanntmachungen vgl. unten Nr. 31 M.-E. 3/7 42 Ziff. 2.

22) Alle Obsignations- u. Reserations-, Testamentsaufnahmsprotokolle 2c., Ablösungs- und Lehen-Allodificationsprotokolle 2c. sind durchaus stempelfrei zu behandeln. (M.-E. 4/6. 26 Ziff. 16, Döll. XIX. 202; s. a. unten Nr. 30/1 M.-E. 8/2. 42). — Geldvertheilungsprotokolle, wenn schon in einer mit dem Gradationsstempel versehenen Urkunde der Empfang des Geldes ausgedrückt ist, und die Geldausfolgelassungsprotokolle in Verlassenschafts- und anderen nicht streitigen Sachen sind stempelfrei. (M.-E. 4/6. 26 Ziff. 17, Döll. XIX. 202.)

II. Classe. Stempel von fünfzehn Kreuzern.

Hierunter eignen sich:

a) Die grund- und lehenherrlichen Consense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth.

b) Alle Handwerks-Ordnungen, Geburts-, Lehr- und Freisag-Briefe, Taufzeugnisse, Copulations- und Todtenscheine, alle von einer vorgesetzten höheren weltlichen oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, [23]) worunter auch die Zeugnisse der Studien-Rectorate und der Schulbehörden überhaupt gehören, welche letztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertigt werden können; sobald sie jedoch bei einer vorgesetzten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweiter Classe versehen seyn müssen.

---

23) Zu Zeugnissen, welche in Verlassenschaften den Uebergang von Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder an dergleichen Rechten dokumentiren, ist der Klassenstempel von 15 kr. zu verwenden. (F. M.-E. v. 27/8. 54, N. Ges. u. Vdg. Bd. IV. S. 189.) — Ueber Unterlassung der Stempelanwendung v. 15 kr. bei Official-Bestätigungen des Hypothekenamtes s. oben S. 321 Nr. 24. — Die Militär-Entlassungsscheine sind neben dem besonderen Conscriptionsstempel zu 6 fl. als amtliche Zeugnisse auch mit dem Klassenstempel zu 15 kr. zu versehen; s. unten Nr. 29 Vollzugs-Vorschriften v. 13/3. 30 §. 128 z. H.-Erg.-Ges. — Die von den Militär-Commandos auszustellenden Zeugnisse über von ihnen als Vermittlungsämter nicht zu Stande gebrachte Sühne sind ebenfalls mit dem 15 Kreuzer-Stempel zu versehen. (M.-E. 18/4. 31. Döll. XIX. 279, Taxwesen S. 119 u. 120.) — Die Atteste in Ehedispens-Gesuchen, von welcher Behörde und in welcher Form sie immer ausgestellt seyn mögen, unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel, sofern nicht den Partien ein gesetzlicher Anspruch auf das Armenrecht zusteht. (M.-E. v. 10 März 1827 in Gerets Samml. B. XIV. S. 89.)

c) Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, [24]) Abschiedspässe, Proclamen, Edicte in Gantsachen, Edictal-Citationen und gerichtlichen oder amtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern. [25])

Bei- und Haupt-Bescheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratificationen, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, außerdessen sie unter den Gradations-Stempel gehören. Notariats-Instrumente und Gerichts-Urkunden, in so ferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempel-Rubriken geeignet sind. [26])

III. Classe. Stempel von dreißig Kreuzern.

Diese begreift:

a) Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen. [27])

---

24) Vgl. oben S. 324 Note 6. — Ueber Anwendung des Stempels von nur drei Kreuzern zu Ausfertigungen von Nachtragsverträgen s. oben S. 294 M.-E. 30/12. 58.

25) Ueber Stempel- und Taxgebühren bei Versteigerungen und Bekanntmachungen vgl. unten Nr. 31 M.-E. 3/7. 42.

26) Ueber Anwendung des 15 Kreuzer-Stempelpapieres zu Ausfertigungen von Notariatsurkunden s. oben S. 241 §. 6 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6. 62. — Ueber Stempelanwendung von 15 kr. zu Hypothekencessionen s. oben S. 311 Note 10. — Bei Recognitionsscheinen ist immer nur der Cl.-Stempel zu 15 kr. anzuwenden und zwar auch dann, wenn kein Hypoth.-Brief ausgefertigt wird. (M. E. 31/12. 49, Geret XXV. 141.) — Ueber Stempelanwendung v. 15 kr. zu Recognitionsscheinen s. a. oben S. 310 Note 8 u. S. 314, Note 17.

27) Ueber Tax- und Stempelerhebung bei Vollmachten vgl. oben S. 266, Taxges. von 28/5. 52 Art. 2 Ziff. 4 u. Note 5. — Die Notare sind nicht verpflichtet, ohne Erhebung von Notariatsgebühren die Unterschriften der Vollmachtsaussteller zu beglaubigen, daher wird es in den meisten Fällen zweckmäßiger seyn, nicht mehr wie bisher 1 fl. Stempel, sondern nur einen 30 Kreuzer-Stempel anzuwenden und die Staatstaxe der Notariats-Gebühr beizusetzen. (Vgl. oben S. 49 Art. 106 Ziff. 4 des Not.-Gesetzes.) — Zur Legitimation des Bevollmächtigten in

b) Die Citationen, sich vor Gericht zu stellen, und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Intercessionalen und Promotorialien.

c) Geringere Dienstes-Verleihungen, geistliche Pfründen und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehalts oder Ertrags von 100 fl. nicht erreichen.

IV. Classe. Stempel von einem Gulden.

Unter diese gehören:

a) Die Berechtigungen von Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande.

b) Die Ertheilungen von Tischtiteln.

V. Classe. Stempel von zwei Gulden.

In diese fallen:

a) Die Diplomen für Doctoren und Licentiaten.

b) Die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präsentationen und Professions-Befehle auf geistliche Pfründen aller Art.

c) Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- und Fabrik-Concessionen, in Städten sowohl als auf dem Lande.

---

einer Uebertretungssache genügt eine von einem Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht. (Art. 70 des Einf.-Ges. z. Str.-G.-B. u. Polz.-Str.-G.-B.) — Eine solche Vollmacht kann selbstverständig auch von einem Notar beglaubigt werden, es ist aber in diesem Falle nicht nothwendig und auch nicht rathsam, die Vollmacht auf Stempel aufzunehmen, weil der bereits verwendete Stempel nicht mehr rückvergütet wird, es mag der Beschuldigte oder bei dessen Vermögenslosigkeit das k. Staatsärar die Kosten zu tragen haben. Ist aber der verurtheilte Schuldige zahlungsfähig, so werden auf seine Kosten von Amtswegen die Stempel beikassirt. Jedenfalls wird bei Uebertretungssachen durch Unterlassung der Stempelanwendung eine Stempelcontravention nicht begangen, denn bei strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen sind bis zur Rechtskraft beziehungsweise bis zum Vollzuge des Urtheils alle Verhandlungen ohne Stempel aufzunehmen.

d) Die Ertheilung des sichern Geleits (Salvus conductus), die Schutz-Briefe.

(VI—XII. Classe. Stempel von 3 fl., 10 fl., 30 fl., 60 fl., 90 fl., 120 fl. u. 200 fl. zu den Indignationsbewilligungen, Erhebungen in den Freiherrn-, Grafen-, Fürstenstand ꝛc.)

§. 8. Werden von vorstehenden, dem Classen-Stempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Classen-Stempel zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war.

§. 9. Besteht eine Urkunde, ein Instrument, oder eine Schrift aus mehreren Bogen und ist solch eine Schrift schon einem höheren, als dem drei Kreuzer-Stempel untergestellt, so wird nur der erste Bogen mit dem betreffenden höheren Classen-Stempel bezeichnet, zu den übrigen Bögen darf sodann nur der drei Kreuzer-Stempel adhibirt werden.

§. 10. Ebenso unterliegen alle Abschriften von Urkunden und Dokumenten, welche als simple, nicht vidimirte und gefertigte Beilagen bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Administrativ- oder Justiz-Behörde eingereicht werden, nur dem drei Kreuzer-Stempel.

(Kalender-Stempel. — Spielkarten-Stempel.)

IV. Abschnitt.

Von den Ausnahmen der Stempelschuldigkeit. 28)

Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit:

a) Alle Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminal-Gegenstände betreffen. Ebenso die Berichte der untern Gerichte an die vorgesetzten Justizstellen, welche

28) Vgl. unten Nr. 35 des Notariatswesens, alphabetische Uebersicht der Ausnahmen von der Tax- und Stempelpflicht in Notariatssachen.

eine höhere Entschließung zur Absicht haben, und in dieser Geschäftsordnung nicht auf den Justizpunct einer Parteisache gerichtet sind.

Ferner alle Amts-Correspondenzen der höhern oder niedern Stellen mit in- und auswärtigen Behörden. 29)

b) Die Staats-Anlehens-Obligationen und Schuld-Verschreibungen.

Die Gläubiger haben aber bei den Quittungen über den Empfang der Zinse, oder des zurückbezahlten Kapitals das normalmäßige Siegel-Papier zu gebrauchen.

c) Bei Bescheinigungen oder Quittungen über Pensionsbezüge oder Gnadengehalte, deren jährlicher Betrag die Summe von 99 Gulden nicht übersteigt, und welche bei Staats- oder andern öffentlichen Cassen in monatlichen Raten ausbezahlt zu werden pflegen, tritt eine Ausnahme von der Stempelschuldigkeit in der Art ein, daß nur die letzte Monats-Quittung mit dem betreffenden Stempel für den ganzen Betrag der jährlichen Pension oder des Gnaden-Gehaltes gesiegelt, die übrigen Quittungen für die 11 Monats-Raten aber auf ungesiegeltes Papier ausgestellt, und bei den einschlägigen Cassen angenommen werden dürfen.

---

29) Die magistratischen Behörden, die Kirchen, milden Stiftungen, die Versatzämter und der Militär-Wittwen- u. Waisenfond sind in ihren Privatangelegenheiten den Privaten gleichgestellt; ihre bei einer Justiz- oder Administrativbehörde zu übergebenden Urkunden müssen daher auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden. (M.-E. 4/6. 26, Döll. XIX. 199 u. 200.) — Dasselbe ist der Fall bei Urkunden der Wohlthätigkeitsstiftungen. (M.-E. 19/8. 14 u. 5/12. 19 Döll. XII. 463 u. 464.) — In Verwaltungssachen des Stiftungs- u. Gemeindevermögens sind die Magistrate nur dann zum Gebrauche des Stempels in ihren Schreiben an die k. Landgerichte verpflichtet, wenn der Gegenstand ein streitiges Rechtsverhältniß betrifft. (K. Vdg. v. 3/8. 20 Ziff. IV., Döll. XIX. 287.)

d) Die Gage- und Empfangs-Scheine der in der Linie stehenden Militärpersonen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen seyn.

e) Alle Nachlaß-, Moderations- und Freijahrs-Gesuche der Unterthanen, in so ferne sie unmittelbar bei den geeigneten Unterbehörden zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle, und die Berichts-Erstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden.

f) Alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranz-Gegenständen.

g) Die Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute.

h) Die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung der Anspruch auf das Armen-Recht zusteht. 30)

i) Die im Lande fabricirten Spielkarten, so weit sie in das Ausland debitirt und abgesetzt werden, nach Maaß der bestehenden Verordnung vom 23. Januar 1810.

V. Abschnitt.

Von dem Absatze des Siegelpapiers und der Stemplung bei Siegel-Aemtern. (§. 11—17.)

§. 11. Sämmtliche Gerichts- und Communal-Behörden und Aemter haben das benöthigte Stempelpapier nach den verschiedenen Gattungen, sowohl zum eigenen amtlichen Gebrauche, als zum Verkaufe an jeden, der dessen

---

30) Armenpflegen ist in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vollkommene Stempelfreiheit bewilligt; sie sind daher nicht schuldig ihre Urkunden auf Stempelpapier zu fertigen. (K. V. v. 17/11. 16 u. M.-E. v. 4/6. 26, Döll. XIX. 199.)

bedarf, bei den einschlägigen Siegel-Aemtern gegen gleich baare Bezahlung abzunehmen. [31]) — —

VI. Abschnitt.

Von den Strafen. (§. 18.)

§. 19. Obschon in der Regel jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stempelung unterliegt, der betreffende Stempel selbst aufgedruckt seyn sollte, so wird zwar gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen Bogens ersetzt werden dürfe, doch ist auf diesen Siegelbogen der Betreff dieser Schrift zu bemerken. [32])

Jede andere Art von Beilage oder Ersetzung des betreffenden Stempels hingegen ist als eine Defraudation zu behandeln und unterliegt nach den im vorstehenden §. 18 festgesetzten Bestimmungen der geeigneten Strafe. — (§. 20—30.) — —

---

31) Ueber den Bezug eines Rabattes bei dem Verkauf (und Ankauf) von Stempelpapier s. oben S. 233 Note 3 M.-E. v. 18/4. 26. — Ueber Auswechselung des verdorbenen Stempelpapieres s. Döll. XIX. S. 416 und oben S. 256 Note 15 M.-E. 23/9. 26.

32) Durch M.-E. v. 7/4. 51 ist Folgendes bestimmt. „Aus Anlaß der Superrevisions-Erinnerung §. 15 e. wird bemerkt, daß in jenen Fällen, in welchen sich bei Prüfung der Taxacten oder sonst wie ergibt, daß eine Urkunde aus irgend einem Grunde auf einem zu geringen Stempelbogen ausgefertigt worden ist, eine Umschreibung der Urkunde auf den entsprechenden Stempelbogen nicht nothwendig ist, sondern daß es genügt, wenn bis zur Ergänzung des gesetzlichen Stempelbetrages die nöthige Anzahl von Stempelbögen der bereits ausgefertigten Urkunde nachträglich beikassirt wird. — Ist dagegen die Urkunde aus einer den Anspruch auf Umwechslung begründeten Ursache auf einen Stempelbogen von zu hohem Betrag ausgefertigt worden, so hat, wie bisher, eine förmliche Auswechslung des Stempelpapieres stattzufinden.“ (Kr.-Amtsbl. Oberfr. 1851 Nr. 55. S. 561.)

§. 31. Alle Stellen, Obrigkeiten und Polizei-Behörden haben über gegenwärtige Verordnung genau zu wachen, und auch ihre Amtssubalternen zur pünktlichen Aufmerksamkeit gegen die Uebertretungsfälle bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen und anzuhalten; auch die Uebertreter gebührend zur Strafe zu ziehen. [33])

Diese Unsere erneuerte Allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genau befolgt wissen wollen, wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. December 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär G. v. Geiger.

Nr. 26.

Gesetz vom 11. Sept. 1825, die Stempel-Ordnung betreffend.

(Ges.-Bl. 1825 Nr. 17, S. 175—190.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem Wir 2c. — — so haben Wir — — folgende Abänderungen in dem Stempelgesetze vom 18. December 1812 beschlossen:

I. Künftig müssen alle in dem erwähnten Stempelgesetze bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protocolle, Urkun-

---

33) Ueber Anwendung der Stempelgesetze vgl. oben S. 240 §. 6 der Vollz.-Vorschr. v. 2/6. 62 und über Einführung der bayer. Stempelgesetze in dem ehem. Amte Steinfeld s. Ges. v. 28/5. 52. (Ges.-Bl. 29 S. 593. N. Ges. u. Vdg. II., 303.)

den, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine ꝛc. ꝛc., so ferne sie nicht im Abschnitte IV. des Stempelgesetzes ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind, gleich Anfangs auf das verordnungsmäßige Stempelpapier geschrieben werden. [1])

Im Falle die Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen irgend einer Art an Orten vorfällt, in welchen das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, wird ausnahmsweise gestattet, daß die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werde, jedoch muß in solchem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb 8, längstens 14 Tagen beigeheftet, und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrei constatirt werden.

Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, z. B. zu 32 fl. — so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden, z. B. zu 30 fl. und 2 fl. — In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle, von dem größeren Bogen anfangend, oder nach Umständen nur auf den größern Bogen zu schreiben, und die Ergänzungsbogen sind mit der Urkunde zusammen zu heften.

II. 1) Die Beilegung von Stempelbogen wird außer diesem Falle nur noch gestattet:

a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht producirt werden;

b) bei ältern Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen, oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden;

---

1) Zu Notariatsurkunden, welche nach Art. 82 des Not.=Ges. an die Betheiligten hinausgegeben werden ꝛc. ist das verordnungsmäßige Stempelpapier zur Urschrift zu verwenden. (Vollz.=Vorschr. v. 2/6. 62 §. 6 zur K.=V. v. 28/5. 62.)

c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden, hat die Anheftung des betreffenden Stempelbogens nachträglich zu geschehen.

2) In allen jenen, im Abschnitte II. §. 3. lit. a. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812 aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in so ferne gefordert werden, als diese bei einer Justiz- oder Administrativ-Behörde, Staats- oder andern öffentlichen Casse im Reiche übergeben werden; in diesem Falle wird die nachträgliche Anheftung des Stempels ohne die Art. I. vorgeschriebenen Formalitäten gestattet. [2])

Die Einschreib- und Quittir-Büchlein der Unterthanen bleiben aber von dem Stempel befreit.

3) Jeder beigelegte Stempelbogen muß ungebraucht und rein seyn, und mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben, und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel cassirt werden. [3])

III. Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt, und Testamente dürfen auf ungestempeltes

---

2) Bei außergerichtlichen Urkunden und Schriften, welche ursprünglich ihrer Natur nach zur Production vor Gericht oder einer Behörde gar nicht bestimmt waren, kann der betr. Stempelbogen dann beigeheftet werden, wenn ihre Vorlage bei einer öffentl. Behörde nothwendig wird. (M.-E. 4/6. 26 Ziff. 12, Döll. XIX. 201.) — Wenn Leichenkonten bei der gerichtl. Verlassenschafts-Instanz ꝛc. producirt werden, sind dieselben ebenfalls auf den betr. Stempel zu schreiben oder es ist der betr. Stempel beizulegen. (M.-E. 4/6. 26 Ziff. 3; Döll. XIX. 200.) — Quittungen über Zinsen und Einstandskapitalien gehören nicht in die Klasse derjenigen, bei welchen der Stempel adhibirt werden muß; s. unten Nr. 29 Note 1.

3) Beikassirte Stempel sind zu durchstreichen und ist beizuschreiben, zu welcher Eingabe ꝛc. sie gehören; blos abgeschnittene Stempel dürfen nicht verwendet werden, sondern es sind die

Papier geschrieben werden, und so wie sich der Betrag ergibt, kann der Stempelpflicht durch Beilegung in der unter Nr. II. vorgeschriebenen Art genügt werden. [4])

Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bei dem Stempelamte vorzunehmen, oder zu verlangen.

IV. Da die oben unter Nr. I. enthaltene Bestimmung das bisherige Verbot, die Briefe über Contracte der Parteien auf Stempelpapier zu schreiben, und die quartalweise Einsendung derselben zur Stempelung aufhebt, so wird verordnet, daß

a) jede Amts- oder Gerichtsbehörde die gehörig gefertigten Contractbriefe vom Tage der Protocollirung längstens in 4 Wochen den Interessenten behändigen soll ꝛc. [5])

V. Die Regulirung alles dessen, was auf den Absatz des Stempelpapieres Bezug hat, steht der Regierung zu.

VI. Statt des in den §§. 1 und 2 des Stempelgesetzes aufgeführten Betrages des Gradationsstempels wird derselbe nachstehendermaßen bestimmt:

von 1 bis 49 fl.	inclusive	. . — fl. 3 kr.	Stempel-Gebühr.
„ 50 „ 99 „		. . — „ 6 „	
„ 100 „ 299 „		. . — „ 15 „	
„ 300 „ 499 „		. . — „ 30 „	
„ 500 „ 999 „		. . 1 „ — „	
„ 1000 „ 1999 „		. . 2 „ — „	
„ 2000 „ 2499 „		. . 3 „ — „	
„ 2500 „ 2999 „		. . 4 „ — „	

und sofort von jeden 500 fl. allemal einen Gulden mehr.

Stempelbogen oder wenigstens die halben Bogen beizulegen. (Vgl. M.-E. 25/7. 08, R.-Bl. 1808 Nr. 40 S. 1715, Döll. Bd. XIX, 195.)

4) Ueber Beikassirung des Inventurstempel vgl. unten Nr. 30 Ziff. 5 u. 6 R.-A. 26/9. 53 u. M.-E. 20/3. 59.

5) Vgl. unten Ziff. X. 6.

VII. Außer dem nach §. 3 lit. g und h des Stempelgesetzes in Ansehung der Sieglung der Inventare und Testamente bestimmten Gradations-Stempel wird noch ein besonderer Erbschafts-Stempel festgesetzt. 6)

Diesen besonderen Erbschaftsstempel haben alle Erben und Legatarien von dem ihnen angefallenen Betrage zu bezahlen; jedoch sind davon ausgenommen:

a) des Erblassers Descendenten und Ascendenten:

b) des Erblassenden Ehegatte oder Ehegattin;

c) alle Erbschaften unter der Summe von 100 fl.;

d) alle Legate unter 50 fl.;

e) alle Legate der Dienstboten des Erblassers, wenn sie unter 300 fl. betragen;

f) alle Legate an Geld zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen;

g) Erbschaften von Geschwistern, die bei ungetheiltem Vermögen in Gemeinschaft leben;

h) alle Erbschaften ab intestato, und solche, welche sich in Folge der Lehen oder fideicommissarischen Erbfolge, worin ex pacto vel providentia majorum succedirt wird, eröffnen, ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad des Nachfolgers zu dem Vorfahrer;

i) die Legate für milde Stiftungen:

Der Erbschaftsstempel wird in folgenden Abstufungen erhoben:

A. des Erblassers zwei- und einbändige Geschwister und ihre ehelichen Kinder bezahlen ein Viertel vom Hundert;

6) Der Erbschaftsstempel wurde durch das Finanz-Gesetz v. 28/12. 31 §. 17 Nr. 2 für die dritte Finanz-Periode außer Perception gesetzt. (Ges.-Bl. 1831 Nr. 9 S. 135.) — Ueber Taxen und Stempel in Erbschafts- und Vormundschaftssachen s. unten Nr. 30 Ziff. 1—6; insbesondere über Anwendung des Testamentsstempels bei gegenseitigen Testamenten s. unten Nr. 30 Ziff. 1 M.-E. 8/2. 42.

B. desselben Erben vom 3. und 4. Grade (nach dem Civilrechte) entrichten ein Halbes vom Hundert.

Ebensoviel Stiefeltern und Stiefkinder, dann Schwiegereltern und Schwiegerkinder, wenn sie einander beerben.

C. Erben über den 4. Grad bezahlen 3 fl. vom Hundert.

Diesen werden des Erblassers Schwäger und Schwägerinnen gleichgesetzt.

D. Nichtverwandte Erben haben 5 fl. vom Hundert zu bezahlen.

In Hinsicht der Inventarien sind die in dem Gesetze §. 3 lit. h enthaltenen Bestimmungen analog auf den Erbschaftsstempel anwendbar.

VIII. (Lotto-Einlagscheine) — —

IX. In dem Falle, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder andern Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt. [7])

Diese, so wie die vorhergehende Bestimmung (sub VIII). sind auch auf den Rheinkreis anwendbar.

X. (Uebertretungen vorstehender Bestimmungen) [8])

---

7) Dieser Stempel beträgt also 10 Procent oder 6 kr. von jedem Gulden des Preises des Looses, er muß auf einmal bezahlt werden, und erfolgt eine Zurückzahlung auch in dem Falle nicht," wenn das Verloosungsgeschäft rückgängig wird oder Loose unabgesetzt bleiben. (M.-E. v. 19. April 1828. Geret Bd. XV. Seite 12 und Ausschreiben im Intelligenzblatte für Mittelfranken v. 1. Mai 1826, S. 1179. Geret Band XIII. S. 68 u. 69.)

8) Ziff. X. 1—5 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen über Stempelstrafen: a) bei gänzlicher Unterlassung des Gebrauchs des vorgeschriebenen Stempelpapiers für jeden Bogen von 3 kr. 1 fl. 30 kr., von 6 kr. 3 fl., von 15 kr. 5 fl., von 30 kr. 7 fl., von 1 fl. 10 fl., und von jedem andern Bogen der zehnfache Betrag, b) verwendet Jemand ein geringeres als das vorgeschriebene Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

6) Wenn ein Beamter über einen protocollirten Vertrag den Brief, wofür er die Gebühren eingenommen hat, nicht in der oben Nr. IV. lit. a. bestimmten Frist fertigt, und den Interessenten behändigt, so verfällt er in eine Strafe des dreifachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren ꝛc. — —

XI. (Judicatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes) ꝛc. — —

XII. Gegenwärtiges Gesetz soll am 1. October dieses Jahres in Wirkung treten.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs.

Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Nr. 27.

Stempelanwendung bei Amtsbürgschaften.

1) Ministerial-Entschließung vom 9. April 1822.

(Geret Bd. XII. S. 1301, Döll. XIX. 366. Int.-Bl. Oberb. 1822 S. 243.)

Staatsministerium der Finanzen.

So wie Seine Königliche Majestät bereits am 27. März v. J. allergnädigst bestimmt haben, daß die von den Ehefrauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftsmäßig

auszustellenden Verzichtsbriefe taxfrei [1]) seyn sollen, wollen Allerhöchstdieselben die nämliche Taxfreiheit auch dem Amtsbürgschafts-Instrumente selbst zugestehen, weil der Befreiungsgrund, daß ihre Ausfertigung nicht zum Privat-, sondern lediglich zum öffentlichen Interesse geschieht, bei beiden derselbe ist.

Dieses wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 3. d. M. eröffnet.

München, den 9. April 1822.

---

2) Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1833.
(Geret XVIII. 45, Döll. XIX. 367.)

Staatsministerium der Finanzen.

Die Cautionen der Beamten sind zur Sicherstellung des Aerars gegen nachläßige oder untreue Amtsführung eingeführt. [2])

---

1) Die Verzichtleistungsurkunden der Ehefrauen bei Amtsbürgschaften sind zwar taxfrei, dagegen unterliegen sie dem Gradationsstempel. (M.-E. 30/9. 29, Geret XVI. 30.) — Bei Heirathskautionen der Militärpersonen kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung: So lange die Bestellung einer militärischen Heiraths-Caution eine Verfügung, wodurch das Eigenthum, der Nutzgenuß oder Gebrauch an dem Gegenstande der Caution an Andere übertragen wird, nicht in sich schließt, sondern lediglich eine Beschränkung der Disposition über die als Caution bezeichneten Gegenstände zum Zwecke hat, unterliegen die desfalls abzugebenden gerichtlichen Erklärungen nur dem Stempel einer einfachen Protokolls-Verhandlung, und es findet sonach der Gradationsstempel keine Anwendung, soferne sich hierauf beschränkt wird. (M.-E. 25/4. 39; Geret XXI. 140; Int.-Bl. Oberb. 1839 S. 316.) — Die Verhandlungen, welche wegen Vinculirung der Heirathskautionen von Militärpersonen bei den Civilgerichten vorgenommen werden, sind der vorgeschriebenen Tax- und Stempelgebühr zu unterstellen. (M.-E. v. 19/5. 31, Döll. XIX. 277, Geret XVI. 169; Kr.-Int.-Bl. Oberb. 1831 S. 458.)

2) K.-V. v. 19/2. 19, das Kautionswesen betr., R.-Bl. 1819 S. 865.

Das Aerar hat sohin eben so das Recht, in den von den Verordnungen bestimmten Fällen die Cautions-Stellung zu fordern, als die Verbindlichkeit, die gestellten Cautionen nach gepflogener Amts-Richtigkeit an die abtretenden Beamten oder deren Erben zurückzubezahlen.

Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann aber nur Offizialsache seyn, wie dies schon in einer zur Kenntniß sämmtlicher Regierungs-Finanzkammern gekommenen Entschließung vom 10. April 1826, Anwendung des Stempelpapiers betr. [3]) ausgesprochen ist.

Um so mehr noch erscheint die Quittirung über den [4]) Empfang des Cautionscapitals bei seiner Zurückerhaltung [5]) als lediglich eine zum Vortheil und zur Sicherheit des Staates vorgenommenen Handlung und es unterliegt sohin keinem Anstande, daß diese Quittungen, welche zugleich auf der Rückseite der Cautions-Urkunde gesetzt werden sollen (Geret Bd. XI. S. 1141), tax- und stempelfrei zu behandeln sind.

München, den 4. Juni 1833.

---

3) Diese Entschließung bestimmt, daß die Zurückbezahlung der Amtsbürgschaften nach gepflogener Amtsrichtigkeit als Dienstsache, sohin taxfrei behandelt werden müsse. (M.=E. 10/4. 26, Döll. XIX. S. 366.) — Es ist daher auch bei Quittungen über die Aushändigung der Cautionsurkunden kein Stempel anzuwenden. (M.=E. 5/11. 42, Geret XXII. 132 u. R.=A. 17/11. 42 J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1842 S. 913.)

4) Im Original steht „deren", was offenbar ein Druckfehler ist.

5) Im Original steht „Zurückhaltung".

Nr. 28.
Stempelanwendung in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen.

1) R.=A. v. 25. Sept. u. M.=E. v. 18. Sept. 1832, gleichen Betreffs.

(Int.=Bl. Oberb. 1832, S. 1019.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Rescript vom 18. d. Mts. verordnet Folgendes: „Auf den Bericht der kgl. Regierungs=Finanz=Kammer vom 10. August l. Js. wird unter Rückgabe der Beilagen erwiedert, daß die Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen nach §. 6 des Gesetzes über Militär=Gerichtsbarkeit vom 15. August 1828 *) und nach Nr. 3 der Entschließung vom 30. Mai 1829 ad Nr. 5698 nur von Unteroffizieren, Soldaten und in diesen Klassen angestellten Militär=Individuen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, angesprochen werden könne."

Hienach ist sich genau zu achten.

München, den 25. September 1832.

Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des kgl. Präsidenten
v. Aichberger, Direktor.
v. Koch.
Haydolph, Sekr.

---

*) Der hier citirte §. 6 des Ges. v. 15/8. 28 lautet:

§. 6. Die Militärpersonen sind in Personalklagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei. — Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere

2) M.=E. vom 3. Febr. 1842, die Befreiung der Angehörigen des Militärs von der Taxeinrichtung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr.

(Int.=Bl. Mittelfr. 1842, Nr. 12, S. 79.)

Finanz-Ministerium.

Auf den Bericht vom 30. Nov. 1838 wird der kgl. Regierung nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Justiz= und Kriegsministerium die Entschließung ertheilt, daß den Frauen der Militärpersonen und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kindern derselben — im Hinblick auf die vor dem Gesetze vom 15. August 1828 bestandenen Verordnungen und ihnen gemäße Uebung, woran das genannte Gesetz nichts zu ändern beabsichtigte, allerdings die im §. 6 jenes Gesetzes den Militärpersonen im Allgemeinen zugestandene Taxbefreiung zu Statten komme.

München, den 3. Februar 1842.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

---

und Soldaten, und im Militär Angestellten dieser Klassen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im aktiven Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen. (Ges.=Bl. 1828, Nr. 5' Nr. 44 u. 45.)

Nr. 29.

Taxen u. Stempelgebühren in Conscriptionssachen.

1) Auszug aus dem Heer-Ergänzungsgesetze vom 15. August 1828, §. 90.

(Ges.-Bl. 1828 Nr. 7 S. 116—118.)

Das Heer-Ergänzungsgesetz bestimmt in:

§. **90**. Alle zum Zweck der Militärconscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe [1]) unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse [2]) durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeltlich auszustellen.

---

1) Die Berichte der Unterbehörden um Genehmigung zur Hinausbezahlung der Einstands-Kapitalien sind daher der Stempelpflichtigkeit nicht unterworfen; denn sie werden erstattet, damit die vorgesetzte Stelle prüfe und sich überzeuge, ob der Einstandsmann die ihm obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllt, das Aerar oder der Invalidenfond auf das Einstands-Kapital keine Ansprüche habe und ob der Hinausbezahlung kein Hinderniß im Wege stehe, und betreffen sonach lediglich das Dienst- und nicht das Privat-Interesse. — Dagegen die Einstands-Contracte sind tax- und stempelpflichtig. — Die Quittungen über Zinsen von Einstands-Capitalien gehören, da die Dazwischenkunft der Behörden, welche blos über die richtige Bezahlung der Zinsen an den Einstandsmann wachen, hier nicht entscheidet, überhaupt nicht in die Klasse derjenigen, bei welchen nach dem Stempelgesetze v. 18. December 1812, §. 3 lit. a der Stempel adhibirt werden muß. Dieselben sind daher im Allgemeinen von der Stempelpflichtigkeit frei zu lassen. (M.-E. 24/4. 26, Anwendung des Stempelges. bei Militär-Einstandsgegenständen betr., Döll. **X**. S. 386, **XIX**. 274.)

2) Geburts- und ärztliche Zeugnisse zum Zwecke der Militär-Conscription sind tax- und stempelfrei. (R.-A. 21/12. 29. J.-Bl. Oberfr. 1830, S. 3.) — Die zu Einstellungsgesuchen erforderlichen ärztlichen Zeugnisse sind nicht minder stempelfrei zu be-

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaßscheine; [3])

---

handeln, wie die Leumundszeugnisse der Gemeinden (M.-E. 16/5. 39, Döll. XXV. S. 150 u. 161; R.-A. 13/6. u. 7/9. 39, J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1839, S. 703; R.-A. 19/6. 39, J.-Bl. Mittelfr. 1839, S. 431. R.-A. 25/8. 39. J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1839, S. 1355.) — Die von den Gemeinden ausgestellten Leumunds-Zeugnisse sind auch dann nicht als stempelpflichtig zu betrachten, wenn dieselben zum Zweck von Einstellungs-Verträgen gebraucht werden, da das H.-E.-G. vom 15. Aug. 1828 im §. 90 die Anwendung des Stempels ausdrücklich nur auf die Einstandsverträge und auf die darauf Bezug habenden Verhandlungen beschränkt, und mit der desfallsigen Bestimmung des §. 113 lit. d in dem revidirten Gemeinde-Edicte im vollen Einklange steht. (M.-E. 24/11. 36, Unzuläßigkeit einer Stempel-Erhebung für Leumunds-Zeugnisse zum Zwecke von Einstands-Verträgen betr., Döll. X., S. 388.)

3) Bei den vor vollstreckter Dienstzeit gesetzlich statt habenden Entlassungen der Einsteher ist von der Entrichtung einer Taxe für den Entlassungsschein oder Militär-Abschied gänzlich Umgang zu nehmen. M.-E. 10/4. 27, Taxirung der Militär-Abschiede für die vor vollendeter Dienstzeit entlassenen Einsteher betr., (Döll. X., S. 389); vgl. M.-E. 21/11. 26, Taxirung der Militär-Entlassungs-Sachen betr., wo weiter auf die Vdg. v. 10/12. 12, Ziff. IX., das Tax- und Rechnungswesen betr., verwiesen ist. (Döll. X., 388 u. 389). — Da das H.-E.-Ges. im vorstehenden §. 90 nur die Entlaßscheine der Taxe und dem Stempel unterwirft, so sind die übrigen Verhandlungen in Bezug auf Entlassung tax- und stempelfrei zu behandeln. Die Verhandlungen über Verehelichungs-Erlaubniß vor Eintritt des Conscriptions-Alters und deßfallsige Cautions-Stellung sind zu den befreiten nicht zu rechnen, sondern wie andere Parteisachen zu taxiren; bei der späteren Entlassung aber ist im Verfahren kein Unterschied gegen die Entlassungsgesuche anderer Conscriptions-Pflichtiger zu machen. (M.-E. 26/5. 33, Stpl. u. Taxen in Conscriptionss. Döll. X., 394.) — Für Militär-Entlaßscheine, welche

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge [4]) und Verhandlungen, [5]) und

c) Die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

---

zu den Akten nicht entworfen werden, ist nur die Tax-Gebühr von 36 kr., nicht aber auch eine Abschrifts-Gebühr von 6 kr. zu erheben. (M.-E. 23/10. 53. J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1853, S. 1483; N. Ges. u. Vdg. Bd. III., S. 667.) — Vgl. unten Nr. 18, M.-E. 25/5. 56, Formulare für Militär-Entlaßscheine betr.

4) Wenn die Gemeinden einen Ersatzmann stellen und die Einstellung durch einen öffentlichen Akt beurkunden, so haben sie die Stempeltaxe zu 12 fl. zu erlegen, überlassen sie die Ersatzmannstellung den Militär-Behörden und Conscript.-Aemtern, so genügt ein einfaches Protokoll und die Umschreibung der Schuldurkunde, und nur bei Hypothek-Bestellung für das Einstandskapital ist ein förmliches Notariats-Instrument nothwendig. (M.-E. 10/9. 32, Döll. X., 386 u. R.-A. 31/10. 32, J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1832, S. 1429.) — Sobald ein Einsteher als Ersatzmann angenommen und verpflichtet wurde, hierauf aber seine Einstands-Verbindlichkeiten auf einen andern überträgt, ist zu dem zwischen ihnen abzuschließenden Vertrag der Conscriptions-Stempel von 12 fl. erforderlich, und muß in diesem Falle um so mehr wieder angewendet werden, als hier keine Einstellung als Offizialsache von einer Militär-Behörde behandelt wird, vielmehr eine ganz neue Einstellung und dadurch ein ganz neues Partei- und Rechts-Verhältniß zur Sprache kömmt, und vermittelst eines neuen Vertrags bewerkstelligt wird. (M.-E. 10/8. 34. Döll. X., 259.) — Wenn das Geschäft der Einstellung blos zur Sicherstellung und Erledigung des ursprünglichen Einstands-Contraktes von der Militär-Behörde als Offizialsache behandelt wird, bedarf es nicht der nochmaligen Adhibirung des Conscriptions-Stempels. (M.-E. 14/12. 34 u. R.-A. 9/1. 35. J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1835, S. 33.)

5) Die Verhandlungen bei den sogenannten Brüder-Tauschen sind vom Conscript.-Stempel frei zu lassen. (M.-E. 22/1. 47, Döll. XXV., S. 144 u. 145.)

Außerdem unterliegen die ad a bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptions-Stempel, [6]) und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

1. welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beifolgenden Beilage [7]) angeführt sind, sowie denjenigen,
2. welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempel-Gebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeltlich ertheilt und dieses darauf bemerkt werden. [8])

---

6) Der Conscriptions-Stempel zu 12 fl. wird nur einmal, und zwar zu jenem Einstands-Contrakts-Exemplar angewendet, welches in amtlichem Verwahr bleibt. (R.-E. 15/3. 31. J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1831. S. 371.) Vgl. unten Ziff. 3 M.-E. 20/10. 34 u. vorstehende Note 4.

7) Diese Beilage zum H.-E.-G. enthält einen Auszug aus dem Rggs.-Bl. von 1812, die Klassifikation körperlicher Gebrechen betr., folgenden Inhalts:

„Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1. In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.
2. Verlust beider Augen.
3. Mangel der Nase.
4. Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5. Auffallender, das Athem sehr hemmender Kropf (struma).
6. Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7. Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8. Auffallende Verkrümmung des Rückgrades.
9. Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der unteren Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches.
10. Klump- oder sogenannte Pferde-Füße.

8) Die hier im §. 90, Nr. 2 des H.-E.-G. bemerkte Ent-

2) Auszug aus der Vollz.-Inst. v. 13/3. 30 zum Heer-Ergänzungsgesetze §. 126—130.

(R.-Bl. 1830 Nr. 11, S. 535—538.)

Zu §. 90 des Heer-Ergänzungsgesetzes ist in den Vollz.-Vorschriften v. 13/3. 30 Folgendes angeordnet:

§. **126**. Die Einnahmen, welche sich aus dem Gesetze über die Heeres-Ergänzung ergeben können, bestehen:

I. in den allgemeinen Taxen und Stempelgebühren für die Entlassungsscheine, für die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge und für die Verhandlungen in Strafsachen;

II. in dem besonderen Conscriptions-Stempel zu sechs Gulden für die Entlassungs-Scheine, und zu zwölf Gulden für die Einstands-Verträge, dann

---

scheidung über die unentgeltliche Ertheilung von Entlassungsscheinen 2c. hat von der K. d. J. benehmlich mit der K. d. F. auszugehen. Für die Militär-Entlassungsscheine der bereits vor deren Zustellung verstorbenen Conscribirten ist eine Gebühr nicht zu erheben, vielmehr von der Regierungs-Finanzkammer die Vernichtung der für dieselben angefertigten Entlassungsscheine und die Abschreibung der betreffenden Stempel-Taxe zu verfügen. (M.-E. 24/3. 37, Erhebung der Stempeltaxe für Militär-Entlaßscheine. Döll. X., 394 u. 395.) — Für die nach §. 90 Ziff. 1 und 2. unentgeltlich auszustellenden Entlaßscheine ist die bisherige Form der gestempelten Entlaßscheine, jedoch mit Hinweglassung des Conscriptions-Stempels beibehalten und statt der Stempel- und Taxgebühr ad marginem der Beisatz angeordnet worden: „Tax- und stempelfrei nach §. 90 Nr..... des H.-E.-Ges. wegen 2c." wobei sich von selbst versteht, daß nach dem Unterschiede des gegebenen Falles einzuschalten ist entweder Nr. 1 wegen auffallender Gebrechen oder Nr. 2. wegen entschiedener Armuth. Von der bisherigen Bezeichnung des einen oder des andern Grundes der unentgeltlichen Ausstellung ist in dem Entlaßscheine selbst Umgang zu nehmen. (M.-E. 13/12. 40, die lithographirten Militärentlaßscheine betr. Döll. XXV., S. 145.)

III. in den im **VI.** Abschnitte des Gesetzes ausgesprochenen Strafen.

§. **127.** Unter den kostenfrei zu behandelnden Verrichtungen [1]) sind auch begriffen:

---

1) Hieher ist auch zu rechnen der Anspruch auf Postportofreiheit in Conscriptions=Gegenständen. Es bestehen hierüber folgende Bestimmungen: — a. als Regierungssache sind zu behandeln: alle Berichte u. Aktensendungen zum Zwecke der Militär=Conscription und Aushebung, so wie die desfallsigen Correspondenzen, die Zurückstellungs-Gesuche, die Entlassungs=Verhandlungen von zu früh Eingereihten, die Militär=Entlassungen ganz armer Conscribirter oder solcher mit Gebrechen, wie sie in der Beilage zu §. 90 des H.=E.=Ges. aufgezählt sind, dann alle Berichte und Sendungen in Bezug auf die Conscriptions= u. Aushebungskosten. — b. Als Partheisache sind zu behandeln: die Militär=Entlassungen aller übrigen Conscribirten, die nicht zur Kategorie jener sub lit. a gehören, die Berichte, Verhandlungen und Sendungen in Betreff der Entlassung und Einstellung nach §. 13 und 55 des H.=E.=G., die Sendungen der Einstandsgelder, Cautionen u. Entlassungs=Taxen, endlich die Strafsachen. (R.=A. 26/6. 30, J.=Bl. Oberfr. 1830, S. 529.) — c. die Correspondenz zwischen den Magistraten (Polizeibehörden, Bezirksämtern, Kreis=Regierungen rc.) ist nur dann postportofrei, wenn sie ausschließend die Dienstaufsicht oder Ausübung der Polizei=Verwaltung oder Conscriptions=Gegenstände betrifft, und ist dieß auch noch neben der Bezeichnung als Regierungs=Sache zu deklariren. (M.=E. 30/6. u. R.=A. 6/7. 42, J.=Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1842, S. 1309.) — d. Die Versendungen aller die Einstellung von Ersatzmännern, die Einstands=Kapitalien und Zinsen daraus betreffende Verhandlungen und Ausfertigungen sind als Partheisache zu behandeln und postportopflichtig. (M.=E. 18, R.=A. 29/5. 43, J.=Bl. Oberfr. 1843, S. 945: R.=A. 27/9. 43, J.=Bl. Schw. u. Nbg. 1843, S. 732.) — e. In allen jenen Fällen, in denen die Uebersendung der Einstandskapitals=Urkunden durch die deponirende Conscriptions=Behörde an das betreffende Militär=Commando ausschließend durch ein militärdienstliches Interesse oder durch die Sicherung des Militär=Aerars wegen ärarialischen Ansprüchen irgend einer Art an das Einstands=Kapital geboten wird, hat nach §. 3 der Verordnung v. 23/6. 29 (Rgsbl. 1829 S. 525)

a) alle amtlichen Ausfertigungen und Belege zur Instruirung und Erledigung der ohnehin nur bei der allgemeinen Militär-Conscription anzubringenden Gesuche um vorläufige Zurückstellung;

b) alle Verhandlungen über die Entlassung derjenigen, welche aus Irrthum zu früh in das Militär eingereiht worden sind;

c) alle Verhandlungen und Correspondenzen, welche hinsichtlich der in den gegenwärtigen Vorschriften bezeichneten Entlassungsfälle statt haben. [2])

---

die Postporto-Freiheit stattzufinden; dagegen ist in den Fällen, in welchen solche Versendungen nur im Interesse der Betheiligten allein geschehen, auch wegen Entrichtung des Postporto vorschriftsmäßig zu verfahren. (M.-E. 27/9. u. R.-A. 1/10. 45, J.-Bl. Oberfr. 1845, S. 1097; R.-A. 4/10. 45, J.-Bl. Niederb. 1845, S. 665.) — f. Die Correspondenzen im Betreffe anliegender Einstands-Kapitalien oder deren Zinsen zwischen den k. Militär- u. Conscriptions-Behörden einer- dann der k. Bank u. ihrer Kassen (die bayr. Hypotheken- und Wechselbank inbegriffen) andererseits sind als R. S. portofrei, insoferne Anlaß und Inhalt derselben rein das dienstliche Interesse betrifft. Alle übrigen Correspondenzen über Einstandskapitalien, sowie alle Versendungen von diesen u. deren Zinsen selbst sind dagegen portopflichtig. Die nach den vorstehenden Bestimmungen der Portopflicht unterliegenden Sendungen werden, wenn dieselben an die k. Bankkassen gerichtet sind, nur frankirt von den k. Postbehörden zur Beförderung übernommen, da unfrankirte derartige Sendungen von den Bankkassen zurückzuweisen sind. (M.-E. 21/3. 51. Döll. XXV., S. 149—150, N. Ges. u. Vdg. Bd. III., S. 265; R.-A. 8/4. 51, J.-Bl. Mittelfr. 1851, S. 284: vgl. Allh. Vdg. 23/6. 29, R.-Bl. 1829, Nr. 29, S. 523, Vdg.- u. Anzeige-Bl. der k. Verkehrs-Anstalten 1853, Nr. 36, S. 171 ff., N. Ges. u. Vdg. Bd. III., S. 544. M.-E. 26/6. 29, M.-E. 27/4. 30, M.-E. 4/5. 30, Döll. X., 304—406. — R.-A. 16/6. 24, J.-Bl. Niederb. 1824, S. 256. — M.-E. 4 u. R.-A. 12/12. 26, J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1826, S. 1606. — R.-A. 20/4. 30, J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1830, S. 435.)

2) Nur die Entlassungsscheine unterliegen der Taxe und dem Stempel, alle übrigen Verhandlungen in Bezug auf Entlassung

§. **128**. Die Entlassungsscheine, welche auf den Grund des §. 64 des Gesetzes auch von den Einstellern, die noch nicht in der Armee dienten, und von den im §. 63 Nr. 3 des Gesetzes bezeichneten, im gleichen Falle befindlichen Individuen gelöset werden müssen, sind neben dem besondern Conscriptionsstempel zu 6 Gulden als amtliche Zeugnisse auch mit dem Klassenstempel zu 15 kr. zu versehen.

Die Militär-Abschiede dagegen sind als stempelfrei zu behandeln. Die Einstands-Verträge unterliegen neben dem Conscriptions-Stempel zu zwölf Gulden dem Gradations-Stempel nach Verhältniß der Vertragssumme. [3])

§. **129**. Um die richtige Anwendung des Conscriptions-Stempels bei den Entlassungsscheinen zu controliren, sind vor der Ausfertigung durch den Rekrutirungsrath die auf denselben vorgemerkten Nummern der Conscriptionsliste mit den in der Hauptvertheilungsliste enthaltenen Nummern der in das Militär eingereihten Conscribirten zu vergleichen, wodurch sich die Gesammtzahl der Conscribirten von selbst herausstellen muß, so wie sich durch die genaue Vormerkung der ohne Conscriptions-Stempel ausgefertigten Entlassungsscheine von jeder einzelnen Altersklasse der Gesammt-Betrag des Conscriptions-Stempels controlirt.

Zur Controlirung der richtigen Anwendung des Stempels bei den Einstands-Verträgen dient die nach den gegenwärtigen Vorschriften herzustellende Einstands-Kapitalien-

---

sind tax- und stempelfrei; die Verhandlungen über Verehelichungs-Erlaubniß vor Eintritt des Conscriptions-Alters und die deßfallsige Cautions-Stellung sind taxpflichtig. (M.-E. 26/5. u. R.-A. 17/6. 33, J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1833, S. 849.)

3) Der Einstands-Vertrag unterliegt ohne Unterschied, ob der Einsteller schon eingereiht ist oder nicht, dem Conscriptions-Stempel zu 12 fl. und dem Gradations-Stempel nach Verhältniß der Einstandssumme. (M.-E. 7/12. 29, Döll. X. S. 241.)

Uebersicht, wovon die Kammern des Innern den Finanz-Kammern eine Abschrift, und auf Verlangen auch die Original-Einstands-Verträge selbst zur Einsicht mitzutheilen haben.

§. 130. Die Vereinnahmnng und Verrechnung der allgemeinen Taxen und Stempelgebühren, dann der gesetzlichen Strafen [4]) hat nach den allgemeinen Vorschriften über Verrechnung der Taxen, Strafen und Stempelgebühren zu geschehen, [5]) und es ist daher in den Taxregistern und in den Rechnungen eine besondere Rubrik hiefür nicht eröffnet. Die Vereinnahmung und Verrechnung des besondern Conscriptionsstempels geschieht unter einer eigenen Rubrik durch das Hauptstempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt, welches beide Gattungen von Stempelpapieren an die Stempel-Verlagsämter der sieben Kreise diesseits des Rheins [6]) abzugeben hat, damit von diesen in Gemäßheit

4) Die gesetzl. Conscriptions-Strafen sind hinsichtlich der Verrechnung wie andere Polizei-Strafen zu behandeln, daher unter diesen in den Tax-Registern vorzutragen. (M.-E. 23/9. 36, Döll. X., 384.)

5) Ueber die Verrechnungsart der Militär-Conscriptionskosten vgl. K. Vdg. v. 19/2. 13 (Döll. X. 344—350); Instruktion v. 15/11. 14 über Behandlung der Conscript.-Kosten. (Döll. X., 374—377, Gerets V.-S. IV., S. 212 ff.) — M.-E. 1/10. 21, Abquittirung der Conscript.-Kosten betr. (Döll. X., 378.) — M.-E. 12/12. 26, das Conscript.-Rechnungswesen betr. (Döll. X., 379 u. 380.) — M.-E. 21/2. 28, Sturz der Conscript.-Kassa betr. (Döll. X. 390.) — M.-E. 3/11. 29, Abschluß der Conscript.-Kassa-Rechnung betr. — Rückstände und Beiträge, welche nach dem Conscript.-Ges. v. 1812 noch zu leisten waren. (Döll. X. 380.) — M.-E. 5/5. 30 u. 17/7. 31, Abschluß der Conscript.-Kassa-Rechnungen pro 1829/30 betr. Döll. X., 380—382.) — M.-E. 30/11. 31, die hinsichtlich der Conscript.-Kosten-Kassaverwaltung pro 1829/30 von der Revision gemachten Anstände betr. (Döll. X. 382.)

6) M.-E. 1/5. u. 31/4. 29, Conscriptionsstempel. betr. — Weisung für das k. Haupt-Stempel-Verlagsamt. Döll. X. 389.)

der Vorschriften über die verbesserte Einrichtung des Stempel-Wesens an die betreffenden Behörden der nöthige Bedarf gegen Abrechnung oder Bezahlung übersendet werden kann. 7)

An die k. Regierung des Rheinkreises wird die von derselben zu bestimmende Anzahl der gestempelten Entlaß-Scheine und Einstandsvertragsbögen durch das Haupt-Stempelverwaltungs-Amt unmittelbar übersendet, welche durch das Stempelamt des Rheinkreises sodann die dortigen gesetzlichen Stempel aufdrücken, und die Stempeltaxe durch die k. Rentämter in der Art, wie es bereits im §. 92 der gegenwärtigen Vorschriften angeordnet ist, erheben hat lassen. — —

---

7) Nachdem die k. Conscriptions-Behörden den Stempelbetrag der Militär-Entlaßscheine von den Conscriptionspflichtigen erst dann erheben können, wenn dieselben von der kgl. Regierung geprüft worden sind, und nachdem den Conscript.-Behörden, so bedeutende baare Geld-Vorschüsse zu leisten nicht zugemuthet werden kann, so ist gestattet, daß die k. Conscript.-Behörden zu den Rentämtern bei Abnahme der erforderlichen gestempelten Militär-Entlaßscheine statt baar Geld einen Haftschein einlegen dürfen, für die Zeit, bis die zur k. Regierung einzusendenden Entlaßscheine nach geschehener Prüfung an die k. Conscriptions-Behörden zurückgesendet worden sind. (M.-E. 5/12. 30, Stempelgebühren der Militär-Entlaßscheine betr.; Döll. X. 391 u. 392.) — Durch M.-E. 29/11. 30 ist weiter verfügt, daß a. die Abgabe gegen Abrechnung nur auf die Militär-Entlaßscheine beschränkt werde; b. daß die Abgabe in diesem Falle nur bei Rentämtern, nicht bei den Stempelpapiers-Commissionären stattfinden könne und c. daß die Abrechnung und Bezahlung jedenfalls binnen sechs Wochen vom Tage der Abnahme an, zu geschehen habe. (Döll. X. 392.) — Die Taxen für die Militärpflichtigkeits-Entlaßscheine sind zur Verrechnung für das k. Aerar an das Expeditions-Amt der Rggs.-Kammer des Innern einzusenden. (M.-E. 26/8. 43. die Taxen für Militär-Entlassungsscheine betr. Döll. XXV. 146.) — Die Formularien für Militär-Entlassungs-Scheine sind von den Kreis-Stempelämtern zu erholen. (R.-A. 3/6. 51; J.-Bl. Mittelfr. 1851, S. 419.)

3) M.-E. vom 20. Okt. 1834, den Militär-Einstands-Vertrags-Stempel betr.

(G. V.-S. Bd. XVIII. S. 157, Döll. XIX. 276 u. 277.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 29. August l. Js. wird erwiedert, daß in den Fällen, wo Ersatzmänner nach geschlossenem Einstands-Vertrage, und von dem Einsteller dazu erhobenen Stempel von den Militär-Behörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden, der zum Vertrage verwendete Stempel von 12 fl. entweder ausgetauscht, oder baar rückvergütet werden dürfe, wogegen der neue Einstandsvertrag der nämlichen Conscriptionspflichtigen mit dem erwähnten Stempel versehen seyn muß. *)

München, den 20. Oktober 1834.

*) Vorstehende Entschließung vom 20/10. 34 findet auch in den Fällen analoge Anwendung, wo überhaupt und nicht blos wegen Untauglichkeit des Ersatzmannes, ohne Verschulden des Einstellers der erste Einstands-Vertrag nicht zum Vollzuge kommt und ein zweiter mit dem erforderlichen Stempel von 12 fl. zu versehender Einstands-Vertrag aufgenommen werden muß. (M.-E. 19/7. 42, Döll. XXV. S. 144; R.-A. 25/7. 42, J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1842, S. 601; R.-A. 1/8. 42, J.-Bl. Niederb. 1842, S. 479.) — Auch die Einstands-Verträge, welche bereits Eingereihte mit ihren Ersatzmännern abschließen, sind zu taxiren. (M.-E. 14 u. R.-A. 22/9. 42, J.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1842, S. 2065; J.-Bl. Schw. u. Nbg. 1842, S. 860.)

Nr. 30.

Tax- und Stempelgebühren in Erbschafts- und Vormundschaftssachen.

1) M.-E. vom 8. Februar 1842, Stempelung der gegenseitigen Testamente.

(G. B.-S. Bd. XXII. S. 68. Int.-Bl. Oberpf. 1842, S. 309.)

Finanz-Ministerium.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 15. Oktober v. Js. vorgelegten drei Beilagen wird der kgl. Regierung, K. d. F. im unten bemerkten Betreffe die Entschließung ertheilt, daß die berichtlich vertretene Ansicht, wonach bei gegenseitigen Testamenten nur das Vermögen des Erblassers resp. des verstorbenen Testators den Anhaltspunkt für die Stempeladhibirung bildet, als die gesetzlich begründete sich darstelle, und es ist daher in diesem Sinne das weiter Geeignete zu verfügen. *)

München, den 8. Februar 1842.

2) M.-E. v. 19. Okt. 1854, Nr. 587, Erhebung von Gebühren für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

(Ztschr. f. Gesetzgebung u. Rpfl., Bd. I., S. 440 u. 441.)

Staatsministerium der Justiz.

Bei sehr vielen Vormundschaftsgerichten wurde bisher die Revision der Vormundschaftsrechnungen entweder regelmäßig oder doch bei verwickelteren und weitläufigeren Ver-

*) Für Aufnahme oder Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung bei einem Notare ist für den Staat eine Taxe von 36 kr. zu entrichten. (Not.-Ges. v. 10/11. 61 Art. 106 Ziff. 3.) — Ueber die Gebühren des Notars s. oben S. 135 u. 136.)

mögensverhältnissen Rechnungsverständigen übertragen und als Remuneration für letztere neben der dem Staate zu verrechnenden Revisionstaxe, noch eine besondere Gebühr aus der Curatelmasse erhoben.

Dieses Verfahren kann nicht gebilliget werden, da hiedurch den Bevormundeten für ein und dasselbe Geschäft doppelte Gebühren aufgebürdet werden.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen zu folgenden Bemerkungen und Anordnungen veranlaßt:

Die Prüfung der Vormnndschaftsrechnungen gehört zu den Geschäftsobliegenheiten der Vormundschaftsgerichte und ist als solche von dem verhandelnden Richter selbst vorzunehmen. Ist hiebei wegen besonderer Nothwendigkeit oder Schwierigkeit der Rechnung die Zuziehung rechnungskundiger Individuen veranlaßt, so sind diese aus dem bei dem Vormundschaftsgerichte verwendeten Kanzleipersonale zu entnehmen, und die Gerichtsvorstände haben daher bei Aufnahme dieses Personals dafür Sorge zu tragen, daß darunter rechnungskundige Individuen in erforderlicher Zahl sich befinden. Die Mitwirkung bei dem Prüfungsgeschäfte ist von Seite dieser Amts=Individuen als Dienstes=Obliegenheit zu leisten, und dieselben können daher — neben den ihnen für ihre Dienstleistungen überhaupt zugewiesenen Besoldungen oder Funktionsbezügen — für jene Arbeit nicht noch eine besondere Belohnung ansprechen.

Erscheint ausnahmsweise wegen Mangels eines mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Amts=Individuums nothwendig, zu dem Prüfungsgeschäfte einen nicht zum Dienstpersonale des Vormundschaftsgerichtes gehörigen Rechnungsverständigen gegen Belohnung beizuziehen, so ist hierüber förmlicher Gerichtsbeschluß zu fassen,

und die Belohnung, deren Größe das Gericht mit Rücksicht auf den erforderlichen Zeitaufwand, auf die Gediegenheit des Elaborats und auf den Stand der Kuratelmasse zu bestimmen hat, bei den Appellationsgerichten und bei den Kreis- und Stadtgerichten aus den Fonds für Diurnistengebühren, bei den Landgerichten aus den Etatsmitteln für landgerichtliche Geschäftsaushilfe zu bestreiten.

Sollte durch die Durchführung vorgehender Anordnungen der Diurnistenfond eines kgl. Appellationsgerichtes, oder eines kgl. Kreis- und Stadtgerichtes überschritten werden, so ist deshalb an das kgl. Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Die kgl. Landgerichte haben in jedem solchen Falle, die einschlägigen Akten der kgl. Regierung, Kammer des Innern, mit der Bitte um Zahlungsanweisung für die festgesetzte Remuneration in Vorlage zu bringen.

Hiernach sind die dem kgl. Appellationsgerichte untergegebenen Gerichte zur Darnachachtung in künftigen Fällen mit dem Bemerken zu verständigen, daß weder auf einen Rückersatz bezüglich der bisher an gerichtliche Kanzlei-Individuen noch bezüglich der an andere Rechnungsverständige gezahlten Gebühren zu bestehen sei.

München, den 19. Oktober 1854.

Auf Sr. Majestät des Königs Allerh. Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister der
Gen.-Sekr. v. **Hauck.**

---

3) M.-E. v. 15. Jänner 1856 Nr. 405, Stempel-Anwendung zu den Belegen der Vormundschafts-Rechnungen.

(Kr.-Amtsbl. Oberb. 1856, Nr. 6, S. 178 u. 179.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 19. Oktober 1855 wird nach vorheriger Einvernehmung der übrigen Regierungs-Finanz-Kammern dießseits des Rheins erwidert, daß der §. 3 lit. i der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 [1]) über das Stempelwesen nach seiner Fassung nicht nur für die Vormundschaftsrechnungen selbst, sondern auch für die einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Beilagen und Belege maßgebend sei. Demnach unterliegen die Beilagen und Belege einer Vormundschafts-Rechnung dem Klassenstempel von 3 kr. für jeden dazu verwendeten Bogen ohne Rücksicht, ob über eine größere oder geringere Summe quittirt wird, oder ob mehrere Quittungen auf einem Bogen enthalten sind, oder nicht. Da nämlich die Vormundschafts-Rechnung schon an und für sich nach Maßgabe der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung dem Gradations-Stempel unterliegt, [2])

---

1) R.-Bl. 1813, Nr. 3, S. 70; s. oben S. 327.

2) Personen, welche zum Armenrechte zugelassen wurden, sind stempelfrei. Insbesondere sind als arme Pupillen zu betrachten, welche

a. von ihrem Vermögen an Einkünften nicht so viel beziehen, daß sie davon erhalten werden können;

b. auch sonst einen freien Unterhalt nicht genießen, und

c. entweder in dem mindern Alter unter 14 Jahren, oder

d. wegen körperlicher Mängel, Krankheiten oder sonstiger Gebrechlichkeit außer Stande sind, durch Dienste oder Handarbeit sich ihre Nahrung zu verschaffen. (K. V. v. 11/3. 1808, R.-Bl. 1808, S. 649.)

so kann eine weitere Anwendung des Gradations=Stempels zu den Belegen nicht verlangt werden.

München, den 15. Januar 1856.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.

Durch den Minister der Gen.=Sekr. Schönwerth.

---

4) M.=E. v. 19|10. 54 Nr. 587, die Erhebung von Gebühren für Fertigung s. g. Theilungsstöcke betr.

(Ztschr. f. Ges. u. Rpfl. I. 441 u. 442.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die Anfertigung der sogenannten Theilungsstöcke in Verlassenschafts=, Schulden=, Grundtheilungssachen u. dgl. ebenso, wie die Prüfung der Vormundschafts=Rechnungen, ein den Gerichten obliegendes amtliches Geschäft ist, für dessen Verrichtung der Staat nach §. 21 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 bestimmte Gebühren bezieht, so haben dieselben Grundsätze, wie für Revision der Vormundschafts=Rechnungen, auch für die Anfertigung der fraglichen Theilungsstöcke zu gelten.

Es wird daher im Benehmen und Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen die am 20. Februar 1844 bezüglich der Gebühren für die Fertigung der Theilungsstöcke ergangene Entschließung außer Wirksamkeit gesetzt, und hiemit angeordnet, daß die in Bezug auf die Revision der Vormundschafts=Rechnungen durch generalisirte Entschließung vom heutigen Tage getroffenen Bestimmungen künftig auch auf die Anfertigung der Theilungsstöcke Anwendung zu finden habe.

Von vorgehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Darnachachtung Kenntniß zu geben. (Mitgetheilt den Appellations-Gerichten von Ober-, Mittel- und Unterfranken.)

Am 19. Oktober 1854.

---

5) R.-A. vom 26. Septbr. 1853, Anwendung des Inventurstempels zu Vorausregulirungen.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1853, Nr. 78, S. 591.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei gerichtlicher Behandlung von Verlassenschaften, insbesondere bei den sogenannten Voraus- oder Vater- und Mutterguts-Regulirungen die Anwendung des Inventurstempels vielfach unterlassen wird, obwohl nach der Natur der Sache eine Nachlaßregulirung ohne Vermögensbeschreibung, d. i. ohne Inventar, nicht wohl denkbar ist.

Bezüglich der gerichtlich aufgenommenen Inventare kann nicht wohl ein Zweifel bestehen. Auch bezüglich der außergerichtlich aufgenommenen und bei Gericht vorgelegten Privat-Inventare spricht sich das Stempel-Mandat vom 18. Dez. 1812 im §. 3 lit. g deutlich genug aus.

Wenn aber, was häufig vorkommt, die Parteien nicht im Stande sind, ein außergerichtliches Inventar aufzunehmen, welches der Verlassenschafts-Auseinandersetzung zu Grunde zu legen ist, und wenn daher der Vermögensbeschrieb nach mündlicher Aufzählung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll genommen und der Auseinandersetzung zu Grund gelegt wird, so ist diese Verhandlung im Wesentlichen nichts anderes, als ein außergerichtlich aufgenommenes, bei Gericht produzirtes Inventar, — in soweit nämlich der

treffende Gerichtsbeamte überhaupt eine vorausgegangene Privataufzeichnung nicht zu verlangen vermüßigt ist.

Es ergeht daher hiemit an alle Gerichte beziehungsweise Taxbehörden die Weisung, in allen Fällen, wo eine Verlassenschaftsbehandlung auf den Grund einer Vermögensbeschreibung stattgefunden hat, nach Art. III. des Stempelgesetzes von 1825 den treffenden Inventurstempel beizukassiren.

Ansbach, den 26. September 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer der Finanzen.

v. Voltz.

v. Hornberg.

Krienes.

---

6) M.=E. v. 20. März 1859, Stempelanwendung zu Inventaren.

(Kr.=Amtsbl. Schwab. u. Nbg. 1859, Nr. 24, S. 329 u. 330.)

Staatsministerium der Finanzen.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß von einigen Gerichten lediglich zum Zwecke der Berechnung des Testamentsstempels die Testamentserben angehalten werden, ein Inventarium zu übergeben. Dieses ist nun den ausdrücklichen Bestimmungen des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812, §. 3 lit, h [1]) entgegen, indem hier bestimmt ist, daß die Erben nicht verbunden sind, zum Behufe der Berechnung des Testamentsstempels ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten. [2]) Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat nun sämmtliche Gerichte in ihrer Eigenschaft als Taxatur=

---

1) R.=Bl. 1813, Nr. 3, S. 69 s. oben S. 326.

2) Ueber die Art der Inventarisirung bei dem Ableben eines Theilhabers an sogenannten Communwirthschaften ist unterm

Aemter anzuweisen, daß sie sich jeder direkten oder indirekten Aufforderung an die Erben in dieser Beziehung nicht nur zu enthalten, sondern dieselben vielmehr aufmerksam zu machen haben, daß die Uebergabe eines Inventariums, wenn auch nur zum Zwecke der Testaments-Stempel-Berechnung nach den deutlichen Bestimmungen des Stempelmandats, an welchen die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. November 1847 in keiner Weise eine Aenderung beabsichtiget hat, nothwendigerweise die An-

---

16. Jan. 1857 vom k. Staatsministerium der Justiz an das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg folgende Entschließung (Nr. 1957) ergangen:

Es ist vorgekommen, daß nach dem Ableben eines von mehreren Geschwistern, welche im gemeinschaftlichen, unabgetheilten Besitze des elterlichen Rücklasses verblieben waren, von dem Verlassenschaftsgerichte die Inventur auf die ganze, im gemeinschaftlichen Besitze gewesene Vermögensmasse ausgedehnt wurde, statt sie auf den, den Nachlaß des Verstorbenen bildenden aliquoten Theil dieses Gesammtvermögens zu beschränken.

Da in solchen Fällen von Seite der Finanzstellen auf der Berechnung und Erhebung der Inventurstaxen und Stempel aus der ganzen, der Inventarisirung unterworfenen Vermögensmasse bestanden wird, und demnach in Folge jenes Verfahrens der Verlassenschaftsbehörden bei Aufnahme der Inventare den Pflichtigen eine erhöhte Steuerlast erwächst, so ergeht an das k. Appellationsgericht der Auftrag, die untergebenen Gerichte darauf aufmerksam zu machen, daß den Gegenstand der Inventur in Verlassenschaftssachen immer nur der wirkliche Rücklaß des Verstorbenen, nicht aber auch das Vermögen Ueberlebender bilden könne, und daß daher in Todesfällen der obenbezeichneten Art die Inventare in der Weise abzufassen seien, daß bei jedem Titel des Vortrages nur derjenige Betrag, welcher den Antheil des Verstorbenen an den betreffenden gemeinschaftlichen Vermögens-Objekten repräsentirt, effektiv ausgeworfen, letztere selbst aber (nach ihrem Gesammtwerthe oder Betrage) lediglich erläuterungsweise intra lineas gestellt werden. (Ztschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. IV., S. 7.)

wendung des entsprechenden Gradationsstempels zur Folge haben muß.

München, den 20. März 1859.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerh. Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Nr. 31.

Taxen- und Stempelgebühren bei Versteigerungen und öffentlichen Bekanntmachungen.

(Int.-Bl. Mittelfr. 1842, Nr. 57, S. 344 u. 426.)

Justiz-Ministerium.

Auf einige von den kgl. Appellations-Gerichten von Mittelfranken, dann von Schwaben und Neuburg gestellte Anfragen über die Anwendung der Tax- und Stempel-Ordnung auf gerichtliche Versteigerungs-Akte wird im Einverständnisse mit dem kgl. Finanzministerium und dem kgl. Ministerium des Innern zur Entschließung eröffnet:

1) Zu den von den Gemeindevorstehern in Gemäßheit des §. 84 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 bei Versteigerungen aufzunehmenden Protokollen ist das vorschriftsmäßige Stempelpapier zu gebrauchen und die Gebühren der Gemeindevorsteher und der Protokollführer derselben für die Vornahme solcher Versteigerungen sind nach Analogie des Regulativs über die Belohnung und Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Ruralgemeinden vom 10. März 1820 [1]) festzusetzen.

2) Bei Bekanntmachungen öffentlicher Versteigerungen feilgebotener Pfändungsobjekte in den

1) Döll. Vdg.-Samml., Bd. XI., S. 847.

Gemeinden außerhalb des Gerichtssitzes ist es zureichend, in denselben gleichlautende Abschriften der am Gerichtsbrette angehefteten Original-Bekanntmachungen anschlagen zu lassen, diese Abschriften auf einen Stempelbogen von 3 kr. zu fertigen und eine Schreibgebühr von 6 kr. für jedes Blatt ohne weitere Taxe anzurechnen. [2])

Die sämmtlichen Untergerichte sind von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 3. Juli 1842.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

Nr. 32.

Gebühren der Schätzleute u. Versteigerungsausrufer.

(Reg.-Bl. 1825, Nr. 56, S. 1169—1173.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben Uns, um die nach den Berichten der Ober- und Untergerichte in den sieben ältern Kreisen des Königreichs wahrgenommene Verschiedenheit in den Gebühren der Schätzleute und Ausrufer bei Versteigerungen zu beseitigen und um eine angemessene Gleichförmigkeit zu bewirken, von Unsern Staatsministerien der Justiz und der

---

2) In Uebereinstimmung mit dem kgl. Staatsministerium des Innern und der Finanzen wurde zu vorstehender Justiz-M.-E. v. 3/7. 42 eine Erläut.-Vdg. v. 30/1. 43 dahin erlassen, daß der Betrag der im Abs. 2 jener Entschließung erwähnten Schreibgebühren, welche für die Abschriften der an der Gerichtstafel angehefteten Original-Bekanntmachungen zu entrichten sind, nach den an jedem Orte in Verhandlungen der streitigen Gerichtsbarkeit für Abschriften überhaupt geltenden Taxirungsnormen zu bemessen sei, und daß insbesondere eine Erhöhung dieser Gebühren auf den Grund der Entschließung vom

Finanzen umständlichen Vortrag erstatten lassen und verordnen wie folgt:

§. **1**. In den Fällen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit bei Mobilien sowohl als bei Immobilien darf den Schätzleuten bei gewöhnlichen Schätzungen und ebenso den Ausrufern bei Versteigerungen bewilligt werden:

a) in den Städten I. u. II. Klasse nach Verschiedenheit der auf diese Verrichtung in einem Tag gewendeten Zeit und nach allen auf den billigen Anspruch dieser Personen in einzelnen Fällen einwirkenden Verhältnissen 45 kr. bis drei Gulden;

b) in kleinern Städten, Märkten und auf dem Lande 30 kr. bis zwei Gulden.

§. **2**. Die für diese Gänge zu Gericht und nach Haus nöthige Zeit wird, als zu dem Geschäfte verwendet, in Anrechnung gebracht.

§. **3**. Wenn Gerichtsdiener oder deren Gehilfen das Ausrufen bei Versteigerungen besorgen, so werden denselben für dieses Geschäft nebst den ihnen etwa sonst außer dem Gerichtssitze zukommenden Gebühren nach Verschiedenheit der in einem Tage verwendeten Zeit, ohne die im §. 1 erwähnten Lokalverhältnisse zu unterscheiden, 15 bis 40 kr. gebilliget; eine Berechnung dieser Gebühren des Diener-Personals findet für das Aerar nicht statt.

§. **4**. Bei einzelnen Gegenständen von geringem Betrage, insoferne zu der Schätzung oder Versteigerung

---

3. Juli v. J. nirgends statt finden dürfe. (J.-Bl. Mittelfr. 1843, Nr. 15, S. 85.)

Durch eine weitere Justiz-M.-E. v. 13/11. 43 wurden die in Nr. 1 der Entschl. v. 3/7. 42 genannten Gebühren für Versteigerungen dahin näher festgesetzt, daß dem Gemeindevorsteher eine Vergütung von 30—48 kr. und dem Gemeindeschreiber eine Vergütung von 36 kr. für den (ganzen) Tag zu verabreichen sei. (J.-Bl. Mittelfr. 1843, Nr. 96; G. XXII. S. 213.)

weniger als eine Stunde erforderlich ist, werden für die Schätzleute, so wie für die Ausrufer 15 bis 40 kr. gebilliget.

§. 5. Werden außerordentlicher Weise mit höhern Kenntnissen versehene Schätzmänner zugezogen, so sind denselben die gewöhnlichen Tag- und Gefährtgelder zu bewilligen.

§. 6. Die bisher den gegenwärtigen Taxnormen entgegenstehenden Vorschriften und Observanzen und namentlich diejenigen, wonach die Gebühren nach dem Schätzungswerthe oder nach dem Erlöse erhoben oder Antheile [1]) hieran dem Aerar verrechnet wurden, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben und ist sich überall wegen der Gebühren für die Schätzleute und Ausrufer nach dem gegenwärtigen Normativ zu achten.

§. 7. Die Selbsterhebung der Gebühren durch die Schätzleute und Ausrufer ist zuläßig. Die ermeldeten Personen haben die nach dem Regulativ gebilligten Taxen anzusetzen [2]); das Gericht erhebt solche von den Parteien oder Massen und stellt solche den erwähnten Hilfspersonen

---

1) Für den Staat werden jedoch insoferne Antheile erhoben, als nach Art. 19 u. 20 des Taxgesetzes v. 28/5. 52 (s. oben S. 269) ein halber Kreuzer von jedem Gulden der Schätzungs- oder Inventarssumme als Taxe zu entrichten ist. — Zu Protokollen von gerichtlichen (oder vom Notar im Auftrage eines Gerichtes vorgenommenen) Schätzungen und Licitationen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventar einverleibt wird; wenn aber kein Inventar besteht, so ist der Classenstempel anzuwenden. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 14, Döll. XIX. 201.) — Bei gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschaftssachen ist ebenfalls kein Stempelpapier anzuwenden. (M.-E. 26/4. 26, Ziff. 15, Döll. XIX. 202.)

2) Schriftliche Erklärungen der Sachverständigen über die Schätzungen der Realitäten zum Behufe des Hypothekenbuches oder in Verlassenschaftssachen sind stempelfrei. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 20, Döll. XIX. 202 u. 203.)

zu [3]). Denselben ist zugleich auf das strengste verboten, außer ihren hier festgesetzten Gebühren besondere Remunerationen unter was immer für Titel von den Betheiligten anzunehmen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs= und Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

München den 19. Dezbr. 1825.

Ludwig.

Frhr. v. Zentner.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der Gen.=Sekr. Schenk.

Nr. 33.

Tax= und Stempelgebühren von Vergleichen.

(Int.=Bl. Rezatkr. 1837, S. 983—986.)

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im untenstehenden Betreff an die kgl. Obermainkreis=Regierungsfinanzkammer ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Unter Beziehung auf die unterm 17. Mai 1822 [1]) an die kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen ergangene, in Abschrift beigefügte Entschließung, die taxfreie Behandlung der gerichtlichen Vergleiche betr., wird auf die berichtliche Anfrage v. 23. Juni v. J. nach vorgängigem Benehmen mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern erwiedert, daß die taxfreie Behandlung der Vergleiche über Gegenstände unter 1000 fl., sie mögen bei unmittelbaren oder mittelbaren Gerichten

---

3) Quittungen über die Gebühren der Schätzleute, welche von den Gerichten oder ihren Expeditionsämtern erhoben und hinausbezahlt werden, müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. (M.=E. 4/6. 26, Ziff. 5, Döll. XIX. 200.)

1) S. unten S. 375, Abdr. II.

abgeschlossen werden, sich nicht bloß auf die eigentliche Vergleichstaxe (verhältnißmäßige Gebühr) beschränke, sondern, daß auch die Erhebung einer einfachen Protokollsgebühr für die Aufnahme der gutachtlichen Uebereinkunft nicht statt finde.

Dagegen unterliegen die gerichtlichen Vergleichs-Verhandlungen der Stempelanwendung auch bei Gegenständen unter 1000 fl. allerdings, da die Verordnung v. 5. Jan. 1802 [2]) eine Befreiung von der Stempelpflicht nicht ausspricht, und ebenso wenig auch das Stempelmandat vom 18. Dez. 1812 und das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 dergleichen Vergleichs-Verhandlungen von der Stempelpflichtigkeit ausnehmen.

Die kgl. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, hat hiernach das weitere zu verfügen und empfängt die Beilage ihres Berichts anbei zurück. [3])

München, den 6. April 1837.

Auf Seiner Königl. Maj. Allerh. Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister der General-Sekr.

Gietl.

An die kgl. Regierung des Rezatkr.,
Kammer der Finanzen.

---

2) Diese Vdg. v. 5/1. 02, ausgeschr. v. d. churfürstl. Landesdirektion am 18/1. 02, (s. unt. S. 374 Abdr. I.), findet auch im Obermainkreise Anwendung; unter dem darin ausgesprochenen Nachlasse sind jedoch nur die Verbriefungs-Gebühren, nicht aber die Taxen von den dem Vergleiche vorausgehenden Prozeß-Verhandlungen zu verstehen; der Nachlaß der Briefstaxen bei Vergleichen unter 1000 fl. muß aber unbedingt gewährt werden, es mag ein streitiger, oder ein nicht im Streite befangener Gegenstand dem einen oder dem andern Transigenten abgetreten werden. (M.-R. 22. März u. R.-A. 3. April 1824, Int.-Bl. Oberfr. 1824, S. 325.)

3) Ueber abgeschlossene oder bei Gericht in Unterhandlung stehende Vergleiche in Sachen, welche auf oberstrichterlicher

Abdruck I.

Die Abschaffung der Vergleichstaxe bei Gegenständen unter 1000 fl. betr.

(Churpf. Regg.-Bl. 1802, Nr. 4, S. 60.)

Seine churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. Mts. gnädigst verordnet, daß die Taxen von allen Vergleichen, welche in Gegenständen unter 1000 fl. bei den Justizkollegien der churfürstlichen heroberen Staaten [4]) vermittelt oder abgeschlossen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche, von gegenwärtigen Jahren anfangend gänzlich nachgelassen seyn sollen.

Man will daher solches zur Nachachtung der Expeditionsämter u. allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt machen.

München, den 18. Jänner 1802.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

Frhr. v. Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Sekr.

Entscheidung beruhen, ist jedesmal unverzüglich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe dem k. Appellationsgerichte Anzeige zu erstatten. (A.-E. 4. Juni 1845, Int.-Bl. Oberfr. 1845, S. 636.)

4) Diese allh. Vdg. v. 5/1. 02 (R.-Bl. 1802, Nr. 4, S. 60), welche die taxfreie Erledigung von Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. werth ist, zur Beförderung der Vergleiche anbefiehlt, wurde überhaupt ausdrücklich nur für die Justizkollegien, nicht aber für die untergeordneten Aemter gegeben. (R.-A. v. 25/4. 17, Int.-Bl. Oberdonaukr. 1817, S. 99). Bei allen Fällen, wo in Folge gerichtlicher Vergleiche, Urkunden über Kauf, Tausch, Cession u. Hypotheken nothwendig werden, ist daher das Taxregulativ v. 28/5. 52 anzuwenden. — Vgl. dageg. Allh. Rescr. v. 19/5. 14, in nachstehender Note 5, S. 375; s. a. oben S. 373, Note 2.

Abdruck II.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der k. Regierung des Rezatkr., K. d. F., wird auf ihren Bericht vom 18. Sept. vor. J. im bemerkten Betreff zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Ad 1. Daß die Verordnung vom 5. Jän. 1802, die taxfreie Behandlung der gerichtlichen Vergleiche betr.; auch für den Rezatkreis gesetzliche Kraft habe, kann durchaus keinem Zweifel unterworfen seyn, da diese Novelle, nachdem selbe als Anhang und ergänzender Theil, zur, auch im Rezatkreise giltigen bayerischen Gerichts- und Taxordnung einmal nebst den übrigen Novellen promulgirt ist, einer besondern Publikation nirgends im Königreiche bedarf, übrigens auch das allerhöchste Rescript vom 19. Mai 1814 [5]), wodurch jene Verordnung nur wieder-

---

5) Das hier citirte Rescr. v. 19/5. 14 (Geret III, 160) lautet:

Max Joseph, König von Bayern ꝛc.

Wir eröffnen Euch auf den Bericht vom 9., praes. 20. März d. J., die bei Abschließung gerichtlicher Vergleiche zu erhebenden Gebühren betr., Folgendes:

Die Taxen für Verbriefung gerichtlicher Vergleiche sind keineswegs nach der provisorischen Taxordnung v. J. 1810 zu erheben, da diese Taxordnung durchaus nur für die Handlungen der Verwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nicht aber für gerichtliche Vergleiche gilt, durch welche ein Rechtsstreit geschlichtet, oder abgewendet wird, die also offenbar in das Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit deßwegen gehören.

Die Novelle vom 5. Jän. 1802 bedarf einer besondern Publikation nirgends, nachdem sie einmal als Anhang zur Gerichtsordnung nebst den übrigen Novellen promulgirt worden ist. Ihr habt euch daher in Ansehung der Taxen für Verbriefung gerichtlicher Vergleiche an die Taxordnung der kontentiösen Gerichtsbarkeit zu halten und die Novelle v. 5 Jänner 1802 gleich den übrigen zur Gerichtsordnung allgemein giltigen Novellen zu beobachten, und beobachten zu lassen.

München, den 19. Mai 1814.

holt worden ist, mit Bestimmung des Finanzministeriums erlassen, und von der Kreisfinanzstelle zu Ansbach selbst in dem dortigen Intelligenzblatte zur Nachachtung bekannt gemacht wurde.

Ad 2. Wird bemerkt, daß unter dem Nachlasse nur die Verbriefungsgebühr, nicht aber die Taxen von den, dem Vergleiche vorausgegangenen Prozeß-Verhandlungen zu verstehen sei, daß aber dieser Nachlaß der Brieftaxe, auch in dem Falle Statt finden müsse, wenn irgend ein streitiger Gegenstand in Folge des Vergleiches dem einen Transigenden abgetreten wird. Es kann demnach eine Brieftaxe bei Vergleichen unter 1000 fl. nur in dem Falle Statt finden, wenn einer der Transigenden dem andern eine unbewegliche oder eine dieser gleichgeachteten Sache abtritt, welche kein Gegenstand des Rechtsstreites war. Dagegen

Ad 3. sind die nach dem preußischen (im Rezatkreise giltigen) Rechte vorkommenden förmlichen Adjudikations-Bescheide für die Erwerbsurkunde über den gerichtlich vollzogenen Verkauf zu achten. Solche Bescheide vertreten nach dem dortigen Landrechte, Thl. I., Tit. 11. 361 u. der Prozeßordnung, Thl. I., Tit. 31, §. 59 die Stelle des obrigkeitlich errichteten Contraktes: es muß in einem solchen Adjudikations-Bescheide das Gebot, gegen welches der Zuschlag geschehen ist, und die übrigen Bedingungen wegen Bezahlung der Kaufgelder u. s. w. ausgedrückt werden, was bei den übrigen Gerichten in einem obrigkeitlich errichteten Vertrag aufgenommen wird.

Da bei Veräußerung von Immobilien nach der Tax-Ordnung v. J. 1810, §§. 8 u. 16 [6]) nur die Verbriefungs-Gebühren mit einem halben bis zu einem Viertelkreuzer zu erheben sind, so ist bei den fraglichen Subhastationen

6) Taxregulativ v. 28/5. 52, Art. 23 ff.; s. oben S. 270.

auch nur allein diese Brieftaxe von einem halben Kreuzer resp. einem viertel Kreuzer zu erheben, und von einer besondern Gebühr für Urtheile und Dekrete gänzlich Umgang zu nehmen. Uebrigens ist bei dieser Taxirung kein Unterschied zu machen, es mag die Subhastation nothwendig (auf Antrag der Real- und anderer Gläubiger) oder freiwillig (z. B. in Verlassenschaften, Vormundschaften u. dgl.), geschehen seyn.

Was endlich die Anfrage des Landgerichts (N.) wegen des Stempels betrifft, so wird bemerkt, daß, nachdem in der Stempelordnung Abschn. II. §. 3 verordnet ist, daß bei allen Kaufs-Urkunden der Gradations-Stempel gebraucht werden solle, und der Bestimmung zu 3 gemäß die Subhastations-Bescheide für das Vertrags-Dokument zu achten sind, bei denselben der Gradationsstempel Anwendung findet.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat sich hiernach zu achten, die Behörden geeignet anzuweisen, und die Berichtsbeilage zurückzuempfangen.

München, den 17. Mai 1822.

Nr. 34.

Porto bei Sendungen in Parteisachen.

(Int.-Bl. Oberpf. u. Regensb. 1855, Nr. 45, S. 804 u. 805.)

Nr. 7,786.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 [1]) müssen die Postporti für Berichte und Aufgaben in Parteisachen an die höheren Behörden

---

1) Die betr. Bestimmung lautet:

§. 6. Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittel-

bei der Aufgabe, dagegen für Resolutionen und Verfügungen, welche von den höheren Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe bezahlt werden.

Ueber die Bezahlung der Postporti bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten ist dagegen in der bezeichneten allerhöchsten Verordnung eine Vorschrift nicht gegeben, weßhalb sich das kgl. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens zu der Anordnung veranlaßt sieht:

„daß bei Sendungen in Parteisachen zwischen Untergerichten das Gericht des Abgabeortes, also dasjenige Gericht, an welches die Sendung gerichtet ist, alsdann das Postporto zu entrichten habe, wenn dasselbe entweder die Sendung veranlaßt hat, oder wenn die Partei, welcher die Verpflichtung zur Entrichtung der Taxen obliegt, im Bezirke des Abgabeortes wohnhaft ist, daß dagegen in allen andern Fällen, von dem Gerichte des Aufgabe- oder Absendungsortes das Postporto zu bezahlen sei [2]."

---

behörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bei der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höheren Behörden an die Unterbehörden abgehen, bei der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreien Personen vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen. (R.-Bl. 1829, S. 527; N. Ges. u. Vdg., Bd. III., S. 549.)

2) Ueber Portofreiheit in Militär-Conscriptionssachen s. oben Nr. 29, Ziff. 2, Note 1 und über uneinbringliche Postporti s. oben S. 257 Vollz.-Vorschr. v. 2/6. 62, §. 24.

Vorstehende Entschließung ist durch das Kreisamtsblatt zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte zu bringen.

München, den 15. Mai 1855.

Auf Seiner Majestät des Königs allerh. Befehl.

v. Ringelmann.

Durch den Minist. der Gen.-Secr.
Ministerialrath Hauck.

Nr. 35.

Alphabetische Uebersicht

der Ausnahmen von der Tax- und Stempelpflicht in Notariats- und andern Rechtsgeschäften. *)

Ablösungs-Urkunden und Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, Gesetz v. 4/6. 48, (G.-Bl. 1848, S. 115) u. M.-E. 26/7. 48 (Geret Bd. XXV. S. 162.) — Bei Ablösungs- u. Fixations-Verhandlungen dürfen, obgleich solche tax- und stempelfrei sind, die treffenden Executions-, Citations- und Zustellgebühren vom Gerichtsdieners-Personale erhoben werden. (M.-E. v. 2/11. 49 u. R.-A. v. 8/11. 49, Kr.-Amtsbl. Oberpf.. 1849, S. 2017.) — Die aus Anlaß der Ablösung von Weiderechten sich ergebenden administrativen Verhandlungen, so wie die auszustellenden Ablösungsurkunden sind tax- und stempelfrei. Entstehen dagegen im Vollzuge der Ablösung Streitigkeiten unter den Betheiligten, so unterliegen die betreffenden Verhandlungen den einschlägigen Tax- und Stempelgesetzen. (Ges. v. 28/5. 52, Art. 59, Ges.-Bl. Nr. 31, S. 627.) — Bei Ablösung und Fixirung der auf dem Zehentrecht lastenden

*) Vgl. oben S. 264—266, Art. 2 d. Taxges. v. 28/5. 52 u. S. 334—336, Nr. 25, Abschn. IV. d. Stempelordn. v. 18/12. 12.

kirchlichen Baupflicht sind die Verhandlungen und die Entscheidungen der ersten Instanz tax- und stempelfrei; baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen. (Ges. v. 28/5. 52, Art. 14 u. 15, Ges.-Bl. Nr. 34, S. 708—709.)

Abschied s. Militärabschied, Militär-Entlassungsschein.

Abschriften, die Erhebung der in Art. 38 u. 39 des Taxges. v. 28/5. 52 (s. oben S. 275, Note 19) bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet nicht statt. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 6; s. oben S. 49.)

Advokaten-Wittwen u. Waisen. Quittungen über Pensionen aus der Advokaten-Pensions-Casse sind stempelfrei. M.-E. v. 24/3. 14 u. v. 23/7. 17, Quittungen über Pensionen der Advokaten-Wittwen betr. (Geret, Bd. IV, S. 164 ff.)

Akkordarbeitslohn. Quittungen der Straßenmaterialarbeiter sind stempelfrei. (M.-E. v. 27/8. 23, Geret, Bd. XIII, S. 147, Döll. XIX, S. 340.)

Aktenergänzungen. Alle Entschließungen und Berichte, die in Folge eines Auftrags zur Vervollständigung oder Ergänzung der Akten ergehen, sind tax- u. stempelfrei. (M.-E. v. 24/4. 35, Geret, Bd. XIX, S. 27.)

Allodifikations-Verhandlungen sind stempelfrei. (M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 16, Döll. XIX, S. 202.)

Amtsbürgschaften, Fälle der Tax- u. Stempelfreiheit s. oben S. 266, Note 4 u. S. 344—346, Nr. 27. — Auch die Abquittirung der Amtsbürgschaften beim Rückempfange ist tax- und stempelfrei. (M.-E. v. 4/6. 33, Geret, Bd. XVIII, S. 45.)

Amtssachen, Taxfreiheit nach Art. 2 des Taxges. v. 28/5. 52 s. oben S. 264, s. a. Officialsachen.

Antragstellung; für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung der Notare ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben und sind Stempel nicht anzuwenden. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 5; s. oben S. 49.)

Aerarialsachen, — Taxfreiheit nach Art. 2 des Taxges. v. 28/5. 52 s. oben S. 264. — Das Staatsärar ist auch stempelfrei. (M.-E. v. 9/4. 39, Geret XXI, S. 138.) — Tax- u. Stempelfreiheit bei Verträgen mit Privaten, s. oben S. 265, Note 3.

Arbeiter, deren Taglohn-, Wochen- und Schichten-Zettel sind stempelfrei. (Stempelordnung v. 18/12. 12. Abschnitt IV, lit. g.; s. oben S. 336.) — Die Arbeitslohns-Quittungen der Straßenarbeiter sind auch dann stempelfrei, wenn die Arbeit in Accord gegeben war. (M.-E. 27/8. 23, Geret XIII, S. 147 — Döll. XIX, S. 340.)

Arme, — Befreiung von der Erbschaftstaxe. (Art. 37, Ziff. 4 des Taxges. v. 28/5. 52; s. oben S. 275.) — Tax- u. Stempelbefreiung bezüglich des Militär-Entlaßscheines s. oben S. 349, Nr. 29, H.-E.-Ges. v. 15/8. 28, §. 90 — s. a. Armensachen.

Armeninstitute zu München, dieselben sind tax- u. stempelfrei; Vdg. v. 9. Sept. 1800. (Döll. Bd. XII, S. 464.)

Armenpflegen, — Taxbefreiung (Art. 3 des Taxges. v. 28/5. 52; s. oben S. 266). — Die Armenpflegen genießen auch vollkommene Stempelfreiheit. (M.-E. v. 4/6. 26, Döll. XIX, S. 199, u. M.-E. v. 20/12. 25, Döll. XII, S. 464.) — Insbesondere sind stempelfrei: die sämmtlichen Verhandlungen der Lokal-Armenpflegen, dann deren Rechnungsbelege und Quittungen. (K. Vdg. v. 17/11. 16, Art. IV, Döll. Bd. XIX, S. 317, R.-Bl. 1816, S. 780 u. M.-E. v. 17/2. 38, Döll. Bd. XIX, S. 319 u. Geret Bd. XXI, S. 25.)

Armensachen, — Taxbefreiung, Art. 3 des Taxges. v. 28/5. 52; s. oben S. 266. — Armensachen sind auch stempelfrei, s. oben S. 336, Stpl.-Vdg. v. 18/12. 12, §. 10 lit. h u. M.-E. v. 31/3. 26. (Döll. XIX, S. 443.) — Die Weglassung der Stempel darf erst vom Zeitpunkt an eintreten, wo die Zulassung zum Armenrecht durch Dekret ausgesprochen ist. Die vorher verwendeten Stempel dürfen aber auf den Grund gerichtlicher Zeugnisse, worin Gegenstand, Datum und Stempelbetrag der einzelnen Exhibita vorgetragen ist, von den Kreisverlagsämtern vergütet und verausgabt werden. Der Revision steht die Einsicht der Akten zu. Vormerkung der Stempel vor der Zulassung darf nicht stattfinden. (M.-E. v. 19. u. 23/2. 26; R.-A. v. 14/3. 26. Int.-Bl. Oberpf. u. Rgsbg. 1826 S. 249 §. 8). — Das von einigen Gerichten bisher beobachtete Verfahren, alle Verhandlungen im Prozesse, wenn eine Partei zum Armenrecht zugelassen ist, bis zum Ausgang der Sache tax- und stempelfrei zu behandeln und die Taxen und Stempel erst in dem Falle nachzutragen, wenn die zahlungsfähige Partei in die Prozeßkosten verurtheilt wird, ist unzuläßig. (R.-A. vom 12/12. 46, Int.-Bl. Oberfr. 1846 S. 1384.) — Auch die Bescheide über Zulassung zum Armenrecht sind tax- und stempelfrei auszufertigen. (K. V. vom 16/6. 27, das Armenwesen betreffend. Regbl. 1827, S. 467.) — In Armensachen kann ferner die Postportofreiheit (Allh. Verordn. vom 17/2. 09, R.-Bl. 1809 Nr. 14 S. 321) ebenso die unentgeltliche Inseration der Ediktal-Citationen in Zeitungen in Anspruch genommen werden. (Vdg. v. 22/2. 17, Moritz Nr. IV, S. 162.) Zur Vermeidung von Mißbrauch genügt es aber nicht, bei der Post die Armuths-

zeugnisse vorzuzeigen, sondern es muß die Bezeichnung „Armensache“ in Folge gerichtlicher Ausfertigung geschehen, oder bei Privatschreiben der Offizial-Anwälte die gerichtliche Bestätigung auf der Außenseite des Briefes 2c. erfolgen. — Ebenso genügt es nicht, zur tax- und stempelfreien Ausstellung von Vollmachten oder anderer Notariatsurkunden nur die Armuthszeugnisse vorzulegen, sondern es sind die gerichtlichen Dekrete über erfolgte Zulassung zum Armenrechte beizubringen.

Armenstiftungen (s. a. Stiftungen). — Die bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt anliegenden Kapitalien der Armenstiftungen genießen bei deren Zurückziehung sowie bei der Mobilisirung älterer Darlehens-Urkunden unbedingt die Stempel-Freiheit. (M.-E. v. 31/12. 34, Döll. Bd. XII, S. 466.)

Arrondirung s. oben S. 237 u. 238, Note 7.

Aufträge, gerichtliche, an Schätzleute in Hypotheken- u. Verlassenschaftssachen sind stempelfrei; s. oben S. 369, Nr. 32, Note 1.

Auszahlungs-Protokolle in Verlassenschafts- und anderen nicht streitigen Sachen, sowie die Geldvertheilungs-Protokolle, wenn der Empfangschein schon in einer mit dem Gradationsstempel versehenen Urkunde ausgedrückt ist, sind stempelfrei. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 17, Döll. XIX, S. 202.)

Bauprovisional-Verhandlungen. Administrative Bauprovisional-Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln, indem dieselben zunächst ihren Grund im öffentlichen Interesse zur baulichen Erhaltung der Kirchen- und Stiftungsgebäude haben, und sohin als Curatel- und Offizialverhandlungen erscheinen. (M.-E. v. 31/12. 48, Döll. V. S. XXXIII, S. 57—58.)

Beglaubigungen. Die Erhebung der in Art. 38 u. 39 des Taxges. v. 28/5. 52 (s. oben S. 275, Note 19) bezeichneten Taxen von Abschriften und Beglaubigungen findet in Notariatssachen nicht statt. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 6; s. oben S. 49.)

Belege zu Rechnungen (s. a. Rechnungsbelege). — Stempelfrei sind alle Urkunden, welche blos die Sicherheit der Kassen in Ansehung der Bezahlung von Pensionen, Leibrenten, Besoldungen u. s. w. betreffen und insbesondere nur zum Behufe der Kassenkontrole ausgestellt werden. (M.-E. v. 14/3. 23, Geret Bd. XIII, S. 1456.)

Berichte. Für von dem Notar erstattete Berichte ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind Stempel nicht anzuwenden. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 5; s. oben S. 49.) — Die Berichte der Unterbehörden wegen Hinausgabe der Einstands-Kapitalien und die Quittungen über Zinsen von Einstands-Kapitalien, dann Leumunds-Zeugnisse zum Zwecke von Einstands-Verträgen, sind stempelfrei (M.-E. v. 24/12. 36; s. a. oben S. 349, Nr. 29, Note 1).

Bescheinigungen. Die Bescheinigungen oder Quittungen bedürfen des Stempels nur insoferne, als sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder anderen öffentlichen Kasse des Reichs produzirt werden und in diesem Falle ist auch die nachträgliche Anheftung des Stempels gestattet. (Ges. v. 11/9. 25 die Stempelordnung betreff.; s. oben S. 339 u. 340, Nr. 26, Ziff. II, 1—3.)

Besitztitel-Berichtigungen; die desfalls in das Hypotheken-Protokoll einzutragende Registratur ist stempelfrei. (M.-E. v. 20/6. 44, Geret Bd. XXIII, S. 54.)

Besoldungsabzüge. Die Schreiben, womit derlei Gelder von den öffentlichen Kassen an die Aemter und Gerichte übersendet werden, sind stempelfrei. (M.-E. 4/6. 26. Ziff. 17, Döll. XIX, S. 202.)

Besoldungssachen; (s. a. Belege) — alle Urkunden, welche nur die Sicherheit der Kassen bezüglich der Auszahlung der Besoldungen u. s. w. betreffen, sind stempelfrei. (M.-E. v. 14/3. 23, Geret XIII, 1456.)

Betriebsgesuche oder Sollicitationsnoten um Beschleunigung eines Urtheils oder einer richterlichen Verfügung sind stempelfrei. (M.-E. v. 31/8. 39.) — Wenn jedoch statt der Sollicitationsnoten förmliche Betriebsgesuche ausgefertigt werden, ist den Exhibenten der Stempelersatz zuzuerkennen. (M.-E. v. 7/4. 37, Geret XX, S. 60.)

Bettelmönche und Nonnen, welche in Klöstern beisammen wohnen, genießen Stempelfreiheit bezüglich ihrer Quittungen über empfangene Alimentationen. (M.-E. v. 14/6. 11 u. 8/5. 20, Geret XIII, S. 1455.)

Bewässerungs- u. Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur. — Bei denselben ist das gesammte Administrativ-Verfahren in erster Instanz tax- und stempelfrei. (Ges. v. 28/5. 52, Ges.-Bl. 1852, Nr. 27, S. 574.)

Botenlohn-Quittungen sind stempelfrei. (M.-E. v. 24/3. 15. Geret V. 50.)

Brandversicherungs-Gegenstände sind alle stempelfrei. (Ges. v. 28/5. 52, Art. 100; N. Ges. u. Vdg. II, 355.)

Brüdertausch bei der Militär-Conscription. — Vertrags-Verhandlungen hierüber sind stempelfrei; s. oben S. 351, Nr. 29, Note 5 u. M.-E. v. 22/1. 47. (Geret, Bd. XXIV, S. 18, Döll. XXV, S. 144 u. 145.)

Cessionen; (s. a. Hypotheken-Cessionen) — Cessions-Verträge unterliegen, wie andere Instrumente, dem Gra-

dationsstempel; die Protokolle über Auszahlung der Valuta sind aber dabei stempelfrei. (Vgl. Stempelordnung v. 18/12. 12, §. 1 u. Ges. v. 11/9. 25, Ziff. VI, R.-Bl. 1813, S. 66, s. oben S. 322 u. 341.) Wenn daher in Folge einer Cession der Cessionspreis an den Cedenten gerichtlich ausbezahlt wird, so ist bei dem Hinauszahlungs-Protokolle kein Stempel anzuwenden. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 19, Döll. XIX, 202.) — Cessionen von Staatsobligationen sind von der Stempelpflichtigkeit befreit. (M.-E. v. 10/12. 13 u. v. 23/8. 14.) — Die in einzelnen Fällen angeordneten Abschriften cedirter Staats-Obligationen auf bestimmte Gläubiger, sowie die Beglaubigungen solcher Abschriften sind keinem Stempel unterworfen. (M.-E. v. 27/5. 23, Geret III, 129.)

Cessionsvormerkungen. Die auf das Original-Dokument gesetzte Cessions-Vormerkung ist stempelferi. (K. Vdg. v. 26/4. 24, Rggs.-Bl. S. 496; dann Ziff. 18 der M.-E. v. 4/6. 26, Döll. XIX, 202).

Conscription, s. Militärconscription, Zeugnisse.

Correspondenzen, — für von dem Notare geführte Correspondenzen ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben und sind Stempel nicht anzuwenden. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 5; s. oben S. 49.) — Correspondenzen zwischen den Notaren und den Rentämtern, welche sich auf die Instr. v. 15/6. 62, das Umschreibwesen betr., beziehen, sind frei von Taxen u. Stempeln, s. oben S. 302. — Alle Amts-Correspondenzen der höheren und niederen Stellen mit in und auswärtigen Behörden sind nach Abschn. IV, lit. a. der K. Vdg. v. 18/12. 12 stempelfrei; dagegen sind alle Gesuche, welche das Interesse einer Partei betreffen, z. B. die Gesuche um Regulirung oder Anweisung einer Besoldung u. s. w., nach M.-E. v. 30/6. 12,

(Geret Bd. I, S. 93) der Stempelpflicht unterworfen; (s. a. Offizialsachen). — Die Correspondenzen der Pensionsanstalt für Advokaten-Wittwen und Waisen sind ebenfalls stempelfrei. (M.-E. v. 24/3. 14, Geret Bd. IV, S. 164.) — Correspondenz der Notariatskammer s. unten 419 §. 16.

Coupons von Staats-Obligationen sind stempelfrei. M.-E. v. 23/8. 14 u. v. 4/7. 15, Geret Bd. V S. 51, VII, 498.)

Curatel-Consense. Consense zu Darlehens-Gesuchen aus Stiftungskassen sind stempelfrei; M.-E. v. 25/2. 26. Geret Bd. XIX, S. 48) s. a. Gemeindekuratelsachen.

Darlehen aus den Kreishilfskassen; die zu diesem Zwecke auszustellenden Zeugnisse sind tax- und stempelfrei. (M.-E. 18/6. 39; s. oben S. 311, Note 8.)

Deponirte Urkunden, Quittungen, Rechnungen u. s. w. sind stempelfrei, so lange sie nicht zu irgend einem Zwecke förmlich producirt werden. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 2, Döll. XIX, S. 200.)

Dienstboten des Erblassers sind bei Erbschaften oder Vermächtnissen unter 300 fl. von der Erbschaftstaxe befreit. (Art. 37 des Taxges. v. 28/5. 52, s. oben S. 275.)

Ehegatten sind in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt, von der Erbschaftstaxe frei. (Taxges. v. 28/5. 52, Art. 37, s. oben S. 275.)

Eisenbahnen, theilweise Tax- u. Stempelfreiheit, s. oben S. 292.

Erbgüter, landwirthschaftliche. Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbgutes selbst zum Zwecke haben (Art. 3), sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche, haben tax- und stempelfrei zu erfolgen. Für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen

sind dagegen die Tax- u. Stempelgebühren zu entrichten. (Ges. v. 22/2. 55, Art. 34, Ges.-Bl. 1855, S. 72.)

Erbschaften, Fälle der Taxbefreiung s. oben S. 275, Art. 37 des Taxges. v. 28/5. 52.

Erbschaftstheilungen; wenn die Errichtung eines Inventars vorausgegangen ist, darf bei Vermögens- oder Erbschafts-Theilungen kein Gradationsstempel angewendet werden. (M.-E. 26/11. 23, Geret XIII, S. 1458; vgl. K. Vdg. v. 21/4. 09, R.-Bl. 1809, S. 835.)

Expropriations-Verhandlungen sind stempelfrei bezüglich des Administrativ-Verfahrens. (Ges. v. 17/11. 37, Art. 21, Ges.-Bl. 1837, S. 125.)

Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude. Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als außergerichtlichen, werden tax- und stempelfrei behandelt. (Ges. v. 28/5. 52, Ges.-Bl. 1851/52, Nr. 33, S. 689—690.)

Fixirungs-Urkunden und Verhandlungen. Fixirungs-Urkunden sind stempelfrei. (Ges. v. 4/6. 48, Art. 35, Ges.-Bl. 1848, S. 115. — M.-E. 26/7. 48, Geret XXV, S. 162.) Fixirungs-Verhandlungen über Gefälle des kgl. Aerars, wie der Privaten u. s. w., sind gleichfalls stempelfrei. (Ges. 4/6. 48, Art. 19, Ges.-Bl. 1848, S. 108); s. a. Ablösungs-Urkunden, Schätzungskosten.

Forstkultur-Arbeiter. Die Quittungen über Holzhauer- und Cultur-Arbeitslöhne sind stempelfrei, selbst wenn diese Arbeiten in Accord gegeben und Aversalzahlungen geleistet werden, wenn nur die Quittungen von den Arbeitern selbst und nicht von Unternehmern ausgestellt und die Zahlungen an die Arbeiter unmittelbar geleistet werden. (M.-E. v. 27/12. 36, Geret XX, S. 38 u. M.-E. v. 20/3. 37, Geret XX, S. 51.)

Forstrechtholz, Empfangscheine hierüber sind stempelfrei. (M.-E. v. 12/1. 16, Geret VI, S. 158.)

Franziskaner- und Kapuzinerklöster, sowie die einzelnen Ordensmitglieder sind stempelfrei (M.-E. v. 2/8. 38, Geret Bd. XXI, S. 76); s. a. Kapuzinerklöster.

Gefällsrückstände des Aerars sind tax- und stempelfrei in das Hypothekenbuch einzutragen. (M.-E. 30/1. 32, s. oben S. 306 u. 307, Note 2.)

Gemeindecuratelsachen, Taxfreiheit nach Art. 2 des Taxges. v. 28/5. 52, s. oben S. 264 u. 265. — Vertheilung von Gemeindegründen, Gemeindewaldtheilungen, forstamtliche Gutachten hierüber rc., sind ebenfalls als zur Gemeindecuratel gehörig zu erachten, daher tax- und stempelfrei. (M.-E. 17/10. 53, Döll. XXXIII, 74.)

Gemeinde-Rechnungen sind stempelfrei, jedoch die dazu gehörigen Beilagen sind dem geeigneten Stempel zu unterstellen. (M.-E. v. 3/6. 13, Geret III, S. 23 u. M.-E. v. 2/12. 28, Geret XV, S. 14).

Gemeinde-Wahlen; für die Ausfertigungen der Wahlausschüsse, sowie für die Erlasse der kgl. Behörden in Beziehung auf die Wahlangelegenheiten sollen weder von den Gemeinden, noch von den einzelnen Gemeindegliedern Stempel erhoben werden, den Fall ausgenommen, wo besondere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die durch eigene Schuld der Betheiligten veranlaßt werden, und nur ihren Privatvortheil zum Zwecke haben. (M.-E. v. 5/8. 18, G.-Bl. 1818, S. 501, Döll. XIX, S. 285.)

Geometer sind nicht verpflichtet, zu den Quittungen über Messungsgebühren einen Stempel zu adhibiren. (M.-E. v. 21/5. 40, Geret XXI, S. 241.)

Grundstück - Zusammenlegung (Arrondirung), s. oben S. 237 u. 238, Note 7.

Gutachten, forstamtliche, zur Vertheilung von Gemeindegründen, s. Gemeindekuratelsachen.
Gutszertrümmerungen, Tax- u. Stempelfreiheit, s. oben S. 265, Note 2.
Heirathskautionen von Militärpersonen, theilweise Tax- u. Stempelfreiheit, s. oben S. 265 u. 266, Note 4 u. S. 345, Nr. 27, Note 1.
Hilfskasse, s. Kreishilfskasse.
Hypothekar-Anweisungen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission sind, wie alle Staatsobligationen, stempelfrei. M.-E. v. 27/1. 14. (Geret IV, S. 162.)
Hypothekenbücher, die vorbereitenden Arbeiten zur Anlage der Hypothekenbücher sind als Officialsache tax- und stempelfrei. (R.-A. 29/11. 23, s. oben S. 307, Note 3.)
Interims-Quittungen, s. Quittungen.
Kanalbau. Alle jene Angelegenheiten des Ludwig-Kanalbaues, welche nicht mehr die Aktiengesellschaft, sondern das k. Aerar unmittelbar angehen, sind tax- u. stempelfrei zu behandeln, was jedoch nur von jenen Taxen gilt, welche dem k. Aerar zufließen würden, nicht aber von jenen, welche andern Taxberechtigten gebühren. M.-E. 22/1. 44, 4/8. 44 u. R.-A. 8/11. 47. (Geret XXIV, S. 24, Kr.-Amtsbl. Oberpf. u. Rgsbg. 1847, S. 1988.)
Kapuziner- und Franziskaner-Klöster, sowie die einzelnen Ordens-Mitglieder sind stempelfrei, doch mit der Beschränkung, daß sich diese Befreiung nicht auf die Verwaltung des von den betreffenden Orden theils als Sustentation, theils als Baufond gewidmeten Cultusvermögens zu erstrecken habe. (M.-E. 2/8. 38, Geret XXI, S. 76.)
Kassabelege. Alle Urkunden, welche bloß die Sicherheit der Kassen in Ansehung der Auszahlung von Besoldungen

u. s. w. betreffen, z. B. Todtenscheine zum Behufe der Kassenkontrole, sind stempelfrei. (M.-E. v. 14/3. 23, Geret Bd. XIII, S. 1456).

Kaufverträge; über Tax- und Stempelfreiheit bei Kaufverträgen mit dem k. Staatsärar s. oben S. 265, Note 3.

Kautionen, — theilweise Tax- und Stempelfreiheit bei Bestellung militärischer Heirathskautionen, s. oben S. 265 u. 266, Note 4. — Bei Aushändigung der Kautions-Urkunden Conscriptionspflichtiger findet eine Stempelanwendung nicht statt; (M.-E. v. 5/11. 42, Geret, Bd. XXII, S. 132; s. oben S. 345, Nr. 27, Note 1.) — Kautionen bei Hinauszahlungen von Löhnungen und Montur-Guthaben vermißter Soldaten sind stempelfrei, dagegen jene für Einstandsgelder sind stempelpflichtig. (M.-E. v. 10/2. 18, Döll. XIX, S. 273, R.-Bl. 1818, S. 188.)

Klöster. Den Kapuziner- und Franziskanerklöstern ist die Stempelfreiheit bewilligt. (M.-E. 2/8. 38, Geret XXI, 76, Döll. XXXIII, 112 u. 113); s. a. Kapuziner-Klöster.

Kreishilfskasse. Zeugnisse zum Zwecke von Darlehen aus den Kreishilfskassen sind tax- und stempelfrei. M.-E. 18/6. 39; s. oben S. 311, Note 8. — Insbesondere die gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten der Kreishilfskassen, wobei ihnen die Kosten zur Last fallen, sowie die amtlichen Verhandlungen bei Instruirung von Gesuchen um Unterstützung aus denselben sind stempelfrei; M.-E. 6/12. 28. (Döll. XIX, S. 331, Geret XXI, S. 180 und XV, S. 15) u. M.-E. v. 12/2. 47 (R.-Bl. 1847, S. 325). — Bei Gesuchen um Unterstützungen ist aber, wenn dem Bittsteller nicht das Armenrecht zusteht, der Stempel zu 3 kr. zu

gebrauchen. Für die errichteten Schuld- oder Hypothekenbriefe ist der Stempel wie in anderen Fällen anzuwenden. — Diese Bestimmungen gelten auch für die Localhilfscassen. (M.-E. 6/4. 40, Geret XXI, S. 248.)

Korrespondenzen, s. Correspondenzen.

Kuratelsachen, s. a. Gemeindekuratelsachen, Stiftungen.

Landwehr. — Die Ernennung von Offizieren der Landwehr und die Ausfertigung ihrer Patente ist stempelfrei. — Zeugnisse zu Dispensationsgesuchen nach §. 4, Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung sind ebenfalls stempelfrei. (Landwehr-Verordnung v. 7/3. 26, §. 25, Reg.-Bl. 1826, S. 310; R.-A. v. 19/2. 59, N. Ges. u. Vdg. VII, 284.)

Lebenszeugnisse, behufs der Erhebung von Pensionen u. dgl., welche bloß zur Sicherheit der Kassen dienen, sind stempelfrei, außerdem sind sie stempelpflichtig. (M.-E. v. 4/10. 18, Geret IV, S. 153.)

Legalisation, s. Beglaubigungen.

Legate, Fälle der Befreiung von der Erbschaftstaxe s. oben S. 275, Art. 37 des Taxges. v. 28/5. 52.

Lehenablösungs-Urkunden sind stempelfrei, es mag die urkundliche Bestätigung auf den jüngsten Lehenbrief beigesetzt, oder eine eigene Urkunde ausgefertigt werden. (M.-E. v. 4/3. 49, Geret XXV, S. 25.) — Allodifications-Verhandlungen sind ebenfalls stempelfrei. (M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 16, Döll. XIX, S. 202.)

Leumundszeugnisse zum Zwecke von Einstellungs-Verträgen s. oben S. 29, Note 2.

Löhnungen der Soldaten, Kautionen bei Hinausbezahlung von Löhnungen und Monturgebühren vermißter Soldaten sind tax- und stempelfrei (M.-E. v. 10/2. 18, R.-Bl. 1818, S. 188); s. a. Kautionen.

Ludwigs-Kanalbau. Alle Angelegenheiten des Ludwigs-Kanalbaues, welche nicht mehr die Aktiengesellschaft,

sondern das k. Aerar unmittelbar angehen, sind stempelfrei (M.-E. 22/1. 44, Geret XXIV, S. 24); s. a. Kanalbau.

Militärabschied. Fälle der Tax- u. Stempelfreiheit s. oben S. 349 u. 356, Nr. 29, H.-E.-Ges. v. 15/8. 28, §. 90 u. Vollz.-Instr. hiezu v. 13/3. 30, §. 128.

Militärconscription, s. oben S. 349 u. 353, Nr. 29, H.-E.-Ges. v. 15/8. 28, §. 90 u. Instr. hiezu v. 13/3. 30, §. 126 ff.

Militär-Entlassungsscheine. Fälle der Tax- u. Stempelfreiheit s. oben S. 349 u. 356, Nr. 29, H.-Erg.-Ges. v. 15/8. 28, §. 90 u. Vollz.-Instr. hiezu v. 13/3. 30, §. 128.

Militärpersonen (s. a. Kautionen). — Tax- u. Stempelfreiheit s. oben S. 265 u. 266, Note 4 u. 5. — Tax- u. Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen, s. oben S. 347, Nr. 28, R.-A. 25/9. 32 u. §. 6 des Ges. v. 15/8. 28, Militärgerichtsbarkeit betr. — Taxpflicht bei Erbschaften s. oben S. 274, Note 17. — Den Frauen der Militär-Personen und den noch unter väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kindern derselben kommt ebenfalls die im §. 6 des Ges. v. 15/8. 28 den Militär-Personen im Allgemeinen zugestandene Taxbefreiung zu Statten. (M.-E. v. 2/2. 45, J.-Bl. Mittelfr. 1842, S. 79.)

Mittheilungsschreiben, für solche mit oder ohne Antragstellung der Notare ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben und sind Stempel nicht anzuwenden. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 5; s. oben S. 49.)

Monitorien in Parteisachen ꝛc. sind stempelfrei, ebenso ist bei gerichtlichen Aufträgen an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschaftssachen kein Stempelpapier anzuwenden. (M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 15, Döll. XIX, 201 u. 202.)

Monturguthaben. — Kautionen bei Hinauszahlung von Löhnungen und Monturguthaben vermißter Soldaten sind stempelfrei; M.-E. v. 10/2. 18 (Reg.-Bl. 1818, S. 188.) — Auch die Correspondenzen über Monturschulden beurlaubter Soldaten sind stempelfrei. (R.-A. v. 23/5. 32. J.-Bl. Oberbl. 1832, S. 897 u. R.-A. v. 13/12. 32. J.-Bl. Oberb. 1832. S. 2113); s. a. Kautionen.

Nachlaßgesuche sind stempelfrei, insoferne sie unmittelbar bei der geeigneten Unterbehörde zur Aufnahme in die hierüber zu verfassenden Nachlaß-Libelle und in die Berichtserstattung nach vorgeschriebener Ordnung eingereicht werden. (Stempelordnung v. 18/12. 12, Abschn. IV e. R.-Bl. 1813, S. 80; s. oben S. 336.)

Nonnen und Bettelmönche in Klöstern genießen Stempelfreiheit bezüglich ihrer Quittungen über empfangene Alimentationen. (M.-E. v. 14/6. 11 u. 8/5. 20, Geret, Bd. XIII, S. 1455).

Obsignations-Protokolle sind nach Ziff. 16 der M.-E. v. 4/7. 26 durchaus stempelfrei. (Döll. XIX, 202.)

Officialsachen (s. a. Amtsbürgschaften). — Anlage der Hypothekbücher als Officialsache s. oben S. 307, Note 3. — Bestätigungen des Hypothekenamtes ex officio. (M.-E. 10/10. 60, s. oben S. 24.) — Taxfreiheit nach Art. 2 des Taxges. v. 28/5. 52, s. oben S. 264. — Die Einkassirung der Licitationsausstände in Verlassenschafts- oder andern Sachen ist als Officialsache zu betrachten und die betr. Zahlungsaufträge an die Restanten, sowie die Empfangsscheine für die von ihnen geleisteten Zahlungen sollen stempelfrei ausgefertigt werden. (M.-E. 4/6. 26, Ziff. 6, Döll. XIX, 200.) — Berichte und Entschließungen, welche durch Versehen der Behörden veranlaßt sind, werden ebenfalls stempelfrei ausgefertigt. (M.-E. v. 24/4. 35. Geret Bd. XIX, S. 27.)

Ostbahn, theilweise Tax- und Stempelfreiheit bei Grunderwerbungen, s. oben S. 292, Note 4.

Pensionen (s. a. Quittungen); die behufs der Regulirung von Pensionen auszustellenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine sind stempelfrei. (M.-E. 23/3. 37, Döll. XIX, S. 255, Geret XX, S. 53.)

Pensions-Anstalt für Advokaten-Wittwen und Waisen; denselben ist durchaus Stempelfreiheit zugesichert. (M.-E. v. 24/3. 14; Geret IV, S. 164.)

Postwesen. Bei dem Postwesen sind von dem Stempelzwang befreit:

a) die Quittungen der Posthalter über Reit-, Fahr- und Vorspanngelder;

b) alle von den Postbeamten auszustellenden Quittungen im Zeitungs- und Estafettenwesen;

c) die Quittungen für die Unterwegsauslagen der Kondukteure;

d) die Quittungen für die zur Beischaffuug der Amtserfordernisse bestimmten Aversalgelder, sodann

e) Alles, was ohne besondere Belege in Rechnungsausgabe gestellt und von dem Rechnungsführer durch die Unterschrift der Rechnung selbst bescheinigt wird.

(K. Vdg. v. 13/9. 09, den Gebrauch des Stempelpapiers in Postsachen betr., Reg.-Bl. v. 1811, S. 1488.) — Amtscorrespondenzen in Postsachen sind gemäß Abschn. IV, lit. a der Stpl.-Vdg. v. 18/12. 12 stempelfrei; s. oben S. 335.

Quittungen (s. a. Amstbürgschaften, Offizialsachen, Zinsquittungen), — Interimsquittungen der Notare über Tantiemen und Taxablieferungen an die k. Rentämter sind stempelfrei, die jährliche Hauptquittung hierüber ist jedoch auf den entsprechenden Gradationsstempel auszustellen. (Vollz.-Vorschr. v. 2/6. 62, §. 14. Ziff. 7;

s. oben S. 249.) — Wenn bei Gerichten deponirte Gelder an die Eigenthümer verabfolgt werden, so unterliegen deren Bescheinigungen keinem Stempel, ohne Unterschied, ob sie selbst, oder ein Dritter freiwillig, oder unfreiwillig solche deponirt haben. M.-E. v. 30/3. 29, 9/5 u. 30/4. 35, Geret Bd. XIX, S. 27 u. 29.) — Die Quittungen über Ausstände von Auktionsgeldern sind als Offizialsache stempelfrei. (Ziff. 6 der M.-E. v. 4/6. 26, Döll. XIX, 200.) — Die Quittungen der Gemeinden und Stiftungen bei Rückzahlung von Passiv-Kapitalien und Vorschüssen, welche sie bei anderen Stiftungen oder Communen aufgenommen haben, sind stempelfrei. (M.-E. v. 8/2. 24, Döll. Bd. XI, S. 667.) — Quittungen der Konkurrenz-Kassen der Stiftungen über empfangene Unterstützungen sind stempelfrei. (M.-E. v. 30/6. 42, Geret Bd. XXII, S. 107.) — Die Bescheinigungen über Geldbezüge aus den Militärfonds haben um so weniger eine Ausnahme von dem allgemeinen Stempelmandat zu genießen, als überhaupt allen Stiftungsfondskapitalien, ohne Rücksicht auf ihren Zweck, so wie auch den Depositen- und Pupillengeldern keine Stempelbefreiung zugestanden ist. (M.-E. v. 3/6. 13, die Stempelpflichtigkeit der Militärwittwen- u. Stiftungs-Fonds betr., Geret Bd. III, S. 22.) — Quittungen über Aerarialzuschüsse an die Kreisschul-Dotationskassen und an die einzelnen Schulkassen, sind stempelfrei. (M.-E. v. 26/1. 50 u. 1/2. 50, Geret Bd. XXII, S. 2 u. 3.) — Die Quittungen über Zahlungen aus Gemeindekassen für den Ankauf und die Beifuhr von Speisegetreide zur Unterstützung des ärmeren Publikums auf die Dauer der Theuerungszeit, sind stempelfrei. (M.-E. v. 4/1. 47, Geret Bd. XXIV, S. 17.) — Die Gemeinde-Rechnungen sind stempel-

frei, jedoch die Quittungen dem Stempel unterworfen. (M.=E. v. 3/7. 13, Geret Bd. VII, S. 23; M.=E. v. 3/12. 28, Geret Bd. XV, S. 14.) — Die Arbeitslohn=Quittungen der Straßenarbeiter sind auch dann stempelfrei, wenn die Arbeit in Akkord gegeben war. (M.=E. v. 27/8. 23, Geret Bd. XIII, S. 1457, Döll. Bd. XIX, S. 340.) — Die Quittungen über Holzhauer= und Kulturarbeitslöhne sind stempelfrei, selbst wenn diese Arbeiten in Akkord gegeben und Aversalzahlungen geleistet werden, wenn nur die Quittungen von den Arbeitern selbst und nicht von Unternehmern ausgestellt, und die Zahlungen an die Arbeiter unmittelbar geleistet werden. (M.=E. v. 27/12. 36. Geret Bd. XX, S. 38; M.=E. v. 20/3. 37, Geret Bd. XX, S. 51.) — Stempelfrei sind auch Einschreib= oder Quittungs=Büchel der Unterthanen. (Ges. v. 11/9. 25, §. 2, die Stempelordn. betr. Ges.=Bl. 1825, S. 179, s. oben S. 340, Ziff. II, 2. — Die Posthalters=Quittungen über Ritt=, Fuhr=, Vorspanns=, Zeitungs= nnd Estaffetengelder, Unterwegs=Auslagen der Kondukteure ꝛc., sind stempelfrei. (Verordn. v. 13/9. 09, Reg.=Bl. v. 1811, S. 1488; s. a. oben S. 395.) — Die Quittungen über den Empfang von Staatszinsen und über zurückbezahlte Staatskapitalien müssen mit dem betreffenden Gradationsstempel versehen seyn, jedoch mit Ausnahme der Zinscoupons von den bayer. Staatsobligationen. (M.=E. v. 23/8. 14 u. v. 4/7. 15 den Gebrauch des Stempels bei Staatsobligationen betr., Geret Bd. V, S. 51 u. Bd VII, S. 498; s. a. oben S. 335 lit. b.)

Rechnungen. Alle Staats= und Gemeinderechnungen, sowie die Beantwortung der Revisions= und Superrevisions=Bedenken, dann auch alle bei der kompetenten Rechnungs=

Instanz eingereichten Rekurse und Beschwerden in Gegenständen des amtlichen Rechnungswesens, und insbesondere auch die Stiftungs-, Gemeinde- und Armenpflegerechnungen sind stempelfrei. (M.-E. v. 31/10. 26. Döll. Bd. XIX, S. 376.) — Bei Stiftungsrechnungen sind jedoch die Belege, besondere Fälle ausgenommen, stempelpflichtig. (M.-E. v. 22/8. 24, Ger. Bd. XIII, S. 1462, Döll. Bd. XIX, S. 298.)

Reservations-Protokolle sind stempelfrei. (M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 16, Döll. XIX, S. 202.)

Rückvergütung von Taxen 2c. Steuerpflichtige, welche in Folge erhobener Reklamationen Rückvergütung zu erhalten haben, sind nicht verbunden, darüber auf Stempelpapier zu quittiren. (M.-E. v. 22/11. 1843, Geret Bd. XXII, S. 215.)

Schätzungen. Bei gerichtlichen Schätzungs- und Lizitations-Protokollen ist kein Stempel erforderlich, wenn das Resultat der Schätzung oder Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventar einverleibt wird; wenn aber kein Inventar besteht, so ist der Classenstempel anzuwenden. (M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 14, Döll. XIX, S. 201.) Dagegen Schätzungsprotocolle zum Zwecke der Aufnahme von Stiftungs-Anlehen oder zum Behufe von Kauf- und Tauschverhandlungen unterliegen dem Klassenstempel zu 3 kr. (M.-E. 23/3. 25, Geret Bd. XIV, S. 6. — Döll. Bd. XIX, S. 291.) — Die schriftlichen Erklärungen der Sachverständigen über die Schätzung der Realitäten zum Behufe der Hypothekenbuches-Anlegung sind stempelfrei. (M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 20, Döll. XIX, S. 202 u. 203.) — Die Quittungen der Taxatoren über Gebühren für Güterabschätzungen, welche die Parteien zu tragen haben, sind ebenfalls

stempelfrei. (M.-E. v. 12/6. 38, Geret XXI, S. 60.) — Ueber Stempelfreiheit bei Schätzungserklärungen s. a. oben S. 371, Nr. 32, Note 2. — Die durch die Fixirung und Ablösung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten aber tragen die Parteien gleichheitlich. (Ges. v. 4/6. 48, Ges.-Bl. Nr. 13, S. 107—108.)

Schreiben. Für Mittheilungsschreiben mit oder ohne Antragstellung der Notare ist eine Taxe für den Staat nicht zu erheben, und sind Stempel nicht anzuwenden. (Not.-Ges. Art. 106, Ziff. 5; s. oben S. 49.)

Staatskasse (s. a. Aerar), Taxfreiheit nach Art. 2 des Taxges. v. 28/5. 52, s. oben S. 265.)

Staatsobligationen, s. oben S. 335, Abschn. IV b. der Stempelordn. v. 18/12. 12 u. oben S. 397, M.-E. v. 23/8. 14 u. 4/7. 15.)

Staatsrealitäten-Verkäufe (s. a. Aerarialsachen). K. Vdg. v. 10/4. 52, Ziff. 14, R.-Bl. 1852, Nr. 22, S. 473; N. Ges. u. Vdg. III. 344 u. 345, s. a. oben S. 265, Note 3.

Stiftungen, Erbschaften und Legate für milde, fromme und Unterrichtsstiftungen sind von der Erbschaftstaxe frei. (Taxges. v. 28/5. 52, Art. 37, Ziff. 4; s. oben S. 275.) — Ausfertigungen, wodurch die Anträge der Verwaltungen über Darlehensgesuche aus Stiftungs-Cassen beschieden werden, sind stempelfrei. (M.-E. 25/2. 26, Geret XIV, S. 48.) — Amtliche Verhandlungen über Stiftungsanlehens-Gesuche dagegen unterliegen dem Klassenstempel. (M.-E. v. 23/3. 25, Ziff. 1, Döll. Bd. XIX, S. 291.)

Stiftungscuratelsachen, Taxfreiheit nach Art. 2 des Taxges. v. 28/5. 52, s. oben S. 265.

Tauschverträge; über Tax- und Stempelfreiheit bei Kauf- und Tauschverträgen mit dem k. Staatsärar s. oben S. 265, Note 3.

Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, weil der Geldbetrag zum Voraus nicht bekannt ist. (Ges. v. 11. September 1825, Ziff. III, s. oben S. 340 u. 341, u. M.-E. v. 4/6. 26, Ziff. 16. Döll. XIX, S. 202.)

Uferschutz. Nach dem Ges. v. 28/5. 52, Art. 28, über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen ist das gesammte durch die Bestimmungen dieses Gesetzes veranlaßte Administrativ-Verfahren in erster Instanz tax- und stempelfrei. (Ges.-Bl. 1852, S. 590.)

Umschreibwesen. Correspondenzen in Bezug hierauf zwischen Notaren und den k. Rentämtern sind frei von Taxen und Stempeln. (Instr. v. 15/6. 62, §. 12, s. oben S. 302.)

Unterrichtsstiftungen. Befreiung von der Erbschaftstaxe s. oben S. 275, Art. 37, Ziff. 4 des Taxges. v. 28/5. 52.

Unterstützungen. Die Quittungen über Unterstützungen aus den Concurrenz-Cassen der Kirchenstiftungen sind von der Stempelpflicht ausgenommen. (M.-E. v. 30/6. 42, Unterstützungen aus Concurrenz-Cassen der Stiftungen betr.); s. a. Armensachen.

Urkunden, außergerichtliche (oder nicht bei einem Notar aufgenommene) sind in so lange stempelfrei, als sie keiner Behörde vorgelegt werden. (§. 3 u. 7 der K. Vdg. v. 18/12. 12, dann Ziff. II, Nr. 2 des Ges. v. 11/9. 25; s. oben S. 340.)

Vergleiche unter 1000 fl. sind taxfrei, aber stempelpflichtig; s. unten Nr. 33, M.-E. 6/4. 37.

Verlassenschaften. Die Auszahlungs-Protokolle in Verlassenschafts- und anderen nicht streitigen Sachen, sowie die Geldvertheilungs-Protokolle, wenn der Empfang schon in einer mit dem Gradations-Stempel versehenen Urkunde ausgedrückt ist, sind stempelfrei. (M.-E. v. 4/6. 26; Ziff. 17, Döll. Bd. XIX S. 202.)

Zinsquittungen aus Einstandskapitalien sind stempelfrei; s. oben S. 349, Nr. 29, Note 1. — Die Zinscoupons von Staatsobligationen sind ebenfalls stempelfrei; s. oben S. 397 u. S. 335 lit. b.

Zwangsabtretung von Grundeigenthum, theilweise Tax- u. Stempelfreiheit, s. oben S. 292.

Zwangsveräußerungs-Verfahren. Die Expropriations-Verhandlungen sind bezüglich des administrativen Verfahrens stempelfrei. (Art. 21 des Ges. v. 17/11. 37, Ges.-Bl. 1837, S. 125.)

Zusammenlegung der Grundstücke, s. oben S. 237 u. 238, Note 7.

Nr. 36.

Anwendung des Taxregulativs für die Gebühren der Notare in der Pfalz.

(Kr.-Amtsbl. der Pfalz 1854, Nr. 11, S. 153—157.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Nachdem sich über die Anwendung des Taxregulativs für die Notare der Pfalz vom 9. April 1822 mehrfache Anstände ergeben haben, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

Art. 1. Wenn ein Cessionsact sich auf mehrere Forderungsposten erstreckt, so sind die proportionellen Gebühren des Notars (Art. 3 des Taxregulatives) nicht nach den einzelnen cedirten Forderungsposten, sondern nach dem Gesammtbetrage der in demselben Acte cedirten Forderungen zu berechnen.

Art. 2. Wenn in einer Urkunde außer einem Verkaufs-, Versteigerungs- oder Verpachtungs-Geschäfte zugleich

eine Cession oder Delegation in der Weise mitverbrieft wird, daß der Veräußerer oder Verpächter den Preis oder Erlös an einen anwesenden und acceptirenden Dritten überträgt, so kann der Notar die proportionelle Gebühr von jedem dieser Verträge besonders beziehen.

Geschieht indessen ein solcher Forderungsübertrag an den Gläubiger des Verkäufers, Versteigerers oder Verpächters zum Behufe der Tilgung einer schon bestehenden Forderung in der Form einer Anweisung und ohne Novation, so begründet dieses Geschäft keinen besonderen Gebührenansatz, es sei denn, daß der Kauf-, Pacht- oder Versteigerungserlös mehr als das Guthaben des Gläubigers beträgt, und dieser Mehrbetrag ihm ganz oder zum Theile mitcedirt wird, in welchem Falle — jedoch nur von dem cedirten Ueberschusse — die besondere Gebühr berechnet werden darf.

Wird bei einem Verkaufe oder einer Versteigerung auf Eigenthum oder Zeitbestand zur Erhebung der Preise lediglich ein Geldeinnehmer aufgestellt, so können hiefür weder proportionelle noch fixe Gebühren angesprochen werden.

Art. 3. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich kaufen oder steigern, so ist bei der Berechnung der proportionellen Gebühr des Notars der Preis nicht nach der Zahl der Acquirenten zu theilen, sondern ungetheilt zu Grunde zu legen.

Nur wenn die gemeinschaftlichen Erwerber ihre Betheiligung an dem erworbenen Gegenstande mit Repartition des Preises in dem nämlichen Erwerbstitel verbriefen lassen, wird die Gebühr von dem Betrage der einzelnen Antheile nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Taxregulatives berechnet.

Art. 4. Wenn ein Kind von beiden Eltern gemeinschaftlich, und ohne daß die Gegenstände der Schenkung bezüglich ihres Ursprunges näher bezeichnet sind, beschenkt wird, so ist die proportionelle Gebühr des Notars von der die geschenkten Gegenstände repräsentirenden ungetheilten Gesammtsumme nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 18 des Taxregulativs zu berechnen.

Art. 5. Bei Versteigerungen von Liegenschaften auf Pacht sind die proportionellen Gebühren des Notars nicht nach der Summe der Item eines jeden einzelnen Pächters, wie bei der Versteigerung auf Eigenthum, (Art. 2 des Taxregulatives) sondern aus der Totalsumme der jährlichen Pachtzinse sämmtlicher Grundstücke nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Regulatives zu berechnen.

Art. 6. Wenn bei Lizitationen von Liegenschaften, Miterben oder sonstige Miteigenthümer steigern, so kann die proportionelle Gebühr ganz so berechnet werden, wie wenn Fremde steigern.

Art. 7. Acceptationen von Cessionen von Seiten der cedirten Schuldner begründen, selbst wenn sie mit den Cessionen gleichzeitig in einer Urkunde verbrieft werden, die im Art. 10 des Taxregulatives vorgesehene fixe Gebühr. Es darf jedoch nach Artikel 11 des Regulatives nur die einmalige fixe Gebühr von einem Gulden für alle in der Urkunde enthaltenen Acceptationen in Ansatz kommen.

Diese besondere fixe Gebühr fällt hinweg, wenn das betreffende Cessionsgeschäft in einem Versteigerungsacte mitverbrieft wird, und in den Versteigerungsbedingungen schon die Bestimmung enthalten ist, daß die Steigerer an den bezeichneten Cessionar zu bezahlen haben.

Werden mit einer Cession außer der Acceptation noch weitere Nebenbestimmungen von der im Artikel 10 des Taxregulatives bezeichneten Art, z. B. Quittung, Verzicht-

leistung u. s. w. mitverbrieft, so findet für letztere nach Artikel 11 des Regulatives ein besonderer Gebührenansatz nicht statt.

Art. 8. Die Gebühren der zur Aufnahme einer Notariats-Urkunde zugezogenen Zeugen unterliegen der freiwilligen Festsetzung zwischen den Parteien und den Zeugen.

In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft wird angenommen, daß der Notar auf Rechnung der Parteien jedem Zeugen die bisher üblichen Gebühren:

von sieben Kreuzern bei einem gewöhnlichen Notariatsacte;

von zwölf Kreuzern bei einer letzten Willenverordnung;

von fünfzehn Kreuzern für jede Vacation von drei Stunden bei Geschäften von größerer Ausdehnung

zu bezahlen habe.

Art. 9. Die durch den Art. 25 des Taxregulatives den Notaren bewilligte Aufsuchungsgebühr kann nicht erhoben werden, wenn die Aufsuchung zum Zwecke der Ertheilung einer Expedition oder Abschrift der Urkunde oder eines Auszuges aus derselben geschehen ist.

Art. 10. Die Notare sind verbunden, ein fortlaufendes Gebühren-Manual anzulegen und evident zu halten, und dasselbe den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Unser Staatsministerium der Justiz wird zur Durchführung eines gleichmäßigen Formulars für diese Gebührenverzeichnisse weitere Anordnung treffen.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung ist von den hiezu berufenen Behörden geeignet zu überwachen.

München, den 29. Jänner 1854.

(gez.) **Max.**

(gez.) v. Kleinschrod.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär: Ministerial-Rath (gez.) v. Hauck.

Nr. 37.

Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen des Königreiches diesseits des Rheines.

(R.-Bl. 1862, Nr. 26, S. 1077—1230.)

Auszug.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, über die Behandlung der gerichtlichen Depositen in den Kreisen des Königreichs diesseits des Rheins mit Rücksicht auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betreffend, eintretenden Aenderungen in der Verfassung der Gerichte dieser Kreise, zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung darf zur gerichtlichen Verwahrung Nichts übergeben noch angenommen werden.

§. 2. Jedes Gericht hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß diejenigen Depositen, deren Annahme durch eine bei demselben anhängige Rechtssache veranlaßt worden ist, alsbald aus der amtlichen Verwahrung entfernt und den Empfangsberechtigten hinausgegeben werden, wenn die Ursache der geschehenen Hinterlegung hinweggefallen ist.

§. 3. Zur Deponirung bei Gericht dürfen unter der im §. 1 bezeichneten Voraussetzung angenommen werden: Baares Geld, Staatsschuldscheine, Hypothekenbriefe und andere Schuldverschreibungen, sonstige dem Gelde gleich-

zuachtende oder einen Geldbetrag darstellende Papiere, Pretiosen.

Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst deponirt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse, ohne Gefahr des Verderbens stattfinden kann.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Verfahren bei Annahme von Depositen.

§. **27**. Jede Annahme eines Depositums von Seite der Depositalbeamten erfordert eine Verfügung des Gerichtes — Annahmsmandat — wodurch die Hinterlegung angeordnet wird. (§. 18. 19.)

§. **28**. Die an den Depositalcurator gelangenden Mandate werden, nachdem der Deponent in dem hiefür festgesetzten, demselben bekannt gegebenen Termine das Depositum übergeben hat, von der Depositencommission durch Hinterlegung in den betreffenden Cassen, Behältnissen oder sonstigen Räumen vollzogen und hierüber die entsprechenden Einträge in den Depositenbüchern gemacht.

Die Aufnahme eines besonderen Protokolles über die Hinterlegung eines Depositums findet nur statt, wenn die Depositencommission eine Constatirung besonderer Momente, welche nicht bereits aus dem Mandate selbst oder den mit dem Mandate allenfalls an die Depositencommission gelangten Acten ersichtlich sind, zur Sicherheit der Betheiligten oder zu ihrer eigenen Sicherstellung für nothwendig erachtet.

Dergleichen besondere Protokolle verbleiben in Verwahrung der Depositencommission (§. 66, Abs. 3). Von ihrem Inhalte ist das Erforderliche in die Vollzugsanzeige

(§. 20) aufzunehmen oder nach Umständen Abschrift derselben mit der Vollzugsanzeige dem Gerichte zu übergeben.

§. **29**. Gegenstände, welche ohne vorgängiges Gesuch unmittelbar an das Gericht gelangen, sei es im Wege amtlicher Correspondenz oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Betheiligten, sind alsbald mit dem begleitenden Actenstücke (Schreiben, Eingabe) von kurzer Hand an die Depositenkommission zur Interimsaufbewahrung — Asservirung — (§. 50 ff.) abzugeben.

Der betreffende Depositalbeamte setzt die Empfangsbescheinigung nebst der Nummer des Verzeichnisses der interimistisch verwahrten Gegenstände (Asservate) in Gegenwart des Ueberbringers auf das begleitende Aktenstück und läßt dieses sogleich durch den Ueberbringer an das Gericht zurückgelangen.

Das Gericht hat binnen acht und vierzig Stunden das Mandat zur Annahme des betreffenden Gegenstandes als Depositum zu erlassen, oder wenn es an einem die Annahme rechtfertigenden Grunde mangelt, wegen Zurückgabe oder Aushändigung des Gegenstandes an den Empfangsberechtigten das Geeignete zu verfügen.

§. **30**. Erscheint eine Partei persönlich bei Gericht, um die Hinterlegung eines Gegenstandes, bezüglich dessen noch kein Annahmsmandat an die Depositencommission erlassen ist, zu bewirken, so ist deren Antrag, so ferne derselbe zuläßig erscheint, von dem betreffenden Sachreferenten zu Protokoll zu nehmen und sofort das geeignete Mandat zu erlassen, oder, nach Gestalt der Sache, die Interimsaufbewahrung zu verfügen, in einem, wie im andern Falle aber die erschienene Partei zum Vollzuge an die Depositencommission zu verweisen.

Gelangen Gegenstände, welche sich zur Annahme als Depositen eignen, bei Gelegenheit der von einer Gerichts-

commission gepflogenen Verhandlungen zu Handen dieser Commission, so sind dieselben sogleich mit dem betreffenden Commissionsprotokolle von kurzer Hand an die Depositencommission zur Interimsaufbewahrung, gegen Bescheinigung am Rande des Protokolls abzugeben, wenn der sofortigen Erlassung des entsprechenden Annahmsmandates Hindernisse im Wege stehen. Auch in diesem Falle ist die Erlassung des Mandates innerhalb acht und vierzig Stunden zu bewirken.

Die mit den bei Gericht erscheinenden Parteien aufgenommenen Protokolle, sowie die Protokolle über Commissionsverhandlungen haben außer der Benennung der Masse, zu welcher die betreffenden Gegenstände anzunehmen sind, und dem Namen des Deponenten, falls ein solcher erschienen ist, eine hinreichend genaue Bezeichnung jener Gegenstände zu enthalten.

Die Münzsorten brauchen bei cursirendem baaren Gelde nicht angegeben zu werden. Die Bezeichnung der Sorten ist nur bei jenen Münzen erforderlich, welche seiner Zeit in Natur zurückzugeben sind, oder wenn sonst besondere Vorsicht, z. B. bei Goldstücken, deren Werth zweifelhaft ist, nothwendig erscheint.

§. **31**. Urkunden, welchen kein eigentlicher Geldwerth entspricht, auch einfache Vorausregulirungen und Theilungszettel, welchen keine hypothekenamtliche Beurkundung über hypothekarischen Eintrag des Voraus oder Erbvermögens beigefügt ist, Gegenstände, welche einen größeren Raum einnehmen, gehören nicht zu dem cassenmäßigen Depositorium.

Hierüber ist eine genaue Aufschreibung zu führen und für die sichere Aufbewahrung durch den Curator des Depositoriums, oder einen von dem Gerichtsvorstande bestimmten Conservator zu sorgen.

Nähere Bestimmungen über die Aufbewahrung von Verfügungen von Todeswegen insoweit diese nicht den Notaren zukommt, enthält die Registraturordnung.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Gen.-Sekretär: Ministerialrath
Steyrer.

Nr. 38.

Behandlung der Depositen u. Militär-Einstands-Capitalien bei den Bankcassen.

(R.-Bl. 1862, Nr. 34, S. 1605—1612.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern u. d. Finanzen.

Nach der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1850 [1]) wurden im Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Ueberweisung der Depositen und Einstandscapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betr., [2]) den damaligen Verhältnissen entsprechend je nach den einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichts- und Polizeibezirken diejenigen Bankcassen bestimmt, bei welchen die Anlage der Depositen und Einstandscapitalien zu erfolgen haben soll.

Seit jener Zeit hat jedoch die kgl. Bank zur Erleichterung des Verkehrs sieben neue Filialbanken errichtet; ebenso sind von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-

---

1) Anlegung der Depositen bei der k. Bank in Nürnberg betr., G.-Bl. 1850, S. 817; N. Ges. u. Vdg. Bd. III, S. 199.

2) Ges.-Bl. 1849/50, Nr. 31, S. 409—414; N. Ges. u. Vdg. Bd. I, S. 212.

bank zu München, welche die Depositalgeschäfte comissorio modo für die k. Bank besorgt, weitere zwei Filialen in Kempten und Lindau begründet worden, die nun in gleicher Weise die Deposital-Behandlung übernehmen.

Hiedurch ist eine neue Eintheilung der Depositalbezirke nothwendig geworden, welche nun mit Berücksichtigung der am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit tretenden Organisation der Gerichte und Verwaltungsbehörden in nachstehender Weise festgesetzt und allen betheiligten Stellen, Gerichten, Behörden und Privaten zur allgemeinen Nachachtung bekannt gegeben wird:

§. 1. Vom 1. Juli d. Js. beginnend hat die Anlage der Depositen und jener Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, bei folgenden Bankcassen zu erfolgen;

1) für Oberbayern und zwar:

a) für die Gerichte und beziehungsweise Verwaltungsbehörden in Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg.

b) für die Bezirke Geisenfeld und Ingolstadt bei der k. Filialbank in Regensburg, und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München;

2) für Niederbayern und zwar:

a) für die Bezirke Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Kötzting, Landau, Landshut, Mallersdorf, Mitterfels, Neukirchen, Regen, Rottenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg bei der k. Filialbank Straubing,

b) für die Bezirke Abensberg, Kelheim und Mainburg bei der k. Filialbank Regensburg, und

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Passau;

3) für Oberpfalz und Regensburg und zwar:

a) für die Bezirke Hilpoltstein und Neumarkt bei der k. Bank in Nürnberg,

b) für die Bezirke Amberg, Cham, Furth, Kastl, Naabburg, Neunburg v/W., Neustadt a/WN, Oberviechtach, Roding, Schwandorf, Sulzbach, Vilseck, Vohenstrauß, Waldmünchen und Weiden bei der k. Filialbank Amberg.

c) für die Bezirke Auerbach, Erbendorf, Eschenbach, Kemnath, Tirschenreuth und Waldsassen bei der k. Filialbank Bayreuth,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Regensburg;

4) für Oberfranken und zwar:

a) für die Bezirke Bayreuth, Berneck, Culmbach, Hollfeld, Pegnitz, Pottenstein, Stadtsteinach, Thurnau und Weidenberg bei der k. Filialbank Bayreuth,

b) für die Bezirke Hof, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila, Rehau, Selb, Thiersheim und Wunsiedel bei der k. Filialbank Hof,

c) für die Bezirke Gräfenberg und Herzogenaurach bei der k. Bank in Nürnberg,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank in Bamberg;

5) für Mittelfranken und zwar:

a) für die Bezirke Ansbach, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Heidenheim, Heilsbronn, Herrieden, Leutershausen, Rothenburg, Schillingsfürst, Uffenheim, Wassertrüdingen und Windsheim bei der k. Filialbank in Ansbach,

b) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Bank in Nürnberg;

6) für Unterfranken und zwar:

a) für die Bezirke Baunach, Ebern und Eltmann bei der k. Filialbank Bamberg.

b) für die Bezirke Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a/S., Schweinfurt, Werneck und Weihers bei der k. Filialbank in Schweinfurt.

c) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der k. Filialbank Würzburg;

7) für Schwaben und Neuburg und zwar:

a) für die Bezirke Nördlingen und Oettingen bei der k. Bank in Nürnberg,

b) für die Bezirke Lindau und Weiler bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Lindau,

c) für die Bezirke, Füßen, Grönenbach, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, Memmingen, Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern und Sonthofen bei der Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten,

d) für alle übrigen Gerichte und Verwaltungsbehörden bei der Filiale der bayerischen Hypotheken und Wechselbank in Augsburg;

8) für die Pfalz

bei der k. Filialbank Ludwigshafen.

§. 2. Hiebei ist es nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen bei gegebenen besonderen Verhältnissen die Depositalanlagen auch bei anderen Bankcassen, als den sub I. bezeichneten, erfolgen können. So hat es z. B. keinen Anstand, daß die Militär-Einstands-Capitalien, welche am Sitze des obersten Recrutirungsrathes zur

Baarerlage kommen, auch bei der dort befindlichen Bankcasse angelegt werden, wenn gleich die Betheiligten ihrem Wohnorte nach zu einem besonderen Depositalbezirke gehören.

§. 3. Die Zinsenberichtigung und die Zurückzahlung von allen Depositen und Einstandscapitalien, und zwar ohne Unterschied, ob die Anlage schon vor dem 1. Juli d. Js. geschehen ist, oder ob sie erst nach diesem Termine stattfinden wird, erfolgt nur durch jene Bankcasse, welche die Anlage entgegengenommen und den Bankschein ausgestellt hat, weshalb sich nur auch an diese zu wenden ist.

München den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister: der General-Secretär. An dessen Statt: der Regierungsrath Pummerer.

Nr 39.

Notariatskammern in den Landestheilen diesseits des Rheins.

(R.-Bl. 1862, Nr. 48, S. 2189—2202.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge des Art. 146 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Ansehung der in den Landestheilen diesseits des Rheins zu bildenden Notariats-Kammern zu verordnen, was folgt:

§. 1. In jedem Appellationsgerichtssprengel wird Eine Notariats-Kammer gebildet.

Die Sitze der Notariats-Kammern sind:

für Oberbayern: München,
für Niederbayern: Passau,
für die Oberpfalz und Regensburg: Amberg,
für Oberfranken: Bamberg,
für Mittelfranken: Nürnberg,
für Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg,
für Schwaben und Neuburg: Augsburg.

§. **2**. Jede Notariats-Kammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Notaren des Appellationsgerichtssprengels aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. **3**. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche von den Wählern zu unterschreiben sind.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Appellationsgerichtssprengels an der Wahl Theil nehmen.

§. **4**. Bei dem ersten Wahlacte sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Wählenden erhalten haben.

Hat bei dem ersten Wahlacte nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist bezüglich der noch fehlenden Mitglieder zu einer weiteren Wahl zu schreiten.

In der desfalls an die Notare des Appellationsgerichtssprengels zu erlassenden Einladung ist das Ergebniß des ersten Wahlactes bekannt zu geben.

Bei dem zweiten Wahlacte entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

§. **5**. Erhalten zwei oder mehrere Notare die gleiche Anzahl von Stimmen, so hat, wenn dieselben mit Rücksicht auf die noch fehlende Mitgliederzahl nicht insgesammt in die Kammer eintreten können, der nach dem Datum seiner Anstellung als Notar oder, bei gleichem Datum

der Anstellung, der nach dem Lebensalter Aeltere in die Notariats-Kammer einzutreten.

§. 6. Die Leitung der Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer kömmt bei der ersten nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmenden Wahl dem Director des Bezirksgerichtes, welches am Sitze der Notariats-Kammer seinen Sitz hat, — in München dem Director des Bezirksgerichts links der Isar, — für die Folgezeit dem Vorstande der Notariats-Kammer zu.

§. 7. Der Bezirksgerichts-Director, beziehungsweise Vorstand der Notariats-Kammer hat jeden Notar des Appellationsgerichtssprengels zur Vornahme der Wahl unter Uebersendung eines mit seinem Namenszuge zu versehenden Wahlzettels besonders einzuladen und den Tag zu bezeichnen, bis zu welchem die verschlossen einzusendenden Wahlzettel an den Director des Bezirksgerichts, beziehungsweise an den Vorstand der Notariats-Kammer gelangt seyn müssen.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Constatirung des Ergebnisses der Wahl hat der Bezirksgerichts-Director von den am Bezirksgerichtssitze oder in dessen Nähe wohnhaften Notaren zwei beizuziehen; — in der Folgezeit ist diese Handlung in einer Versammlung der Notariats-Kammer vorzunehmen, in welcher mindestens drei Mitglieder anwesend seyn müssen.

§. 8. Ein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede der Kammer — von dem in §. 9 erwähnten Falle abgesehen — nur aus besonders erheblichen Gründen ablehnen; die Würdigung derselben steht entgiltig der Notariats-Kammer, bei der erstmaligen Wahl dem Bezirksgerichte zu, dessen Director die Wahl zu leiten hatte.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Ablehnung der Wahl in einem aus drei Mitgliedern gebildeten Senate.

§. 9. Die Mitglieder der Notariats-Kammer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist sind die Einleitungen zur neuen Wahl zu treffen.

Hiebei sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Demjenigen, welcher die Stelle eines Mitgliedes der Notariats-Kammer drei Jahre lang bekleidet hat, steht die Befugniß zu, für die unmittelbar darauf folgenden drei Jahre die Wahl ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 10. Vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode kann einem Mitgliede der Notariats-Kammer nur aus besonders erheblichen Gründen, deren endgiltige Würdigung der Kammer zusteht, der Austritt gestattet werden.

§. 11. Tritt ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Notariats-Kammer aus, so ist zur Ersetzung desselben alsbald eine neue Wahl anzuordnen, es sei denn, daß die nächste ordentliche Wahl ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet; — in diesem Falle ist eine Zwischenwahl nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder weniger als sechs beträgt.

Die durch Zwischenwahl gewählten Mitglieder haben ihre Function nur für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode zu bekleiden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 3—8) auch auf die Zwischenwahlen Anwendung.

§. 12. Die Mitglieder der Notariats-Kammer haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Dem Vorstande steht die Zusammenberufung der Kammer und die Leitung der Sitzungen zu; er hat die

an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen und die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen; — bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Die Bestimmungen über die weitere Vertheilung der Geschäfte, über die Aufstellung eines Schriftführers, Cassiers u. s. w. bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

§. **13.** Nach vollzogener Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammer, des Vorstandes und seines Stellvertreters sind dieselben durch den Vorstand dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte und durch diesen dem Staatsminister der Justiz anzuzeigen.

Außerdem hat der Oberstaatsanwalt dieselben im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind alle Veränderungen anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu machen.

Der Staatsminister der Justiz kann anordnen, daß auch die nach der Geschäftsordnung zu sonstigen Functionen gewählten Mitglieder angezeigt und bekannt gemacht werden.

§. **14.** Zur Beschlußfähigkeit der Kammer wird die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfordert.

Die Versammlungen der Kammer sind jederzeit am Sitze derselben abzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand oder die Mehrheit der Kammermitglieder daselbst ihren Wohnsitz haben, oder nicht.

§. **15** Jede Notariats-Kammer hat die auf ihre Geschäftsführung erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Notaren des Appellationsgerichtssprengels durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

Ueber Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Notariats-Kammer entscheidet der Staatsminister der Justiz.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Notariats-Kammer ist unentgeltlich, jedoch haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen.

§. 16. Der schriftliche Verkehr der Notariats-Kammer mit Unseren Stellen und Behörden, sowie mit einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei.

Sie haben sich im Verkehre mit dem Staatsministerium der Justiz der bisher üblichen Berichtsform, im Verkehre mit den Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwälten der Schreibensform, mit Weglassung jeder Subjections- oder Höflichkeitsformel zu bedienen.

§. 17. Die Notariats-Kammern haben Verzeichnisse sämmtlicher in dem betreffenden Appellationsgerichtssprengel angestellten Notare mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Datums ihrer Anstellung zu führen, zu welchem Zwecke ihnen durch die Oberstaatsanwälte die erforderlichen Mittheilungen über erfolgte Anstellungen, Versetzungen und Erledigungen von Notariats-Sitzen zu machen sind.

Ebenso liegt ihnen gemäß §. 36 der Instruction zum Vollzuge des Notariatsgesetzes ob, ein Verzeichniß der bei den Notaren des Appellationsgerichtssprengels im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 18. Von allen das Notariatswesen betreffenden allgemeinen Anordnungen und generalisirten Entschließungen haben die Oberstaatsanwälte der betreffenden Notariats-Kammer Mittheilung zu machen.

§. 19. Zufolge der den Notariats-Kammern durch Art. 146 des Notariatsgesetzes übertragenen Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten sind die Kammern berechtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Notariats-Instituts und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene

Mißbräuche aufmerksam zu machen und die ihnen desfalls angemessen scheinenden Anträge zu stellen.

Hierauf bezügliche Vorstellungen sind an den betreffenden Oberstaatsanwalt zu richten und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsminister der Justiz vorzulegen.

Es bleibt jedoch den Notariats-Kammern unbenommen, sich in besonderen Fällen unmittelbar an den Staatsminister der Justiz zu wenden.

§. **20.** Nachdem die den Notariats-Kammern übertragene Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten auch die Aufgabe in sich faßt, dessen Ehre und Würde gegen Gefährdungen durch das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten einzelner Standesmitglieder zu wahren, steht den Notariats-Kammern auch die Befugniß zu, an Notare des Appellationsgerichtssprengels, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariats-Institut oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei dem betreffenden Staatsanwalte disciplinäre Einschreitung hervorzurufen.

§. **21.** Von allen gegen einen Notar verhängten Disciplinarstrafen ist durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte der einschlägigen Notariats-Kammer Mittheilung zu machen.

§. **22.** Zufolge der den Notariats-Kammern in Artikel **146** des Notariatsgesetzes zugewiesenen Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels sind dieselben befugt, nicht nur auf Ansuchen des einen oder andern Theils, sondern auch unaufgefordert die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, dieselben nöthigenfalls zum persönlichen Erscheinen

vor der Kammer aufzufordern, den Sachverhalt zu erheben und insoferne eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann, ihr Gutachten abzugeben.

§. **23**. Ueber Aenderungen an den das Notariatswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere über Aenderungen an der Notariatsgebührenordnung, über Vermehrung, Verlegung und Einziehung von Notariatssitzen, über Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notare sollen in der Regel die Notariats-Kammern mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. **24**. Zur Wahl der Mitglieder der Notariats-Kammern sind sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erforderlichen Einleitungen zu treffen, und ist längstens bis 1. October l. Js., von welchem Tage an die dreijährige Wahlperiode zu laufen beginnt, das Ergebniß der Wahlen gemäß §. 13 gegenwärtiger Verordnung dem Staatsminister der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. **25**. Bis zum 1. November l. Js. ist von jeder Notariats-Kammer die gemäß Art. **146** des Notariatsgesetzes zu entwerfende Geschäftsordnung durch den betreffenden Oberstaatsanwalt dem Staatsminister der Justiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berchtesgaden, den 2. September 1862.

Max.

v. Pfeufer. Frhr. v Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär, Ministerial-Rath **Steyrer.**

Druckfehler:

S.	21	Z.	2	ist statt	Nortar	zu	lesen:	Notar
„	40	„	1	„ „	vollziebar	„	„	vollziehbar
„	164	„	25	„ „	Statutuarrechte	„	„	Statutarrechte
„	269	„	19	„ „	und	„	„	von
„	333	„	16	„ „	Professionsbefehl	„	„	Possessionsbef.
„	334	„	4	„ „	Indignations	„	„	Indigenats

Alphabetisches Sachregister.

(Ziffern ohne nähere Bezeichnung oder nach einem ; verweisen auf die Seitenzahl, a steht für Artikel, n für Note.)

A.

F.

G.

M.

O.